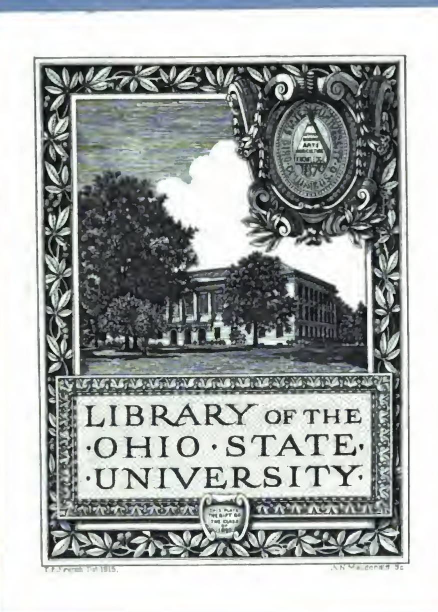
DER KAMPF DER GEGENKÖNIGE LUDWIG UND FRIEDRICH UM DAS REICH BIS ZUR ENTSCHEIDUNGSSCHLACHT BEI MÜHLDORF: NEBST EXKURSEN ZUR REICHSGESCHICHTE DER...

Heinrich Schrohe





LIBRARY OF THE
·OHIO·STATE·
·UNIVERSITY·



HISTORISCHE STUDIEN

VERÖFFENTLICHT

VON

E. EBERING

DR. PHIL

HEFT XXIX.

DER KAMPF DER GEGENKÖNIGE LUDWIG UND FRIEDRICH UM DAS REICH BIS ZUR ENTSCHEIDUNGSSCHLACHT BEI MÜHLDORF.
VON Dr. HEINRICH SCHROHE.

BERLIN 1902.

Historische Studien
Heft XXIX.

Der Kampf der Gegenkönige
Ludwig und Friedrich
um das Reich
bis zur Entscheidungsschlacht bei Mühldorf.

Nebst Exkursen zur Reichsgeschichte der Jahre 1292—1322.

Von

Dr. Heinrich Schrohe.

Berlin 1902.
Verlag von E. Ebering.

Meinen Eltern.

Inhalt.

Einleitender Teil.

Hauptteil

1. S. 48 letzte Zeile des Textes muss es statt 26. Oktober heissen: 20. Oktober.

1. S. 102 Zeile 18 und 19 haben zu lauten: Nach Esslingens Uebertritt zu Friedrich hatte Ludwig in Schwaben nur noch Hall und Heilbronn zu Anhängern.

nis beider zu gegenseitiger Hülfe 121 — desgleichen mit den Erzbischöfen von Mainz und Trier 122 — Aufrichtung des Landfriedens 122 — vom 15. August bis 3. Oktober hält sich Ludwig vorübergehend in seinem Herzogtum auf; Anlass dazu gab wohl die niederbayerische Pflegschaft 124 — vielleicht auch sein Verhältnis zu Rudolf 125 — Rückkehr an den Rhein, Fürsorge für die Pfalz 126 — Vorstoss gegen Landau 127 — Ende 1317 bis April 1318 befindet sich Ludwig in seinem Herzogtum 128 — im April vermittelt er in Eger zwischen K. Johann und den böhmischen Magnaten 128. —

Friedrich ist seit Mai 1317 in seiner Stammlande 131 — er behält eine gelegentliche Erneuerung des Kampfes mit seinem Gegner im Auge 132 — er sucht Einfluss auf Regensburg zu gewinnen 135 — bleibt in Verbindung mit dem Erzbischof von Köln 135.

April bis August[1] 1318 hält sich Ludwig in Bayern auf 135 — im September eilt er nach dem Rhein 136 — im Oktober belagert mit den Erzbischöfen von Mainz und Trier Wiesbaden, das den Grafen von Nassau gehört 136 — Ende 1319 kehrt Ludwig nach seiner Stammlande zurück 140 — hier verbringt er den grösseren Teil des Jahres 1319 141 — schliesst ein Bündnis mit den niederbayerischen Herzögen 141.

Im August 1319 entschliesst sich Friedrich zu einem abermaligen Einfall in Oberbayern 142 — bei Mühldorf tritt ihm K. Ludwig gegenüber, weicht aber, ohne den Kampf versucht zu haben, zurück 143 — Friedrich und Leopold dringen bis Regensburg vor 144 — Friedrich wendet sich dann nach Oesterreich, Leopold nach der Schweiz 144 — aber eine Fortsetzung des Kampfes ist von Friedrich beabsichtigt 144.

Ludwig trägt sich angeblich mit Abdankungsplänen 145 — er geht Januar 1320 an den Rhein 146 — trifft Vereinbarungen mit K. Johann sowie den Erzbischöfen von Mainz und Trier 146 — gewinnt neue Anhänger, namentlich Gerlach von Nassau 147 — im Mai 1320 belagert er mit Baldewin Besitzungen der Grafen von Spanheim 148 — ein Feldzug Herzog

---

1. Seite 135 Zeile 25 des Textes muss es statt bis Anfang „November“; bis Anfang „September“ heissen.

Anhang.

1. S. 190 Anm. 3 ist zu ergänzen: Nov. 22. u. Dez. 11. ebenfalls Brugg; 1326 Febr. 28. Tod in Strassburg.

Sonderausführungen.

Der Kampf der Gegenkönige Ludwig und Friedrich um das Reich bis zur Entscheidungsschlacht bei Mühldorf.

Einleitender Teil.

Rudolf und Ludwig von Bayern in den Jahren 1294—1313.

Als Ludwig der Strenge, Herzog von Oberbayern, am 1. Februar 1294 starb,[1] hinterliess er zwei Söhne im Alter von 19 und 7 Jahren. Rudolf, der ältere, führte die Regierung für sich und seinen jüngeren Bruder Ludwig. Im Gegensatz zu seinem Vater, der ein treuer Anhänger Rudolfs von Habsburg gewesen war und nur notgedrungen der Wahl Adolfs zugestimmt hatte, nahm Rudolf bereits am 19. März 1294 Gelegenheit, mit König Adolf in Beziehung zu treten.[2] Der erste Schritt zur Annäherung ging zweifellos von dem Könige aus. Sein Interesse gebot ihm, wo immer es möglich war, mächtige Fürsten sich zu Bundesgenossen zu machen, da unter seinen Wählern die Erzbischöfe Gerhard und Siegfried keineswegs zu seinen Freunden gehörten. Aber auch Rudolf mag sich von der Verbindung mit Adolf besonderen Vorteil versprochen

1. Pfälz. Reg. nr. 1306 u. 6543; im Folgenden wird abgekürzt Pf. R.; die dahinterstehende Zahl giebt die No. an.

2. Pf. R. 1319|20. Wäre es nicht doch möglich, dass bereits zwischen Ludwig II. von Bayern und Adolf eine Annäherung, ja sogar eine Eheverabredung stattgefunden hätte? Ludwig II. ist 1294 Januar 6 in Oppenheim (Pf. R. 1303) und Adolf weilt daselbst 4. bis 17. Januar, vom Reg. Ad. nr. 171|2.

haben. Diesen sicherte er sich vor allem dadurch, dass er sich mit Mechtilde, der Tochter des Nassauers, verlobte.[1] Die Gegendienste, mit denen Rudolf die Ehre, Schwiegersohn des Königs zu werden, erkaufen musste, sind keine geringen. Unter anderem gelobte er,[2] bei einer künftigen Königswahl nur nach dem Wunsche Adolfs von seiner Kurstimme Gebrauch zu machen. Ferner wird er darauf hinarbeiten, dass sich Ludwig, sein Bruder, nicht ohne Einverständnis Adolfs, Rudolfs und der Mutter beider vermählt. Auch machte er sich anheischig, dem Könige beholfen zu sein und in Dingen, die seinem Lande oder dem König nachteilig sein können, dem von letzterem eingesetzten Rate Folge zu leisten. Der Rat verpflichtet sich eidlich, dem Herzog das Beste zu raten und der Sache des Königs treu zu bleiben; Fälle, in denen Rudolf auf die Vorschläge des Rates nicht eingeht, sind vor den König zu bringen. Endlich verspricht Rudolf, dass in den drei ersten Jahren nach seiner Vermählung alle Festungen am Rhein Adolf beholfen sind und diesem gerade so wie ihm, dem Eigentümer, huldigen. Nach dieser Zeit hat der oberste Pfleger an dem Rhein zu schwören, dass er die Burgen dem Könige zu seinem und des Reiches Nutzen jederzeit öffnet. Auch die Vitztume zu Bayern müssen eidlich geloben, dass sie dem König mit allen Festungen in Bayern und Schwaben dienen werden.

So stellt Rudolf den ganzen bayerisch-pfälzischen Besitz in die Dienste Adolfs, ohne den Fall vorzusehen, dass Ludwig volljährig wurde. Sollte dieser dann seine Selbständigkeit ohne jeglichen Vorteil aufgeben? Diese Frage mag überflüssig erscheinen, weil Adolf starb, ehe Ludwig der Vormundschaft entwachsen war. Dennoch ist Rudolfs Handlungsweise beachtenswert. Er zeigte zum

1. Pf. R. 1320.
2. Pf. R. 1319.

erstenmal jenen Charakterzug, der wiederholt zu Streitigkeiten und Feindschaft unter den Brüdern führte. Rudolf wahrte nicht die Rechte des Bruders, vielmehr war er bereit, dessen Interessen den eignen zu opfern.

Im Beisein Adolfs wurde die Vermählung Rudolfs und Mechtilds am 1. September 1294 zu München vollzogen.[1] Seitdem war der ältere Bayernherzog ein Anhänger Adolfs; noch in der Schlacht bei Göllheim kämpfte er für dessen Sache.[2] Nach dem Tode seines Schwiegervaters versöhnte er sich verhältnismässig rasch mit Albrecht.[3] Dies würde um so leichter verständlich sein, wenn Rudolf wirklich schon vor dem Entscheidungskampfe zwischen Albrecht und Adolf, wie einzelne Quellen berichten,[4] in seinem Eifer für die Sache des letzteren nachgelassen hätte. Jedenfalls nahm er an der zweiten Wahl Albrechts teil.[5] In dieser Politik traf er mit seinem Bruder Ludwig zusammen; dieser hatte bereits in die Absetzung Adolfs uud die erste Wahl Albrechts eingewilligt.[6] Bis Februar 1300 finden wir nun Rudolf des öfteren an Albrechts Hof;[7] zu Anfang des Oktober 1300 jedoch reiste er an den Rhein, um sich mit den rheinischen Kurfürsten wider Albrecht[8] zu verbinden; das Bündnis diente dem Schutze ihrer Sonderrechte und Privilegien die sie durch den König gefährdet sahen. Bei dieser Gelegenheit liess sich Rudolf von den rheinischen Kurfürsten Willebriefe zu Rudolfs Bestätigung der Konradin'schen Schenkung geben.[9] Um Albrecht zu schädigen, unternahm

1. Pf. R. 1329.
2. Pf. R. 1395.
3. Pf. R. 1398/9.
4. Pf. R. 1395.
5. Pf. R. 1399.
6. Pf. R. 1809.
7. Pf. R. 1401—7; 1412—15; 1428/9.
8. Pf. R. 1439 u. 1442/3.
9. Pf. R. 1444 u. Wink. Act. II 757 u. Anm.

Rudolf zwei Feldzüge gegen dessen Anhänger an der Donau.[1] Albrecht dagegen belagerte nach Pfingsten 1301, als er nach dem Rhein marschierte, die pfalzgräflichen Städte Heidelberg und Wiesloch; zu gleicher Zeit liess er die Reichsgüter angreifen, die Rudolf in Schwaben inne hatte.[2] Einem solchen doppelten Angriff konnte Rudolf keinen erfolgreichen Widerstand leisten. Er suchte um Frieden nach und erhielt diesen unter Vermittelung seiner Mutter, der Schwester König Albrechts.[3] Rudolf musste demzufolge dem König Zuzug leisten und bestimmte, in Schwaben gelegene, Reichsgüter herausgeben.[4] Vielleicht wurde der ältere Bayernherzog auch bei dieser Gelegenheit verpflichtet, vom 1. Januar 1302 an seinen Bruder Ludwig als gleichberechtigten Mitregenten anzuerkennen.[5] Ludwig, der wahrscheinlich an Albrechts Krieg gegen die rheinischen Kurfürsten teilgenommen hatte,[6] und Albrecht, der in seiner kurzen Regierung bereits Rudolfs Unbeständigkeit erfahren musste, mochten denselben Wunsch haben, nämlich den, dass Rudolf fortan nicht mehr unumschränkt über das Herzogtum herrsche. Eine Mitregierung Ludwigs, der schon seiner Erziehung nach Habsburger war,[7] erschwerte es dem älteren Bruder, eine antihabsburgische Politik zu treiben. In der That blieb Rudolf bis zu Albrechts Tod auf dessen Seite; namentlich bei den verschiedenen

---

1. Pf. R. 1452 u. 1462.
2. Pf. R. 1463.
3. Pf. R. 1468.
4. ebend.
5. ebenda u. Böhm. Witt. Reg. S. 70; vergl. auch Mon. Witt. II 131 Anm. 1. Am 31. Dez. 1301 urkundet noch Rudolf im Namen seines Bruders Pf. R. 1471.
6. Pf. R. 1816.
7. Pf. R. 1808.

böhmischen Feldzügen bewährte er sich als Bundesgenosse.[1] Welch innige Beziehungen zwischen den Habsburgern und den oberbayerischen Herzögen damals bestanden, zeigt die Erklärung, die Friedrich von Oesterreich am 23. Dezember 1306 giebt;[2] er verspricht nämlich in Anbetracht der Freundschaft, die zwischen seinem Vater, seinem Bruder, dem König Rudolf von Böhmen, und ihm einerseits und den oberbayrischen Herzögen andererseits besteht, letzteren gegen jedermann, den Erzbischof von Salzburg ausgenommen, Hülfe zu leisten. Nach der Ermordung Kaiser Albrechts bewarb sich neben Karl von Valois, dem Bruder Philipps des Schönen von Frankreich,[3] Rudolf und mit ihm sein Bruder Ludwig um die Krone. Es war nicht das erste Mal, dass sich ein Wittelsbacher um den deutschen Thron bemühte; bereits 1272 hatte Ludwig der Strenge an seiner Erhebung gearbeitet. Wie wir wissen, verhielten sich jetzt Heinrich von Kärnten, der Inhaber der böhmischen Kur, und der Erzbischof von Köln gegenüber den Bestrebungen der Söhne Ludwigs ablehnend.[4] Doch noch im Juli hielten Rudolf und Ludwig an ihrer Kandidatur fest; denn da verbinden sich beide mit dem Bischof von Würzburg und dem Abte von Fulda gegen die Friedensstörer im Reiche und geloben ersterem Schutz und Beistand für den Fall, dass einer von ihnen König wird.[5] Vielleicht steht auch noch Rudolfs Vertrag[6] mit Herzog Johann von Brabant in Beziehung zu seiner Thronbewerbung; denn

---

1. Pf. R. 1506; 1567/8.

2. Pf. R. 1551 und Wink. Act. II 761.

3. Boutaric, Notices et extraits des manuscrits XX 2. S. 189. Ueber den Vertr. zu Niville v. 12. Mai 1308 vergl. Wenck Clemens V. und Heinrich VII. S. 109 N. 2.

4. Pf. R. 1578.

5. Pf. R. 1584 zu Juli 11.

6. Pf. R. 1588.

es ist nicht recht einzusehen, warum gerade im Jahre 1308 das Unrecht gesühnt werden musste, das Ludwig der Strenge an seiner Gemahlin María von Brabant im Jahre 1256 bereits begangen hatte;[1] oder sollte Rudolf unter bestimmten Verhältnissen auf die Freundschaft des Herzogs von Brabant besonderes Gewicht legen? Das war z. B. nötig, wenn es zu einer Krönung Rudolfs in Aachen kam; denn das Schultheissenamt daselbst war in Abhängigkeit von den Herzögen von Brabant,[2] wie dies seiner Zeit Kaiser Adolf wahrnehmen musste.[3] Die eigenen Absichten auf die deutsche Krone haben Rudolf wohl bestimmt, dem Papste erst verhältnismässig spät auf das Schreiber zu antworten,[4] in dem dieser ihn aufforderte, sich um eine für den Thron geeignete Persönlichkeit zu bemühen und ihm hiervon Mitteilung zu machen. Die Antwort erfolgte zu einer Zeit, als sich bereits Heinrich von Lützelburg, unterstützt von Baldewin von Trier und Heinrich von Köln[5], um den deutschen Thron bewarb.[6] Der Erzbischof von Köln hatte schon früher den Markgrafen Otto von Brandenburg[7] und Johann und Albrecht von Sachsen[8] auf seine Seite gezogen und am 2. Oktober gelang ihm dasselbe mit Waldemar

1. Pf. R. 654.
2. Ann. f. Gesch. des Niederrh. H. 68 S. 58ff.
3. ebend. S. 76 ff.
4. Pf. R. 1583; 1590.
5. Reichss. — 1313 S. 375 No. 274.
6. Reg. — 1313 S. 345 No. 321 Art. 5.
7. Am 29. Juli 1308. Reichss. S. 375 nr. 271. Da es in Ottos Urk. vom 29. Juli heisst: in ipso Aepo tanquam in anchora fidei nostre quiescimus und in der Waldemars vom 21. Oktober (Reichss. S. 425 No. 446): in quo (= Aepo) tanquam in anchora fidei requiescimus, bei den Urk. aber die Beziehung zu Kurköln gemeinsam ist, so geht wohl ihr Text auf die kurkölnische Kanzlei zurück.
8. Am 4. August 1308. Reichss. S. 425 nr. 443.

von Brandenburg;[1] allerdings wurde die Kandidatenfrage auch bei dem letztgenannten Abkommen offen gelassen, obwohl sich damals bereits Heinrich von Köln mit dem Lützelburger vollständig geeinigt hatte. Ob nun Rudolf und mit ihm sein Bruder Ludwig durch das Auftreten Heinrichs von Lützelburg oder durch die Abmachungen des Kölner Erzbischofes, der sich Rudolf gegenüber von vornherein ablehnend verhalten hatte,[2] dazu bestimmt wurden, ihre Kandidatur aufzugeben, ist unbekannt; jedenfalls setzt der Vertrag, den die beiden Brüder am 25. Oktober 1308 mit den Bevollmächtigten Ottos und Waldemars von Brandenburg und Rudolfs von Sachsen schlossen,[3] dieses voraus.

Wenn es hier auch heisst, dass die Kurfürsten von Brandenburg und Sachsen einerseits und Rudolf und Ludwig andererseits sich bei der Königswahl der Majorität der geistlichen Kurfürsten anschliessen wollen, falls einer von ihnen vier oder der Herzog Friedrich von Oesterreich oder Graf Albert von Anhalt den Vorzug erhält, so wurde dabei doch wohl kaum ernstlich an eine Kandidatur der sechs Genannten gedacht. Friedrich von Oestereich war bis Mitte August 1308 durch den Krieg mit Heinrich von Kärnten in Anspruch genommen[4] und mochte darum selbst eine Bewerbung für aussichtslos halten; dazu stimmt es, dass Johann von Victring, der sonst so gut über österreichische Verhältnisse und die Wahl des Jahres 1308 unterrichtet ist, von einer Kandidatur Friedrichs nichts berichtet.[5] Friedrich von Oester-

1. Reichss. S. 425 nr. 446.

2. Pf. R. 1578.

3. Reichss. S. 375 nr. 275 Pf. R. 1591. Die Einigung der Brandenburger mit Albrecht von Sachsen erfolgte am 30. September Reichss. S. 425 No. 445.

4. Reichss. — 1313 S. 375 nr. 273. Dieses Znaimer Friedensinstrument ist, wie Böhm. Reg. S. 252 mit Recht betont, ein Beweis dafür, dass Friedrich sich nicht um die Krone bewarb.

5. Font. I 358 f.

reich kam also nicht in Betracht. Da die Markgrafen von Brandenburg und der Herzog von Sachsen in den Abmachungen, die der Urkunde des 25. Oktober vorausgehen, auf eine eigene Kandidatur keine Rücksicht nehmen[1] und dies von Waldemar von Brandenburg am 10. November auch nicht geschieht,[2] so rechneten sie wohl überhaupt nicht mit ihrer eignen Erhöhung. Es fragt sich nun, ob denn noch Rudolf und Ludwig von der Pfalz an die Möglichkeit, gewählt zu werden, glaubten. Dem widerspricht der Wortlaut der Urkunde; in ihr werden nämlich den beiden Pfalzgrafen und Friedrich von Oesterreich für den Fall Versprechen gemacht,[3] dass einer der Markgrafen oder der Kurfürst von Sachsen oder ein anderer durch ihr besonderes Bemühen König werde; es ist aber gar nicht davon die Rede, was Rudolf, Ludwig oder Friedrich den Markgrafen gewähren soll, wenn er König wird. Dachten denn nun die Markgrafen von Brandenburg an die Wahl Alberts von Anhalt, des Schwagers Waldemars, dessen Erhöhung in der Urkunde des 25. Oktober auch in das Bereich der Möglichkeit gezogen wurde? Am 10. November bestimmte Waldemar,[4] der auch im Namen Ottos von Brandenburg handelte, den Erzbischof von Köln zur Erklärung, dass er, falls er den Erzbischof von Trier oder Mainz gewinnen könne, dann auch Albert von Anhalt wähle, anderenfalls sollten die Brandenburger mit dem Erzbischof von Köln Heinrich von Lützelburg wählen. Wenn sich Waldemar am 10. November für die Wahl des Anhalter Grafen, seines Schwagers, bemühte, so wird er wohl schon vom 25. Oktober den gleichen Plan verfolgt haben. Dazu passt es denn,

1. Reichss. S. 375 nr. 271/2 u. 425 nr. 445.

2. Bonaini, Act. Henr. S. 373 No. 194.

3. Es ist die Stelle: Est etiam promissum et juramento . . . , bis Schluss; gedruckt z. B. Olenschlager Urk. S. 16.

4. Bonaini, Act. Henr. S. 373 No. 194.

dass Waldemar schon früher die sächsische Stimme sich sicherte[1] und am 25. Oktober den Pfalzgrafen Vorteile für einmütiges Vorgehen verhiess, ohne umgekehrt solche zu beanspruchen. Im Interesse ihres Thronkandidaten haben die Brandenburger die Einigung des 25. Oktober herbeigeführt und dabei aus Rücksicht und kluger Berechnung oder auf Betreiben der Pfalzgrafen den Kreis der bei der Wahl in Betracht kommenden Kandidaten möglichst weit gezogen; thatsächlich war Rudolf und Ludwig die Aussicht auf ihre Erhöhung geraubt, als die geistlichen Kurfürsten mit Heinrich von Lützelburg und zwei weltliche mit Albert von Anhalt hervortraten.

Rudolf nahm dann am 27. November 1308 an der Wahl Heinrichs von Lützelburg teil.[2] Bereits am folgenden Tage schloss er mit dem neuen König einen Verlobungsvertrag,[3] demzufolge des Herzogs ältester Sohn mit des Königs ältester Tochter — beide waren noch in zartem Alter — verlobt werden sollten. Die beiderseitige Aussteuer wurde auf 16000 Mark festgesetzt, von denen Rudolf 10000 Mark auf seinen rheinischen Besitz anzuweisen versprach. Hiermit verfügte Rudolf in eigenmächtigster Weise über Güter, die ihm nicht allein gehörten; nicht einmal in die Zahl derer hatte er den Bruder berufen,[4] welche die Verhandlungen inbetreff der Eheverabredung führten. Ludwig war darum von Zorn erfüllt. Jene Feindschaft, die bis zu Rudolfs Tod zwischen den Brüdern immer wieder Platz griff, hatte begonnen. Natürgemäss erstreckte sich Ludwigs Abneigung auch auf König Heinrich; deshalb verschwindet er sofort nach der Wahl aus dessen Umgebung.[5] Rudolf dagegen entfaltete eine eifrige Thätig-

1. Am 30. Sept. Reichss. S. 425 nr. 445.

2. Pf. R. 1594.

3. Pf. R. 1598.

4. Font. I 30.

5. Pf. R. 1831; von da an ist er nicht mehr in der Nähe des Königs.

keit zu Gunsten des Lützelburgs; ihm und dem Bischof von Strassburg verdankte Heinrich VII. seine Aussöhnung mit den österreichischen Herzögen.[1] Auch bei dem grossen und wichtigen Hoftag, den Heinrich im Juli 1310 zu Frankfurt abhielt, war Rudolf zugegen.[2] Hier versprach Heinrich, seinen Sohn Johann zum König von Böhmen zu machen und mit Elisabeth, der Tochter des verstorbenen Böhmenkönigs Wenzel, zu vermählen.[3] Bei der feierlichen Belehnung und Vermählung Johanns, die am 30. August desselben Jahres zu Speyer stattfand, war Rudolf nicht anwesend.[4]

Er war alsbald nach dem 25. Juli[5] in sein Herzogtum zurückgekehrt, um Vorkehrungen zu treffen, damit er an Johanns Einzug in Böhmen teilnehmen könne.[6] Dazu gehörte vor allem, dass er die Spannung, die seit Erhebung des Lützelburgers zwischen seinem Bruder und ihm bestand, zu beseitigen suchte.[7] Dies konnte nur geschehen, wenn er diesem grössere Rechte an dem bayerisch-pfälzischen Besitz einräumte und den Mangel an Rücksicht, den er gelegentlich der Eheverabredung zwischen seinem Sohne und Johanns Tochter hatte walten lassen, ausglich. In diesem Sinne[8] ist die Teilung aufzufassen, die am

---

1. Pf. R. 1620.
2. Pf. R. 1638.
3. Reg. Heinr. 250[a] Art. 5.
4. ebend. 285[b].
5. Pf. R. 1640.
6. Mon. Witt. II 171.
7. Entweder von Ludwig oder auch von den Münchern veranlasst, war wohl Herzog Friedrich von Oesterreich am 23. Juli 1310 in München anwesend. Mon. Boic. XXXV[b] S. 32.
8. Der Verf. der Chron. de gest. princ. Font. I 30 kannte die Beweggründe, die zur Teilung führten, glaubte sie aber verschweigen zu sollen.

1. Oktober 1310 zwischen Rudolf und Ludwig erfolgte.[1] Nicht aber kann es richtig sein, dass unmittelbar vor dieser Teilung die Feindseligkeiten zwischen den Brüdern ihren Höhepunkt erreicht und zu einer gänzlichen Trennung der beiden geführt hätten. Wenn letzteres der Fall gewesen wäre, so liesse sich ein Punkt des Vertrages, dem man allerdings seither keine Beachtung schenkte, überhaupt nicht erklären. Es heisst nämlich in diesem:[2] Unser junger Herr (= Ludwig) hat bis zu dem jüngst verflossenen St. Matthaeustag (= 21. September) die Wahl gehabt, ob er an dem Reichsgut, das sich bei dem Herzogtum Bayern befindet, Teil haben und den Zug nach Böhmen mitmachen wolle; da er sich bis zu dem angegebenen Tag nach beiden Richtungen bejahend ausgesprochen hat, so bestimmen die Schiedsrichter der Verabredung gemäss, dass Ludwig alle Ausgaben und Kosten, die seinem Bruder durch seinen Zug nach Böhmen bereits verursacht worden sind und noch entstehen, mit diesem gleichmässig trägt. Wie hätte Rudolf, wenn die Zwietracht der Brüder alle Bande wirklich zerschnitten hatte, darauf hinarbeiten können, Ludwig zur Teilnahme an dem Zuge nach Böhmen zu bestimmen? Noch viel weniger hätte sich Ludwig dazu entschlossen, die Familie, um derentwillen Rudolf die Rechte des jüngeren Bruders vernachlässigte, bei der Besitzergreifung Böhmens zu unterstützen. Es erübrigt nur die Annahme. dass der Vertrag, der am 1. Oktober zum Abschluss kam, den Zweck hatte, den gekränkten Bruder zu versöhnen. Dies war aber nur dadurch möglich, dass man das Herzogtum

1. Pf. R. 1646. Am 1. Sept. 1310 bereits kompromittieren die beiden Brüder auf genannte Schiedsrichter behufs Teilung ihres Besitzes Pf. Reg. 1644/5. In einer zweiten Urk. vom 1. Okt. 1310 verteilen die Schiedsrichter die Schulden auf die beiden Lose Ingolstadt und München. Fischer, Kl. Schr. II 542.

2. Mon. Witt. II S. 171 Mitte.

teilte; denn dann war Ludwig nicht mehr wie im November 1308 gezwungen, mit Gütern, die ihm zur Hälfte gehörten, eine ihm widerwärtige Politik zu unterstützen.

Was nun die Vereinbarungen angeht, welche die Brüder vor dem böhmischen Feldzuge treffen liessen, so sind uns nicht alle diesbezüglichen Aktenstücke überliefert. Erhalten ist die Urkunde, in der die Teilung des Vitztumamtes München sowie des Gutes in Schwaben und Oesterreich vollzogen wurde.[1] Sie geschah in folgender Weise: die neun gekorenen Schiedsleute bildeten zwei Lose,[2] das eine mit der Hauptstadt München, das andere mit der Hauptstadt Ingolstadt; wenn man Ingolstadt, Reichertshofen, Pfaffenhofen, Dachau, Pöhl und Weilheim graphisch miteinander verbindet, so erhält man die Linie, welche im allgemeinen die beiden Teile schied. Damit jeder der beiden Herzöge seine Fahrt von dem ihm zufallenden Lande nach dem jenseits der Donau friedlich und gut bewerkstelligen konnte,[3] schlugen die Schiedsrichter von dem Ingolstädter Teile näher benannte Strassen und Dörfer zu dem Münchener Teil und umgekehrt. Da in dem Ingolstädter Teile mehr und bessere Kirchensätze waren,[4] so wurde dem Herzog, dem der Münchener Kreis zufallen sollte, die Verfügung über aufgezählte Kirchen des Ingolstädter Teiles zuerkannt. Jeder Herzog hatte in seinem Gebiete alle Stammlehen zu leihen; was beide an Lehen ausserhalb ihrer Teile hatten, sollten sie gemeinsam vergeben.[4] Die Rechte, die ihnen in Regensburg zukamen, blieben ungeteilt und in gemeinsamem Genusse.[4] Neue Zölle durften nicht aufgerichtet, genannte mussten ab-

---

1. Mon. Witt. II 159ff.
2. ebend. S. 160.
3. ebend. S. 163.
4. ebend. S. 165.

geschafft werden; auch auf die Erträgnisse und die Verwaltung der zu Recht bestehenden Zölle erstreckten sich die Festsetzungen der Schiedsrichter.[1] Wichtig ist auch folgende Bestimmung:[2] da trotz Aufforderung bis verflossenen Matthäustag nicht alles Gut verzeichnet worden war und Rudolfs Gemahlin ihre Ansprüche auf das Reichsgut nicht geltend gemacht hatte, so kamen weder die Rechte an den Grafschaften Hirschberg und Leuchtenberg, noch auch am Reichsgut zur Teilung; eine solche behielten sich die Schiedsrichter vor, doch nicht so, dass sie eidlich zur Teilung von Geld und Gut verpflichtet waren.[3] In dieser Hinsicht also waren am 1. Oktober 1310 die Verhandlungen zwischen den Brüdern noch nicht zum Abschluss gelangt. Dagegen enthält die Urkunde in Bezug auf das Vitztumamt Lengenfeld und inbetreff der Pfalz nur Andeutungen. Von ersterem wird bemerkt, dass es bereits geteilt ist.[4] Hinsichtlich der Pfalz heisst es: die Lehen, welche die Herzöge ausserhalb ihrer Teile an dem Vitztumamt München haben, sollen sie gemeinsam vergeben, abgesehen von der Pfalz; in dieser soll es bei den früheren Vereinbarungen bleiben.[5]

Urkunden, die uns diese früheren Abmachungen über das Vitztumamt Lengenfeld und die Pfalz mitteilten, sind nicht überliefert; wir sind deshalb auf Vermutungen angewiesen, die allerdings, wie das Folgende zeigen wird, durch Urkunden eine genügende Begründung erhalten. Was zu-

1. ebend. S. 169 f.
2. ebend. S. 170.
3. ebend. S. 170 unten.
4. M. Witt. II 163 Z. 5 . . . zů sinem lande ienhalben der Tunawe, daz vor getailt ist.
5. S. 165 Z. 19 . . . und swaz si anderr lehen auzzerthalben der tail ze leihen habent, die sulen si beid mit einander leihen, an umb div pfallentz, da sol ez umb sten in allem dem reht, als vor getaidingt ist.

nächst die Pfalz anlangt, so wird an der angezogenen Stelle verfügt, dass die in ihr befindlichen Lehen nicht gemeinsam von den Brüdern verliehen werden sollten. Aber wer vergab sie nun? Rudolpf oder Ludwig? Bei einer Durchsicht der Urkunden, welche Rudolf und Ludwig, jeder für sich, von dem 1. Oktober 1310 bis zur Wiedervereinigung des bayerisch-pfälzischen Besitzes (1313 Juni 21) ausstellten, ergiebt sich, dass Rudolf allein über die Pfalz verfügte,[1] während Ludwig sich der Regierungshandlungen in diesem Gebiete enthielt. Mithin war die Pfalz — wir dürfen hinzusetzen: mit der Kurstimme — in einem verlorenen Vertrag Rudolf vorbehalten worden. Wenn diese Annahme richtig ist, so zwingt sie zu der anderen, dass das Vitztumamt Lengenfeld nicht in derselben Weise wie des Vitztumamt München, d. h. in zwei ihrer Güte nach gleichen Teilen an die Brüder vergeben worden war.[2] Oder konnte Ludwig es zugeben, dass Rudolf in Bayern mit ihm vollkommen gleichgestellt wurde, die Pfalz aber allein besass, ohne dass ihm, dem jüngeren Bruder, irgendwelche Entschädigung zuteil wurde? Es hat deshalb nur die Vermutung Berechtigung, Rudolfs Besitz im Vitztumamt Lengenfeld sei sehr gering gewesen — ganz leer kann er nicht ausgegangen sein[3] — während Ludwig von diesem Gebiet den Hauptteil erhalten habe.[4]

---

1. Pf. R. 1654; 1657; 1666; 1671; 1673; 1675/6; 1690/1; 1695; 1708; 6566.

2. Dass eine Teilung von diesem Vitztumamt stattgefunden hat, geht aus der Urk. vom 4. Aug. 1311 (Pf. R. 1850) hervor; darin ist von der stattgehabten Teilung des Vitztumamtes diesseits und des Vitztumamtes jenseits der Donau die Rede; Fischer, Kl. Schr. II 564.

3. Dies ergiebt sich aus den in Anm. 2 angezogenen Urkunden.

4. Dafür spricht auch Ludwigs Itinerar nach der Teilung. (Pf. R. 1840—1866. Zwei Urkunden, welche Orte im Vicedominat Lengenfeld betreffen, stehen: Pf. R. 1843 u. 1858.)

Zeitlich werden diese verlorenen Urkunden, welche die Abmachungen über die Pfalz und Lengenfeld enthielten, zwischen den 20. August[1] und 1. Oktober 1310, d. h. nach Rudolfs Rückkehr in sein Herzogtum und vor dem Schiedsspruch inbetreff des Vitztumamtes München zu setzen sein. Die Art der Teilung aber hat durchaus nichts Befremdendes; sie begegnet uns auch in dem späteren Vertrag von Pavia,[2] in diesem nämlich wurde die Pfalz den Söhnen Rudolfs I., das Vitztumamt München Kaiser Ludwig zugesprochen, das Vitztumamt Lengenfeld aber geteilt. In einem Briefe, der gleichfalls das Datum des 1. Oktober trägt, thun Rudolf und Ludwig kund, dass ihnen die Schiedsleute die Teilungsurkunde überbrachten und dass bei der Verlosung Rudolf der Komplex mit der Hauptstadt München, Ludwig der mit Ingolstadt zufiel.[3] Es war — das dürften die vorstehenden Ausführungen ergeben — nicht Unversöhnlichkeit der Brüder der Grund zur Teilung, sondern der Wunsch Rudolfs, den jüngeren Bruder zur Teilnahme an dem böhmischen Feldzuge zu veranlassen.[4] Dieser hatte dann, wie es in der Urkunde vom 1. Oktober 1310 heisst, erklärt,[5] dass er seinen Herrn, den König, auf der Fahrt nach Böhmen unterstützen wolle. Ob er grossen Eifer für das Unternehmen entwickelte,

---

1. Pf. R. 1642.
2. Mon. Witt. II 298ff.
3. Pf. R. 1647.
4. Er selbst hatte dies schon früher zugesagt; denn K. Heinrich verzieh ihm, weil er eidlich versprach, mit einer entsprechenden Schar ihm persönlich auf eigne Kosten nach Böhmen, Italien oder gegen Personen von Stand zu begleiten, das durch Zerstörung von Reichsburgen verübte Unrecht. Neu. Archiv 23 S. 46 Urk. vom 13. März 1310.
5. M. Witt. II S. 171 Mitte.

wissen wir nicht; ebensowenig ist bekannt, ob er sich persönlich an der Heerfahrt beteiligte. In diesem Falle müsste er wohl früher als sein Bruder in das Herzogtum zurückgeeilt sein.[1] Wohl bald nach der Heimkehr Rudolfs drohte es zwischen diesem und Ludwig zum Kampfe zu kommen. Denn am 27. März 1311 liess sich Rudolf von dem Erzbischof von Mainz versprechen,[2] dass er ihm im nächsten und übernächsten Sommer wenn nötig gegen Herzog Ludwig mit 30 Rossen beholfen sein wolle. Rudolf verpflichtete sich, allen Schaden den Reisigen zu ersetzen und dem Erzbischof 5000 Pf. Heller zu geben, bis zu deren Entrichtung aber ihm Lindenfels oder Weinheim zu verpfänden. Dieses Bündnis kam in Eger zustande. Zweifellos hatte sich Rudolf gerade deshalb dorthin begeben, um bei dem treuen Anhänger des Lützelburgers Hilfe gegen Ludwig zu suchen und zu finden. Dazu bestimmte ihn weniger das Verhalten des jüngeren Bruders selbst, als das Verfahren seiner Beamten. Städte, Kirchen und befestigte Kirchhöfe Rudolfs — wir werden vor allem an das Vitztumamt Lengenfeld zu denken haben — hatten den Amtleuten und Dienern Ludwigs gehuldigt.[3] Einen feindlichen Zusammenstoss der Brüder, wie er aus diesem Grunde zu befürchten war, wusste Herzog Friedrich von Oesterreich zu verhindern; er vermittelte[4] nämlich am 21. April 1311 einen Waffenstillstand zwischen Rudolf und Ludwig, der bis zum 7. Juni diesseits und jenseits der Donau dauern sollte. Ihm zufolge sollen die Besitzverhältnisse so bleiben, wie sie augenblicklich sind. Was ihre beiden Vitztume jenseits der Donau in

1. Denn Rudolf urkundet am 3. Dez. 1310 in Prag Pfälz. Reg. 1653, Ludwig am 13. Dez. 1310 in Amberg Pf. R. 1842.

2. Pf. R. 1657.

3. Mon. Witt. II 181.

4. Pf. R. 1665 u. 1847.

ihren Schutz genommen haben, hat darin zu verbleiben. Die Märkte, Kirchen und befestigten Kirchhöfe, die Herzog Ludwig, Berthold von Neifen oder anderen seiner Diener gehuldigt haben, bleiben in Ludwigs Schutz, mit den anderen aber darf er sich während des Waffenstillstandes nichts zu schaffen machen. Jedem, der von Rudolf oder Ludwig oder von beiden eine Pfandschaft diesseits oder jenseits der Donau hat, wird in deren Besitz gelassen. Alle Gefangenen, die man seit der Teilung machte, sind für die Zeit des Waffenstillstandes auszuliefern. In diesen Frieden wird seitens Ludwigs der Bischof von Eichstädt und Otto, König von Ungarn und Herzog von Bayern, einbegriffen.

Diesen vorläufigen Frieden zustande zu bringen, bemühte sich Friedrich wohl deswegen, weil Ludwig 14 Tage vorher an demselben Ort, nämlich in Passau, die niederbayerischen Herzöge mit den österreichischen versöhnt hatte.[1] Alsbald nachdem Friedrich von Oesterreich sein Werk gelungen war, entschloss sich Ludwig dem König Heinrich, der Brescia belagerte, Hilfe zu bringen.[2] Was Ludwig hierzu bestimmte, ist nicht überliefert; vielleicht aber bietet uns eine Bestimmung des Waffenstillstandes vom 21. April 1311 in dieser Hinsicht einigen Aufschluss. Dort heisst es nämlich:[3] Wenn der Bischof von Eichstädt während des Waffenstillstandes auf Gebot des römischen Königs oder seiner Landvögte, Untervögte und Reichsstädte dem Herzog Rudolf Schaden zufügt, so ist der in Rede stehende Waffenstillstand nicht gebrochen; wohl aber ist dies der Fall, wenn der Bischof von sich aus den Herzog Rudolf beeinträchtigt. Auf letzteren findet die ganze Bestimmung in gleicher Weise wie auf den Bischof

1. Pf. R. 1846.
2. Pf. R. 1853.
3. Mon. Witt. II 182.

von Eichstädt Anwendung. Aus diesem Artikel des Waffenstillstandes geht zunächst hervor, dass es zwischen dem Bischof und Herzog Rudolf Streitpunkte gab, in denen die eine oder andere Partei die Entscheidung des Königs angerufen hatte. Es kann sich aber dabei um nichts anderes als um die Grafschaft Hirschberg gehandelt haben, in der neben den bayerischen Herzögen auch dem Eichstädter Bischof Rechte zustanden.[1] Von irgend welchen Fragen, die in ähnlicher Weise zwischen Ludwig und dem Bischof geschwebt hätten, ist in der Urkunde nicht die Rede; im Gegenteil Ludwig nimmt von sich aus gerade den Bischof von Eichstädt in den Waffenstillstand auf.[2] Diese That aber setzt ein gutes Einvernehmen zwischen den beiden voraus; dieses jedoch war vielleicht durch König Heinrich und zwar unter der Bedingung, dass Ludwig Zuzug nach Italien leiste, hergestellt worden. Denn sonst wäre es doch in hohem Grade auffallend, dass Ludwig gerade bei dem Bischof von Eichstädt die 700 Pf. Heller lieh, die er zur Römerreise nötig hatte.[3]

Ludwig verliess Italien sehr rasch wieder.[4] Nach seiner Rückkehr war er mit Friedrich von Oesterreich als Schiedsrichter zwischen Otto dem König von Ungarn und Herzog von Niederbayern und Conrad dem Erzbischof von Salzburg thätig.[5] Diese beiden leisteten ihm dafür einen wichtigen Gegendienst, indem sie zusammen mit Friedrich von Oesterreich zwischen ihm und seinem Bruder Vereinbarungen trafen.[6] Infolgedessen erklärten[7] Rudolf

1. Mon. Witt. II 170 u. Fisch. kl. Schr. II 568.
2. Mon. Witt. II S. 181 unten u. 182 oben.
3. Pf. R. 1851.
4. Er ist dort zw. Juni 22 u. Juli 24 1311. Pf. R. 1852—54.
5. Pf. R. 1854.
6. Pf. R. 1855/56.
7. ebend. 1855.

und Ludwig am 5. August 1311, dass sie alle Gefälle an genannten Orten denen ausantworten wollten, denen sie versetzt seien. Die Schulden, die sie noch gemeinschaftlich zu bezahlen hätten, sollten ihre Vitztume und Räte verzeichnen, damit sie von beiden in einzelnen Teilen oder gemeinschaftlich bezahlt würden. Regelt diese Urkunde bloss Rudolfs und Ludwigs Geldangelegenheiten, so zeigt das Aktenstück, welches die Brüder am folgenden Tag ausstellten,[1] wie die drei Vermittler die bestehenden Streitigkeiten aus der Welt schafften, und auf welche Weise sie künftige Zwistigkeiten beigelegt wissen wollten. Vor allem verpflichten sich die Brüder, nur solche Amtleute einzusetzen, die eidlich geloben, treu an dieser Sühne festzuhalten; denselben Schwur müssen die augenblicklichen Amtleute leisten. Sodann wird das Verfahren angegeben, das der Amtmann anzuwenden hat, wenn die Sühne in in seinem Amte verletzt wird. Desgleichen werden Anordnungen darüber getroffen, wie aller Schaden, der seit der Teilung und in dem Krieg mit dem Bischof von Eichstädt geschah, wieder gut gemacht werden soll. Wenn die Vitztume wegen Aufläufe, die bereits stattfanden oder in Zukunft noch erfolgen, zusammenkommen, so soll jeder fünf Mann mitbringen; von diesen haben dann neun die Pflicht, Recht zu sprechen, indem der klagende Teil vier, der angeklagte fünf der Schiedsleute stellt; was die Mehrheit dieser beschliesst, hat Rechtskraft. Jeder Mann soll im Genuss des Gutes bleiben, das er bei der Teilung besass; ist er von seinem Besitz vertrieben worden, so wird er wieder dahin zurückgeführt werden. In den Grafschaften Hirschberg und Leuchtenberg, die noch ungeteilt sind, hat jeder Herzog die Pflicht, seinen Dienern inbetreff Lehen und Eigentum Schutz zu gewähren.

1. Pf. R. 1856.

Aus den acht Monaten, welche der Sühne des 3. und 4. August 1311 unmittelbar folgen, ist kein Aktenstück über das gegenseitige Verhalten der Brüder erhalten. Möglich wäre es, dass diese letzte Auseinandersetzung nachhaltig gewirkt hätte, obwohl dies nicht aus der Urkunde[1] hervorzugehen scheint, in der Rudolf Erzbischof Peters Dienstwilligkeit belohnt; in ihr wird nämlich ausdrücklich inbetreff des Egerer Vertrags gesagt, dass er ganz, stet und fest in Kraft bleiben solle; er aber hatte bekanntlich grade Rudolf den Beistand des Erzbischofes gegen Ludwig zugesichert. Wahrscheinlich jedoch hat es einen anderen Grund, dass für die genannte Zeit die Klagen des einen Bruders über die Uebergriffe des anderen verstummten. König Heinrich hatte, wie für den Zug nach Böhmen, so jetzt für seine Unternehmen in Italien Rudolfs Beihülfe erwirkt.[2] Auf besondere Einladung des Königs traf der ältere Bayernherzog an der Wende des Jahres 1311 in dem Lager des Lützelburgers ein.[3] Kunde von wirklichen Uebergriffen des zu Hause gebliebenen Bruders oder nur diesbezügliche Befürchtungen — wie dies aus der Urkunde König Heinrichs hervorzugehen scheint[4] — veranlassten Rudolf, den brüderlichen Zwist dem König auch in Italien vorzutragen; dieser berief[5] daraufhin auf einen näher zu bestimmenden Tag beide Parteien: auf ihm sollten die Händel, die bereits den Gegenstand der Sühne des 3. und 4. August 1311 gebildet hatten, sowie die Streitigkeiten, die allenfalls noch ausbrächen, ihre endgültige Erledigung finden; im Verhinderungsfalle hatte zunächst Erzbischof Baldewin, dann Erzbischof Heinrich von Köln den König

1. Pf. R. 1671.
2. Pf. R. 1677/78.
3. Vergl. die vorh. Anm.
4. Pf. R. 1681.
5. Siehe die vorh. Anm.

zu vertreten. Mit Ansetzung dieses Tages erfüllte Heinrich zweifellos einen sehnlichen Wunsch Rudolfs; indem er ihm später zu Rom den Ritterschlag erteilte,[1] zeichnete er ihn in hohem Masse aus. Dennoch trug Rudolf kein Bedenken, den König, der vor kurzem die Kaiserkrone erlangt hatte, heimlich mit 500 Mann zu verlassen;[2] hierzu wurde er dadurch veranlasst, dass Heinrich seine Dienste nicht in gebührender Weise belohnte.[3] Jedenfalls waren Rudolfs Sympathien für den Lützelburger im Schwinden; wesentlich trug hierzu der Tod jenes Sohnes bei, den Rudolf mit Heinrichs ältester Tochter einst verlobt hatte. Welche besonderen Vorteile konnten nun Rudolf noch aus der Freundschaft mit den Lützelburgern erwachsen? Darum scheute er sich auch nicht, Heinrich von Kärnten, der mit seiner Hülfe aus Böhmen vertrieben worden war, in einer Urkunde König von Böhmen zu nennen[4]; hiermit trat Rudolf in bewussten Gegensatz zu des Kaisers Sohn Johann, der am 7. Februar 1311 zum König von Böhmen gekrönt worden war.

---

1. Pf. R. 1682.

2. Pf. R. 1688; dieses Regest hätte genauer präcisiert werden können; der Abmarsch Rudolfs erfolgte von Tibur aus, wo Heinriah am 20. Juli 1312 ankam; reg. Heinr. nr. 501[a].

3. Font. I 43.

4. Pf. R. 1694. Merkwürdig ist es, dass dieser Heinrich von Kärnten, dem Rudolf am 20. Oktober 1312 den Titel König von Böhmen beilegt, in des Königs Urkunde vom 26. April 1312 als einer der Schiedsrichter bezeichnet wird, die in den Streitsachen Rudolfs und Ludwigs am 3. u. 4. August 1311 thätig waren; nachweislich gehörte er nicht zu diesen [Pf. R. 1667|9]. Geht dieser Fehler auf ein Versehen der königlichen Kanzlei oder auf einen wissentlich falschen Bericht Rudolfs zurück? Welchen Zweck verfolgte dann letzterer hiermit?

Wie für die Politik Rudolfs, so war auch für die Ludwigs das Jahr 1312 von einschneidender Bedeutung.

Als Stephan, der Herzog von Niederbayern am 21. Dezember 1310 starb,[1] hinterliess er zwei Söhne, Heinrich II. [2] und Otto IV., [3] die damals ungefähr 6 und 2 Jahre zählten. Für diese führte Stephans Bruder, Otto III., [4] der Herzog von Niederbayern und König von Ungarn, in Gemeinschaft mit Herzog Ludwig von Oberbayern die Vormundschaft; letzterer war von den beiden niederbayerishen Herzögen selbst zum Mitpfleger ausersehen worden und es hatten ihm darum Land und Leute in Niederbayern geschworen.[5] Am 9. September 1312 folgte Otto III. seinem Bruder Stephan ins Grab;[6] sein einziger Erbe, Heinrich III., hatte erst 13 Tage vorher das Licht der Welt erblickt.[7] Beim Herannahen seines Endes entschloss sich Otto, den bisherigen Mitvormund seiner Bruderssöhne auch zum Pfleger des eignen Sohnes zu machen; er übergab [8] deshalb die 3 unmündigen Kinder Heinrich II. und Otto IV. sowie Heinrich III. seinen Städten Landshut und Straubing mit der Verpflichtung, diese und die Vormundschaft über sie keinem anderen als Ludwig, dem Herzog in Oberbayern, zu übergeben. Herzog Otto traf diese testamentarische Verfügung jedenfalls im Einverständnis mit seiner Gemahlin Agnes und der Gattin seines verstorbenen Bruders, Jeutta. Diese beiden Herzoginnen-Witwen forderten „wahrscheinlich“ Ludwig auch unmittelbar auf, die Regentschaft

1. Witt. Reg. S. 104.
2. ebend. S. 105.
3. ebend. S. 126.
4. ebend. S. 101.
5. Mon. Witt. II 191 Art. 29.
6. Witt. R. S. 104.
7. ebend. S. 105.
8. Font. I 149 u. 139.

zu übernehmen;[1] denn es neigte der Adel Niederbayerns, so die Grafen von Hals, von Degenberg, von Schonstein u. s. w. wie auch die Burg- und Lehensleute Friedrich von Oesterreich zu, dem sie, durch grosse Versprechungen bewogen, die Vormundschaft übergeben wollten.[2] Dagegen entledigten sich Landshut und Straubing, die wohl Otto in Vorahnung der Stellung des Adels zu Testamentsexecutoren ernannt hatte, trotz aller Schwierigkeiten ihres Versprechens.[3] Noch hatte Ludwig die Vormundschaft nicht volle 2 Monate geführt, so ermächtigte er seine 3 Mündel, sich mit den Herzögen von Oesterreich zu verbinden; es war dies wohl ein Zugeständnis, das ihm die Haltung des niederbayerischen Adels abgerungen hatte. Am 13. November 1312 wurde dieser Vertrag zwischen den 3 niederbayerischen Prinzen und Friedrich und Leopold von Osterreich in Linz vollzogen.[4]

---

1. Font. I 33/34; dieser vom Autor selbst nur als wahrscheinlich hingestellten Nachricht glaube ich den Vorzug geben zu dürfen vo der Mitteilung der vita Lud. ib. S. 149, der zufolge sich „die Mutter" im Einverständnis mit dem niederbayerischen Adel für die österreichische Vormundschaft entscheidet. Da die vita den Tod Herzog Stephans später erfolgen lässt als den Herzog Ottos und wenige Zeilen vor dieser Stelle von der Gemahlin des ersteren, Jeutta, der Mutter Heinrichs II. und Ottos IV., die Rede ist, so müsste diese die österreichische Vormundschaft befürwortet haben. An und für sich ist es nicht wahrscheinlich, dass Jeutta, die zu den Habsburgern in keiner Verwandschaft stand, den Bestimmungen ihres Gatten zuwiderhandelte; ausserdem verdient die Vita hier keinen Glauben, weil sie hinsichtlich des Todes der beiden Herzöge falsche Angaben macht und die Städte Landshut und Straubing aus eigener Initiative — was irrtümlich ist — Ludwig die Vormundschaft übergeben lässt.

2. Font. I 139.

3. Font. I 139; 149 u. Oefele II 128.

4. Pf. R. 1874.

Diese Einigung war gegen jedermann, ausgenommen das römische Reich, Karl, den König von Ungarn, und die beiden oberbayerischen Herzöge Rudolf und Ludwig. Heinrich II., der Sohn Herzog Stephans, sollte, wenn er 14 Jahre alt geworden sei, den Bund weiter anerkennen oder ihn verwerfen; in beiden Fällen aber sollte die Eheverabredung zwischen ihm und Guta, der Schwester der österreichischen Herzöge, zu Recht bestehen. Als Zweck dieses Abkommens wird angegeben, „dass Ludwig durch Anlehnung an seine alten Freunde, die Habsburger, Hülfe gegen die Uebergriffe und eventuellen Ansprüche an die Vormundschaft seitens seines Bruders suchte."[1] Gegen eine derartige Annahme spricht der Umstand, dass der Vertrag einen gemeinsamen Kampf der Verbündeten gegen Herzog Rudolf von Oberbayern ausdrücklich ausschloss.[2] Vielmehr hoffte wohl Ludwig auf diese Weise den österreichisch gesinnten Adel Niederbayerns seiner eigenen Vormundschaft geneigter zu machen. Die österreichischen Herzöge durften ihrerseits bereitwilligst auf dieses Bündnis eingehen. Es übermittelte ihnen zwar nicht die Pflegschaft selbst; denn auf diese hatten sie keinerlei Rechtsansprüche; wohl aber eröffnete es ihnen einen weitgehenden Einfluss auf die Regierung Niederbayerns. Trotz dieser Zugeständnisse erreichte Ludwig mit dem Vertrage des 13. November 1312 nicht das, was er wollte. Die niederbayerischen Grossen traten nämlich ihm nicht näher; vielmehr schädigten sie die Städte, welche auf Ludwigs Seite standen, aufs empfindlichste.[3] Ludwig seinerseits war nicht in der Lage, in der von den Städten gewünschten Weise den Uebergriffen des Adels zu begegnen; daran

1. So Riezler II 294.

2. Indem die Herzöge von Oesterreich u. a. gegen Rudolf von Bayern nicht beholfen sind Oefele II 127.

3. Font. I 139.

hinderten ihn vor die allem beständigen Zwistigkeiten mit seinem Bruder Rudolf,[1] deren Beilegung der Reichsvikar K. Johann im Januar 1313 zu Nürnberg und ebenso mit einem späteren Gerichtstag erfolglos angestrebt hatte.[2] So kam es, dass sich dieselben niederbayerischen Städte, welche Ludwig die Pflegschaft überantwortet hatten, entschlossen, bei Herzog Rudolf von Oberbayern Schutz zu suchen.[3] Es war wohl Ende Adril 1313, als sich die Städte Landshut und Straubing mit diesem Gedanken vertraut machten. Ludwig, der eben in dieser Zeit in letztgenannter Stadt verweilte,[4] hatte wohl Gelegenheit, von diesem Plane zu erfahren. Darum eilte er, noch ehe die Städte ihre Absicht ausführten, nach Wien,[5] um sich gemäss des Linzer Vertrages[6] bei den österreichischen Herzögen über seinen Bruder zu beschweren. Daraufhin sagte Friedrich von Oesterreich einem Tage nach Passau an,[7] auf dem wider Rudolf verhandelt werden sollte. Dieser hatte während

1. Font. I 31 u. Pf. R. 1707.

2. Pf. R. 1875 u. Böhm. Act. 713 Anm.

3. Dass die Uebergriffe des Adels allein die Städte zu diesem Schritt drängten, ergiebt sich aus der Urkunde der Städte Oefele II 128; während es allgemein darin heisst, dass Rudolf die Gebresten der Städte ansah und sie in seinen Schirm nahm, ist ganz speciell angegeben, gegen wen das Bündnis gerichtet ist; die Städte versprechen nämlich, sich nicht ohne Rudolfs Rat mit den Ratgebern ihrer Herrschaft versöhnen zu wollen; diese Ratgeber waren eben die vornehmsten Adligen Niederbayerns. Riezler II S. 295 Anm. 2.

4. Pf. R. 1877.

5. So auch Riezler II 294 Anm. 2, während Pf. R. 1878 Ende Mai oder Anfang Juni für die Reise angenommen wird. Die fälschlich von Böhmer herangezogenen Urk. Dat. Friedberg 2. Juni gehören in das Jahr 1312, nicht 1313 vergl. wittelsb. Reg. S. 72 oben!

6. Pf. R. 1874.

7. Witt. R. S. 106 zu 1313 Sept. 1.

LudwigsAufenthalt in Wien die beiden Städte thatsächlich in seinen Schzut genommen.[1] Dessen ungeachtet suchte Ludwig alsbald nach seiner Rückkehr aus Wien mit seinem älteren Bruder Fühlung zu gewinnen. Was mochte ihn hierzu bestimmen? Er versprach sich vielleicht wenig von dem Passauer Tag, da er schon öfter erfahren hatte, wie wenig diplomatische Verhandlungen bei seinem Bruder bedeuteten; vielleicht hatte Ludwig auch gemerkt, dass die Habsburger freudigst die Gelegenheit wahrnahmen, in die Vormundschaft eigenmächtig einzugreifen. Ausserdem war Ludwigs finanzielle Lage recht ungünstig; der mehrjährige Krieg mit seinem Bruder hatte ihn bereits gezwungen, eine Reihe wertvoller Güter an die Augsburger zu versetzen.[2] Kurz, er liess sich bestimmen, seinem Bruder, dem er seit der Teilung vom 1. Oktober 1310 entfremdet war, einen Schritt entgegen zu thun, und er fand bei diesem versöhnliche Gesinnung. Am 21. Juni 1313 vereinigten die Herzöge von Oberbayern ihre Besitzungen zu abermaliger, gemeinschaftlicher Regierung;[3] es musste aber der jüngere Bruder dem älteren inbetreff der Kurwürde besondere Vorrechte einräumen.[4] Die nächste Folge des Vergleiches hinsichtlich der Pflegschaft war die, dass Landshut und Straubing am 22. Juli 1313 zu Ludwig in das gleiche Schutzverhältnis treten,[5] das sie am 15. Mai mit Rudolf eingegangen hatten. Nunmehr mochte Ludwig der nach Passau angesetzte Tag gegenstandslos erscheinen;

1. Pf. R. 1710.
2. Font. I 32.
3. Pf. R. 1711.
4. Mon. Witt. II 218.
5. Pf. R. 1881. Der übereinstimmende Inhalt und vielfach gleiche Wortlaut dieses Aktenstückes mit dem vom 15. Mai 1313 (Oefele II 127) beweist, dass es unter Vorlage des letztgenannten angefertigt ist.

was dort durch Vermittelung der Habsburger erreicht werden sollte, hatte Ludwig jetzt ohne fremden Einfluss auf friedlichem Weg bei dem Bruder erlangt. So sagten denn die beiden Herzöge jenen Tag ab und zwar ohne Wissen und Willen der minderjährigen Herzöge und ihrer Räte.[1] Sie stellten damit aber weder die Herzoginnen-Witwen und niederbayerischen Grossen noch die österreichischen Herzöge zufrieden. Man fürchtete wohl auf erstgenannter Seite die gemeinsame Macht der oberbayerischen Herzöge. Und in der That ketteten diese nach dem 21. Juni die niederbayerischen Städte, Festen und Dienstmannen noch fester an sich; aber dies war notwendig, weil die Zahl der Anhänger Habsburgs in Niederbayern in der letzten Zeit bedeutend zugenommen hatte[2] und der Rat der minderjährigen Herzöge, sowie die meisten Landherrn österreichisch gesinnt waren; ausserdem war eine Reihe von Burgen Herzog Friedrich von Oesterreich übergeben worden.[3] Demnach stand im Gegensatz zu den Städten, die bei den oberbayerischen Herzögen ausharrten, der einflussreichere Teil Niederbayerns auf österreichischer Seite: eine Verstärkung erhielt diese Partei, als die Herzoginnen-Witwen sich von Ludwig von Oberbayern abwandten.[4] Unter solchen Verhältnissen kann das Ergebnis des Passauer Tages,[5] der am 1. September 1313 stattfand und auch von den jungen Herzögen Heinrich II. und III. und Otto IV. besucht war, keineswegs überraschen. Friedrich von Oesterreich wurde zum alleinigen Pfleger und Schirmer

---

1. Vergl. für das Folgende Kurz, Oesterreich unter Friedr. d. Schön. 434—438 Witt. Reg. S. 106.

2. Font. I 33.

3. Vergl. die Mitaussteller der Urk. v. 1. Sept. 1313. Mon. Witt. II 223 und Font. I 139 u. 150.

4. Mon. Witt. II 220.

5. Pf. R. 1717.

Niederbayerns auf die nächsten 6 Jahre eingesetzt. Ohne Rücksicht auf den letzten Willen Herzog Ottos, ohne Beachtung der seitherigen Verhältnisse wurde dieses Abkommen getroffen. Der Gegensatz, der sich zwischen dem nach der Pflegschaft strebenden Friedrich und dem thatsächlichen Pfleger Ludwig allmählich herausgebildet hatte, wurde so um ein Bedeutendes vergrössert. Wohl kamen beide Fürsten noch einmal in Landau zusammen,[1] um sich über die Vormundschaft zu verständigen, aber sie trennten sich unter heftigen Zornesausbrüchen, um zu den Waffen zu eilen; das Schwert sollte entscheiden, wem die Pflegschaft zustehe. Friedrich begab sich zu seinem Bruder Leopold nach Schwaben; hier betrieben beide selbst aufs eifrigste Rüstungen gegen den oberbayerischen Herzog, während sie in ihren Stammlanden durch die von Waldsee ein Heer zusammenbringen liessen.[2] Auch Ludwig war auf die Vermehrung seiner Streitkräfte bedacht;[3] so gewann er die Hülfe des Grafen Eberhard von Württemberg, des Berthold von Neifen und des Konrad von Schlüsselberg. Am Zeitelbach sammelte er die Seinigen;[4] von da zog er nach Moosburg,[5] um die aus Oesterreich heranrückenden Heereshaufen, denen bereits der niederbayerische Adel Zuzug geleistet hatte, an der Vereinigung mit dem Heere Friedrichs und Leopolds zu hindern. In der Nähe Moosburgs, bei Gammelsdorf, errangen Ludwigs Scharen am 9. November 1313 über die Oesterreicher einen entscheidenden Erfolg.[6] Weithin verbreitete sich die Nachricht von dem Siege und auf alle Gegner der Habsburger musste die That besonders

1. Pf. R. 1882.
2. Font. I 34/5 u. 149.
3. Font. I 149.
4. Font. I 35.
5. ebend. 36.
6. Font. I 36/7 u. 150; Pf. R. 1884.

tiefen Eindruck machen. Rudolf, Ludwigs älterer Bruder, soll von dem Erfolge bei Gammelsdorf nicht mit grosser Freude vernommen haben, sondern verstimmt nach Heidelberg geeilt sein.[1] Er war nur vorübergehend mit Ludwig einmütig gewesen und die gegenseitige Entfremdung hatte bereits darin Ausdruck gefunden,[2] dass Rudolf die Rüstungen gegen Friedrich mit geringem Nachdruck betrieb.

---

1. Font. I 38.
2. ebend. 35 u. 150.

Hauptteil.

1. Die Königswahl des Jahres 1314.

Am 13. August 1313 starb König Heinrich VII. Da er vor seinem Aufbruch nach Italien seinen Sohn Johann, den König von Böhmen, mit den Reichsgeschäften in Deutschland betraut hatte,[1] so war es naturgemäss, dass dieser Fürst sich nun am ehesten um die Krone bewarb. Und thatsächlich sind die ersten, uns bekannten Vorverhandlungen über die neue Königswahl an seinen Namen geknüpft. Mitte September schickte er Abgeordnete an den Erzbischof Peter von Mainz und lud ihn zu einer Besprechung nach Würzburg ein:[2] bevor der Erzbischof an diesen Ort reiste, traf er zwischen dem 29. September und 5. Oktober mit den Erzbischöfen von Köln und Trier in Koblenz zusammen;[3] hier stellte Heinrich von Köln der Erhebung des Böhmenkönigs die ersten Schwierigkeiten entgegen. Nachdem die drei geistlichen Kurfürsten zu einem einmütigen Beschlusse nicht gelangt waren, begab sich Peter zu König Johann nach Würzburg. Das Ergebnis der Unterredung war, dass der Erzbischof nach Böhmen eilte, um in Gemeinschaft mit Berthold von Henneberg die Regierung daselbst zu führen,[4] Johann dagegen

1. reg. Heinr. 314.

2. Chron. aul. reg. (ed. Loserth) S. 326. Der Erzb. befand sich grade auf Burg Ehrenfels bei Bingen.

3. Chr. aul. reg. S. 326 u. 366.

4. Chr. aul. reg. 326 Schultes Gesch. v. Henneberg II 13; über

sich an den Rhein wandte.[1] Vielleicht versuchte er es noch einmal persönlich, mit dem Erzbischof von Köln einig zu werden. Aber auch wenn sich beide ins Benehmen setzten, — urkundliches Material liegt hierüber nicht vor — so geschah es ohne Erfolg. Vielmehr ging Heinrich von Köln weiterhin seine eigenen Wege. Er vereinbarte am 16. November 1313 mit dem Kurfürsten Waldemar von Brandenburg, bei der zukünftigen Königswahl gemeinsam vorzugehen[2]. Da dieser am 31. Oktober das Gleiche mit den Herzögen Johann und Erich von Sachsen verabredet hatte,[3] so war für den Erzbischof das Abkommen vom 18. November doppelt wertvoll. Bemühte sich etwa im Gegensatz zu Johann von Böhmen ein anderer deutscher Fürst um die Krone, so hatte er sich in erster Linie mit dem Erzbischof zu verständigen, der zwar noch nicht über einen Kandidaten, aber über zwei sichere und eine zweifelhafte Kurstimme verfügte. Und weitere Bewerber um die deutsche Krone fanden sich. Philipp der Schöne von Frankreich wünschte für seinen Bruder Karl von Valois, der bereits 1308 als Thronbewerber aufgetreten war, einige seiner Umgebung für den Grafen Ludwig von Evreux, den Stiefbruder des Königs, die deutsche Krone.[4] „Um sich den Papst in der Wahlangelegenheit geneigter zu machen, war man genau wie im Jahre 1308 auch jetzt wieder in Paris genötigt, alte Versprechen in der Kreuzzugsfrage zu erneuern."[5] Der Papst, vielleicht auch der

---

den Zweck der Reise des Erzb. nach Böhmen vergl. Mühling, Gesch der Doppelwahl des Jahres 1314 S. 32f.

1. Chr. aul. reg. 326.

2. Reichss. S. 235 nr. 4.

3. ebend. S. 412 nr. 390|1.

4. Vergl. die aufgefundenen Aktenstücke N. Arch. XXV S. 562ff. und besonders 564—566.

5. So Schwalm a.a.O. S. 567, vergl. auch Priesack, die Reichspolitik Balduins S. 17ff., dessen Darstellung durch Schwalms Fund ergänzt wird.

König selbst,[1] schrieb darauf an die Erzbischöfe von Köln und Mainz und diese antworteten letzterem, etwa in der ersten Hälfte des November 1313,[2] sie seien darauf aus, bei der Wahl den Dank des Königs zu erringen; jedenfalls gaben beide keine bindende Zusagen, der Mainzer deshalb nicht, weil er bereits für Johann von Böhmen gewonnen war, und der Kölner nicht, weil er, wie die ganzen Wahlverhandlungen lehren, sich erst zuletzt an einen bestimmten Bewerber endgiltig anschloss.

Auch die Herzöge von Oberbayern traten als Bewerber um die Königskrone auf.[3] Dies darf nicht befremden, denn bereits im Jahre 1308 gehörten sie zu den 6 Kandidaten, die genannt wurden.[4] Vielleicht hat die auffällige Thatsache, dass die Brüder 1308 und 1313 sich zusammen um die Krone bemühen, in einer uns nicht vorliegenden Abmachung ihren Grund, die etwa bei der Mündigkeitserklärung Ludwigs getroffen wurde. Jedenfalls ist nicht anzunehmen, „dass Rudolf seinen Bruder nur mitnennen liess, um nicht vorzeitig ein Zerwürfnis mit ihm heraufzubeschwören“.[5] Was nun bewog die beiden Brüder, sich um die Krone zu bemühen? Vielleicht hatten sie von den erfolglosen Verhandlungen gehört, welche die drei geistlichen Kurfürsten Ende September 1313 zu Rense gepflogen hatten; möglicherweise hatte auch der Erzbischof von Köln, der noch um einen Kandidaten verlegen war,

1. Denn diesem antworten die Erzbischöfe a. a. O. S. 566 oben.

2. Schwalm a. a. O. S. 569. Zu betonen ist noch, dass nicht an Baldewin geschrieben wurde; das kann nur darin seinen Grund haben, dass bereits dieser am 5. Oktober in Koblenz mit seinem Kandidaten, dem König Johann, hervorgetreten und die Kunde hiervon bereits nach Frankreich gedrungen war.

3. Reichs. S. 235 nr. 5.

4. Vergl. oben S. 5 ff.

5. So Riezler II 302/3 u. Mühling S. 37, beide wohl abhängig von Heidemann, Peter S. 213 Anm. 378.

das Verlangen nach dem Königtum in ihnen geweckt. Thatsache ist, dass am 20. Dezember 1313 Bevollmächtigte Rudolfs mit den Verwaltern der Mainzer Diöcese — Erzbischof Peter war bekanntlich in Böhmen — zu Bacherach zusammen kamen.[1] Wofern Erzbischof Peter einem der Bayernherzöge seine Stimme giebt — so lautete das Abkommen — so soll er dafür Weinheim und Reichenstein, sowie eine bestimmte Geldsumme erhalten. Zugleich werden einzelne der Anwesenden beauftragt, dem Erzbischof von den Verhandlungen Mitteilung zu machen und ihm den Wunsch der Pfalzgrafen zu unterbreiten, er möge den Tag in Rense widerbieten oder wenigstens nicht besuchen; letzteres solle auch seitens der Pfalzgrafen unterbleiben. Als sich nämlich die drei geistlichen Kurfürsten Ende September 1313 in Rense nicht einigen konnten, beschlossen sie, sich am 2. Januar abermals an diesem Orte zu treffen.[2] Die Bevollmächtigten der Bayernherzöge suchten am 20. Dezember den Renser Tag wohl deshalb zu hintertreiben, weil ihnen die Zeit bis dahin nicht weitgehende Bemühungen in Sachen der beiden Herzöge ermöglichte.[3] Die Versammlung fand dennoch statt. Von den Kurfürsten erschienen persönlich Baldewin von Trier und Heinrich von Köln.[4] Durch feierliche Gesandtschaften waren vertreten der Böhmenkönig, der Herzog von Oesterreich, der Herzog von Bayern (also wohl Rudolf)[5] und der Graf von Nevers,[6] welche sich alle eifrigst um die Krone

1. Pf. R. 1723.

2. Theiner, Cod. dom. temp. I 470/1 am 20. Dezember.

3. Aehnlich Priesack, die Reichspolitik des Erzbischofs Balduin von Trier S. 12.

4. Quelle hierfür sind die Berichte der beiden anwesenden Erzb. an den Papst; vergl. Anm. 2.

5. Vergl. Priesack S. 12 unten.

6. „Hätte diese Thronkandidatur Erfolg gehabt, so wäre der abenteuerliche Herr durch seinen kühnen Schachzug der immer

bewarben. Aber auf Ersuchen der nicht erschienenen Kurfürsten — es ist dabei wohl vor allem an Erzbischof Peter zu denken — erlitten die Verhandlungen einen abermaligen Aufschub; man trennte sich, wenn man dem Berichte des Kölner Erzbischofs glauben darf, ohne dass sich die Aussichten auch nur eines der Bewerber günstiger gestaltet hatten. Trotzdem machte die Sache des Lützelburgers in dieser Zeit einige Fortschritte. In den letzten Tagen des Dezember 1313 und im Januar und Februar 1314 fanden die Verhandlungen zwischen Johann und Baldewin einen beide Teile befriedigenden Abschluss.[1] In der ersten Hälfte trat auch Pfalzgraf Rudolf auf die Seite des Lützelburgers.[2] Er hatte eben bei dem Erzbischof von Mainz, der treu bei Johann von Böhmen aushielt, keinen Anklang gefunden und ebenso wenig bei Baldewin, dem Oheim Johanns. Unter diesen Verhältnissen gab Rudolf seine Bewerbungen auf: dem Lützelburger aber schloss er sich um so leichter an, als dieser ihm für seine Stimme reichliche Entschädigung versprach, nämlich die Abtretung des Pilsener Kreises.[3] In Oberwesel war es, wo Johann mit Rudolf im Beisein Baldewins handelseinig wurde.[4] Allerdings scheint der ältere Bayernherzog

drohenderen Umgarnung durch Philipp den Schönen entgangen." Schwalm, Neu. Archiv 25 S. 565, Priesack S. 13 Anm. 1.

1. Dominikus, Baldewin S. 136ff.

2. An dieser Thatsache hält Mühling S. 41 Anm. 6 gegenüber Schötter mit Recht fest.

3. Reg. Lud. S. 413 nr. 398 gedr. Wink. Act. II 774 u. Urk. Ludwigs vom 3. Dez. 1314 Boczek Cod. dipl. Mor. VI 384, im Transsumpt mit falschem Datum. Olenschlager, Urk. S. 201; Pf. R. 1766. Riezlers Zweifel II S. 302 Anm. ist darnach ungerechtfertigt.

4. Am 5. Febr. 1314 macht Rudolf den Joh. von Spanheim in Vasalia zum Burgmann (Lehmann Spanheim I 132; Pf. R. 1724 vergl. auch 1720) und 2 Tage darauf macht Joh. v. Böhmen eben-

hierbei ohne Vorwissen seines jüngeren Bruders gehandelt zu haben.

So standen die Angelegenheiten des Lützelburgers im Frühjahr 1314. Die Erzbischöfe von Mainz und Trier, sowie der Pfalzgraf bei Rhein waren für ihn gewonnen; die böhmische Kur kam diesmal nicht in Betracht, weil der Thronbewerber sich nicht selbst wählen durfte; auf der anderen Seite stand der Erzbischof von Köln mit der brandenburgischen Stimme und der zweifelhaften der Herzöge Otto und Erich von Sachsen. Die Ungunst seiner Lage wurde noch dadurch erhöht, dass er keinen Thronkandidaten aufzuweisen hatte und Waldemar sich im Frühjahr 1314 zwar nicht von ihm lossagte,[1] doch aber selbstständiger machte. Am 6. März nämlich erklärte sich dieser mit einem Vertrage einverstanden,[2] den Droyseke und Nikolaus von Buc und Heinrich, der Dechant von Stendal, in seinem und des Markgrafen Johann Namen mit dem Erzbischof Peter von Mainz geschlossen hatten. Demzufolge gelobt er, mit Peter entweder König Johann oder Berthold von Henneberg zum König zu wählen, wenn die übrigen Kurfürsten auch einen von diesen erwählen und so eine einträchtige Wahl zustande kommt. Wenn Herzog Rudolf von Bayern sich nicht zu der Wahl eines der beiden versteht, so soll Waldemar dennoch zusammen mit Erzbischof Peter wählen. Wofern der Erz-

falls in Vasalia demselben Joh. v. Spanheim Versprechen, Reg. Lud. S. 294 nr. 364. Für Baldewins Anwesenheit spricht ebend. nr. 363. Zu demselben Ergebnis kam Priesack S. 15 u. Anm. 4.

1. Denn noch am 20. Juni 1314 konnte Friedrich von Oesterreich auf Grund der Verabredung, die Waldemar mit dem Erzbischof von Köln am 18. Nov. 1313 eingegangen hatte, meinen, er habe neben Rudolf von Bayern, Rudolf von Sachen und dem Erzbischof die Absicht, ihn (= Friedrich) zu wählen. Neu. Arch. 23 S, 297.

2. Neu. Arch. 23 S. 295.

bischof von Köln von dem Bündnis mit Waldemar zurücktritt, so soll Waldemar ebenfalls mit Erzbischof Peter einen von den beiden Genannten wählen, der Erzbischof aber dem Markgrafen für Erstattung der Wahlunkosten sorgen.

Was besagte dieses Bündnis? Markgraf Waldemar genügte die Verabredung mit dem Erzbischof von Köln nicht: er löste sie nicht selbst — denn hiervon ist in der Urkunde nicht die Rede — sah sich aber, für den Fall vor, dass dieser davon zurücktrat. Im übrigen verpflichtete er sich, mit dem Erzbischof von Mainz für König Johann oder Berthold von Henneberg zu stimmen, wenn sich die Kurfürsten, abgesehen von Rudolf von der Pfalz[1], für einen von diesen beiden entschieden. Neu ist dabei die Kandidatur Bertholds. Er ist jedenfalls gerade so wie im Jahre 1308 der Graf Albert von Anhalt, der Kandidat der norddeutschen Kurfürsten, d. h. Waldemars, sowie Erichs und Johanns von Sachsen. Wie der Markgraf von Brandenburg ängstlich auf Erstattung der Wahlunkosten Bedacht nahm, so wollte er sich auch das Recht, selbst einen Kandidaten aufzustellen, nicht nehmen lassen. Dazu empfahl sich Berthold von Henneberg in doppelter Beziehung. Er war ein naher Verwandter des Markgrafen;[2] ausserdem war er noch eben mit dem Erzbischof von Böhmen thätig gewesen. Nicht aber kann Peter selbst ernstlich an die Erhebung Bertholds gedacht haben; denn sonst hätte er doch, als er die Kandidatur des Böhmenkönigs der Verhältnisse halber aufgab, auf Berthold zurückkommen müssen, keineswegs

---

1. Warum Waldemar den Pfalzgrafen in dieser Weise unberücksichtig lassen will, ist nicht recht klar. Nach dem uns vorliegenden urkundlichen Material kann damals Rudolf noch nicht so zur Partei Friedrichs von Oesterreich übergetreten sein, dass man auf eine Einigung mit ihm nicht mehr hätte hoffen dürfen. (Siehe S. 41.)

2. Mühling S. 66 unt. nennt ihn einen Schwager Waldemars.

jedoch hätte er grade diesen als Unterhändler zu Ludwig von Bayern schicken dürfen. [1]

Wie Johann, der Sohn des eben verstorbenen Königs, bemühte sich auch der Sohn des vorletzten Königs um die Nachfolge im Reich. Bereits im Herbst 1313 durchzogen Gesandte des Herzogs Friedrich von Oesterreich die deutschen Lande, um für ihren Herrn zu werben.[2] Diesen Bestrebungen trat dann der Streit um die niederbayerische Pflegschaft hemmend in den Weg; Friedrich und sein Bruder Leopold wurden durch die Rüstungen gegen die oberbayerischen Herzöge vollauf in Anspruch genommen; am 9. November 1313 erlitt sodann das Heer der Oesterreicher, das aus dem Stammlande kam, bei Gammelsdorf eine entscheidende Niederlage. Wollte nun Friedrich freie Hand im Reiche haben, so musste er sich mit dem siegreichen Bayernherzog in irgend einer Weise verständigen. Darum kam wohl in seinem Auftrag Erzbischof Weichard von Salzburg zu Anfang des Dezember 1313 mit Ludwig

---

1. Berthold wird im November 1298, wo er ebenso wie die drei rheinischen Erzbischöfe auf dem Reichstage in Nürnberg anwesend war (Guden I 913), mit diesen in Beziehung getreten sein. 1305 begegnet er uns als Schiedsrichter Reg. Albr. 516/7. 1308 als Bevollmächtigter der Markgrafen von Brandenburg — die Gemahlin des Markgrafen Otto war eine Hennebergerin — (Reichss. — 1313 S. 375 nr. 275); dann ist er 1310 mit Erzb. Peter von Mainz bei dem Rechtsspruch Heinrichs VII. inbetreff Heinrichs von Kärnten anwesend (Reg. Heinr. nr. 257 Chr. aul. reg. S. 248, vergl. auch Reg. Heinr. 317 u. 444), ebenso zieht er mit nach Böhmen Chr. S. 305, 318 und 324. Dann geht Berthold am 13. Oktober 1313 mit Erzb. Peter als Statthalter nach Böhmen (Reg. Johanns S. 183 nr. 22 u. Chr. aul. reg. 326. Mit Erzb. Peter kehrt wohl auch Berthold von da Mitte März 1314 zurück (Mühling S. 60). Ueber Berthold als Unterhändler vgl. unten S. 44 f.

2. Font. I 378.

in Ranshofen zusammen[1]; ein vorläufiger Vertrag wurde geschlossen und eine persönliche Aussprache zwischen Friedrich und Ludwig vereinbart. Wenn nun am 2. Februar 1314 Friedrich dem Erzbischof von Salzburg gegen die niederbayerischen Mündel ebenso wie gegen alle, die das Erzstift Salzburg bedrängen, Hülfe verspricht[2], so setzt das voraus, dass e r nicht mehr Pfleger der niederbayerischen Herzoge war. Da aber Herzog Ludwig von Bayern ausdrücklich als solcher bezeichnet wird, gegen den die beiderseitige Hülfe nicht geleistet werden soll, so bestand damals zwischen ihm einerseits und dem Erzbischof von Salzburg und Friedrich andererseits keine Spannung. Eine solche muss aber am 15. Februar 1314 bereits eingetreten gewesen sein; denn da ist von einem Krieg die

---

1. Pf. R. 1899 Font. I 151. Mühlings Datierung S. 91 kann ich nicht beistimmen. Er setzt die Ranshofener Zusammenkunft deswegen nach dem 15. Febr. 1314, weil an diesem Tage Friedrich von Oesterreich den H. von Ortenberg in Dienste nimmt gegen Ludwig von Bayern (Mühling S. 114); er meint eben, dass von der Ranshofener Zusammenkunft an bis zu der Salzburger Sühne keine Feindseligkeiten zwischen den beiden Genannten Platz gegriffen hätten; diese Annahme ist unrichtig; denn am 17. April werden alle Streitigkeiten u. s. w. die untz her auf disen takh aufgestanden u. s. w., beigelegt Mon. Witt. II 224.

2. Lichnowsky III DXXXVII. Die Ausführungen Mühlings gegen diese Urkunde S. 93ff. sind nicht stichhaltig, indem sie weder eine Fälschung ist, noch einen Irrtum enthält. Einen solchen entdeckte nämlich Mühling in folgenden Worten: wir verbinden uns . . . . wider aller mennichlich, di in oder sin Stift angriffent und sunderlichen wider kunig Otten von ungern und herzoges Stefan von beyern, den Gott genad, erben, di si lazzen habent. Aus diesen Worten liest Mühling, dass in unserer Urk. vom 2. Febr. 1314 Otto, der am 9. September 1312 starb, noch lebend erscheint. Nun ist aber kunig Otten nicht Akkusativ, wie Mühling meint, sondern Genetiv (ebenso Mon. Witt. II 213: unsers oheimes kunig Otten)

Rede, der zwischen Ludwig und Friedrich besteht.[1] Vermutlich hatten die niederbayerischen Vettern vor dem 2. Februar ihre Beziehungen zu Friedrich aufgegeben und vor dem 15. Februar die früheren zu Ludwig wieder aufgenommen. Jedenfalls hatte Friedrich unmittelbar vor und alsbald nach der Ranshofer Verhandlung an einen abermaligen Waffengang mit Ober- und Niederbayern gedacht; das beweist sein Bündnis mit Heinrich von Kärnten[2], Heinrich von Görz, Erzbischof Weichard[3] und Heinrich von Ortenberg.[4] Erst am 17. April 1314 brachten Weichard von Salzburg, Nicolaus, Bischof von Regensburg, und Heinrich von Kärnten eine Aussöhnung zwischen Rudolf und Ludwig einerseits und Friedrich und Leopold andererseits zustande.[5] Von den vier Herzögen waren nur Ludwig und Friedrich persönlich anwesend. Darnach sollten Rudolf und Ludwig unumstrittene Pfleger der niederbayerischen Herzöge sein und die Gefangenen von beiden Parteien ausgeliefert werden. Durch diese Bedingungen gab Ludwig keineswegs, wie man behauptet[6], die Vorteile des Gammelsdorfer Sieges aus den Händen. Er erreichte durch die Salzburger Sühne doch das, um dessentwillen er zum Schwert ge-

---

und genau so wie herzoges stefan von erben abhängig: dass so zu konstruieren ist, beweisen auch die Relativsätze: den (= denen d. h. Otto u. Stephan) Gott genade u. di si (= Otto u. Stephan) lazzen habent. Beide setzen doch wohl voraus, dass Stephan u. Otto tot sind. Mit der Voraussetzung fallen auch die weiteren Folgerungen Mühlings.

1. Mühling S. 114.
2. Lichnowsky III DXXXV v. 28. Nov. 1313.
3. ebenda v. 23. Januar 1314.
4. Mühling S. 114; 1314 Febr. 15.
5. Mon. Witt. II 224, Pf. R. 1730.
6. Riezler II S. 303 u. Mühling S. 46; diese Auffassung widerspricht der der Zeitgenossen Font. I 151 u. 379.

griffen hatte; die niederbayerische Pflegschaft kam wieder in seine Hände. Dadurch aber, dass Friedrich von Oesterreich in eigener Person auf diese Verzicht leistete, war für Ludwig viel gewonnen; dem niederbayerischem Adel fehlte nunmehr der Rückhalt, den er seither bei den Habsburgern gefunden hatte. Wenn endlich Ludwig die Gefangenen, welche zum grossen Theil aus niederbayerischen Adligen bestanden, freiliess[1], so geschah dies in seinem Interesse; denn nur so stand zu hoffen, dass sie von ihrem seitherigen Groll abliessen; einer ihrer Vornehmsten, der Graf von Hals, musste namentlich schwören, nichts gegen die beiden Herzöge von Oberbayern zu unternehmen[2].

Es ist selbstverständlich, dass bei der Zusammenkunft der beiden Herzöge in Salzburg auch die Wiederbesetzung des deutschen Thrones erörtert wurde; fast zum Ueberfluss ist diese Thatsache auch durch die gleichzeitigen Schriftsteller bezeugt.[3]

Wir dürfen den Chronisten glauben, die berichten, Ludwig habe, von der Aussichtslosigkeit seiner Kandidatur überzeugt, versprochen, Friedrichs Bewerbungen um die Krone nicht zu hindern[4]. Dass Ludwigs eine solche Verpflichtung nur gegen eine Geldentschädigung übernahm[5], ist nicht wahrscheinlich; denn auf sein Verhalten brauchten die österreichischen Herzöge kein besonderes Gewicht zu legen, da er zu Lebzeiten seines Bruders Rudolf die Kurstimme nicht führen durfte[6]. Vielmehr musste es Friedrich darum zu thun sein, letzteren zu gewinnen, der seit

1. Mon. Witt. II 225 unten.
2. ebend. S. 226.
3. Font. I 379. IV 187/8 Joh. Vitod. ed. Wyss p. 70.
4. ebenda.
5. wie dies Joh. von Winterthur ed. Wyss p. 70 behauptet.
6. Mon. Witt. II 218.

Februar 1314 sich dem Lützelburger zugewandt hatte. Zu ihm eilte Herzog Leopold, sobald ihm Kunde von der Salzburger Sühne geworden war[1]. Unter Hinweis auf die zurückgegebene Pflegschaft und unter Verheissung von Geldsummen veranlasste er am 28. April 1314 den Herzog Rudolf zu der Erklärung, dass er Friedrich von Oesterreich zum König wählen werde[2].

In Speyer traf Rudolf mit seinem Schwager, dem Markgrafen Heinrich von Brandenburg, zusammen. Seinem Einfluss ist es wohl zuzuschreiben, dass dieser am 1. Mai dem Herzog Leopold versprach, dessen Bruder Friedrich oder auch ihn selbst zum Könige zu wählen[3]. Rudolf und Leopold reisten sodann rheinabwärts[4]; sicher wollte ersterer bei dem Erzbischof von Köln, mit dem er schon öfter in Beziehung gestanden hatte[5], seinen Einfluss zu Gunsten des Habsburgers geltend machen. Vom 9. Mai an sind Rudolf, Leopold und der Erzbischof von Köln in Bacherach nachweisbar. An diesem Tage gelobte Heinrich von Köln, Friedrich oder Leopold zum König zu wählen.[6] Bei derselben Gelegenheit ermächtigte[7] Leopold den Erzbischof sowie den Bischof Johann von Strassburg, mit Waldemar von Brandenburg zu unterhandeln, damit dieser seine Kurstimme Friedrich gebe. Drei Tage später —

1. Leopold ist am 19. April noch in Baden in der Schweiz (Reg. — 1313 S. 512) u. erst am 28. April in Speyer nachweisbar.

2. Pf. R. 1731.

3. Reg. Lud. S. 235 nr. 8. Mühling S. 50 Anm. 7.

4. Leopold ist in Bacherach am 9. Mai nachweisbar Reg. — 1313 S. 512, Rudolf am 10. Mai, Bodmann Cod. epist. Rud. S. 324; in Pf. Reg. 1732 ist Rudolf nicht Mitbesiegler.

5. Z. B. Mon. Witt. II 210 u. 214; noch am 22. November 1312 hatten sich Heinr. u. Rudolf zu gegenseitiger Hülfeleistung verbunden.

6. Reg. Lud. Reichss. S. 235 nr. 9—13.

7. Lacomblet III nr. 130 vergl. Mühling S. 58 Anm. 2.

vermutlich nach dem Weggange Leopolds — verbinden[1] sich Rudolf und Erzbischof Heinrich nochmals.

Sie geloben einander eidlich, Johann von Böhmen wegen seiner Minderjährigkeit nicht zu wählen, sondern Friedrich von Oesterreich; freilich sehen sie sich in ihrem Eigennutz und in ihrer Aengstlichkeit auch für den Fall vor, dass ein anderer als Friedrich erhoben werden sollte; dann wollen sie durch einmütiges Vorgehen ihren Vorteil wahren. Auch mit Rudolf von Sachsen scheint die österreichische Partei in Bacherach verschiedene Vereinbarungen getroffen zu haben,[2] wenngleich diesen der Umstand, dass sich bereits die beiden anderen sächsischen Herzöge der habsburgischen Sache angeschlossen hatten, von einem endgültigen Anschluss vorerst noch abhielt[3]; Rudolf von Bayern, der schon früher mit ihm in Verbindung stand[4], durfte es sich wohl zum Verdienst anrechnen[5], ihn gewonnen zu haben. Vielleicht hatte nunmehr Leopold Hoffnung, auch den Erzbischof von Mainz auf seine Seite zu ziehen und weilte deshalb am 12. Mai in Mainz.[6]

Auf den 5. Juni[7] hatte der Erzbischof von Mainz, der Mitte März aus Böhmen zurückgekehrt war, eine aber-

---

1. Pf. R. 1734.

2. Lac. III nr. 128; am 9. Mai ist Rudolf von Sachsen Mitbesiegler einer Urkunde für den Erzbischof von Köln Bodmann. Cod. 336.

3. So Mühling S. 56.

4. Kopp IV 2 S. 38 Anm. 2.

5. Reg. Ludw. Reichss. S. 236 nr. 17. Rudolf von Sachsen ist nämlich bei Rudolf von Bayern in Heidelberg.

6. Böhm. Act. 716.

7. Diese dritte Vorberatung der Kurfürsten in Rense, die nach dem Chr. aul. reg. S. 366 im Juni stattfand, erhält durch die oben Urkunde des 4. Juni (Neu. Arch. 23 S. 296) und das Wahlausschreiben des Erzb. Peter vom 5. Juni (Reichss. S. 236 nr. 18) ihre

malige Vorberatung über die Königswahl nach Rense ausgeschrieben. Am Tage vorher kam es zwischen Waldemar von Brandenburg und Erzbischof Peter zu Koblenz, also in der Residenz des Trierer Erzbischofs, zu neuen Vereinbarungen.[1] Ersterer erklärt aufs neue, dass er nicht ohne den Erzbischof und umgekehrt den künftigen römischen König kiesen will; dasselbe hat sich Waldemar mit dem Erzbischof von Köln gelobt, um eine Doppelwahl zu vermeiden. Wenn der Erzbischof von Mainz — was aus dieser Urkunde klar hervorgeht — an die Möglichkeit glaubte, Waldemar könne beide Verabredungen zugleich erfüllen, so muss er bereits vor dem 5. Juni an einen Kandidatenwechsel gedacht haben.

In Rense selbst musste am 5. Juni der lützelburgischen Partei das zur Gewissheit werden, was sie bereits ahnte: Die Sache des Habsburgers hatte in den letzten Monaten eine bedeutende Verstärkung erfahren. Die Kurfürsten von Köln und von der Pfalz, sowie der Markgraf Heinrich von Brandenburg standen entschieden auf der Seite Friedrichs von Oesterreich und Rudolf von Sachsen neigte ihm stark zu. Waldemar von Brandenburg, dem sich Johann

---

chronologische Fixierung. Die erstgenannte Urkunde setzt voraus, dass der Erzbischof von Mainz und Waldemar noch immer an eine einmütige Wahl dachten, d. h., dass sie noch nicht wussten, wie sehr der Erzbischof von Köln an der Erhebung Friedrichs von Oesterreich festhielt; dies erfuhren sie aber bei der Renser Zusammenkunft. Die zweite Urkunde ist die Folge der ergebnislosen Zusammenkunft und noch an dem Tage dieser ausgestellt. Da nach dem ausdrücklichen Zeugnis des gut unterrichteten Chron. aul. reg. diesmal nur die geistlichen Kurfürsten persönlich anwesend waren, während die weltlichen Bevollmächtigte gesandt hatten, so müssen wir in der Urkunde des 4. Juni eine Abmachung des Erzb. von Mainz und der Vertrete Waldemars erblicken.

1. Neu. Arch .23 S. 296.

und Erich von Sachsen angeschlossen hatten,[1] nahm, wie wir bereits wissen, eine vermittelnde Stellung ein;[2] er wollte, wie er in seinen Abmachungen betonte,[3] eine zwiespältige Wahl vermieden wissen. Unter diesen Verhältnissen verlief auch diese Vorberatung in Rense, bei der nur die geistlichen Kurfürsten anwesend[4] waren, ergebnislos. Nunmehr schrieb man noch am 5. Juni die Königswahl auf den 19. Oktober nach Frankfurt aus.[5] Wenn sich auch die Aussichten Johanns von Böhmen bedeutend verschlechtert hatten, so war er zunächst doch wohl noch nicht gewillt, seine Kandidatur aufzugeben.[6]

In dem Juli versammelte sein Nebenbuhler um die Krone seine Anhänger in Wien;[7] sämtliche österreichische Herzöge, Karl, König von Ungarn, Heinrich von Kärnten, Weichard von Salzburg und Rudolf von Sachsen umgaben Friedrich und bereits verpflichtete er sich Edelleute, die ihn anlässlich der Königswahl im Oktober an den Rhein begleiten sollten.[8]

Die nächste Nachricht über die Wahlangelegenheit ist in einem Abkommen enthalten, das Berthold von Henneberg mit Herzog Ludwig von Bayern am 4. August 1314

---

1. Reg. Ludw. Reichss. S. 412 nr. 390/1.

2. Deshalb konnte auch Friedrich noch am 20. Juni ihn für einen seiner Wähler halten. Neu. Arch. 23 S. 297.

3. Ob ihn höhere Gesichtspunkte hierbei leiteten, wie Schwalm Neu. Arch. 23 S. 296 behauptet, ist recht fraglich.

4. Chr. aul. reg. 366, siehe auch Anm. 7 S. 42.

5. Reg. Lud. Reichss. S. 236 No. 18.

6. Hierfür spricht, dass der Unterhändler bei Ludwig von Bayern ein Vertrauter des Erzbischofes von Mainz, nämlich Berthold von Henneberg ist; also muss von diesem der Plan, den Kandidaten zu wechseln, ausgegangen sein.

7. Font. I 381.

8. Mühling S. 78.

in Amberg trifft.[1] Hierin macht ihm Ludwig für den Fall, dass er mit Gottes Hilfe König werde, bestimmte Versprechungen und verpflichtet sich, ihn in eine allenfallsige Aussöhnung mit Friedrich von Oesterreich einzubegreifen. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass Berthold sich diese Urkunde, die sein persönliches Interesse berührte, bei Verhandlungen über die Wahlangelegenheit selbst ausstellen liess. Aber in wessen Namen bot er dem jüngeren Bayernherzog die deutsche Königskrone an? Es war wohl Erzbischof Peter, der Berthold, der bis vor kurzem mit ihm die Regierung in Böhmen führte, mit diesem Auftrag betraut hatte. Er mochte am ersten die Aussichtslosigkeit der Kandidatur Johanns von Böhmen erkennen, indem ihm nicht wie Iohann und Baldewin das Familieninteresse den Blick trübte; darum schlug er einen Kandidatenwechsel vor; nur bei einem solchen war ein Stimmenzuwachs möglich. Hierbei musste dann der Sieger von Gammelsdorf vor allen in Betracht kommen; er hatte sich bereits im Kampfe gegen die Habsburger bewährt. Vielleicht gab sich Erzbischof Peter der Hoffnung hin, wenn Ludwig seinen bei den übrigen Kurfürsten einflussreichen Bruder Rudolf gewinne, so werde die sonst unausbleibliche Doppelwahl vermieden. Im Juli mag Peter seinen Vorschlag den beiden Lützelburgern unterbreitet haben, doch, wie es scheint, zunächst mit geringem Erfolg; es wird ihnen schwer gefallen sein, einen Plan aufzugeben, der sie seit 11 Monaten beschäftigte und für die weitere Entwickelung ihres Hauses von so grosser Bedeutung war.

Als Ludwig, wie erwähnt, am 4. August mit Berthold unterhandelte, behielt er sich vor, das Königtum Friedrichs gegebenen Falles anzuerkennen. Es entsprach dies ganz der Haltung, die er seither in der Wahlangelegenheit für seine Person und seinem Bruder gegenüber eingenommen

---

1. Pf. R. 1896.

hatte. Wir wissen, dass er bei dem Salzburger Tag im April 1314 Friedrich von Oesterreich wenigstens soviel versprochen hatte, dessen Bewerbung nicht hindern zu wollen.[1] Dementsprechend war auch das Verhältnis zwischen ihm und Rudolf, als dieser Ende Mai 1314 als erklärter Parteigänger Friedrichs nach Bayern zurückkehrte, ein erträgliches; beide stellten eine Reihe von Urkunden gemeinschaftlich, oder einer im Namen des anderen aus.[2] Als dann Ludwig zur weiteren Besprechung mit den Lützelburgern nach dem 15. August an den Rhein eilte,[3] fuhr Rudolf fort, Urkunden in ihrer beider Namen zu siegeln.[4] Daraus dürfte aber wohl nicht zu schliessen sein, dass Ludwig im Einverständnis mit seinem Bruder den Weg machte und sich um die Krone bewarb. Auf der anderen Seite kann sich Rudolf gegenüber den Plänen Ludwigs, wofern er von diesen überhaupt etwas wusste, nicht schroff ablehnend verhalten haben; denn noch am 19. September hielt letzterer es nicht für ausgeschlossen, dass er bei der Wahl mit seinem Bruder einig werde.[5] Am 12. September traf Ludwig mit Erzbischof Peter in Lorch zusammen und machte ihm Zugeständnisse für seine Kurstimme.[6] Von da begab er sich mit Erzbischof Peter nach Koblenz, der Residenz Erzbischof Baldewins. Am 19.[7] und 20. September versicherte sich Ludwig endgültig der Stimmen Johanns[8] und Baldewins;[9] an dem letztgenannten

1. Siehe oben S. 40.

2. Pf. R. 1735—1745.

3. Pf. R. 1897. Die Begleiter, die Ludwig aus Bayern an den Rhein folgten, etwa 30, ergeben sich aus den Urkunden Guden III 101; Böhm. Act. 716 u. Wink. Act. II 775.

4. Pf. R. 1746/7; 1750.

5. Pf. R. 1905.

6. Pf. R. 1899—1901.

7. Pf. R. 1905 XIII Kal. Oct. = 19. Sept.

8. Pf. R. 1908 u. 1910.

9. Pf. R. 1904—7.

Tage versprachen[1] Baldewin und Peter kraft besonderen Auftrages, dass König Johann den Herzog Ludwig wählen werde; auch Erzbischof Peter gab eine dahin lautende Zusage.[2] Am 20. September war auch Berthold von Henneberg in Koblenz anwesend[3] und dies nicht ohne Grund. Er war Unterhändler des Markgrafen Waldemar von Brandenburg, seines Schwagers; nachdem dieser am 10. September bereits dem Erzbischof versprochen hatte,[4] den Herzog Friedrich nicht zu wählen und an den früheren Vereinbarungen festzuhalten, muss er um diese Zeit seine Stimme Ludwig zugesagt haben.[5] Wie früher, so werden sich auch jetzt Johann und Erich von Sachsen ihm angeschlossen haben. So stand die lützelburgische Partei mit ihrem neuen Kandidaten — wir dürfen wohl sagen: dank der Bemühungen Erzbischof Peters — der habsburgischen, die noch auf dem Wiener Tag im Juli so überlegen erschien, ebenbürtig gegenüber. Abgesehen davon, dass die nach dem Rhein geeilten österreichischen Herzöge Leopold und Heinrich sich nochmals der Stimme des Erzbischofs von Köln versicherten,[6] hatten die diplomatischen Verhandlungen Ausgangs September ihr Ende erreicht. Ludwig kehrte in sein Herzogtum zurück,[7] vielleicht, um sich mit seinem Bruder zu verständigen, — leider fehlen hierüber alle Nachrichten — sicher aber, auch um sich Begleiter für die Fahrt nach Frankfurt und Aachen zu sammeln;[8] in diesem Sinne wirkte in seiner Abwesenheit

---

1. Pf. R. 1902.
2. Pf. 1903.
3. Pf. R. 1911.
4. R. Lud. R. 413 No. 395, gedr. Neu. Archiv 25 S. 298.
5. Geht aus Pf. R. 1913 u. Reg. Lud. S. 237 nr. 30 hervor.
6. Reg. Lud. S. 237 nr. 31.
7. Pf. R. 1916 u. 6579.
8. Pf. R. 1915/16 u. Reichss. S. 238 nr. 37.

auch Erzbischof Peter für ihn.[1] Ebensowenig versäumten es die Herzöge Leopold und Heinrich, sich Ritter für die bevorstehende Wahl und Krönung zu werben.[2] Als der Wahltag selbst, der 19. Oktober, herannahte, besetzte Erzbischof Peter das rechte Mainufer bei Frankfurt;[3] so musste Friedrich bei Sachsenhausen lagern.[4] Die lützelburgische Partei war vollständig erschienen, von der habsburgischen war der Erzbischof von Köln nicht gekommen; er hatte seine Stimme dem Pfalzgrafen Rudolf übertragen.[5] Auch dieser zögerte eine Weile, den Wahlplatz zu betreten und hatte darum den Bischof von Gurk mit seiner Stimme betraut;[6] schliesslich begab er sich nach Sachsenhausen.[7] Am 19. Oktober lud Erzbischof Peter die auf dem linken Ufer versammelten Kurfürsten auf den 20. Oktober nach Frankfurt ein.[8] Doch diese lehnten die Aufforderung ab. An demselben Tage noch wählten Rudolf von der Pfalz, der auch die Stimme des Kölner Erzbischofs führte, Rudolf von Sachsen, den Waldemars vollständiger Uebertritt zur lützelburgisch - wittelsbachischen Partei entschieden auf die habsburgische Seite drängte,[9] und Herzog Heinrich von Kärnten Friedrich von Oesterreich zum König.[10] Auf diese Nachricht hin erkannten Erzbischof Peter, Erzbischof Baldewin, König Johann, Markgraf Waldemar und Johann von Sachsen am 26. Oktober Ludwig von Bayern die

1. Pf. R. 1917/8.
2. R. Ludw. S. 238 nr. 33.
3. Chr. aul. reg. 368.
4. Font. IV 188.
5. R. Lud. S. 238 nr. 35.
6. Pf. R. 1751.
7. Pf. R. 1752.
8. R. Lud. 238 nr. 41. Notariatsinstrument über die Verschiebung der Wahl um einen Tag. Neu. Archiv 23 S. 298.
9. Mühling S. 62 f.
10. R. Lud. 238 nr. 38.

Königskrone zu.[1] Das deutsche Reich hatte somit 2 Könige. Bei den unsicheren staatsrechtlichen Verhältnissen[2] der damaligen Zeit war es schwer zu sagen, wer von den beiden der rechtmässige sei. Darum hatte das Schwert über die Ansprüche beider zu entscheiden. Das nächste Streben der beiden Erwählten ging nun darauf hinaus, sich am richtigen Ort von dem richtigen Kirchenfürsten krönen zu lassen.[3]

2. Der Kampf der Gegenkönige bis zur Entscheidungsschlacht bei Mühldorf.

Die Zeit, die jeder der beiden Könige in seiner Krönungsstadt zubrachte, war kurz[4]. Friedrich, der nur mit zwanzig Begleitern nach Bonn gekommen war, eilte möglichst unbemerkt den Rhein hinauf und begab sich in Begleitung Ottos von Ochsenstein nach Reichshofen, nordwestlich von Hagenau; hier blieb er, bis sein Bruder Leopold mit ihm zusammentraf[5]. Weihnachten beging er

1. Siehe Anm. 2 der vorherg. Seite.

2. Mühling S. 85 f.

3. Am 18. November schickte Ludwig zum zweitenmal von Fensdorf aus einen Boten an den Erzb. von Köln und forderte ihn auf, an seiner Person die Krönung zu vollziehen, sonst werde dieses Vorrecht Baldewin ausüben. Am 20. November wurden die 2 hierüber gefertigten Instrumente dem Erzb. von Köln in Bonn eingehändigt; er lehnte die Krönung ab. Neu. Arch. 23 S. 307 ff. Da die 2 Instrumente in Fensdorf bei Stadtkyll Kreis Daun angefertigt sind, so geht daraus (so Schwalm a. a. O.) hervor, dass Ludwig mit Baldewin zusammen durch die Eifel seinen Weg nahm, indem eben der Kölner das Rheinthal gesperrt hatte.

4. Ludwig ist in Aachen nachweisbar am 25. und 26. November Reg. S. 1 No. 2—5; S. 269 No. 2600/1; Friedrich in Bonn am 25.—27. November ib. S. 292 No. 253.

5. Font. I S. XXXIX—XXXX, vergl. auch Reg. S. 331, Dez. 1314.

zu Selz.[1] Ludwig nahm von Aachen aus seinen Weg über Merzenich bei Düren[2], Köln,[3] Montabaur,[4] Bacherach[5] nach Mainz; am 24. Dezember ist er in dieser Stadt sowie in Oppenheim[6]. Am Vormittag wird er wohl dem Festgottesdienst in der Hauptstadt des Erzbischofes Peter beigewohnt haben und hierauf nach Oppenheim geritten sein. Sein Plan war vornherein, am 24. Dezember in Speyer zu sein, um mit den oberrheinischen Städten und Grossen einen Landfrieden aufzurichten[7]. Jedenfalls wollte er so Friedrich in den Gegenden, in denen dieser auf das meiste Entgegenkommen rechnen durfte, das Wasser abgraben. Zu diesem Zweck verzichtete er auf Reichseinkünfte[8] und versprach Geldspenden[9].

Wie sich Friedrich im Dezember an Konstanz wandte[10] und dieser Stadt für den Fall, dass sie ihm huldige und nicht Ludwig von Bayern als König anerkenne, Bestätigung

---

1. Am 5. Dez. ist Friedrich in Selz Reg. p. 165 No. 4, desgleichen wohl bei der Urkunde, die Rudolf von Sachsen und Rudolf von Bayern am 12. Dezember in Selz ausstellen. Neu. Arch. 23 S. 315, ferner am 17. Dezember ebenda S. 317; in einer anderen Urkunde vom gleichen Tag bittet Friedrich Strassburg, es möge seine Kaufleute veranlassen, Wein, Getreide und andere Waren auf dem Rheine nach Selz zu führen (Strassburger Urkundenb. II 270; vergl. auch Zeitschr. Oberrh. N. F. I 85); er gedachte also hier einige Zeit zu bleiben. Er weilt daselbst noch am 4. und 6. Jan. 1315 (Wink. Act. II 268, u. Reg. p. 165 No. 6, ebenso Dezember 17.

2. Neu. Archiv 23. S. 314.

3. Reg. No. 6—28; No. 2602—2608; No. 3134—3136 und Ann. Niederrh. 59 S. 177.

4. Neu. Arch. 23 S. 315.

5. Reg. No. 29—31.

6. Reg. No. 44—46.

7. Neu. Archiv 23 S. 315.

8. Siehe unten S. 53 Anm. 8 u. 9.

9. Ebend. u. Strassb. Urk. II 274 Ann. 2.

10. Oberrh. Zeitschr. N. F. I 85.

ihrer Privilegien verhiess, so mag er sich auch bemüht haben, Worms und Speyer auf seine Seite zu bringen. Dieser Umstand oder lediglich kluge Vorsicht bestimmte die genannten Städte zu gemeinsamem Vorgehen. Am 7. Dezember gelobten sie einander[1], in den Zweiungen, die zur Zeit zwischen den beiden Herrn, Ludwig von Bayern und Friedrich von Oesterreich, beständen, indem jeder König sein wolle, einmütig zu handeln; sie verschlossen sich eben nicht der Erkenntnis, dass beide mit Forderungen an sie heranträten.[2] Dem Beispiele der rheinischen Städte folgend die abwärts lagen, schlugen sich Worms und Speyer auf die Seite Ludwigs. In den letzten Tagen seines Aufenthaltes in Oppenheim bestätigte dieser Worms — es war die Stadt, durch die ihn zunächst sein Zug führen musste — alle Freiheiten[3]; zu gleicher Zeit gab er allen Vergünstigungen, die Speyer seither zu teil wurden, seine königliche Anerkennung[4] und fügte diesen neue hinzu[5]. Speyer nahm wohl an, dass ihm bei Parteinahme für Ludwig Feindseligkeiten seitens Friedrichs von Oesterreich nicht erspart blieben; darum liess sich die Stadt von Ludwig und seinen Fürsten für den Eall, dass sie in diesem Kriege geschädigt oder bedrängt werde, Hülfe versprechen. Dagegen ist Speyer zur Teilnahme an Ludwigs Heerfahrten nicht verpflichtet[6]. Aus der Umgebung Ludwigs war es Erzbischof Peter, der sich anheischig machte, die Stadt Speyer zu unterstützen, wenn sie dafür, dass sie Ludwig eingelassen habe, Schaden erleiden sollte[7]. Alle diese Versprechungen erfolgten noch

1. Hilgard, Urk. zur Gesch. der Stadt Speyer S. 226.
2. A. a. O. Z. 13 f.
3. Reg. p. 4 No. 52.
4. Reg. p. 3 No. 50, Hilgard S. 227.
5. Reg. No. 51; Hilgard S. 228.
6. Reg. No. 49, Hilgard S. 229.
7. Hilgard S. 230.

in Oppenheim; in Worms erweiterte sie dann Ludwig, indem er für die Zeit seines Lebens Speyer auf die dortigen Juden 300 Mark Heller verlieh[1]. Solch zahlreiche Vergünstigungen bestimmten wohl erst Speyer dazu, Ludwig aufzunehmen: die Nähe des Elsasses, das einen wichtigen Stützpunkt für den Gegenkönig Friedrich bildete, mochte die Stadt veranlassen, sich nicht ohne Zusicherungen der verschiedensten Art für Ludwigs Sache zu entscheiden. Dennoch hatte der Wittelsbacher noch nicht alle in Betracht kommenden Fragen geregelt. Zweimal eilte er von Worms vorübergehend nach Speyer. Die Urkunden die bei diesen Gelegenheiten ausgefertigt wurden, zeigen deutlich, was ihn dorthin führte: am 13. Januar sicherte er sich die Gunst des Bischofs Emicho von Speyer[2] und am 19. Januar bestätigte er den bisherigen[3] Landvogt des Speyergaues, den Grafen Georg von Veldenz[4]. Entsprechend einer Verpflichtung, die Ludwig am 4. Januar eingegangen hatte,[5] musste der Landvogt geloben, die Freiheiten der Stadt Speyer zu halten und sie vor ungerechter Gewalt zu schützen. Ist uns auch kein Aktenstück überliefert, das angiebt, ob die Speyerer Bürger ihrerseits den Landvogt

---

1. Hilgard S. 230.

2. Reg. S. 350 No. 3148, Hilgard S. 231 und Reg. 3147. Remling Urkundenbuch zur Gesch. d. Bisch. v. Speyer I 474 = Anweisung von 1300 Pf. auf die Reichsgefälle in Hagenau. Das Domkapitel erfuhr am 20. Januar die Gunst Ludwigs, indem er ihm einen Kaufvertrag betreffend Zolleinkünfte bestätigte. ibid. 473 Reg. S. 350 No. 3149.

3. Kommt als solcher vor seit dem 28. Febr. 1309 Neu. Arch. 23 S. 44. Am 3. März 1315 nimmt Ludwig eine Schuld bei ihm auf (ebenda S. 676). In der Urkunde sind zahlreiche Begleiter Ludwigs genannt.

4. Hilgard S. 231. Kopp Eidgen. Bünde IV_2 71 Anm. 4 hat das Datum der Urk. falsch aufgelöst.

5. Hilgard S. 228 Z. 30 ff.

anerkannten, so ist dies doch stillschweigende Voraussetzung für die Urkunde, die Ludwig am 20. Januar in Worms für die Speyerer Bürger ausstellt; nach dieser sind sie lehnbar und dürfen mit Rittern allenthalben Recht sprechen[1].

Bis Ludwig für längere Zeit seinen Aufenthalt in Speyer nahm und sich dem Elsass, wie er geplant hatte, näherte, dauerte immerhin noch einige Zeit. Zunächst weilte er einige Tage in Frankfurt[2], aber schon am 16. Februar ist er in Osthofen[3] und am 18. in Pfeddersheim[4], beides Orte in nächster Nähe von Worms; am 27. Februar endlich begegnen wir ihm in Speyer[5] und am 3. März in Walsheim[6], nordwestlich von Landau; er wollte sich wohl dieser Stadt, die auf seiten seiner Gegner stand, versichern, ging aber wohl, bevor dieses möglich war, beim Herannahen Friedrichs und Leopolds nach Speyer zurück. Von hier aus wollte Ludwig den Weg ins Elsass mit denselben Mitteln ebnen, die ihm die Aufnahme in den Speyergau verschafft hatten; denn bereits am 27. Februar bestätigte er der Stadt Strassburg alle Privilegien[7]; die gleiche Gunst liess er wenige Tage später unter Verleihung des dortigen Ungeldes[8] und zweijähriger Steuerfreiheit[9] Hagenau zuteil werden. Allerdings hatte der Bayer schon früher Beziehungen zu Strassburg angestrebt; denn am 10. Januar war der Rat der Stadt durch ihn aufgefordert worden, vier Bevollmächtigte zu ihm nach Worms

1. Reg. No. 65 Hilgard S. 232.
2. Reg. S. 5 No. 68—71.
3 Forsch. XIII 510.
4. Reg. No. 72.
5. Reg No. 73.
6. Neu. Arch. 23 S. 676.
7. Reg. No. 73.
8. Reg. No. 74 gedr. Wink. Act. II S. 289.
9. Neu. Arch. 23 S. 677.

zu senden, um über Massregeln des freien Verkehrs zu beraten; zugleich hatte er gebeten, dem Gegenkönig keine Lebensmittel zu verabfolgen[1]. Namentlich der erste Teil dieses Aktenstückes setzt voraus, dass die Bürger dieser Stadt Ludwig einigermassen entgegengekommen waren; in der That hatte er die Bürgerschaft auf seiner Seite[2]. Aber auch Friedrich bemühte sich seit seiner Ankunft am Oberrhein um die Bundesgenossenschaft dieser mächtigen Stadt; drei verschiedene Urkunden dienen diesem Zweck[3]. Zwar wurden der Bischof Johann von Strassburg und die Geistlichkeit treue Anhänger des Oestereichers, aber die Bürgerschaft konnte mit allen Vergünstigungen nicht gewonnen werden[4]. Eine weitere Annäherung zwischen Ludwig und Strassburg vermochte das habsburgische Ansehen im Elsass empfindlich zu schädigen; diese Erwägung wohl veranlasste Friedrich, zusammen mit seinem Bruder Leopold dem Wittelsbacher entgegen zu ziehen[5]. Während Friedrich am 5. März noch in Kutzenhausen bei

1. Reg. No. 61.

2. Vor allem das mächtige Geschlecht der Mülnheims. Font. IV 193. Mit Heinrich Mülnheim schliesst zwar Friedrich am 4. Jan. 1315 einen Kauf ab (Wink. Act. II 268). Doch kann diese rein geschäftliche Abmachuug für die Parteinahme des Geschlechtes nichts beweisen. Auch Closener erzählt, dass die Mülnheims wegen ihrer Anhänglichkeit von Ludwig viele Lehen empfingen.

3. Reg. S. 164 No. 1, 10; S. 331 No. 260.

4. Den Hauptbeweis hierfür liefert die Urk. Reg. S. 5 No. 83; in ihr dankt Ludwig dem Rate von Strassburg, dass er und die Bürgerschaft im Gegensatz zur Geistlichkeit Friedrich nur als Gast empfangen habe. Dass der Rat solches an Ludwig berichtet hatte, (sicut littere vestre nobis misse declarant) — ist wohl der beste Beweis für Strassburgs Anhänglichkeit an Ludwig; denn was hätte sonst den Rat bestimmen können, sich bei dem zurückweichenden Ludwig wegen der Aufnahme Friedrichs zu entschuldigen?

5. Font. IV 188 und I 389.

Weissenburg weilte[1], ist er am 12. März bereits vor Speyer[2], also unmittelbar seinem Vetter gegenüber. Es war das erste Mal, dass jeder der beiden Herzöge, die sich König nannten, die Waffen im Lager seines Nebenbuhlers klirren hörte, doch nicht an diesem Orte und zu dieser Zeit sollte es zwischen beiden zur Entscheidung kommen. Ludwig wich zurück. Wenn diese Thatsache auch nicht durch die Ueberlieferung bezeugt wäre[3], so drängte die ganze weitere Entwicklung der Verhältnisse zu einer derartigen Annahme. Friedrich war mit einem grossen Heer herangerückt, an dessen Spitze der kriegserfahrene Leopold stand[4]. Ludwig dagegen wartete vergeblich auf den Zuzug Baldewins von Trier und anderer vom Rhein[5], z. B. der Burgmänner von Oppenheim[6]; einzig der Erzbischof von Mainz weilte bei ihm[7]. Am 17. März hat sich Ludwig bereits auf den Totenhof der Juden, der nördlich von Speyer lag, zurückgezogen[8]; an diesem Tage schrieb er an die Bewohner

1. Reg. S. 331 No. 260.

2. Reg. S. 165 No. 11.

3. Font. IV 188 und I 389. Die Ausführungen Priesacks über den Speyerer Feldzug S. 28/9 sind verfehlt; das beweist allein schon das Schreiben Hagenaus an Konstanz, Oberrh. Zeitschr. VIII 172; vergl. auch S. 56 Anm. 1.

4. Vergl. d. vorh. Anm.

5. Reg. S. 5 No. 78.

6. Ebend. No. 82.

7. Nur wenn Peter mit König Ludwig zusammen war, konnte er einen Rat geben, wie ihn Reg. 78 erwähnt. Ausserdem sprechen die zahlreichen Vergünstigungen, die Peter zuteil wurden, dafür, dass er Ludwig auf seinem Zuge begleitete. Reg. 63, 64, 75, 79 und 82. Auch die bei Speyer ausgestellte Urkunde Bertholds von Neiffen (Würdtwein, Diplom. Mog. II 95) u. die Alberts von Lichtenberg (Würdtwein Subs. I 430) setzt Peters Anwesenheit voraus.

8. Font. IV 188 und I 389. Für die Zeitbestimmung siehe Sonderausführ. No. I. Für die Lage des Totenhofes vergl. Zeuss, die freie Reichsstadt Speyer vor ihrer Zerstörung S. 8.

von Schwyz, Uri und Unterwalden, er habe nach dem Elsass ziehen wollen und sei bereits bis Speyer gekommen, da aber habe ihm Erzbischof Peter in Anbetracht dessen, dass Erzbischof Baldewin und einige vom Niederrhein ausgeblieben seien, geraten, einen Reichstag nach Nürnberg auszuschreiben; auf ihm sollten die Mittel zum Widerstand gegen den Herzog von Oesterreich beratschlagt werden[1]. Schon der Inhalt dieses Briefes beweist deutlich, dass der Zug nach dem Elsass aufgegeben ist; ausserdem hat Friedrich am 17. März die Speyerer Gegend bereits wieder verlassen; er ist nach Hagenau gezogen[2]. Diese Stadt, die sich noch am 4. März von Ludwig ihre Privilegien hatte bestätigen lassen[3], suchte nun das Gleiche bei Friedrich nach[4]; dies hätte sie wohl nicht gethan, wenn ein weiteres Vorrücken Ludwigs zu erwarten gewesen wäre. Als Friedrich wieder nach dem Elsass eilte, liess er seinen Bruder Leopold bei Speyer zurück. Dieser verwüstete den Besitz der Wittelsbachischgesinnten, insoweit er sich bei Speyer befand[5]. Ludwig selbst behauptete sich bis zum 20. März bei Speyer[6]; allerdings hatte er den Totenhof der Juden verlassen und sein Lager bei dem Kloster zum heilgen Grab[7], das noch weiser nördlich lag[8]; aufgeschlagen. An dem genannten Tage bewerkstelligte er den Rückmarsch nach dem ungefähr acht Wegstunden entfernten Worms[9]. Am 24. März weilt Friedrich von

1. Reg. S. 5 No. 78.

2. Reg. S. 165 No. 12 und S. 331 No. 261. Vergl. auch Sonderausführ. No. I.

3. Reg. No. 74.

4. Vergl. Anm. 2.

5. Font. IV 188.

6. Siehe unten Sonderausführ. No. I.

7. Reg. No. 80/81.

8. Zeuss, S. 12.

9. Reg. S. 350 No. 3149.

Oesterreich in Strassburg[1], in jener Stadt also, der Ludwig noch vor kurzem sein baldiges Kommen in Aussicht gestellt hatte.

Das erste Zusammentreffen der Gegenkönige endigte mit einem Misserfolge Ludwigs. Dies war nicht ohne Einfluss auf die Haltung der oberdeutschen Städte. Hagenau schrieb nämlich an Konstanz[2]: Als

1. Reg. S. 165 No. 16.

2. Oberrhein. Zeitschr. VIII S. 172. Uebrigens war Konstanz von vornherein von beiden Königen viel umworben. Bereits am 5. Okt. 1313 bekennen Friedrich und Leopold, dass Konstanz sie zu Schirmern genommen hat, bis ein künftiger König in Aachen gekrönt ist (Neu. Arch. 23 S. 294. Hier als Novum angegeben, aber bereits längst gekannt, Zeitschr. f. Bodensee IV 18). Am 20. Juni 1314 teilte Friedrich derselben Stadt mit, dass sich der Erzb. von Köln, Rudolf von Bayern, Rudolf von Sachsen und Waldemar von Brandenburg geeinigt haben ihn, zu wählen und dass er diese Bürde auf sich nehmen wolle (eb. S. 297). Am 29. Oktober 1314 teilt K. Ludwig Konstanz mit, dass seine Wahl von der maior pars erfolgt sei und fordert es auf, ihm in den Rechten beizustehen, die ihm vom Reiche zukommen, insbesondere verlangt er, dass es nicht den Herzog Friedrich von Oesterreich, der ihn in der friedlichen Leitung des Reichs behindern wolle, unterstützt (eb. S. 300). Wie an Nürnberg und andere Reichsstädte, so wird auch an Konstanz unter dem 25. November 1314 ein Schreiben über die Wahl und Krönung Friedrichs geschickt (eb. S. 317 Anm. 1). Am 28. November meldete Ludwig seine Krönung an Konstanz (ebend. S. 314). Am 9. Dezember forderte Ludwig Konstanz auf, 2 Ratsmitglieder bis zum 24. Dezember nach Speyer zu senden, da er mit ihnen und anderen über die Errichtung eines Landfriedens verhandeln wolle (ebend. S. 315). Am 12. Dezember senden Rudolf von Bayern und Rudolf von Sachsen einen tendenziös gefärbten Bericht über die Wahl und Krönung der beiden Könige (ebend. S. 315). Am 17. Dezember 1314 schreibt Friedrich an Konstanz, berichtet ihm über seine Wahl und Krönung und erwartet, dass es ihm gehorcht (ebend. S. 317). Am 18. März 1315 fordert Friedrich von Hagenau aus Konstanz ihn auf, Gesandte behufs Huldigung zu ihm zu senden, Oberrhein. Zeitschr. N. F. I 86.

Herzog Ludwig von Bayern, der sich König nenne, und der römische König Friedrich Heere gehabt und im Felde gelagert hätten, sei diesen von ihm (Hagenau) erklärt worden, dass es den als rechten Herrn anerkennen wolle, der das Feld behaupte. Daraufhin sei Friedrich gegen Speyer gezogen, in dessen Vorstadt Ludwig von Bayern gelagert habe, um mit ihm zu streiten. Als Ludwig nicht mit Friedrich den Kampf aufgenommen habe, sei dieser zu ihm (Hagenau) gefahren und von ihm als ein König empfangen worden, da er ja das Feld behauptet habe. Es habe ihm gehuldigt und alles das gethan, was man einem römischen König thun solle. Da es ihm (Hagenau) dünkt, dass Friedrich dem Lande den Frieden geben kann, so bittet es Konstanz ernstlich, um seinetwillen Friedrich als einen König zu empfangen. Ebenso wirkte dieser Misserfolg auf die Grossen am Oberrhein, die sich aus irgend welchen persönlichen Gründen auf die Seite Ludwigs geschlagen hatten. Am 26. März 1315 vermittelten nämlich Erzbischof Heinrich von Köln,[1] der Bischof von Strassburg und Johann der Alte von Lichtenberg einen Waffenstillstand zwischen K. Friedrich und seiner Partei einerseits und dem Landgrafen Ulrich im Niederelsass, Hanemann und Johann dem Jüngeren von Lichtenberg, den beiden Herrn von Rappoltstein, Hugo von Geroldseck und den beiden Herrn von Windeck. Es wurde ein Uebertritt dieser Anhänger Ludwigs in Aussicht genommen, wenn dieser seinen Geldversprechen nicht nachkomme.[2]

Auch auf die rheinischen Erzbischöfe, die auf Ludwigs Seite standen, blieb der Speyerer Zug nicht ohne Einfluss.[3]

1. Er urkundet an diesem Tag in Strassburg. Strassb. Urkundenb. II 274.

2. Strassb. Urkundenb. II 274 Anm. 2 nach Oesterr. Notizblatt 1851 S. 44.

3. Aehnlich Priesack S. 30.

Durch dies misslungene Unternehmen und durch Ludwigs Rückkehr nach Bayern wurden Peter und Baldewin bestimmt, am 26. April 1315 zu Bacherach folgenden Vertrag zn schliessen.[1] Baldewin verspricht, dem Erzbischof Peter und seiner Kirche in allen misslichen Lagen gegen jedermann,[2] ausgenommen die römische Kurie und das Reich, insbesondere in Sachen der Königswahl, die ihrerseits auf den König Ludwig gefallen ist, und in allen Verwickelungen, die dem Erzbischof hieraus erwachsen können, beizustehen und ihn auf Verlangen mit seiner gesamten Streitmacht zu unterstützen. Wenn beide Erzbischöfe auf den Ruf des römischen Königs erscheinen, so soll keiner von dem anderen Entschädigung beanspruchen. Eine solche soll aber dem Erzbischof von Mainz zuteil werden, wenn er Baldewin jenseits des Idarwaldes an der Mosel, oder jenseits der Lahn zu Hülfe kommt. Es dachte wohl Baldewin darar, dass er seitens der Anhänger Friedrichs etwa durch Herzog Rudolf von Bayern und den Erzbischof von Köln angegriffen werden könne; für solche Fälle suchte er sich, da auf K. Ludwig vorerst nicht zu rechnen war, durch dieses Bündnis zu schützen.

Von Speyer[3] hatte sich Ludwig nach Worms zurückgezogen;[4] von hier aus begab er sich nach Wimpfen[5] und nahm dann über Ingolstadt[6] seinen Weg nach München.[7] Auf

1. Würdtwein, Subsid. I 431.

2. Streitigkeiten zwischen dem Erzbischof von Mainz und Johann von Spanheim, Herr von Starkenberg, Georg von Veldenz, Joffried von Leiningen, Wilhelm von Katzenelnbogen und Theodorich von Isenburg, Herr Arfels, und Georg dem Wildgrafen sollen durch ein Schiedsgericht erledigt werden.

3. Reg. S. 5 No. 81; S. 317 No. 2939.

4. Reg. S. 350 No. 3149.

5. Reg. S. 5 No. 82; 350 No. 3150.

6. Reg. S. 5 No. 83/4.

7. ib. No. 85; vergleicht man No. 84 und 85, so fällt der Einzug in München zwischen April 14. und 18. 1315.

die Kunde von seinem Herannahen eilte die ganze Bürgerschaft vor die Thore; sie wollte den ersten Wittelsbacher, der in deutschen Landen die Königskrone trug, empfangen. Auch Herzog Rudolf zögerte nicht, seinem Bruder entgegen zu eilen [1], obwohl er als Kurfürst diesem zu Gunsten Friedrichs von Oesterreich seine Stimme vorenthalten und nach der Wahl von Selz aus einem Brief an Konstanz gesandt hatte, der wissentlich falche Angaben über Ludwigs Wahl enthielt.[2]

Mit der Rückkehr Ludwigs mussten entweder die alten Streitigkeiten der Brüder aufleben — dies war umsomehr zu befürchten, als sie nun auch wegen der Königswahl verfeindet waren — oder es mussten sich die Geschwister aussöhnen und gemeinsam die Regierung im Herzogtum führen.[3] Mochte der eine oder andere Fall eintreten, das Verhältnis beider zu einander war nicht ohne Bedeutung für das Reich. Dies hatte nicht lediglich darin seinen Grund, dass Ludwig den Titel eines Königs führte, sondern vielmehr darin, dass von seiner Stellung in den Stammlanden es abhing, ob er das Königtum behauptete und ihm allenfalls weitere Anerkennung verschaffte.

Ludwig wie Friedrich wurde von seinen Wählern als der alleinberechtigte König angesehen und die Grossen und Städte des Reiches huldigten derselben Ansicht, indem sie sich der Partei des einen oder anderen anschlossen; aber sie alle waren doch nicht in dem Sinne Anhänger ihres Königs, dass sie ohne Aussicht und Rücksicht auf

---

1. Böhm. Font. I 51.

2. Neu. Arch. 23 S. 315.

3. Die Worte der Gesta princip. Font. I 31: Non quibant in terra pacifice pariter commorari — destruere se conantur sind zwar in Rücksicht auf einen besonderen Fall geschrieben, veranschaulichen aber für die Zeit Oktober 1. 1310—1319 August 13. sehr gut das Verhältnis Rudolfs und Ludwigs zu einander.

eignen Vorteil dessen Ansprüche verfochten und seinem Königtum zur allseitigen Anerkennung verholfen hätten. Das königliche Ansehen aufrecht zu erhalten und zu erweitern, war eigenste Sache des Gewählten. Und wie konnte er dies anders als durch die Mittel und Kräfte seiner Stammlande?

König Friedrich hatte in seinem Stammlande und in den Besitzungen in Schwaben und im Elsass durchaus zuverlässige Anhänger seiner Sache; ausserdem standen ihm Brüder, wie Leopold, zur Seite, die, wenigstens bis zur Schlacht bei Mühldorf, in einer kraftvollen Unterstützung seiner Ansprüche ihre vornehmste Aufgabe erblickten. Wie ganz anders lagen die Verhältnisse bei Ludwig! Er verfügte über das Herzogtum Oberbayern nicht frei, sondern er war bei dessen Verwaltung an die Mitwirkung seines Bruders gebunden. Wollte er unter solchen Verhältnissen seinem Königtum einen sicheren Stützpunkt geben, so musste er entweder den Bruder auf seine Seite ziehen oder ihn jeglichen Einflusses im Herzogtum berauben. Thatsächlich versuchte es Ludwig, als er im April 1315 nach Bayern zurückkehrte, zunächst mit dem Ersten, dann aber schaltete er in dem Stammlande ohne Rücksicht auf Rudolf.

Im Mai des Jahres 1314 war ein Umschwung in den Beziehungen der beiden Herzöge von Oberbayern zu einander eingetreten; sie lebten seitdem in Bayern und stellten eine Reihe von Urkunden zusammen aus.[1] Als Ludwig in den ersten Tagen des September an den Rhein eilte,[2] um persönlich als Thronbewerber aufztreten, fuhr Rudolf fort, in seinem und seines Bruders Namen zu urkunden;[3]

1. Die erste gemeinschaftliche Urk. ist vom 17. Mai Witt. Reg. S. 65, Pfälz. Reg. No. 1735 ff.

2. Sept. 9. ist er auf Fürstenberg am Rh., Sept. 12. in Lorch am Rh. Pfälz. Reg. No. 1898/9.

3. Pfälz. Reg. No. 1740—1750.

jedenfalls war ihm damals nicht völlig bekannt, mit welchem Eifer sich Ludwig um die Krone bemühte und inwieweit er auf Erfolg rechnen durfte. Am 19. Oktober übte Rudolf in Sachsenhausen sein Wahlrecht zu Gunsten des Habsburgers aus;[1] dann eilte er nach Bayern zurück; er fürchtete, wenn Ludwig vor ihm das Herzogtum betrete, so wehre er ihm den Eintritt oder beschränke ihn in seinen Regierungsrechten.[2] So feindselig war seine Stimmung, dass er sogar bei der Durchreise Augsburg für Friedrich von Oesterreich zu gewinnen suchte;[3] in der Heimat angelangt, stellte er nicht mehr wie vor dem die Urkunden auf seinen Namen und den seines Bruders aus, sondern nur auf den eignen.[4]. Dennoch empfing er den Bruder, als dieser zwischen dem 14. und 18. April in München einzog, aufs freundlichste.[5] Ob dieses Entgegenkommen Rudolfs in einem aufrichtigen Verlangen nach Aussöhnung seinen Grund hatte oder ob es nur erheuchelt war, wissen wir nicht. Der Fürstenfelder Mönch entscheidet sich für das letztere; doch er ist ein entschiedener Parteigänger Ludwigs.

Im Gegensatz zu Rudolf hatte Ludwig bei jeder Gelegenheit darauf Bedacht genommen, dass er nicht frei und ohne Zustimmung des Bruders über den gemeinsamen Besitz verfügen könne. Als er am 12. Sept. 1314 in Lorch dem Erzbischof Peter von Mainz Weinheim und Reichenstein übergab, versprach er, alle Bedingungen innerhalb drei Monate nach der Krönung in Aachen oder nach einer Aussöhnung mit seinem Bruder zu erfüllen; auf letztere

1. Pfälz. Reg. No. 1752.
2. Böhm. Font. I 50.
3. Ebend.
4. So 1315 Febr. 20. (28.); März 2., 30. Pfälz. Reg. No. 1758—1761.
5. Böhm. Font. I 50.

werde er mit allen Kräften hinarbeiten.[1] Von Lorch begab sich der bayerische Thronbewerber nach Koblenz,[2] um mit Baldewin von Trier zu verhandeln; auch in den Versprechungen, die er diesem Erzbischof giebt, gedenkt er seines Verhältnisses zu Rudolf;[3] er lebt hier noch der Hoffnung, bei der bevorstehenden Königswahl mit seinem Bruder einig zu werden; in diesem Falle nämlich wird er die Burg Kaub Genannten zur Obhut übergeben; diese sollen dann die Burg, wofern Ludwig seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, Baldewin ausliefern. Am 20. September versetzte Ludwig demselben Kurfürsten alle seine Rechte an Münstermaifeld und Thuron;[4] zugleich gelobt er, nach bestem Vermögen dahin zu wirken, dass Rudolf für sich und seine Erben auf alle Rechte und Ansprüche inbetreff der Güter, welche die Trierer Kirche jetzt innehabe, verzichte, namentlich inbetreff Münstermaifelds und Thurons. Weniger rücksichtsvoll ist Ludwigs Verhalten, seitdem er zum König gewählt ist und sein Bruder seinem Gegner die Stimme gegeben hat. Am 24. Oktober 1314 erklärt er bei der Aushändigung Fürstenbergs und Rheinböllens an den Erzbischof von Mainz, er werde Rudolf nicht eher wieder in Gnaden aufnehmen, als bis er dieser Versetzung zugestimmt habe.[5] Unter dem 17. Dezember verschreibt er dem Erzbischof Baldewin und König Johann 4 Grosse Turnosen auf den Zoll zu Bacherach;[6] bis zur vollständigen Zahlung dieser Summe überweist er dem Ritter Giso von Molsberg seine Burgen Stahlberg, Stahleck, Braunshorn und die Stadt Bacherach zur Hütung, damit er sie gegebenen Falles den

1. Pfälz. Reg. No. 1899.
2. Hier ist er am 19. Sept. Pfälz. Reg. No. 1905 zu Sept. 20.
3. Ebend. u. Böhm. Act. 717.
4. Winkelm. Act. II 775.
5. Pfälz. Reg. No. 1923.
6. Pfälz. Reg. No. 1927.

beiden Fürsten ausliefert; um den Unwillen Herzog Rudolfs, des Miteigentümers dieser Burgen, zu meiden, darf er sich hierbei durch einen anderen vertreten lassen. Als Ludwig am 9. Januar 1315 die augenblicklichen Inhaber der Burg Reichenstein aufforderte, sie dem Erzbischof Peter zu übergeben, versprach er, sie wegen dieser Handlungsweise bei Rudolf zu verantworten.[1]

Es lässt sich nicht leugnen, dass Ludwig mit Erklärungen wie den vorstehenden im allgemeinen die Rechte seines Bruders nach aussen hin wahrte; richtiger freilich wäre es gewesen, wenn er zur Verpfändung gemeinsamen Eigentums zuerst die Zustimmung seines Bruders eingeholt und dann erst dieses veräussert hätte. Doch dazu fehlte bei den selbstsüchtigen Kurfürsten die Zeit; vielleicht war Ludwig auch der Ansicht, dass Rudolf nur dann zur Nachgiebigkeit bereit sei, wenn er vor vollendeten Thatsachen stände.

Jedenfalls durfte Ludwig seinem ganzen seitherigen Thun nach nicht schroff gegen den Bruder auftreten, vielmehr gebot die Klugheit, diesem entgegenzukommen; denn in mancher Beziehung kam es einzig auf dessen guten Willen an. Die vorgenannten Verpfändungen konnten trotz etwaigen Widerspruches seitens Rudolfs erfolgen; aber Ludwig war z. B. nicht imstande, Rudolf zur Auslieferung der Briefe über den Pilsener Kreis[2] zu zwingen; hier führte auch die Anwendung von Gewalt nicht zum Ziel. Und doch war es für Ludwig von Bedeutung, in den Besitz dieser Briefe zu kommen, weil er sie König Johann zugesagt hatte, dessen Bundesgenossenschaft aber davon abhing, ob Ludwig seinen eingegangenen Verpflichtungen

1. Pfälz. Reg. No. 1929 und Verbess. S. 509.

2. Am 4. Dez. 1314 hatte Ludwig dem König Johann versprochen, ihm den Pilsener Kreis zu übergeben. Boczek, Cod. dipl. Mor. VI 384.

nachkam. Unter solchen Umständen wäre es mehr als befremdend, wenn Ludwig seinen Bruder zu einem Vertrage hätte drängen wollen, „den dieser nur mit Widerstreben annehmen konnte.[1]" Ein solches Verfahren verbot sich für Ludwig auf Grund der augenblicklichen Verhältnisse. Dementsprechend ist denn auch der Inhalt des ersten Aktenstückes, das von den Brüdern seit der Heimkehr Ludwigs ausging. Es war in der dritten Woche seines Aufenthaltes in München, als Ludwig am 6. Mai 1315 mit Rudolf ein Abkommen traf,[2] dessen einzelne Artikel durch neun, von beiden Seiten erkorene, Schiedsleute festgesetzt worden waren. Die meisten Bestimmungen räumen den Brüdern vollkommene Gleichberechtigung ein;[3] so in Bezug auf Freigabe der Gefangenen, Nichtanrechnung dessen, was von beiden Teilen in dem Kriege gewonnen wurde, Versetzen von Gütern, Bemannung von Vesten und Ernennung von Burgmännern; daneben finden sich solche, die Rudolf, und solche, die Ludwig grössere Vorteile zusprechen. Entschieden Zugeständnisse an ersteren sind:[4] Beide Brüder sollen miteinander die Vitztume in Bayern und am Rheine einsetzen und sich von diesen den Treueid leisten lassen; können sie inbetreff eines Vitztumes nicht einig werden, so soll derjenige, den die Majorität der neun Schiedsleute ausersieht, den Vorzug haben. Wäre es nun, dass Rudolf ein Vitztum für sein Land und seine Leute nicht gutdünkt, so hat er das Recht, diesen durch einen anderen, der durch die Mehrzahl der Neun bestimmt wird, zu ersetzen. Wünscht aber Ludwig

1. Kopp, Gesch. der Eidgenöss. Bünde IV 2 S. 113.

2. Mon. Witt. II 232, excerpiert Reg. Lud. S. 6 No. 99.

3. Dies sind folgende (nach Böhmers Zählung) N. N. 1; 3; 5 und 6, denen als Gegenerklärung No. 7 gegenübersteht; 9; 10; 11; 12 (von Böhm. nicht gut zusammengefasst); 13; 15; 16; 17; 18; 21; 26; 27; 28.

4. No. 17 und 18 bei Böhm. = Mon. Witt. II S. 237 Z. 2 v. o. ff.

einen Vitztum seiner Stelle enthoben, so soll er dieses seinem Bruder mitteilen, damit dieser den betreffenden Beamten durch einen anderen nach dem Rate der Neun ersetzt; thut dies Rudolf nicht innerhalb Monatsfrist, so hat Ludwig das Recht, selbst nach der Anordnung der Neun einen Wechsel in der Person des Vitztums eintreten zu lassen; aber auch, wenn Ludwig auf diese Weise einen Vitztum ernannt hat, soll ihm Rudolf Bann und Amt leihen; entschliesst er sich hierzu nicht, so haben Land und Leute einstweilen dem Vitztum, der beiden zu dienen gelobt, zu gehorchen, bis Rudolf doch den Bann leiht.[1] Zweifellos liegt darin, dass der ältere Bruder unmittelbar nach dem Rate der Neun einen neuen Vitztum ernennen darf, während der jüngere zunächst den älteren mit der Ernennung eines solchen zu beauftragen hat, ein Zugeständnis an Rudolf; dies findet dadurch eine Erweiterung, dass auch der Vitztum, dem Rudolf Bann und Amt nicht leihen will, schwören muss, beiden Herzögen zu gehorchen. Ein anderer Artikel desselben Vertrages

1. Diesen Artikel hat Kopp, Eidgen. Bünde IV 2 S. 112 Anm. 2 missverstanden; von „verhören“ ist hier nicht die Rede, sondern von vercheren = verändern, durch einen andern ersetzen. Die Behauptung Kopps, dass das Abkommen einseitig sei, dürfte nach der obigen Erörterung nicht mehr richtig erscheinen. Dass der Vertrag vom 26. Februar 1316 den vorliegenden nicht nennt, ist doch kein Argument, um diese Sühne für einseitig zu erklären. Kein einziges Abkommen der Brüder erwähnt eine frühere Einigung, weder die Teilungsurkunden vom 10. Oktober 1310 noch der Vergleich des 3. und 4. August 1311 noch auch die Aussöhnung vom 21. Juni 1313. Die Annahme Kopps, dass zwischen der in Rede stehenden Sühne (vom 6. Mai 1315) und jener des 26. Febr. 1316 eine weitere liege, entbehrt jeglichen Beweises; auch nötigt nichts zu dieser Annahme. Dass Unzutreffende der Bem. Kopps über die Handfeste in dem Achloch wird bei Besprechung der Urk. vom 26. Febr. 1316 dargethan.

verfügt: Wenn Ludwig am Rhein oder in Bayern ist, so steht ihm dieselbe Gewalt wie seinem Bruder zu: Rudolf aber soll, solange er lebt, den Bann, alle Lehen und Kirchensätze leihen.[1] Damit ist stillschweigend in diesem Artikel enthalten: In allen den Fällen, wo Ludwig nicht am Rhein oder in Bayern weilt, führt Rudolf die Regierung allein. Eine solche Bestimmung aber verlieh Rudolf im Gegensatz zur Sühne des 21. Juni 1313 ein Vorrecht; denn damals wurden beide Brüder — abgesehen davon, dass Rudolf die Kurwürde zuerkannt wurde — für völlig gleichberechtigt erklärt.[2] Gelobt Rudolf, die eine Person des obersten Marschalls Albrecht, genannt Judmann, der von seiner Seite auf die Ludwigs übergegangen war, in keiner Weise zu belästigen,[3] so verspricht Ludwig in dem unmittelbar folgenden Artikel vier genannte Diener Rudolfs in den Besitz ihrer Rechte und Vesten wieder einzusetzen.[4] Alle diese aufgezählten Vorteile Rudolfs, mögen sie auch an sich von Bedeutung sein, stehen einem

1. No. 19 bei Böhm. Mon. Witt. II S. 237 Z. 6 v. u. ff.

2. Gerade deswegen beurteilt m. Er. Kopp das Verhältnis der beiden Brüder zu einander falsch, weil er stets dem älteren vornehmere Rechte als dem jüngeren eingeräumt wissen will. Seitdem beide ihre Länder zusammengeworfen hatten (Juni 21. 1313. Mon. Witt. II 217), herrschte völlige Gleichberechtigung zwischen Rudolf und Ludwig. Wenn man bei der vorliegenden Urk. des 6. März 1315 von dieser Thatsache ausgeht, so wird man schwerlich zur Ansicht kommen, dass damit „Rudolf zu einem Abkommen gedrängt wurde, das er nur mit Widerstreben annehmen konnte“ (Kopp).

3. N. 22 bei Böhm. S. 283 Z. 13. Am 4. Aug. 1311 ist ist Albrecht Diener Rudolfs, Mon. Witt. II S. 198; am 6. Mai 1315 ebenda S. 232 wird er von Ludwig zum Schiedsrichter ernannt.

4. N. 23 bei Böhm. S. 238 Z. 18. Als Diener Rudolfs erweist sich Heinrich der Wildensteiner Mon. Witt. II 233, Heinrich der Preisinger ebenda, Hiltprant von Chamer ib. S. 198, Albrecht der Nothaft Schunck, Cod. dipl. 191.

Zugeständnis, das Rudolf gemacht wird, an Wert nach; es wird nämlich festgesetzt, dass hinfort beide die Vormundschaft über die niederbayerischen Herzöge gemeinschaftlich führen wollen. Es wird somit in dem in Rede stehenden Vertrag zum erstenmal Rudolf von Ludwig selbst ein Anteil an der Vormundschaft zugesagt.

Wie bereits oben erwähnt wurde, hatten sich Landshut und Straubing, Städte, die eben den niederbayrischen Herzögen zu eigen waren, am 15. Mai 1313 in den Schutz Rudolfs begeben;[1] dieser Schritt hatte dann die Aussöhnung Rudolfs und Ludwigs am 21. Juni 1313 herbeigeführt,[2] bei diesem Ausgleich wurde aber der Pflegschaft mit keinem Worte gedacht, ein sicherer Beweis dafür, dass Rudolf diese seinem Bruder unumstritten einräumte.[3] Als sich im folgenden Jahr am 17. April 1314 Ludwig mit den österreichischen Herzögen verglich,[4] da fügten die drei Schiedsleute Weichard von Salzburg, Nicolaus von Regensburg und Heinrich von Kärnten ihrem Friedensinstrument die Bestimmung ein, dass die beiden oberbayerischen Herzöge die Vormundschaft führen sollten, aber eine derartige Bestimmung konnte für Ludwig nicht rechtlich bindend sein; denn ihm und nur ihm war bei dem Tode des Herzogs Otto die Vormundschaft testamentarisch übertragen worden;[5] sodann stand den genannten Schiedsleuten nur darüber die Entscheidung zu, ob Oesterreich oder Oberbayern die Pflegschaft zu führen habe; nicht aber kam es ihnen zu, darüber zu erkennen, wer in Oberbayern die Pflegschaft zu übernehmen habe.[6] Wirft man ein, dass eine

1. Boehm. Act. 714, Oefele Script. II 127. Vergl. oben S. 24.
2. Mon. Witt. II 217.
3. Demgemäss übte sie auch Ludwig allein aus, Pfälz. Reg. 1883, 1885, 1887, 1889, 1891|2.
4. Mon. Witt. II 225.
5. Böhm. Font. I 139 Oefele Script. II 128.
6. Die Streitfrage war: kommt Oesterreich oder Oberbayern

Urkunde vorhanden ist, in der Rudolf neben Ludwig als Pfleger bezeichnet wird,[1] so ist zu bemerken, dass es eben auch nur eine ist, und dass diese zu einer Zeit ausgestellt ist,[2] wo Ludwig — bis zu seiner eignen Kandidatur stets habsburgisch gesinnt — seinen Bruder von der lützelburgischen Partei zu der österreichischen übertreten sah; für ihn Beweggrund genug, den nun nach jeder Richtung mit ihm einigen älteren Bruder auch thatsächlich an der Pflegschaft teilnehmen zu lassen; mit nichten wird aber aus dieser einen Urkunde erwiesen, dass Rudolf Rechtsansprüche auf die Teilnahme an die Vormundschaft hatte. Eine nicht missverständliche Bestätigung dafür, dass Rudolf nicht öfter in Urkunden die Rechte eines Pflegers übte, enthält ein Artikel der Handfeste vom 22. Juni 1315, in der Ludwig seinen Mündeln einen Teil ihrer Regierungsrechte zurückgiebt; dort heisst es: „Was Ludwig von dem

die Pflegschaft zu, und in diesem Sinne allein hatten die Schiedsleute zu erkennen. Wenn die drei von Ludwig und Rudolf als Pflegern reden, so kommt dies daher, dass Rudolf und Ludwig mit Landsberg und Straubing, den bedeutendsten Städten Niederbayerns im gleichen Bund standen; nur im Hinblick hierauf kann Rudolf Pfleger genannt werden. Die Urk. der niederbayrischen Herzöge vom 1. Sept. 1313 weiss von einer Pflegschaft seitens Rudolfs nichts. Mon. Witt. II 220. Wäre Rudolf berechtigter Pfleger der niederbayerischen Herzöge gewesen, so hätte Ludwig nur vorbehaltlich der Zustimmung Rudolfs eine Ehe zwischen Heinrich von Niederbayern und Margar., der Tochter König Johanns, verabreden dürfen (Böhm. Reg. Lud. S. 413 No. 397), zumal er in dieser Zeit in seinen sonstigen Urk. fortwährend des Einverständnisses des Bruders gedenkt (Pfälz. Reg. 1899, 1905, 1923, 1927). Eine andere von Ludwig allein ausgestellte Urk. Mon. Boi. V 413.

1. Pfälz. Reg. No. 1741, zu Juli 6. 1314.

2. Am 28. April 1314 war Rudolf auf die österreichische Seite getreten, und bis zur Fahrt Ludwigs an den Rhein herrschte Eintracht zwischen den Brüdern, wie dies die gemeinschaftlich ausgestellten Urk. (Pfälz. Reg. No. 1735—1750) beweisen.

Geld und Gut der niederbayerischen Herzöge seinen und seines Bruders Dienern versetzte, das soll er einlösen, wofern sein (= Ludwigs) und seiner Vettern Siegel oder eins von beiden daran hängt."[1] Von dem Falle, dass sich Rudolfs Siegel an derartigen Urkunden befinde, ist nicht die Rede, obwohl Ludwig in anderen Stellen besagter Handfeste auf seinen Bruder und dessen Verpflichtungen ausdrücklich Bezug nimmt. Ein solches Schweigen ist nur erklärlich, wenn Rudolf nicht das Recht hatte und übte, Güter seiner Vettern zu versetzen.

Das eine dürfte durch die vorstehenden Ausführungen klar werden, dass Rudolf am 6. Mai 1315 ein bedeutendes Zugeständnis erhielt, wenn bestimmt wurde, die beiden oberbayerischen Herzöge sollten in Zukunft die niederbayerische Vormundschaft gemeinsam führen.

Mit Recht fragt man nun: welches Ziel und welche Vorteile strebte Ludwig seinerseits an? Was bestimmte ihn dazu, trotz seiner Uebermacht an Streitkräften seinem Bruder Vorrechte in der Regierung des Herzogtums einzuräumen? Wie kam er dazu, obwohl er testamentarisch allein als Vormund bestellt war, gleichwohl mit Rudolf die Pflegschaft zu teilen? Die Antwort hierauf giebt eine Reihe von Artikeln, die für die Machtstellung Ludwigs im Reich und für sein Verhältnis zu seinen Bundesgenossen von entscheidender Bedeutung sind.

Die persönlichen Beziehungen der Geschwister werden in folgender Weise geregelt: Beide sollen hinfort in brüderlicher Liebe und Freundschaft leben[2] und Rudolf wird alle Lehen, die er von dem Reiche hat, von seinem Bruder als dem römischen Könige empfangen;[3] beide versprechen sich, mit Leib und Gut einander beholfen zu sein;[4] was

1. Mon. Witt. II 241|242.
2. No. 1 bei Böhm. S. 233 Z. 7 ff.
3. No. 2 bei Böhm. S. 233 Z. 9 ff.
4. No. 27 bei Böhm. S. 239 Z. 11 ff.

Ludwig von dem Reiche gewinnt, gehört ihm allein, Rudolf gebührt hieran kein Anteil.[1] So erlangte Ludwig die vollste Anerkennung seines Bruders, der bei der Königswahl für Friedrich von Oesterreich gestimmt und noch am 2. Mai 1315 hierfür Geld erhalten hatte;[2] ausserdem war Rudolf durch dieses Abkommen derart an seinen Bruder gebunden, dass er dessen Politik zu der seinen machen musste; kurz, erfüllte Rudolf die eingegangenen Verpflichtungen, so hatte Ludwig an dem Herzogtum Oberbayern denselben Rückhalt, als wenn er dessen Regierung allein führte.

In zweiter Linie bezogen sich die Gegenleistungen, die von Rudolf für die ihm gemachten Zugeständnisse gefordert wurden, auf die Bedingungen, die Ludwig seinen Wählern gegenüber eingegangen hatte; ihnen hatte er Güter verpfändet, die er mit seinem Bruder gemeinschaftlich besass, und Versprechungen gegeben, die nur dieser zu erfüllen vermochte. Darum wurde bestimmt: Rudolf und seine Gattin Mechtild erklären Weinheim und Reichenstein für Eigentum des Mainzer Erzbischofes und seiner Kirche;[3] was diese Güter wert sind, soll ihnen Ludwig nach dem Rat der neun Schiedsleute — die ja von beiden Seiten zu gleichen Teilen ernannt wurden — auf gemeinsamem Besitz zurückerstatten. Ebenso erklären sich Rudolf und seine Gattin damit einverstanden, dass die Burg Linden-

1. No. 20 bei Böhm. S. 238 Z. 4 ff.

2. Pfälz. Reg. No. 1765.

3. No. 5 bei Böhm. S. 234. Mitte, Weinheim und Reichenstein hatte Ludwig am 12. Sept. 1314 dem Erzbischof Peter versprochen, Pfälz. Reg. No. 1899. Es ist dies nicht Reichenstein bei Neckargemündt, wie Böhm. Reg. Lud. S. 6 No. 98 meint, sondern Reichenstein bei Bingen. Dies geht aus Guden. Cod. dipl. III 101 hervor, wo Ludwig auf Reichenstein und die von hier aus ausgeübte Herrschaft über Ober- und Niederheimbach und Drechtlingshausen, die in unmittelbarster Nähe dieser Burg liegen, verzichtet.

fels an den Erzbischof von Mainz um eine bestimmte Summe verpfändet wurde;[1] letztere hat Ludwig auf gemeinschaftlichem Gute zu widerlegen; im Unterlassungsfalle sollen alle Edeln und Dienstleute Rudolf gegen Ludwig so lange beholfen sein, bis er das Geld bezahlt. Mochte die Veräusserung gemeinsamen Eigentums, wie sie Ludwig beliebte, eine Eigenmächtigkeit sein — Rudolf hat sich übrigens schon Aehnliches zu schulden kommen lassen[2] — so geben doch die genannten Artikel sein Bestreben kund, diesem Vorgehen eine rechtliche Grundlage zu schaffen.

Wie Rudolf die Vereinbarungen, die Ludwig mit dem Erzbischof von Mainz getroffen hatte, nachträglich guthiess, so verpflichtete er sich auch, an der Erfüllung der Bedingungen mitzuwirken, die Ludwig gegenüber Johann von Böhmen eingegangen hatte. Es wurde nämlich festgesetzt: 1. Rudolf händigt die Briefe und Handfesten, die er von dem König von Böhmen und dem Erzbischof von Trier inbetreff des Pilsener Kreises hat, an Ludwig aus;[3] zugleich wird er ihm seine eignen Briefe inbetreff des Pilsener Kreises ausliefern. Wofern der Erzbischof von Mainz und Rudolfs Schwager, der Graf Gerlach von Nassau, erklären, Rudolf entspreche damit dem Herkommen und den Bestimmungen der Sühne, so sollen die Briefe für erledigt gelten; äussern sie sich aber nicht in diesem Sinne, so kann Ludwig die Briefe zurückgeben oder behalten; in letzterem Falle haben die Neun Ver-

---

1. Am 12. Sept. 1314 Pfälz. Reg. No. 1899; vergl. auch Guden III 108|9.

2. Am 3. April 1311 hatte Rudolf dem Erzbischof Peter für allenfallsige Hülfe gegen Ludwig die Versetzung desselben Weinheims oder Lindenfels, die schon damals gemeinsamer Besitz der Brüder waren, in Aussicht gestellt (Pf. R. No. 1657 zu März 27.[?]) und am 6. Sept. 1311 ihm thatsächlich Weinheim verpfändet. Pfälz. Reg. No. 1671 mit Datum Sept. 2.

3. No. 8 bei Böhm. S. 234 Z. 13 v. u.

fügungen zu treffen, die für beide Brüder verbindlich sind. 2. Ludwig soll die 2000 M., die ihm und Rudolf von Floss und Parkstein zustehen, auf Reichsgut, das sie zusammen innehaben, oder auf gemeinsamen Besitz im Vitztumamt Lengenfeld übertragen;[1] geschieht dies, so hat Rudolf Parkstein an Ludwig auszuliefern. Die Güter aber, auf die Rudolf zur Entschädigung von Ludwig Anweisung erhält, werden erst dann wieder gemeinsamer Besitz, wenn Ludwig ihm 1000 M. zahlt. Indem Rudolf in diese beiden Forderungen Ludwigs einwilligte, setzte er ihn in den Stand, Verpflichtungen nachzukommen, die er vor Monaten eingegangen hatte. Am 4. Dezember 1314 bereits versprach Ludwig dem König Johann von Böhmen, bei seinem Bruder dahin zu wirken, dass dieser alle Briefe und Handfesten, die er von König Johann und Erzbischof Baldewin habe, zurückgebe;[2] in derselben Urkunde versetzte Ludwig dem König Johann für die Ausgaben bei seiner Königswahl Floss und Parkstein um 10000 M. Somit drängte Ludwig seinen Bruder nur deshalb zur Annahme der beiden Artikel, um einen seiner Wähler zufrieden zu stellen.

Mit dem Vertrag des 6. Mai 1315 — das dürfte die eingehende Betrachtung seiner Teile ergeben — verfolgte Ludwig nicht ausschliesslich den eignen Vorteil. Wohl trennte er durch diesen den Bruder von der habsburgischen Partei und fesselte ihn an seine Politik, wohl veranlasste er durch ihn den Bruder gemeinsamem Besitze zu entsagen, damit so Ludwigs Wähler die festgesetzte Entschädigung erhielten; aber nicht ohne Gegenleistung geschah dies.

1. No. 14 bei Böhm. S. 236 Z. 13.

2. Boczek, Cod. dipl Morav. VI 384, Ohlenschlager, Urkundenbuch S. 201. In dem Abkommen Ludwigs und Baldewins vom 20. Sept. 1314 (Wink. Acta II S. 775 Z. 19—22, Pfälz. Reg. 1748) ist **allgemein** die Erfüllung der hier speziell angegebenen Bedingungen zugesagt.

Ludwig räumte Rudolf Vorrechte in der Regierung des Herzogtums ein und gestattete ihm, an der niederbayerischen Pflegschaft teilzunehmen.

Kam nun dieser Vertrag, der das Verhältnis der Brüder zueinander so sehr änderte, in den Einzelheiten auch zum Vollzug? Eine Zeit lang hatte es den Anschein. Am 17. Mai stellten beide Brüder der Stadt Regensburg zwei Urkunden aus, die deutlich zeigen, dass volle Eintracht zwischen ihnen herrschte;[1] Am 30. Mai versprach Ludwig derselben Stadt, die Briefe wegen Freigabe und Sicherstellung des Handels und der Zufuhr sollten in längstens 15 Tagen von ihm und seinem Bruder gesiegelt werden; in dieser Zeit nämlich werde er mit Rudolf zusammentreffen.[2] Thatsächlich waren dann auch die Brüder am 11. Juni in Lengenfeld.[3] Aber nicht ganz 14 Tage später, am 22. Juni, schloss Ludwig mit seinen niederbayerischen Vettern und Mündeln einen Vertrag, der dem Abkommen vom 6. Mai widersprach.[4] Ein Grund für das eigenmächtige Verfahren Ludwigs ist nicht überliefert. Da Rudolf so oft mit Partei und Politik nach Vorteil wechselte, so ist man geneigt, bei Rudolf die Schuld hieran zu suchen; dennoch dürfte es dieses Mal Ludwig gewesen sein, der in Verfolgung selbstsüchtiger Pläne die Rechte des Bruders aufs ärgste verletzte;[5] darauf weisen die Ver-

1. Pfälz. Reg. No. 1930|1.
2. Reg. Lud. S. 8 No. 112.
3. Ebend. No. 116.
4. Mon. Witt. II 240.
5. Die Thatsache, dass Ludwig am 14. Mai 1315 allein eine Urk. als Pfleger ausstellt (Reg. Boi. V 307) darf nicht als eine Verletzung des Vertrages vom 6. Mai 1315 aufgefasst werden, wie dies Kopp Eidg. B. IV_2 S. 114 thut; denn noch am 17. Mai urkundet er mit Rudolf in grösster Eintracht, Reg. Lud. S. 7 No. 103|4. In einer Urk. von demselben Tage (Mon. Boi. V 453) handelt wohl Ludwig im Interesse seiner Mündel, führt aber nicht den Titel Autor.

einbarungen hin, die Ludwig mit seinen niederbayerischen Vettern traf. Diese sind im wesentlichen zweierlei Art. In einer Reihe von Artikeln räumt Ludwig seinen Mündeln eine grössere Selbständigkeit in Bezug auf Regierung ihrer Lande ein; dahin gehören folgende: Von nun an sollen alle Edeln und Unedeln den Vettern als ihren Herrn schwören.[1] Ludwig wird alle Vesten freigeben, die Eigentum der Mündel sind, damit diese in Zukunft nur mit deren Leuten besetzt werden; die Vesten Kranzberg, Mitterfels und Rosenheim, die in Händen der Diener Rudolfs sind, verspricht Ludwig einzulösen.[2] Güter seiner Vettern, die er seinen oder den Leuten seines Bruders versetzt hat, wird Ludwig von allen Verpflichtungen frei machen.[3] Andere Artikel haben den Zweck Ludwigs Pflegschaftsrechte sicher zu stellen und ihm genommenen Schaden zu ersetzen; ihr Inhalt ist dieser: Wenn Ludwig ein Amtmann nicht gefällt, so mag er ihn nach der Unterthanen Rat mit einem anderen vertauschen.[4] Damit die Vettern um so freier über Gut und Vesten verfügen können und damit der Schaden, der Ludwig seinem Bruder und den Dienern beider durch den Gammelsdorfer Streit verursacht wurde, wieder gut gemacht werde, so gestatten die drei niederbayerischen Herzöge, dass Ludwig einmal eine Klauensteuer erhebt, und versprechen bei ihrer Erhebung behülflich zu sein, während die Unterthanen schwören sollen, sie zu entrichten.[5] Unter denen, die gegebenen Falles bei der Steuer Schwierigkeiten machen könnten, ist neben dem Herzog von Oesterreich Rudolf, der Bruder Ludwigs, namentlich aufgeführt.[6] Ist es schon an sich

1. Mon. Witt. II 241 No. 2.
2. Ebenda No. 3.
3. Ebenda No. 4.
4. Ebenda S. 242 No. 5.
5. Ebenda S. 243 No. 9.
6. Ebenda S. 243 Z. 6 v. u.

befremdend, dass Rudolf bei Ausstellung einer so wichtigen Urkunde nicht mitwirkt, obwohl ihm ja erst am 6. Mai die Teilnahme an der Pflegschaft gewährleistet wurde,[1] so überrascht noch mehr die Art und Weise, in der diese Handfeste von Rudolfs Rechten und Stellung spricht. Es heisst darin: Ludwig, sein Bruder und ihre Diener können wegen der Vorteile, die sie seit der Pflegschaft genossen, und wegen aller Regierungshandlungen nicht zur Rechenschaft gezogen werden;[2] dagegen dürfen Ludwig, sein Bruder und ihre Leute von den Vettern auch nicht irgend welchen Schadenersatz fordern.[3] Wenn Rudolf in dem in Rede stehenden Bund nicht sein will, so erwachsen den Vettern auch aus dem Bunde keine Verpflichtungen gegenüber Rudolf; wenn dieser jene aber wegen des Abkommens angreift, so soll ihnen Ludwig beholfen sein.[4] Erklärt sich umgekehrt Rudolf mit diesem Vertrag einverstanden, so soll er Mitpfleger sein, doch Ludwig nicht bei Erhebung der Steuer Schwierigkeiten bereiten.[5] Hieraus geht auf das deutlichste hervor, dass Ludwig die Klauensteuer nur für sich zu erheben gedachte; doch darin liegt nicht die einzige Zurücksetzung, die Rudolf durch diesen Vertrag erfährt. Ludwig sichert sich die Möglichkeit, einen missliebigen niederbayerischen Beamten zu beseitigen, seinem Bruder wird das gleiche Recht nicht vorbehalten. Ludwig müssen die niederbayerischen Amtleute einen Eid schwören, weil er Pfleger ist; Rudolf

1. Ebenda S. 238 Z. 7.
2. Ebenda S. 244 No. 10.
3. Ebenda S. 244/5 No 11.
4. Ebenda S. 245 No. 12.
5. Ebenda No. 12 gegen Ende. In einem Nebenvertrag zwischen Ludwig und seinen 3 Vettern wird die Erhebung der Klauensteuer von der Ausantwortung der Vesten, die bis nächsten Sonntag über 8 Tage (= Juli 6.) erfolgen soll, abhängig gemacht. Reg. Lud. S. 8. No. 122.

gegenüber, dem erst jüngst die Teilnahme an der Pflegschaft gewährleistet wurde, haben sie diese Verpflichtung nicht.

Die Abmachungen des 22. Juni 1315 gestatten wohl folgenden Rückschluss auf die Entwickelung der Verhältnisse in Niederbayern. Die dortigen Herzöge und ihre Leute waren unzufrieden mit der Art, wie Ludwig die Pflegschaft führte; hierauf weisen Artikel hin, wie der: Die Aemter sollten in Zukunft nur mit Dienern der beiden niederbayerischen Vettern besetzt werden;[1] und der: Das, was Ludwig von dem Gut der Mündel seinen Leuten und denen seines Bruders versetzte, soll von den Lasten befreit werden;[2] endlich der: Ludwig wird seinen Vettern einen Rat schaffen und mit dessen Einverständnis in Zukunft vorgehen.[3] Wie die letztgenannten Artikel zeigen, wurde Ludwig nicht durch die Uebergriffe Rudolfs zu dem Vertrage des 22. Juni veranlasst, sondern durch die Klagen, die sein Regiment in Niederbayern hervorrief. Diese wusste er zu beseitigen, indem er den niederbayerischen Herzögen und ihren Beamten grösseren Einfluss einräumte; mit diesem Mittel gelang es ihm zugleich, sich seine Vormundsrechte und die Erhebung der Klauensteuer zu sichern.

Doch auch der ältere Bruder muss sich nicht streng an die Bestimmungen der Sühne vom 6. Mai 1315 gehalten haben; denn jeder der beiden Brüder beschuldigte bei den Grossen und Städten des Herzogtums den andern, er habe die Bestimmungen des letzten Ausgleiches verletzt, und jeder rief ihren schiedsrichterlichen Beistand an,[4] wie dies die Brüder schon öfter gethan hatten. Am 11. Juni 1315 vereinigten sich darum 29 genannte Grossen[5] und die fünf

1. Mon. Witt. II S. 241 No. 3.
2. Ebenda No. 4.
3. Ebenda S. 242/3 und S. 245 Z. 13 v. u.
4. Dies geht aus der gleich zu besprechenden Urk. hervor.
5. Gegen Kopp a. a. O. S. 116 Anm. 5 ist zu bemerken, dass

Städte München, Ingolstadt, Wasserburg, Weilheim und Landsberg zu gemeinem Nutzen und Frommen Rudolfs und Ludwigs sowie ihrer Lande und beschlossen folgendes:[1] Zunächst sollen Rudolf und Ludwig alle die Vesten ausliefern, die, wofern sie mit fremden Leuten besetzt werden oder in deren Gewalt kommen, ihren Kindern und ihrem Lande zum Nachteil gereichen können; Ludwig soll deshalb räumen: Lengenfeld, Rosenberg, Waldeck, Franken-

---

sich unter den 29 Grossen als Diener Rudolfs nachweisen lassen: Hermann von Haldenberch Mon. Witt. II 219; Otto von Cyrespurch ebenda 198; als Anhänger Ludwigs erscheinen: Albrecht der Judmann, Berthold von Chulenthal, Heinrich von Gumppenberg, Albrecht von Rindsmaul, alle Mon. Witt. II 232, ausserdem Conrad der Ausenhoven Reg. Lud. S. 7 No. 100. Bei 8 von 29 lässt sich also der Parteistandpunkt ermitteln; mithin ist in keiner Weise die Annahme berechtigt, das Schiedsgericht sei einseitig zu Gunsten Ludwigs zusammengesetzt gewesen. Im Gegenteil der Umstand, dass 29 Grosse und 5 Städte Schiedsrichter waren spricht dafür, dass man dem Herkommen entsprach und von beiden Seiten je 14 Grosse und je 2 Städte erkor und diese dann einen Uebermann ernannten und zu dem gleichen Zweck sich auf eine Stadt einigten. Die Urkunde selbst besagt, jeder der Brüder habe dem Schiedsgericht geklagt, er sei von dem anderen benachteiligt worden. Wäre das Schiedsgericht nur aus Anhängern Ludwigs zusammengesetzt gewesen, so hätte sich Rudolf nie zu Klagen verstanden, da diese doch zwecklos gewesen wären. Auch der Umstand scheint auf eine gleichmässige Zusammensetzung des Schiedsgerichtes hinzuweisen, dass von den 5 Städten Ingolstadt und Weilheim früher Ludwig (Mon. Witt. II 160|1) München und Wasserburg früher Rudolf zugefallen waren (ebenda 161|2); inbetreff Landsbergs kann ich nichts nachweisen. Dass Ludwig so bald nach Ausstellung der Urkunde vom 11. Juli München, das seinem Bruder gehörte, mit auffällig vielen Privilegien ausstattet (Reg. S. 9|10 No. 141, 144, 145 und 150) zeigt deutlich, dass Ludwig sich der Freundschaft und Anhängerschaft dieser Stadt versichern wollte, sie aber noch nicht erworben hatte.

1. Abh. der Münch. Ak. XVII (1855) S. 283—88.

berg, Waldau und Klingenberg, Rudolf hingegen Wolfratshausen, Vohburg, Schwaben und Kufstein; Dachau darf weder in Ludwigs noch in Rudolfs Händen sein. Die Uebergabe dieser Festungen hat sofort[1] zu erfolgen; von dem, der sich dessen weigert, nehmen die Schiedsleute an, dass er dem anderen Schwierigkeiten bereiten und dessen Land und Leute verderben will, darum werden sie dem Willfährigen gegen den Widerspänstigen beholfen sein. Treten die Brüder die besagten Burgen ab, so sollen die Schiedsleute dieselben solange behalten, bis die beiden Herzöge gemäss ihrer Handfeste vom 6. Mai 1315 und entsprechend den Verfügungen der Schiedsleute alle Uebergriffe wieder gut gemacht haben. Will ein Bruder mit dem anderen nicht in einträchtiger Liebe leben und handeln, so sollen die Schiedsleute den hierzu Bereiten so lange unterstützen, bis der ursprünglich nicht Geneigte das Vorgeschriebene erfüllt. Diesen Festsetzungen reihen sich andere an, in denen sich die 29 und die 5 Städte zu gegenseitiger Hülfe verbinden. Will sich ihnen einer anschliessen, so soll er dies durch einen Schwur bekräftigen; er geniesst dann die Vorteile ihres Schutzbündnisses, übernimmt aber auch dessen Pflichten. Keiner von den Verbündeten darf ohne der anderen Rat mit Rudolf oder Ludwig Vereinbarungen treffen; thut er es dennoch, so hat er gegenüber den Schiedsleuten und dem Herrn, den sie unterstützen, Leben und Gut verwirkt. Will König Ludwig oder Herzog Rudolf jemand diese Vereinigung entgelten lassen, so sollen dem Gefährdeten die übrigen beholfen sein. Alle Verbündete geloben diese Verpflichtungen zu beobachten, bis sich die Herzöge versöhnt haben, und danach noch fünf ganze Jahre.

Viel ist es, was hier die Edlen, Unedlen und Bürger von ihren Herzögen verlangen; namentlich für Rudolf,

---

1. Vergl. Kopp IV_2 S. 116 Anm. 6.

war die Auslieferung von 4 Burgen bedenklich; er beraubte sich damit eines wesentlichen Teiles seiner Macht, während Ludwig selbst dann, wenn er 6 Burgen übergab, nicht gleich schwer geschädigt war; er besass in seinen Bundesgenossen im Reich und in seinem Königtum nach wie vor einen starken Rückhalt. Derartige Erwägungen mögen Rudolf veranlasst haben, die Vesten nicht auszuhändigen[1] und andere Vorschläge dem Bruder zu unterbreiten.[2] Da die Kunde hiervon die genannten 29 und besagte Städte mit berechtigten Befürchtungen erfüllte, so versprach diesen Ludwig am 19. Juli, sich nicht mit seinem Bruder auszusöhnen, ohne ihnen dessen Gnade auszuwirken.[3] Trotzdem waren die Beziehungen zwischen Ludwig und Rudolf noch nicht vollständig gelöst; denn am 25. Juli gab Rudolf seinen Willebrief zu einem Ludwig erteilten Privileg;[4] am 26. August versprach Ludwig den Münchern, die auf ihnen lastende Steuer zn verringern und die Einwilligung seines älteren Bruders hierzu zu erwirken.[5] Aber schon in den folgenden Tagen, zwischen dem 20. und 29. August[6] nahmen die Zerwürfnisse zwischen den Brüdern

1. Dass Rudolf die Festungen nicht auslieferte, ergiebt sich daraus, dass er am 25. Juli in Kufstein und am 29. Aug. in Wolfratshausen weilte (Pfälz. Reg. 1776 und 1779), deren Uebergabe schon am 12. Juli erfolgt sein sollte.

2. Das schliesse ich aus der folgenden Urk. des 19. Juli.

3. Reg. S. 10 No. 143. Leider ist diese Urk. nur im Auszug bekannt.

4. Pfälz. Reg. No. 1776.

5. Reg. S. 10 No. 150.

6. Wenn Ludwig noch am 20. August 1315 die Einwilligung seines Bruders zu einer Urkunde in Aussicht stellt (Reg. S. 10 No. 150), Rudolf aber bereits am 29. August in Wolfratshausen, wohin er sich wegen der Zerwürfnisse mit Ludwig zurückzieht (Font. I 51), nachweisbar ist (Pfälz. Reg. No. 1779), so fällt Rudolfs Flucht zwischen August 20. und 29. Zu dieser Zeitannahme passt

wieder einen sehr ernsten Charakter an. So sehr erzürnte sich Ludwig über Rudolf, dass er nur durch die Bürger Münchens daran gehindert wurde, sich an dem älteren Bruder thätlich zu vergreifen. Da flüchtete Rudolf mit seiner Gemahlin und ganzen Familie auf sein Schloss Wolfratshausen.[1]

Schon mehrfach hatte Bayern Feindseligkeiten der Brüder erlebt, aber soweit war es bisher noch nicht gekommen, dass ein Bruder gegen den andern die Waffe erhob und dieser vor jenem hinter die Mauern einer Festung flüchten musste. Welche Aussichten eröffneten sich nun dem Herzogtum, wenn nun auch noch ein äusserer Feind seinen Grenzen nahte? Was sollte dann aus dem Lande, das bereits durch mehrjährige Fehden aufgerieben war, werden? Solche Gefahr aber drohte dem Herzogtum. In den Tagen nach dem 20. August 1315[2] machte Friedrich von Oesterreich auf Augsburg[3], das doch Bayern so nahe lag, einen Angriff. Unter diesen Verhältnissen entschloss sich Konrad, der Bischof von Freising, in Gemeinschaft mit einigen bayerischen Edeln, einen Ausgleich zwischen Rudolf und Ludwig herbeizuführen.[4] Während man noch hin und her

---

es, dass der Angriff Friedrichs auf Augsburg und Rudolfs Flucht von den Gest. princip. (Font. I 51 Interim) als gleichzeitig angegeben werden.

1. Böhm. Font. I 51.

2. Siehe Sonderausf. No. II.

3. Böhm. Font. I 51.

4. Witt. Reg. S. 67 und vorh. Anm. Zwischen dem 20. August und 4. September sucht Konrad von Freising zwischen Rudolf und Ludwig zu vermitteln. Zwischen dem 20. und 29. August nämlich erreichen die Feindseligkeiten zwischen den Brüdern ihren Höhepunkt (siehe vorherg. S. Anm. 6); auf die Nachricht aber, dass Friedrich in Bayern eingefallen sei (der Einfall erfolgte spätestens am 4. September, siehe Sonderausf. No. II), flieht Ludwig nach Friedberg. Durch diese Flucht aber finden Konrads Bemühungen ein rasches Ende.

verhandelte, traf Ludwig die Schreckensnachricht, Friedrich von Oesterreich stehe im Begriff, in Bayern einzufallen. Als er diese Botschaft empfing, war er noch völlig ungerüstet, und doch galt es, jenem Fürsten entgegenzutreten, der sich im Gegensatz zu ihm König nannte und der nun im Vertrauen auf die eigene Macht die Stammlande seines Gegners feindlich bedrohte.

Nachdem Friedrich zwischen dem 12. und 17. März 1315 Ludwig den Bayern bei Speyer zurückgedrängt hatte, nahm er seinen Weg rheinaufwärts. Mehrere Tage hielt er sich in Strassburg[1] auf, dann eilte er über Schlettstadt,[2] Kolmar,[3] Breisach,[4] nach der Schweiz.[5] Das Pfingstfest feierte er zu Basel.[6] Von Mengen aus — Friedrich urkundete hier seit dem 28. Juni 1315[7] — trat er mit Esslingen in Beziehung. Er bestätigte unter dem 1. Juli dieser Stadt ihre Vorzugsrechte,[8] erliess ihr für 12 Jahre alle Steuern und sprach ihr für diese Zeit den Zoll, das Ungeld und die Ernennung des Schultheissen zu,[9] dagegen sollte ihm Esslingen die Städte Stuttgart und Waiblingen nebst allen Leuten und Gütern, die es von Rechtswegen dem Grafen

---

1. März 24.—26. Reg. S. 165 No. 167 und S. 382 No. 296 und 297.

2. März 28 ff. S. 166 No. 18/9, S. 382 No. 298/9. Wink. Act. II 269.

3. S. 166 No. 20—22; S. 382 No. 300—304. Mossmann, Chart. de-Mühlh. I 117. Mitt. bad. hist. Komm. VII 7 u. 13; Oberrh. Zeitschr. N. F. 4 p. n. 5.

4. S. 166 No. 24—26.

5. Vergl. z. B. S. 166 No. 27 (u. Mitt. v. Bad. hist. Komm. VII 8.) S. 166 No. 36—39; S. 332 No. 274; S. 293 No. 254; S. 382/3 No. 311—313. Zeitschr. Bodensee IV anh. 20. Oberrh. Zeitschr. H. F. 186.

6. Mai 11. Oberrh. Zeitschr. IV 75.

7. Reg. S. 383 No. 315.

8. Reg. S. 167 No. 45/46. Böhm. Act. 469.

9. Ebenda Nr. 47.

von Württemberg abgezwungen habe, übergeben; diese hätte er dann so lange zu behalten, bis er die Bürger von Esslingen, Stuttgart und Waiblingen mit Eberhard von Württemberg ausgesöhnt habe. Da eine Verständigung mehr im Interesse des überwundenen und in seinem Besitze verkürzten Eberhard als in dem der siegreichen Reichsstadt lag, so scheinen diese Urkunden weniger auf Ansuchen Esslingens als in Rücksicht auf den Grafen von Württemberg ausgestellt zu sein. Letzterer hatte im Reichskrieg unter Heinrich VII.,[1] vor allem infolge der eifrigen Thätigkeit Esslingens einen namhaften Teil seines Besitzes eingebüsst. Nach dem Tod des Lützelburgers, seines grimmigen Feindes, war er am 8. Mai 1315 mit König Friedrich in Beziehung getreten[2] und dieser hatte auf Eberhards Betreiben in solcher Weise die Streitigkeiten zwischen dem Grafen und Esslingen beizulegen versucht. Die Hoffnung, so den neuen Bundesgenossen fest an sich zu ketten, mochte Friedrich zu diesem und den folgenden Schritten gegenüber Esslingen veranlassen. Eberhard schloss sich wohl an den Habsburger an, weil dieser vermöge seines grossen und sicheren Besitzes in Schwaben am ehesten seinen Wiedereroberungsplänen förderlich sein konnte; ein Gleiches liess sich unter den augenblicklichen Verhältnissen von König Ludwig nicht erwarten; darum zögerte Eberhard nicht, den Wittelsbacher, den er noch im Kampfe um die niederbayrische Pflegschaft gegen die österreichischen Herzöge unterstützt hatte,[3] zu verlassen.

Esslingen ging auf die Forderungen, die Friedrich unter dem 1. Juli gestellt hatte, nicht in der gewünschten

1. Graf Eberhard hatte sich die Feindschaft Heinrichs VII. durch sein Verhalten in der böhmischen Frage zugezogen. Staelin Wirtemb. Gesch. III (1856) S. 117—133.

2. Staelin Wirtemb. Gesch. III 137 Anm. 4.

3. Font. I 49 collecta militia de Wirtenberch etc.

Weise ein.[1] Darum belagerte Leopold von Oesterreich etwa vom 19. Juli an diese Stadt.[2] In den Tagen des 5. bis 17. August unterstützte ihn Friedrich hierbei[3]: den Brüdern gelang es jedoch nicht, die Stadt in ihre Gewalt zu bringen. Die Stadt war wohl bei ihrem Widerstande lediglich auf ihre eigenen Kräfte angewiesen.[4] Denn Ludwig, den Esslingen vermutlich um Hülfe anrief, beschränkte sich auf Zusagen von höchst zweifelhaftem Werte, und diese erfolgten erst, als die Belagerung bereits ihrem Ende entgegenging. Ludwig gab nämlich am 11. August dem Grafen von Oettingen und dem Rate von Esslingen in Anbetracht ihrer lauteren Treue und ihres aufrichtigen, standhaften Gehorsams Vollmacht,[5] in seinem Namen mit Grafen, Herren und Städten zu unterhandeln, um sie für seine und des Reiches Dienste zu gewinnen; er verspricht mit all dem einverstanden zu sein, was sie aus diesem Anlass geben oder verheissen.

Von Esslingen rückte König Friedrich gegen Augsburg.[6] Diese Stadt wollte einst Herzog Rudolf von Bayern zum Anschluss an den Habsburger bewegen; aber sie ver-

---

1. Aus der Urk. Friedrichs vom 1. Juli (Reg. No. 47) geht nur hervor, dass er Stuttgart und Waiblingen übernehmen soll, nicht aber, dass er diese Städte übernommen hat. (Dies gegen die unrichtigen Ausführ. bei Staelin III 144 und P. Fr. Staelin Wirttemb. Gesch. I_2 [1887] S. 480.) Da nun Leopold von Oesterreich am 19. Juli vor Esslingen lagert, so ist kein Schluss berechtigter als der, dass Leopold nur darum Esslingen belagerte, weil es Stuttgart und Waiblingen nicht herausgab. Dieser Ansicht ist auch Kopp IV_2 S. 122 Anm. 4.

2. Reg. 1246—1313 S. 513 und die Bem. zu Juli 25. 1315 ebenda.

3. Reg. S. 167 No. 48/9 und S. 383 No. 316—319.

4. Das ergiebt sich aus der Urk. der folg. Anm.

5. Reg. S. 10 No. 148 Böhm. Act. S. 483.

6. Font. I 51.

hielt sich ablehnend[1] und huldigte später Ludwig als deutschem König.[2] War es schon an sich für Friedrich ein Vorteil, wenn er das mächtige seinem Stammbesitz benachbarte Augsburg seiner Partei zuführte, wie viel mehr musste er sich seiner zu versichern suchen, wenn er bereits vor Esslingen den Plan fasste, seinen königlichen Gegner im eigenen Herzogtum anzugreifen; in diesem Falle ging der nächste Weg von Esslingen nach Oberbayern über Augsburg und es musste Gefahr mit sich bringen, diese Stadt als Gegnerin im Rücken zu lassen. Bald nach dem 20. August erschien Fridrich vor Augsburg.[3] Doch ehe er der Stadt gegenüber etwas erreicht hatte, rückte er vor das weiter südlich gelegene Landsberg und verwüstete diese zum Herzogtum Oberbayern gehörige Stadt.[4] Die Belagerung Augsburgs überzeugte ihn wohl, dass er zu einer nachdrücklichen Bestürmung nicht hinlänglich gerüstet sei; die Nachricht aber, dass Herzog Rudolf von Bayern vor dem jüngeren Bruder nach Wolfratshausen geflohen sei (zwischen dem 20. und 29. August), bestimmte ihn vermutlich, die Belagerung ohne weiteres aufzugeben und in Bayern einzufallen. Schon auf die Kunde hin, dass der Habsburger im Begriffe stehe, die Grenzen Bayerns zu überschreiten, hatte sich Ludwig nach dem bei Augsburg gelegenen Friedberg geflüchtet[5] (vor September 4.)[6] Infolge der ewigen Streitigkeiten und Verhandlungen mit seinem Bruder traf ihn der Einfall seines Gegners völlig unvorbereitet. Als die Augsburger erfuhren,[7] der König habe sich in jenes Städtchen zurückgezogen, da beschlich

1. Font. I 50 unten.
2. Ebenda 51 oben.
3. Sonderausf. No. II.
4. Reg. S. 167 No. 50 und Sonderausf. No. II.
5. Font. I 52.
6. Sonderausf. No. II.
7. Für die folg. Erzähl. ist die Quelle Font. I 51 unt. und 52.

sie Besorgnis; sie fürchteten, Ludwig möchte seinem Feinde in die Hände fallen. Das hätte für sie, die noch eben Friedrich die Huldigung versagt hatten,[1] die schlimmsten Folgen nach sich ziehen können. Darum entschlossen sie sich, ihres Huldigungseides eingedenk, Ludwig in ihre Stadt aufzunehmen. Die einbrechende Dunkelheit musste dieser benutzen, um seine Person in Augsburg in Sicherheit zu bringen (zwischen dem 4. und 10. September[2]). Wenn auch der Wittelsbacher als Flüchtling nach Augsburg kam, so war er doch bald im Besitze eines grossen Heeres,[3] von allen Seiten strömten ihm Leute zu. Die Absicht, die bayerischen Stammlande vor solchen Verheerungen zu bewahren, wie sie Landsberg erlitten, mag die Kampfeslustigen zusammengeführt haben. Auch Augsburg leistete Ludwig mächtigen Zuzug, weil Friedrich ihre Besitzungen schwer geschädigt hatte. Bald waren die Scharen Ludwigs so gross, dass er sich auf freiem Felde lagern konnte. Während Friedrich zwischen Wertach und Lech bei Buchloe[4] unweit Landsbergs sowie der Grenze des Herzogtums lagerte,[5] hatte Ludwig östlich von Landsberg, seine Stammlande im Rücken, Stellung genommen. Friedrich hatte sich zwar einen durch Gräben und Wasser geschüzten Lagerplatz gewählt, aber furchtbare Regengüsse und Ueberschwemmungen machten ihn zu jeder grösseren Aktion unfähig.[6] Hätte Ludwig damals seinen Vorteil auszunutzen verstanden, so schreibt ein gut unterrichteter Chronist,[7] so

1. Font. I 51 Z. 13 v. u.
2. Sonderausf. No. II.
3. Font. I 52.
4. 10 Stunden südlich von Augsburg. Font. I 52 Mitte.
5. Sonderausf. No. II.
6. Font. I 52 unten.
7. Ebenda. Si Ludowicus rem suam sapienter et provide gubernasset, inimicum suum defacili conclusisset et tantis oppressum incommodis omnimodis expugnasset.

wäre es ihm ein Leichtes gewesen, seinen Gegner einzuschliessen und aufzureiben. So aber standen die Gegenkönige längere Zeit unthätig einander gegenüber (vom 10. September bis zum Ende dieses Monats[1]). Ende September verliess Friedrich das Herzogtum Bayern in südwestlicher Richtung, indem er seinen Weg über Breitenborn an der Kamlach nahm.[2] Wenige Tage später gab Ludwig seine Stellung am Lech auf und nahm seinen Weg in nordöstlicher Richtung.[3]

Zum zweiten Male hatten sich die Könige unmittelbar gegenübergestanden, zum zweiten Male war ein Entscheidungskampf unterblieben. „Von nah und fern, sagt der Chronist, war ihnen eine kampfeslustige Menge zugeströmt; aber ungeachtet der hierdurch verursachten Schäden und Mühen konnte sich keiner der beiden zum offenen Kampfe entschliessen."[4] Keiner von beiden war wohl so gut gerüstet, dass er die Entscheidung darüber, wer in Zukunft alleiniger König sein sollte, dem Waffenglück anvertrauen wollte.

Die Bemühungen, Rudolf und Ludwig zu versöhnen, trugen dem Bischof Konrad von Freising üble Nachreden ein. Es wurde behauptet, er habe die Verhandlungen zwischen den Brüdern im Interesse des Habsburgers geführt; seine Absicht sei gewesen, auf diese Weise Ludwig von Kriegsrüstungen abzuhalten, damit ihn Friedrichs Angriff möglichst unvorbereitet träfe.[5] Ludwigs Verhalten nach dem Abzuge Friedrichs beweist die Nichtigkeit dieses Geredes. Nicht dem Bischof von Freising zürnte er,

1. Sonderausf. No. II.
2. Reg. S. 168 No. 53 und Sonderausführ. II.
3. Reg. S. 317 No. 294 1/2 und S. 10 No. 152, vergl. auch Sonderausf. No. II.
4. Font. I 53 Z. 2.
5. Font. I 51 unten.

sondern seinem Bruder Rudolf; gegen diesen eröffnete er nun den Krieg. Zuerst berannte er das Rudolf gehörige Vohburg;[1] als dieses gefallen war, begann er um den 10. Oktober 1315 die Belagerung von Chamer,[2] das einem Ministerialen Rudolfs gehörte. Nach dessen Eroberung umschloss Ludwig die Veste Wolfratshausen, in die sich Rudolf zwischen dem 20. und 29. August geflüchtet hatte. Am 27. und auch am 31. Oktober lagerte Ludwig vor diesem Schloss.[3] Endlich fiel es; doch Rudolf befand sich nicht mehr in der Burg; er war mit wenigen Begleitern nach dem Rhein nach Worms geflohen.[4]

Zu Anfang des November 1315 war Wolfratshausen erobert worden; wenige Tage später nimmt Ludwig in der Hauptstadt Konrads von Freising seinen Aufenthalt.[5] Bei dieser Gelegenheit verleiht er dem Bischof eine Reihe von Vergünstigungen.[6] Nach dem Abzug Friedrichs und der Flucht Rudolfs hätte sich Ludwig hierzu wohl sicher nicht verstanden, wenn Konrads Verhalten ihm gegenüber auch nur zweideutig gewesen wäre. Er erkannte vielmehr die Schwierigkeiten, mit denen Konrad zu kämpfen hatte. Er verzichtete darum darauf, dass der Bischof die Belehnung aus seinen Händen empfange; denn dies hätte vielleicht die Herzöge von Oesterreich veranlasst, die in ihrem Gebiet gelegenen Güter der Freisinger Kirche zu beschädigen.[7]

1. Font. I 53. Prius erastrum in Vohburch obsedit et expugnavit.

2. Reg. S. 10 No. 153. Font. I 53 fratrem suum et quosdam ministeriales sibi rebelles duxcit invadere. Nach Chamer benannte sich Hiltprant von Chamer Mon. Witt. II 165, 198 und 238.

3. Reg. S. 10 No. 154 und S. 350 No. 3154.

4. Font I 53, Pfälz. Reg. No. 1780.

5. Nov. 8. Forsch. XIII 510, Nov. 9. Reg. S. 10 No. 155. Diese Urk. stellt unter dem gleichen Datum und an demselben Ort Herzog Heinrich von Bayern aus. Meichelbeck II, S. 124.

6. Reg. S. 10 No. 155, 160, 161.

7. Reg. S. 10 No. 161.

Friedrich hatte zwar durch den Einfall in Bayern seinen Gegner in seinen Stammlanden heimgesucht, aber einen nennenswerten Erfolg nicht errungen. Umgekehrt gelang es Ludwig, die Stellung der Habsburger in der Schweiz aufs neue zu erschüttern; damit trat er in die Fussstapfen jener Vorgänger im Königtume, die im Gegensatz zu den Habsburgern gewählt worden waren. Auch das Streben der Urkantone, sich gänzlich dem Einflusse der Habsburger zu entziehen, das sich bereits wiederholt bei passender Gelegenheit geltend gemacht hatte, fand durch Ludwig eine wirksame Förderung. Freilich war es nicht die Macht oder Persönlichkeit Ludwigs, die auf diese Weise den Gegner schwächte, sondern das beeinträchtigte die habsburgischen Rechte in der Schweiz, dass ein König aus persönlicher Feindschaft die Sonderbestrebungen der Urkantone mit seinem königlichen Ansehen unterstützte.

Nach der Doppelwahl des Jahres 1314 war es für die Waldstätte nicht zweifelhaft, welchem der beiden Gegenkönige sie sich anzuschliessen hatten.[1] Von dem im Gegensatz zu ihren Erbfeinden, den Habsburgern, Gewählten durften sie die Anerkennung ihrer Reichsunmittelbarkeit erwarten. Auch die Gewaltthaten, die sie zur Zeit des erledigten Königsthrones an österreichischen Schutzbefohlenen verübt hatten,[2] fanden voraussichtlich durch diesen keine strenge Beurteilung. Ausserdem konnten sie hoffen, dass der Gegner Friedrichs, zu sehr durch eigne Angelegenheiten in Anspruch genommen, ihnen gegenüber die Rechte des Reiches nur dem Namen nach üben werde; dann aber hatten die Urkantone überhaupt keinen Herrn mehr über sich. Auch aus diesem Grunde war Ludwig dem habsburgischen König, der durch seinen oberdeutschen Besitz gefährlich werden konnte, entschieden vorzuziehen.

1. Ueber das Verhältnis der Gegenkönige zu den Urkantonen handelt sehr ausführlich Kopp IV_2 S. 129—159.

2. Kopp IV_2 S. 129/130.

Als sich das Kloster Einsiedeln an seinen Schirmherrn, den nunmehrigen König Friedrich, wandte und Beschwerde über die Greuelthaten der Schwizer führte, verhängte dieser über die Waldstätte die Reichsacht.[1] Da wandten sich die Geächteten an Ludwig, der bereits einmal mit ihnen in Beziehung getreten war. Am 17. März 1315 nämlich hatte er ihnen geschrieben,[2] sie zur Treue und Beständigkeit aufgefordert und auf einen Tag zu Nürnberg hingewiesen, auf dem Massregeln gegen den Uebermut der Herzöge von Oesterreich getroffen werden sollten. Am 25. März 1315 antwortete Ludwig den 3 Kantonen,[3] sprach sie von der Acht los und teilte mit, dass Erzbischof Peter ihm versprochen habe, behufs Aufhebung der Bannurteile an ihre Dekane Vollmachtsbriefe zu senden. Mit der Anerkennung Ludwigs des Bayern hing es zusammen, dass die Urkantone in ihrem Bereiche jede Regierungsthätigkeit des Königs Friedrich zu hindern suchten. Die Vögte König Friedrichs wiesen sie als österreichische Amtleute zurück;[4] eine Reichspfandschaft König Heinrichs vereitelten sie bloss deswegen, weil König Friedrich sie bestätigt hatte.[5] Nach solchen Feindseligkeiten liess sich Leopold von Oesterreich, der die habsburgischen Interessen gegenüber den Kantonen vertrat,[6] auf ein Paktieren, wie es der Graf von Toggen-

1. Ergiebt sich aus Reg. S. 8 No. 108.
2. Reg. S. 5 No. 78.
3. Reg. S. 8 No. 108.
4. Kopp IV_2 S. 132 Anm. 3.
5. Ebenda Anm. 5 und 6.
6. Da Leopold am 10. Sept. 1315 zusammen mit Friedrich in Irsingen urkundet (Reg. S. 168 No. 52), am 16. September aber — also ehe der Feldzug am Lech beendet war (Sonderausf. No. II) — bereits in Baden nachweisbar ist (Reg. — 1313 S. 513), so ist die Annahme nicht von der Hand zu weisen, dass die Verhältnisse in der Schweiz seine rasche Abreise erheischt hatten.

berg versuchte,[1] nicht mehr ein; er war entschlossen, sämtliche Rechte, die sein Grossvater Rudolf an den Waldstätten besessen hatte, wiederherzustellen.[2] Ein stattliches Heer wurde gesammelt;[3] als sich Leopold genügend gerüstet glaubte, rückte er von Baden über Zug gegen Schwiz vor.[4] Auf dem Wege zwischen dem Aegerisee und der Anhöhe des Morgartens wurde er von den Schwizern, denen die beiden anderen Kantone Zuzug geleistet hatten, überrascht und nach grossen Verlusten — es war am 15. November 1315 — zur Flucht gezwungen.[5] Was Friedrich II.[6] und Adolf von Nassau[7] begannen, was Heinrich VII. förderte,[8] das hatte nun durch die Schlacht am Morgarten seine Vollendung gefunden. Die Waldstätte hatten sich der habsburgischen Landesherrlichkeit völlig entschlagen. Noch ohne Kenntnis des Sieges belobte König Ludwig am 24. November 1315 in einem nichtssagenden Briefe die Eidgenossen;[9] am 29. März 1316 nahm er dann Gelegenheit, den drei Waldstätten in gleicher Form die Freiheitsbriefe Friedrichs II. von 1240, Rudolfs von 1291 und Heinrichs von 1309 zu bestätigen;[10] damit

1. Kopp IV_2 S. 133 Anm. 2.
2. Ebenda S. 133/4.
3. Ebenda S. 143.
4. Ebenda S. 143/4.
5. Ebenda S. 145/6.
6. Dez. 1246 Privileg für Schwiz.
7. 30. Nov. 1297 Reg. 382. Wiederhol. des Priv., das Friedr. II. den Schwizern gegeben hatte; Ausfertigung der gleichen Urk. für Uri. Reg. 383.
8. 3. Juni 1309 (Reg. 91.) Bestätigung des Privilegs, das Adolf für Schwiz und Uri gegeben hatte. Den Schwizern wird im besondern Friedrichs Privileg wiederholt. Die drei Waldstätte werden von dem gräflichen Gericht befreit. Reg. No 92 und 94.
9. Reg. S. 11 No. 162.
10. Ebenda S. 12 No. 197.

wurden die Sonderrechte, die bisher dem einzelnen Kantone verliehen worden waren, für die drei Kantone dieselben. Wenige Tage vorher — am 26. März 1316 — hatte Ludwig den österreichischen Herzögen wegen der Widersetzlichkeit, die sie ihm gegenüber zeigten, ihre Höfe, Güter und Gerechtigkeiten in den Waldstätten aberkannt und diese dem Reiche zugesprochen.[1] Damit vergriff sich Ludwig auf ganz unberechtigte Weise an dem Hausgut seiner Gegner,[2] ohne dadurch dem Reiche einen Vorteil zu verschaffen. Denn dass die Rechte des Reiches hier in entschiedener Weise gewahrt wurden, stand bei der Machtlosigkeit des deutschen Königtums nicht zu erwarten.

Den Habsburgern dagegen machten es die Kämpfe mit König Ludwig unmöglich, mit den Waffen die frühere Stellung in den Urkantonen zurückzuerwerben. Zu Beginn des Jahres 1318 beabsichtigten sie einen Feldzug gegen die Waldstätte; aber die Erfolge Ludwigs nötigten ihre Amtleute, am 19. Juli 1318 einen Waffenstillstand mit den Kantonen zu schliessen:[3] danach wurde Friedrich der Besitz der in den Kantonen belegenen Höfe, die seiner Familie zu eigen waren, samt Steuern und Zinsen gewährleistet; von landesherrlichen Rechten der Habsburger aber ist weder in diesem Vertrage noch in seinen Erneuerungen die Rede.

Die Entwickelung, welche die Verhältnisse in den Urkantonen seit der Doppelwahl nahmen, war für das Königtum Ludwigs sehr günstig; sie verringerte die Macht und das Ansehen seines Gegners und beraubte diesen wiederholt der Möglichkeit, seine Streitkräfte frei zu entfalten.

In den Monaten November und Dezember des Jahres 1315 und in den ersten des folgenden Jahres weilte König

1. Reg. S. 12 No. 194.
2. Vergl. Kopp IV_2 S. 165.
3. Kopp IV_2 S. 225—229.

Ludwig meist in Bayern;[1] während dieser Zeit galt u. a. den Städten seine Fürsorge, die durch den Sommerfeldzug Friedrichs von Oesterreich (1315) gelitten hatten; Landsberg,[2] Esslingen[3] und Augsburg,[4] die von dem Heere der Habsburger belagert worden waren, erhielten Vergünstigungen. Zu Anfang März begab sich Ludwig nach Nürnberg, wo er mit den Kurfürsten von Mainz[6] und Trier[7] zusammentraf. Um den 9. März hielten diese drei Fürsten — ob sonstige Grossen des Reiches anwesend waren, wissen wir nicht — eine Reichsversammlung ab. Hauptgegenstand[8] der Besprechung war die bereits berührte Frage, ob den österreichischen Herzögen ihre Güter, Höfe und Gerechtsamen in den Waldstätten noch von Rechtswegen zuständen.[9] Es wurde beschlossen, dass die Besitzungen der Herzöge in den 3 Kantonen wegen des Ungehorsams, den sie dem Reiche und König Ludwig gegenüber gezeigt hätten, verwirkt seien und dem Reiche und Ludwig anheimfielen. Die beiden Kurfürsten und der zwiespältig gewählte König scheuten sich also nicht, aus Parteiinteresse eine Entscheidung zu Ungunsten

---

1. Dazwischen fällt ein Aufenthalt in Regensburg Reg. 165.

2. Reg. 158.

3. Reg. 163, 183.

4. Reg. 180.

5. Er ist dort nachweisbar am 9. und 10. März. Reg. nr. 190—193 und S. 270 nr. 2621—23.

6. Jahresber. f. Schwaben, Neub. 17/18 S. 46 zu März 8. und 9. Guden, Cod. dipl. III 137. Brückner, Hennel. Urk. V 29.

7. Jahresb. f. Schwab. Neub. 17/18 S. 46 Joannis, Spicileg S. 406 zu März 9. und 10.; vergl. auch Reg. 190 und S. 270 nr. 2621/2.

8. Reg. nr. 194.

9. Vielleicht wurde auch hier der Landfrieden aufgerichtet, den K. Ludwig am 22. Juui 1317 für den Mittelrhein verkündete. Schwalm Landfrieden S. 7 Priesack S. 33 Anm. 3.

der Gegner zu fällen und diese als Ausspruch einer Reichsversammlung zu bezeichnen. Auf diesem Reichstag wurde auch Baldewin von Trier mit einer Reihe neuer Gnaden bedacht.[1] Entsprechend einer Zusage in der Wahlkapitulation[2] ermächtigte ihn Ludwig, in seiner Diöcese gelegene Güter und Gefälle, die vom Reiche verpfändet seien, einzulösen und als Reichspfandschaften zu besitzen. Da ferner Baldewin und König Johann die Kosten bei Wahl und Krönung und sonstige im Dienste des Reiches verwendete Gelder nicht in der festgesetzten Weise an dem Zoll zu Bacherach[3] erstattet wurden, so wurde jetzt die in Aussicht genommene Verpfändung von Stahlberg, Stahleck und Braunshorn vollzogen.

Nach dem Nürnberger Reichstag betrieb Ludwig die Belagerung von Herrieden,[4] das ebenso wie Wahrberg damals Kraft von Hohenlohe in Besitz hatte. Ludwigs Vorgehen gegen diesen wurde zum Teil dadurch veranlasst, dass beide Städte von dem Hohenloher widerrechtlich beschlagnahmt worden waren, indem sie 1313 ein Schiedsgericht dem Bischof von Eichstädt, einem treuen Bundesgenossen Ludwigs, zugesprochen hatte;[5] ausserdem hatte Kraft, ein Schwiegersohn Eberhards von Württemberg Friedrich von Oesterreich als König anerkannt[6] und Ludwig, als er im Frühjahr 1315 vom Rhein nach Bayern zurück-

1. Reg. nr. 190 u. S. 270 nr. 2621/2.

2. Siehe Reichss. nr. 398, Wink. Act. II 774: Art. 9. inbetreff Kochems Reg. 16 Art. 4 u. 190.

3. Pf. R. 1927.

4. Urkundlich daselbst nachweisbar 23—29 März Reg. 194—198 und S. 351 nr. 3156 und S. 270 zu Herrieden. Nach Forsch. XIII 510 u. Verh. d. hist. Ver. Oberpfalz 23 S. 118 belagerte L. schon am 3. März Herrieden; dann eilte er von hier nach Nürnberg, um mit den beiden Erzb. zusammenzutreffen.

5. Falkenstein, Cod. dipl. Nordgan. S. 155.

6. Reg. S. 165 No. 3. u. 4; Addid. I p. XI zu dieser Nr.

kehrte, bei einem nächtlichen Ueberfall durch Feuer zu töten gesucht.[1] Spätestens am 6. April nahm Ludwig Herrieden ein[2] und rückte vor Wahrberg, das vor dem 23. April fiel.[3] Das gleiche Schicksal ereilte noch in demselben Monat Schillingsfürst.[4] Wenige Wochen darauf verfügte Ludwig, dass Herrieden nie wieder befestigt werde; dem Bischof von Eichstädt gab er als Ersatz hierfür das Schloss Wahrberg.[5]

Vor Wahrberg traf Ludwig zum erstenmal seit seiner Krönung eine Massregel, welche die nördlicheren Teile des Reiches berührte; er machte nämlich die Vögte zu Plauen und den von Gera zu Landrichtern in benannten Reichsstädten und im Pleisener Lande.[6] Da Ludwig von Mai bis August 1316 ausschliesslich in Bayern und den nahegelegenen Reichsstädten weilte, so betreffen seine Erlasse aus dieser Zeit fast nur diese Territorien.[7] Am 30. August 1316 vereinigte er sich in Nürnberg[8] mit Johann von Böhmen und Baldewin von Trier, um gemeinschaftlich mit diesen Esslingen zu entsetzen, das Friedrich von Oesterreich seit Wochen belagerte.

König Friedrich hatte sich gegen Schluss des Jahres 1315 in die Schweiz und etwa Ende Januar 1316 in das Herzogtum Oesterreich begeben und hier sich bis Ende

---

1. Font. I. 53. Vergl. auch Lochner, Geschichtl. Stud. S. 32 ff.
2. denn am 7. April ist er in Nürnberg Reg. S. 351 nr. 3157 u. am 8. April vor Wahrberg Reg. nr. 199. S. 270 April 00 und Seite 421 zu 13, 190.
3. Denn an diesem Tage belagert L. bereits Schillingsfürst.
4. Reg. 200—203; S. 270 zu April 00.
5. Reg. 210, am 19. Mai.
6. Reg. 199. Vergl. auch Thür. Geschichtsqu. V,221 u. Zeitschr. f. Plauen II p. XXXII.
7. Eine Ausnahme machen Reg. 207 und S. 351 nr. 3160.
8. Reg. 218a Chr. Aul. reg. S. 370 ff.

April 1316 aufgehalten.[1] Im Sommer traf er in Schaffhausen mit seinem Bruder Leopold zusammen;[2] er gedachte nunmehr mit dessen Hülfe in Schwaben sein königliches Ansehen zu festigen und zu erweitern. Zuerst suchten beide die Reichsstadt Ulm auf,[3] die im April 1316 durch Verrat auf einen Tag in die Hände der wittelsbachisch Gesinnten gekommen, diesen aber sofort wieder durch Graf Ulrich von Schelklingen und Burkhard von Ellerbach entrissen worden war.[4] Von Ulm, das keinen Widerstand entgegensetzte, rückte Friedrich gegen Esslingen und Heilbronn.[5] Esslingen, das schon früh auf die Seite Ludwigs getreten war,[6] hatte er im vorigen Jahr mit dem Grafen Eberhard von Württemberg zu versöhnen[7] gesucht und sodann erfolglos[8] belagert. Natürlich war dadurch Esslingen in der Gunst des Wittelsbachers gestiegen.[9] Im November 1315 hatte sich daraufhin diese Stadt mit Gröningen zu unmittelbarem Widerstand gegen Eberhard von Württemberg, den Parteigenossen Friedrichs, verbunden.[10] Heilbronn, das im

---

1. Reg. S. 383 nr. 321; u. S. 168 nr. 55—60; S. 383 nr. 74; die von Ficker S. 420 für uneinreihbar erklärte Urk. vom 28. März gehört sehr wohl in diesen Zusammenhang; denn wie uns die Urk. Friedrichs vom 22, 23, 24 April 1316 belehren, konnte Wien-Neustadt in einem Tage von Wien erreicht werden.

2. Am 30. Juni ist Friedr. in Schaffhausen Reg. S. 384 nr. 333, u. am 2. Juli sind Friedr. u. Leop. in Ulm S. 170 nr. 87.

3. Vergl. vorh. Anm. u. Reg. S. 170 89/90.

4. Staelin alte Ausg. III 145. Ulm. Verhandl. H. R. II 42.

5. Font. I 53.

6. Reg. S. 10 nr. 148 gedr. Böhm. Act. 483.

7. Reg. Heinr. nr. 472.

8. Siehe oben S. 83 f.

9. Reg. S. 350 nr. 3154; S. 11 nr. 164.; S. 12 nr. 183.

10. Nov. 30. Sattler, Wirtembergische Geschichte u. d. Grafen I. Beil. S. 79.

Juli 1315 noch nicht im Gegensatz zu den Habsburgern stand,[1] hatte wohl dadurch deren Zorn heraufbeschworen, dass es im März 1316 sich von Ludwig Steuererleichterungen und neue Einnahmequellen zusagen liess.[2] Mit der Belagerung Esslingens[3] begann Friedrich sofort, nachdem er Ulm verlassen hatte.[4] Zunächst liess er das Gebiet um die Stadt gründlich verwüsten.[5] In dieser Bedrängnis schickten deren Bewohner zu König Ludwig, liessen ihm das Missliche ihrer Lage schildern und baten um Hülfe, da sie sonst gezwungen seien, sich zu ergeben.[6] Ludwig glaubte mit seinen eignen Streitkräften nicht viel ausrichten zu können; denn der Gegner hatte ein stattliches Heer und ausserdem auch Zuzug von Grossen, so von dem Erzbischof von Köln,[7] erhalten. Darum schickte er Boten und Briefe an König Johann von Böhmen und die bei ihm weilenden Erzbischöfe Baldewin und Peter und bat um Unterstützung.[8] Bevor von diesen Hülfe kam, wagte Ludwig nichts zu Gunsten der belagerten Stadt.[9]

---

1. Am 1. Juli 1315 (Reg. S. 167 nr. 47) befreit Friedrich die Bürger von Esslingen von jedem Auszug gegen die von Hall und Heilbronn, solange diese nicht wider den König schwören.

2. Reg. S. 12 nr. 192.

3. Wenn Ludwig am 9. Juli bereits Dienstmannen zu einem Zuge gegen Esslingen wirbt (Reg. S. 13 nr. 211), so muss bereits die Kunde wenigstens von einer durch Friedrich beabsichtigten Belagerung Esslingens zu seinen Ohren gekommen sein.

4. In Ulm ist Friedr. am 7. und 8. Juli. Reg. S. 170 No. 88—90.

5. Font. I 53/4.

6. Ebenda.

7. Reg. S. 170 nr. 93.

8. Chr. aul. reg. 375.

9. Das beweist sein Itinerar; Juli 12.—19. ist er in Regensburg, Juli 20., Juli 25. in Rain westlich von Straubing (Reg. S. 351 nr. 3160), Juli 29. u. 30., August 2. und 6. in München (letzteres nach Forsch. XIII 510). Aug. 13. in Augsburg (Dortmund. Urk. I 243).

Nicht sofort konnte König Johann der Bitte seines Bundesgenossen entsprechen;[1] er musste, wenn er sein Land verlassen wollte, eine Regentschaft zurücklassen, die ebensosehr seine Interessen vertrat, als denen der böhmischen Magnaten Rechnung trug. Traf der König in dieser Beziehung keine glückliche Wahl, so war alle Gefahr vorhanden, dass die Wirren, die bis zum April dieses Jahres (1316) in Böhmen bestanden hatten, aufs neue zum Ausbruch kamen. Seitdem nämlich Johann die böhmische Krone trug,[2] gab es Zerwürfnisse. Zuerst hatten die Deutschen, die Johann in einflussreiche Stellen berief, die Unzufriedenheit des ungarischen Adels erregt. Als dann Heinrich von Lipa und Johann von Wartenberg den missliebigen Deutschen folgten, kam Böhmen ebenfalls nicht zur Ruhe; Heinrich, den man bei dem König verdächtigte, wurde von diesem gefangen genommen;[3] Johann fiel in dem Kriege, der zwischen König Johann und den Angehörigen Heinrichs entbrannte. Da König Johann hiermit den Kampf noch nicht als beendigt ansah, hob er in Lützelburg Truppen aus und bat seinen Oheim Baldewin, der gerade auf dem Reichstage in Nürnberg weilte,[4] um Hülfe. Dieser traf mit Erzbischof Peter von Mainz, der an demselben Orte sich aufgehalten hatte,[4] am 26. März in Prag ein. Beide Kirchenfürsten bemühten sich nun um Herstellung des Friedens; doch dieser kam auch nach Freigabe Heinrichs von Lipa ohne Schwierigkeiten nicht zustande. Mitten in dahingehenden Unterhandlungen trafen die Boten und Briefe König Ludwigs ein. Im Einverständnis mit seinem Adel machte der Böhmenkönig den Erzbischof Peter zum Landeshauptmann und

1. Für das Folgende ist die Quelle Chron. aul. reg. (ed. Loserth).
2. Chr. aul. reg. 371.
3. Ebenda S. 373.
4. Siehe S. 93.

übertrug ihm die Sicherung der Ordnung;[1] er selbst und Baldewin rüsteten, um Ludwig zu Hülfe zu eilen; dieser hatte sich nämlich bereits verpflichtet, ihnen alle Kosten zu ersetzen, die ihnen von der böhmischen Grenze an der Zug gegen seine und des Reiches Feinde verursache.[2] Am 17. August verliessen Johann und Baldewin mit ihrem Heere, das weniger aus Böhmen als aus Mannen des Erzbischofes von Trier bestand,[3] Prag und am 30. August vereinigten sie sich in Nürnberg mit Ludwig,[4] der von München aus herangerückt war. Gemeinsam zog man[5] nun in der Richtung nach Esslingen, das jetzt schon seit Wochen den Angriffen des Oesterreichers erfolgreichen Widerstand leistete. Am 11. September gelangten Johann und Ludwig nach Schorndorf,[6] drei Meilen östlich von Esslingen, am 14. September bezogen sie ein Lager bei Esslingen;[7] sie nahmen die Ebene ein, während Friedrich seine Stellung auf einer Anhöhe hatte, die ihn vor plötzlichen Angriffen sicherte.[8] Beide Parteien trennte der Neckar. Fünf Tage lagerten die Heere bereits einander gegenüber, als Sonntag den 19. September die beider-

---

1. Chr. aul. reg. S. 378.

2. Reg. S. 351 nr. 3160 am 25. Juli; die Verpflichtung bestand auch gegenüber Erzbischof Peter. Vielleicht schickte dieser die 400 Streitrosse, mit denen er nach Böhmen gekommen war (Chr. aul. reg. S. 375), auch zu Hülfe.

3. Chr. aul. reg. S. 377.

4. Von Prag führte der Weg über Nürnberg nach Esslingen. Ludwig ist am 30. Aug. in Nürnb. Reg. S. 13 nr. 218a.

5. Auch Heinrich von Schwarzenburg hatte Ludwig Zuzug geleistet Reg. S. 25 nr. 433.

6. Reg. S. 13 nr. 219.

7. Chr. aul. reg. S. 377.

8. Font. I 387. Chr. aul. reg. S. 377. Vergl. auch Staelin III 147 und Anm. 4.

seitigen Knechte beim Tränken der Pferde aneinander gerieten. Von der einen wie von der anderen Seite eilte man diesen zu Hülfe; so entstand mitten im Fluss ein blutiger Kampf, dem erst das Hereinbrechen der Nacht ein Ende machte. Trotz grosser Verluste war der Kampf unentschieden. Esslingen, um dessentwillen beide Heere gekommen waren, blieb bei dem Treffen unbeteiligt.

Am Tage nach dem Handgemenge entfernte sich Ludwig in nordwestlicher Richtung von Esslingen; er ging nach Heilbronn zu, um sich mit Lebensmitteln zu versehen;[1] wahrscheinlich brachen zu gleicher Zeit Johann von Böhmen und Baldewin auf,[2] die uns am 25. September auf dem Wege nach dem Niederrhein in Wimpfen begegnen.[3] Als Ludwig am 27. September wieder vor den Mauern Esslingens erschien,[4] war Friedrich, der seine Rückkehr nicht abwartete, bereits nach dem Oberrhein aufgebrochen.[5] Es ist durchaus unwahrscheinlich, dass nunmehr Esslingen Ludwig aufnahm. Wäre er am 19. September Friedrich bedeutend überlegen gewesen, dann hätte ihm wohl die Stadt ihre Thore geöffnet. Jetzt aber entsprach solches nicht ihrem Vorteil; denn Ludwig weilte höchstens einmal vorübergehend in Schwaben und blieb darum ohne Einfluss auf die dortigen Verhältnisse; Friedrich dagegen hatte in Schwaben bedeutende Anhänger wie den Grafen von Württemberg und in der Nachbarschaft einen Teil seines Besitzes; ausserdem stand zu erwarten, dass Leopold die erste Gelegenheit nach Ludwigs Abzug wahrnahm, um alle schwäbischen Bundesgenossen des Wittelsbachers zu befehden.

1. Chr. aul. reg. 378.

2. Ebenda.

3. Reg. S. 295 nr. 370.

4. Reg. S. 14 nr. 210.

5. Chr. aul. reg. 378. Von einem Rückzuge Friedrichs, wie ihn Priesack S. 31 annimmt, kann nicht die Rede sein.

Von Esslingen marschierte Ludwig nach der Reichsstadt Hall, die sich am 1. Juli 1315 noch für keinen der beiden Gegenkönige entschieden hatte,[1] nach dieser Zeit aber irgendwie eine dem Bayern feindliche Gesinnung an den Tag legte. Diese verzieh ihr nun Ludwig;[2] zugleich erklärte er, dass ihm die Bürgerschaft erst in einem Jahre huldigen,[3] darnach zwei Jahre Steuer- und Dienstfreiheit und ein Jahr alle Einkünfte von Zöllen und Abgaben geniessen solle; im Falle eines Krieges sind ihr genannte Grosse zur Hülfe verpflichtet. Wenige Tage nach diesem Erlass ist Ludwig wieder in seinem Herzogtum.[4]

Womit sich Friedrich von Oesterreich beschäftigte, als er um den 20. September Esslingen den Rücken kehrte, ist ebenso unbekannt, wie die Gegend, in der er sich aufhielt. Möglich ist, dass er in dieser Zeit Heilbronn bedrängte;[5] dies konnte umso leichter geschehen, als Ludwig in den ersten Tagen des Oktober nach Bayern zurückkehrte.[6] Am 1. November ist Friedrich zusammen mit seinem Bruder Leopold in Gröningen,[7] das sich am 30. November 1315 mit Esslingen zu gemeinsamem Widerstand gegen Eberhard von Württemberg, den Anhänger der Habsburger, verbunden hatte;[8] einige Wochen darauf stattete er dieselbe Stadt mit einer Reihe wichtiger Privi-

1. Siehe S. 97 Anm. 1.
2. Sept. 29. Reg. S. 14 nr. 221.
3. Jedenfalls war Hall nicht zu einer sofortigen Huldigung zu bewegen, weil Ludw. sich bereits auf dem Rückmarsch nach Bayern befand und dann die Stadt vollständig den Habsburgern preisgegeben war.
4. Reg. S. 14 nr. 224.
5. Font. I 53.
6. Vergl. Anm. 4.
7. Reg. S. 384 nr. 335.
8. Siehe S. 96.

legien aus,[1] ein Beweis, dass Gröningen sich nunmehr auf die Seite Friedrichs geschlagen und seine Feindseligkeiten gegen Eberhard aufgegeben hatte. Vielleicht unter dem Einflusse Gröningens, seiner früheren Verbündeten, oder auch durch die Erwägungen geleitet, die es bestimmten, Ludwig die Aufnahme zu verweigern, geschah es, dass sich Esslingen am 20. Dezember 1316 zu einer Sühne mit dem Grafen von Württemberg verstand.[2] Es wurden die Verhältnisse wieder hergestellt, die vor dem Kriege des Grafen mit der Stadt bestanden hatten; die Rechte, welche dem Grafen bis dahin in der Stadt zustanden, verblieben ihm. Eine weitere Bestimmung des Abkommens sagt, dass die Grafen von Württemberg von den Bürgern Esslingens mit allen Kräften gegen Ludwig, den bayerischen Herzog, zu schützen seien. Damit war Esslingen zur Partei der Oesterreicher übergetreten und was Friedrichs Waffen nicht vermocht hatten, war nun auf friedlichem Wege erreicht. Mit dem Uebertritt Esslingens zu dem Habsburger ging Ludwig die letzte Reichsstadt in Schwaben verloren.

So erfolglos die Feldzüge waren, die Friedrich im August 1315 und im September 1316 in Schwaben unternommen hatte, so sehr war am Schluss des Jahres 1316 sein Ansehen in Schwaben vergrössert. Wenn nicht unvorhergesehene Hindernisse eintraten, so konnte Friedrich von hier seinem Königtum in den übrigen deutschen Gauen Geltung verschaffen, zumal auch im Elsass um diese Zeit sein Königtum allgemeine Anerkennung gefunden hatte. Am 10. März 1317 nämlich trifft er gemeinsam mit dem Bischof Johann von Strassburg zwischen den Markgrafen Friedrich und Rudolf von Baden einerseits und den neunzehn andererseits, die über den Frieden im Elsass ge-

1. Reg. S. 170 nr. 94—96.
2. Staelin Würtemb. Gesch. alt. Ausg. III 152.

setzt sind, Bestimmungen über Zölle und Sicherheit der Waren.[1]

Im August 1315 war es, wie bereits erwähnt,[2] abermals zu Zwistigkeiten zwischen Rudolf und Ludwig von Bayern gekommen. Während des Oktober belagerte und eroberte der jüngere Bruder die Burgen des älteren.[3] Als er Ende des Monats Wolfratshausen einschloss,[4] in dem Rudolf gerade weilte, ergriff dieser heimlich die Flucht und verliess das Herzogtum. In Worms, d. h. in der Nähe der Pfalz, die den Brüdern gemeinsam gehörte, fand Rudolf mit seinen wenigen Begleitern eine Zeit lang Aufnahme.[5] Dann begab er sich auf pfälzisches Gebiet;[6] er konnte dies wagen, weil Ludwig in Bayern und Schwaben weilte und weil ihm der pfälzische Vitztum Gottfried Pauler aufrichtig zugethan war.[7] So war es Rudolf möglich, im März 1316 in Ladenburg sich aufzuhalten.[8] Wohin er dann bis zu seiner Rückkehr nach Bayern seine Schritte lenkte, wissen wir nicht. Möglicherweise verblieb er in der Pfalz, vielleicht auch eilte er nach Oesterreich zu seiner Gemahlin, einer Tochter König Adolfs.[9]

Diese hatte seither auf das Verhältnis Rudolfs zu Ludwig einen entscheidenden Einfluss geübt. Nach Peter von Zittau[10] hatte sie die Flamme der Zwietracht zwischen den Brüdern entfacht; ihr ganzes Streben soll darauf hinausgegangen sein, Ludwig und seine Nachkommen zu ver-

1. Reg. S. 171 nr. 100.
2. Siehe S. 80 f.
3. Font. I. 53 Pf. R. 1779.
4. Ebenda.
5. Chr. aul. reg. 369.
6. Pf. R. 1781.
7. Pf. R. 1784 Mon. Witt. II 219.
8. Pf. R. 1781.
9. Pf. R. 1783.
10. Chr. aul. reg. 369.

nichten, damit ganz Bayern ihrem Gemahl und seinen Erben zufalle. Eine wirksame Förderung ihres Planes versprach sie sich von dem Anschluss an den habsburgischen Gegenkönig. Daher dürfte Rudolf, als er im Frühjahr 1315 den Versuch machte, Augsburg auf die österreichische Seite zu ziehen, unter dem Einfluss seiner Gattin, die ihn damals gerade begleitete, gehandelt haben.[1] Am 6. Mai 1315 einigte sich dann Rudolf mit Ludwig zu einem Vertrag, der unter anderem die Bestimmung enthielt, dass er seinen Bruder als König anerkenne und ihm mit Leib und Gut beholfen sei.[2] In diesem Augenblick war Rudolf wohl entschlossen, den Verpflichtungen nachzukommen, die ihm der Vertrag auferlegte; denn sonst konnte er nicht auf die Zugeständnisse rechnen, die dieser enthielt. Aber noch ehe die nächsten Bestimmungen vollzogen waren, entstanden bereits neue Misshelligkeiten unter den Brüdern. Gewiss traf Ludwig hierbei viel Schuld; aber das seitherige Verhalten Mechtildens[3] berechtigt zu der Annahme, dass sie mit allen Mitteln die Ratifikation eines Vertrages zu verhindern suchte, der ihren Gatten zum Kampfe gegen Friedrich von Oesterreich zwang. So wird sie die Gegensätze verschärft haben. In Rudolfs bereits genannter Flucht aus Bayern hatte darauf der Bruderzwist einen vorläufigen Abschluss gefunden.

Im Januar 1317 fand wieder eine Annäherung zwischen

---

1. Font. I 50.

2. Mon. Witt. II S. 233 Z. 12 und S. 239 Z. 11.

3. Pf. R. 1780 und 1783. Reg. Lud. S. 169 nr. 75/6. Ihr unversöhnlicher Hass gegen Ludwig tritt besonders nach dem Tode ihres Gatten hervor. So verlobt sie um 1320 ihren Sohn Adolf mit der Tochter des Grafen Ludwig von Oettingen, der eben erst von Ludwig abgefallen war. (Witt. R. S. 69 und Lichn. III S. CCCLXXV nr. 500 des Grafen Revers vom 26. April 1319.) 1315 ist Ludwig von Oettingen noch Anhänger Ludwigs. Reg. S. 17 nr. 148 Böhm Act. S. 483. Vergl. auch unten S. 134.

den beiden Brüdern statt, Ludwig mochte dabei bestimmen, dass König Friedrich in der zweiten Hälfte des Jahres 1316 in Schwaben grosse Erfolge errungen hatte und unter seinen eigenen Anhängern manche eine schwankende Haltung einnahmen, so Konrad, der Bischof von Freising[1], Berthold von Henneberg[2] und Graf Konrad von Freiburg.[3] Vielleicht hatte auch Ludwigs Vorgehen gegen den Bruder ernste Missbilligung gefunden; denn er hatte doch mit bewaffneter Hand den Bruder ausser Landes getrieben. Und vor allem, was bürgte Ludwig dafür, dass nicht Rudolf in offnen Bund mit dem Habsburger trat und diesen zu einem Einfall in das Land seines Gegenkönigs veranlasste? Rudolf seinerseits wird der lebhafte Wunsch beseelt haben, in seine Stammlande zurückzukehren; er musste darum jeden Vertrag willkommen heissen, der ihm unter Garantie seines Bruders ermöglichte, wieder festen Fuss in dem Herzogtum zu fassen. So brachten die beiderseitigen Interessen die Brüder einander wieder näher. Ob der ältere oder der jüngere dabei den ersten Schritt that, ist nicht bekannt. Beachtenswert ist jedoch, dass der neue Vertrag auf die Sühne des 6. Mai 1315 zurückgreift, dass aber Ludwig seine Forderungen und Zugeständnisse jetzt genauer formuliert als vor zwei Jahren.[4] Dies legt die Vermutung nahe, Ludwig habe den neuen Ausgleich veranlasst und dabei die Erfahrungen verwertet, die er mit dem Vertrage des 6. Mai 1315 machte.

Ludwig teilte im Januar 1317 seinem Bruder die Vorbedingung mit, unter der er zu weiteren Verhandlungen

1. Siehe S. 87 und Font. I 51, reg. Lud. S. 168 nr. 63, 65|66, 69.

2. Schoppach, Henneb. Urk. I 65. Am 27. Juni 1316 vermittelt Herzogin Anna von Breslau zwischen Berthold, dem ehemaligen Unterhändler Ludwigs, und Friedrich eine Sühne.

3. Reg. Lud. S. 414 nr. 403.

4. Das beweisen die weiteren Ausführungen.

bereit war.[1] Rudolf sollte, so lange Ludwig mit Friedrich von Oesterreich Krieg führte, auf das Herzogtum Bayern gänzlich verzichten — Erzbischof Peter von Mainz rühmt sich,[2] dass dieses Auskunftsmittel von ihm herrühre — wolle sich Rudolf hierzu verstehen,[3] so möge er drei Schiedsleute allein und einen vierten gemeinsam mit ihm (d. h. Ludwig) ernennen; diese sollten zusammen mit drei von ihm bestellten Schiedsrichtern Güter und Vesten aus den drei Vitztumämtern zu Lengenfeld, München und am Rhein bestimmen, die Rudolf und den Seinen für die Zeit des Verzichtes zum Lebensunterhalt angewiesen würden. Sache der Sieben sei es dann auch, das Ende des Krieges mit den österreichischen Herzögen festzustellen, damit dann Rudolf seine Stammlande wieder zurückgegeben werden, ausserdem möge dieser drei namhaft machen, nach deren Rat Ludwig für Weinheim und Lindenfels, die verpfändeten Güter Mechtildens, Ersatz leiste. Endlich solle er zwei allein und einen mit ihm gemeinsam auswählen, damit diese

---

1. Der Vorschlag, auf die Regierung zu verzichten, zu dem sich Rudolf nur schweren Herzens verstehen konnte, muss von Ludwig ausgegangen sein. In dem Vertrag vom 26. Februar finden sich u. a. auch Artikel, die von bereits Ausgeführtem berichten. Art. 1 sagt, dass Rudolf verzichtet hat. Art. 3 giebt an, dass L. und R. auf sieben Schiedsrichter übereingekommen sind. Art. 5 meldet, dass bereits die bestellt sind, nach deren Rat L. für die verpfändeten Güter Mechtildens Ersatz leisten soll. Dies zwingt zur Annahme, dass dem Abkommen des 26. Februar Vorverhandlungen vorausgingen.

2. In seinem Briefe (vergl. S. 105 Anm. 3). Wenn Peter sagt, er habe den Ausgleich zustande gebracht, so meint er wohl, von ihm sei die Versöhnung angebahnt worden. Von ihm rührt also wohl das Auskunftsmittel her, dass Rudolf zeitweilig auf die Regierung verzichten soll. An den einzelnen Bestimmungen des Vertrages kann Erzbischof Peter schon deswegen keinen Anteil haben, weil er fern vom Herzogtum Bayern weilte.

3. Siehe die Anm. 1.

zusammen mit zwei von ihm ernannten Schiedsrichtern die Einzelbestimmungen der Sühne festsetzten.

Rudolf, der auf diese Weise in einiger Zeit seine verlorenen Stammlande mit allen Rechten wieder erlangen sollte, ging auf die Vorschläge des Bruders ein. Wohl schon im Februar begab er sich nach Kufstein,[1] um gegebenen Falles persönlich an den Verhandlungen teilnehmen zu können; auch ernannte er die geforderten Schiedsleute und einigte sich mit Ludwig auf den Uebermann.[2] Darauf traten die Fünf zusammen. Da nicht nur jene Artikel des neuen Vertrages, die auf die Urkunde von 1315 zurückgehen, sondern auch die anderen Ludwigs Vorteil in wohldurchdachten und klaren Bestimmungen wahren,[3] so darf man wohl annehmen, dass Ludwigs Vertrauensmänner mit einem fertigen Entwurf zu den Verhandlungen kamen; diese bildeten mit allenfallsigen Abänderungen die Grundlage des Abkommens, auf das sich die Schiedsleute unter dem 26. Februar 1317 einigten. Dessen wichtigster Punkt ist folgender:

In Erwägung der Opfer, die Ludwig für das Reich und ihr gemeinsames Wohl bringt, entschliesst[4] sich Rudolf, mit ihm Gewinn und Verlust zn teilen. Da ihn aber Krankheit verhindert, sich persönlich in dem Kriege zu bethätigen, so übergiebt er dem jüngeren Bruder Land und Leute in Bayern und am Rhein; dieser darf davon verschenken, verleihen und versetzen, wie immer es ihr Vorteil und der ihrer Erben erheischt. Solange soll Ludwig im ungeteilten Besitze des Herzogtums bleiben,[5] bis er den Krieg gegen Oesterreich beendet hat; ob und wann dies

1. Hier ist er wenigstens am 1. und 24. März. Pf. R. 1786/7.
2. Mon. Witt. II 247 Art. 3 und 5.
3. Siehe unten S. 108 ff.
4. Mon. Witt. II 247 Art. 1.
5. Ebenda S. 250 Art. 15.

der Fall ist, haben die Sieben auf ihren Eid zu entscheiden; ihre Sorge hat es dann auch zu sein, dass der jüngere Bruder dem älteren seinen Besitz ohne Nachteile zurückgiebt. Aber auch dann sollen beide einander beholfen bleiben wie Brüder, denen ein ungeteiltes Land gehört und wie ein König seinem Fürsten und ein Fürst seinem König. Aufgabe der Sieben ist es auch dafür zu sorgen,[1] dass die Dienste, die jetzt dem König Ludwig durch Auslieferung von Land und Leuten geleistet werden, Rudolf und seinen Erben nicht zum Nachteil gegenüber dem Reich und späteren Königen gereichen. Wenn es sein Gesundheitszustand erlaubt,[2] ist Rudolf verpflichtet, persönlich an dem Kampfe gegen die Habsburger teilzunehmen; in diesem Fall ist ihm eine entsprechende Entschädigung zu leisten. In diesen Bestimmungen ist klar ausgesprochen, was Ludwig dazu bestimmte, seinen vertriebenen Bruder wieder in das Herzogtum aufzunehmen und ihm unter gewissen Voraussetzungen die alten Hoheitsrechte wieder einzuräumen. Es war das Versprechen Rudolfs, dass er die gesamten Kräfte des ihm gehörigen Teiles von Bayern zum Kampfe gegen Friedrich von Oesterreich zur Verfügung stellen wolle. Eine derartige Zusage wollte Ludwig bereits von seinem Bruder haben, als er zum erstenmal nach seiner Wahl im Jahre 1315 mit diesem Vereinbarungen traf. Zu diesem Zweck verleibte er damals der Sühne des 6. Mai folgende Artikel ein: „Rudolf nimmt sämtliche Güter, die er vom Reiche zu Lehen trägt, von ihm (Ludwig) aufs neue zu Lehen“[3] und „beide Brüder versprechen sich eidlich, einander mit Leib und Gut beholfen zu sein“.[4] Aber

---

1. Ebenda S. 251 Art. 16.
2. Ebenda S. 247 Art. 2.
3. Ebenda S. 233. (An dieser Stelle sind leider nicht die einzelnen Artikel durch vorgesetzte Zahlen kenntlich gemacht.) Z. 12 ff.
4. Ebenda S. 239 Z. 11 ff.

schon die nächste Zeit nach dem Vertrag hatte die Brüder in neue Streitigkeiten verwickelt und als König Friedrich Ludwig, der durch sie völlig in Anspruch genommen wurde, in Bayern überraschte, blieb Rudolf völlig unthätig.[1] So erfuhr Ludwig, dass er es nicht dem Bruder überlassen dürfe, ihm mit seinem Teile des Herzogtums Hülfe zu leisten. Wollte Ludwig frei über die Kräfte des ganzen Herzogtums verfügen, und dies war notwendig, wenn sein Ansehen gegenüber Friedrich nicht noch mehr zurückgehen sollte, so musste er von dem Bruder den zeitweiligen Verzicht auf alle Regierungshandlungen verlangen.

Viel hatte es zu dem Zwist der Brüder beigetragen, dass von Ludwig Güter, die Mechtild gehörten, verpfändet und vergeben worden waren. Darum enthielt der neue Ausgleich folgende Festsetzungen: Ludwig soll[2] das, was er von Mechtildens Morgengabe und Widerlegung an dem Rheine verpfändet hat, d. h. den Wert von der Burg und Stadt Weinheim und der Veste Lindenfels, nach dem Rat und der Entscheidung dreier, die hierzu ausersehen werden, ersetzen. Diese Erstattung muss Mechtilde bereits geleistet sein,[3] wenn ihre Zustimmung zur Aushändigung dieser Güter an den Erzbischof von Mainz begehrt wird. In anderer Weise hatte man sich am 6. Mai 1315 über dieselben Besitzungen geeinigt.[4] Da war Ersatz für Weinheim und Lindenfels bis zu einem bestimmten Termine verlangt worden; halte diesen Ludwig nicht ein, so sollten alle Edle und Dienstleute, Bürger und Städte, solange Rudolf allein beholfen sein, bis Ludwig seiner Verpflichtung nachgekommen sei. Eine solche Bestimmung durfte Ludwig in den neuen Vertrag nich aufnehmen, da es ihm ja darauf ankam,

1. S. oben S. 85 f.
2. Mon. Witt. II S. 247 Art. 5.
3. Ebenda Art. 6.
4. Ebenda S. 233/4.

über die gesamten Streitkräfte des Herzogtums zu verfügen; es wäre für ihn schon ein Verlust gewesen, wenn ihm Rudolf einen Teil derselben hätte entziehen können, von ihrer Verwendung gegen ihn gar nicht zu reden. So verzichtete Ludwig solange auf Mechtildens Einwilligung in die Verpfändung, bis er selbst ihr Ersatz geleistet hatte.

Schon in der letzten Sühne hatte Rudolf versprochen, in die Verschenkung Reichensteins an Erzbischof Peter einzuwilligen,[1] in dieser verheisst[2] er seine Zustimmung aufs neue. Da jetzt der Bedingungen, an welche die Vergebung geknüpft war,[3] nicht mehr gedacht wird, so waren diese wohl mittlerweile erfüllt worden.

In einem weiteren Artikel wird erklärt,[4] dass das, was Mechtildens Morgengabe und Widerlegung bildet oder noch bilden wird, von Ludwig ohne deren Einwilligung nicht verschenkt oder versetzt werden darf. In dem früheren Vertrag stand dem entgegen,[5] dass Rudolf umgekehrt nicht ohne Zustimmung der Königin deren jetziges oder künftiges Witwengut veräussern solle. Nun ist dieses Recht in Wegfall gekommen; nur soviel wird Rudolf noch zugestanden, dass Ludwig die Morgengabe und Widerlegung seiner Gemahlin nicht versetzt oder vergiebt, ohne Rudolfs und seiner Gemahlin Zustimmung einzuholen.[6] Auch mit der Aenderung, die hier der betreffende Artikel des Jahres 1315 erfährt, wird Ludwigs Selbständigkeit vergrössert. Das Recht, Morgengabe und Widerlegung von Gattin und Schwägerin zu verpfänden, steht nur ihm zu, Rudolf dagegen ist nur ein Veto vorbehalten.

---

1. Ebenda S. 233.
2. Ebenda S. 248 Art. 8.
3. Ebenda S. 233 Z. 3 v. u. ff.
4. Ebenda S. 248 Art. 7.
5. Ebenda S. 236 Z. 6 ff.
6. Ebenda S. 248 Art. 7.

Da Ludwig zu der Zeit, da Rudolf ausser Landes war, die ihnen gemeinsamen Burgen Stahlberg, Stahleck und Braunshorn verpfändete,[1] so giebt[2] jetzt Rudolf nachträglich seine Zustimmung hierzu, jedoch unter der Bedingung, dass die Inhaber die Burgen nach Ablösung der Pfandsumme den Herzögen und deren Erben zurückgeben.

An dem Rhein darf Ludwig alles Gut versetzen,[3] ausgenommen Mechtildens Morgengabe und Widerlegung sowie alle Festungen; letztere können nur im Notfall unter näher bezeichneten Bedingungen verpfändet werden; in Bayern[4] soll er die Vesten Kufstein, Wasserburg, Lengenfeld, Rietenberg, Nabburg und Neuenburg nicht veräussern dürfen, wohl aber das zugehörige Gut, abgesehen von der Grafschaft Hirschberg und der Burggrafschaft Rietenberg, für die jedoch auch die Verpfändung vorgesehen ist. Während Ludwig nach dem früheren Vertrag nur gemeinsamen Besitz und nur gegen Ersatz versetzen durfte,[5] fallen diese beiden Beschränkungen jetzt weg; vor allem aber hat Rudolf die Berechtigung, ebenfalls Güter zu veräussern, die ihm noch 1315 zugestanden wurde,[6] verloren; es gehörte dies zu dem vollständigen Verzicht auf die Regierung, den Ludwig verlangte.

Beide Brüder ernennen[7] gemeinschaftlich für die Güter am Rhein einen Amtmann, der dem König zu gehorchen hat. Stirbt Rudolf, bevor er wieder im Besitze des Herzogtums ist, so soll dieser Amtmann Mechtilde ihre Morgengabe und Widerlegung in ehrlicher Weise übergeben.

1. Reg. Lud. S. 270 nr. 2622.
2. Mon. Witt. II 248 Art. 9.
3. Ebenda Art. 10.
4. Ebenda S. 249 Art. 11.
5. Ebenda S. 235 Z. 6 ff.
6. Ebenda S. 235 Z. 11 v. u.
7. Ebenda S. 251 Art. 17.

Von den übrigen Artikeln der Urkunde des 26. Februar 1317 beziehen sich einige[1] auf die Verleihung der Kirchensätze, Lehen und Banne; hierbei hat er sich nach den Anordnungen Ludwigs zu richten, Selbständigkeit wird ihm in dieser Beziehung nicht eingeräumt. Andere Artikel[2] erklären alle Bündnisse, die ein Teil gegen den anderen einging, für nichtig, sichern den Gefangenen, die in dem letzten Bruderkrieg gemacht wurden, Freilassung und dem Geschädigten Ersatz durch Ludwig. Wenn Rudolf mit seinen Dienern wegen der im Krieg erlittenen Verluste ein Abkommen trifft, so soll es Ludwig bestätigen und umgekehrt.

Durch die genannten Artikel hatte Rudolf für die Zeit des Krieges mit Oesterreich auf seine Stammlande verzichtet. Entsprachen diesem ungeheueren Opfer bedeutende Vorteile und Zugeständnisse? Man darf nicht erwarten, dass man bei diesem Abkommen den Grundsatz der Gleichberechtigung walten liess; es war ja doch ein Vertrag zwischen einem verjagten Fürsten und dem, der ihn vertrieben hatte. Die Hauptzusage, die Rudolf gemacht wurde, war die, dass er nach Beendigung des Krieges mit Friedrich von Oesterreich wieder in sein Herzogtum eingesetzt werden sollte.[3] In der That eine grosse Errungen-

1. Ebenda S. 249 f. Art. 12—14.

2. Ebenda S. 252 f. Art. 18, 19, 20 und 25.

3. Ebenda S. 250 Art. 15. In einer weiteren Bestimmung S. 252 Art. 23 war der Fall vorgesehen, dass Ludwig starb, bevor der Krieg mit Friedrich beendet und Rudolf wieder in seine Rechte eingesetzt war. In diesem Falle sollte Rudolf mit Ludwigs Kindern gemäss der Handfeste leben, die im Achloch gegeben ward; das Gleiche sollte Ludwig im umgekehrten Falle thun. Ein Vertrag, der im Achloch zustande kam, ist nicht unmittelbar überliefert. Allgemein wird angenommen, dass hiermit Rudolfs Urkunde vom 21. Juni 1313 (Mon. Witt. II 217) gemeint ist, die inbetreff der Regierungsverhältnisse beim Ableben eines der Brüder Vorkehrungen

schaft für den älteren Bayernherzog; denn ihm standen keine Mittel zu Gebot, um das Herzogtum zurückzuerwerben; sogar bei einer Verbindung mit den Feinden des Bruders, den Herzögen von Oesterreich, waren die Aussichten hierauf recht gering und zweifelhaft. Nun wurden dem Besiegten durch den Sieger die alten Rechte gewährleistet. Gleichfalls als ein grosses Zugeständnis musste es Rudolf ansehen, dass ihm und seinen Erben Anteil an allem gewährt[1] wird, was Ludwig als König und Herzog erwirbt. Am 6. Mai 1315 war bestimmt worden:[2] An dem, was wir d. h. Ludwig an dem Reiche gewinnen, soll Rudolf keinen Anteil haben. Warum der Artikel jetzt anders lautete, ist leicht zu erklären. Ludwig versprach sich davon, dass er dem Bruder Aussichten auf Vermehrung des eignen Besitzes eröffnete, recht viel; er hoffte ihn auf diese Weise für seine Politik zu interessieren und zu eifriger Unterstützung seiner Pläne zu veranlassen. Die frühere Bestimmung verlangte Rudolfs Mitwirkung bei Unternehmen, an deren Gewinn er keinen Anteil hatte; darum erwies sie sich als unzweckmässig.

Um Rudolf, der durch den Verzicht auf das Herzogtum aller Einkünfte beraubt war, den nötigen Lebensunterhalt zu verschaffen,[3] einigten sich die beiden Brüder auf sieben Vertrauensmänner. Diese hatten für den älteren Bayernherzog in den drei Vitztumämtern zu Lengenfeld und München und am Rhein Güter und Vesten zu bestimmen, die ihm dann Ludwig ausliefern sollte. Die Einwohner dieses Landes, auf das niemand Ansprüche erheben

trifft. Freilich hat diese Urkunde als Ausstellungsort München; aber wir besitzen in ihr bloss die Ausfertigung, die von Rudolf herrührt. Ludwigs Gegenurkunde könnte im Achloch ausgestellt sein.

1. Mon. Witt. II 252 Art. 22.
2. Ebenda S. 238 Z. 4 ff.
3. Ebenda S. 247 Art. 3.

darf, sollten Ludwig huldigen.[1] Mit dieser Festsetzung wurde Rudolf auch in dem engen Wirkungskreise, der ihm verblieb, der Hoheitsrechte beraubt. Die Auswahl der Güter hatte der Siebenerausschuss innerhalb 8 Tagen (nach dem 26. Febr. 1317) vorzunehmen.[2]

Dies ist der Inhalt der Sühne, welche die fünf Schiedsleute auf Geheiss der beiden Herzöge aufrichteten;[3] es war nun deren Pflicht, wie sie bereits in ihren Briefen gelobt hatten, den einzelnen Anforderungen nachzukommen.[4]

Am 1. März begaben sich die Schiedsrichter zu Rudolf nach Kufstein und versprachen[5] feierlich, den Vertrag, den sie gemeinschaftlich ausgearbeitet hatten, allezeit zu beachten und zum Vollzug zu bringen. Wenn Ludwig gegen einen Punkt verstösst, so haben sie Rudolf so lange mit Leib und Gut beholfen zu sein, als der so entstandene Krieg dauert; in diesem Falle soll ihnen auch der ältere Bayernherzog alle Briefe bestätigen, die ihnen der jüngere über Güter, Pfandschaften und Lehen gegeben hat. Nachdem so Rudolf Gewähr dafür geboten war, dass der Vertrag zur Ausführung kam, wird er seinerseits ihn beschworen haben.

Am 19. März trat dann der Siebenerausschuss zusammen, um Rudolf die Güter anzuweisen, die ihm während des Verzichtes auf die Regierung den Lebensunterhalt gewähren sollten. Er bestimmte Folgendes: Rudolf sind ausser angegebenen Naturalien 5000 Pfd. Pfennige aus den Vitztumämtern zu geben, und zwar soll Rudolf einen Teil der Summe aus näher bezeichneten Gefällen der drei Bezirke erheben, den anderen Teil hat ihm Ludwig zu ver-

---

1. Ebenda Art. 4.
2. Ebenda S. 253 Art. 27.
3. Ebenda S. 254.
4. Pf. R. 1786 Mon. Witt. II 255.
5. Pf. R. 1787 Mon. Witt. II 256.

schaffen. Damit dem älteren Herzog die Orte, die diese Einkünfte liefern sollen, ausgehändigt und von Ludwig die Geldsummen richtig bezahlt werden, bestimmen die Sieben in jedem Amt einige Burgen oder Zölle, die von zwei Vertrauensmännern der beiden Brüder zu besetzen und allenfalls an Rudolf bis zum Empfang der Summe zu geben sind. Ist in einem Vitztumamt das Geld, das auf es fällt, nicht einzubringen, so ist der Restbetrag aus einem der beiden anderen einzuziehen. Solange Rudolf noch nicht im Genusse der ihm zugesprochenen Güter ist, soll ihm Ludwig Kost und ein Gefolge von 500, bei der Rückkehr Mechtildens von 600 Personen geben. Ludwig ist ausserdem verpflichtet, allen Dienern des älteren Bruders alle Lehen und Güter, deren sie in dem Kriege zwischen ihm und seinem Bruder beraubt wurden, zurückzuerstatten und den Schaden, den sie bei dieser Gelegenheit nahmen, zu ersetzen.[1]

Am 19. März machten zwar die sieben Schiedsleute in dieser Weise den Anfang mit dem Vollzug des Vertrages vom 26. Februar, aber noch immer zauderte Rudolf, sich zu seinem Bruder zu begeben[2] und verblieb zu Kufstein.[3] Da versprach[4] ihm Ludwig am 27. März 1317 bis zu ihm freies Geleit; ebenso sollte sich Rudolf nach Vollzug der Sühne unter freiem Geleit begeben können, wohin er wolle. Nun erst wagte der ältere Bayernherzog mit seinem Bruder zusammenzutreffen. Zu München[5] war es wohl, wo sich

1. Die Sieben behalten sich es vor, soweit es ihnen zukommt, noch weitere Bestimmungen durch Majoritätsbeschluss zu schaffen.

2. Siehe darüber die nächste Anm.

3. Pf. R. 1787|8.

4. Pf. R. 1789.

5. Am 6. April stellt Rudolf an ungenanntem Ort eine Urk. aus (Pf. R. 1790), die Ludwig am gleichen Tage in München bestätigt. Reg. Lud. S. 15 nr. 237.

Rudolf und Ludwig in den ersten Tagen des April nach längerer Trennung und mancherlei Ungemach wiedersahen. Hier wurde wohl Rudolf mit Ludwig dahin einig, dass er fortan in Freising leben solle.[1] Am 24. April begegnen uns beide in Regensburg,[2] und wiederum ist man mit Durchführung des Vertrages vom 26. Februar beschäftigt. Da geht Rudolf seinen Schwager Gerlach von Nassau an,[3] er möge die Entschädigung entgegennehmen, die Ludwig für Mechtildens Güter nach dem Ausspruch der Drei oder Fünf leiste. Hierauf sollen Land und Leute am Rhein in der Weise, wie es die Urkunde vorschreibt, Ludwig huldigen, des Treueides gegen Rudolf aber auf so lange entbunden sein, bis er wieder Anteil am Herzogtum erhält. Will sich Gerlach von Nassau nicht allein dieses Auftrages entledigen, so soll er sich aus Rudolfs Freunden, zu denen Markgraf Rudolf der Aeltere von Baden, Markgraf Friedrich von Baden, Graf Heinrich von Eberstein, Graf Johann und Simon von Spanheim sowie Graf Johann von Nassau gehören, einige auswählen und mit seinen Machtbefugnissen ausstatten. Als Ludwig Ende April 1317 an den Rhein ging, verblieb Rudolf in Regensburg. Hier gelobte ihm am 2. Mai Wulfing von Goldeck[4] — er hatte dies bereits am 1. März zusammen mit Berthold von Marstetten und Heinrich dem Saller gethan[5] — ihm mit seinen Vesten und Dienern beholfen zu sein, wofern Ludwig den Vertrag nicht einhalte. In Heidelberg, das Ludwig bei der Reise nach dem Rhein zunächst aufsuchte,[6] bestimmten[7] die

1. Pf. R. 1943.
2. Pf. R. 1791.
3. Pf. R. 1792.
4. Pf. R. 1794.
5. Mon. Witt. II 255.
6. Hier finden wir ihn wenigstens in den Rheingegenden zuerst, am 13. Mai Reg. Lud. S. 352 nr. 3169 und 3170 und am 14|15. Mai Forsch. XIII 510.
7. Vergl. Anm. 1.

Schiedsleute,[1] in welcher Weise Mechtilde für Weinheim und Lindenfels Ersatz geleistet werden sollte. Als dann Ludwig am 19. Juni Baldewin von Trier gewisse pfälzische Besitzungen verpfändete, versprach er die Einwilligung seines Bruders hierzu zu erwirken.[2] Diese Rücksichtnahme setzt voraus, dass damals noch Einverständnis zwischen Rudolf und Ludwig herrschte; aber es ist das letzte Mal, dass Ludwig seines Bruders zu dessen Lebzeiten in Freundschaft gedenkt; nicht lange nach dem Juni 1317 verliess Rudolf Bayern, um es, wie es scheint, nicht wieder zu betreten. Das gute Einvernehmen zwischen den Brüdern hielt nicht stand. Zu Anfang des Jahres 1318 begegnet uns Rudolf mit seiner Gattin in Wien;[3] wahrscheinlich war er damals bereits wieder mit Ludwig entzweit.[4] Sicher war dies im Dezember 1318 der Fall; denn da verspricht

---

1. Pf. R. 1795 sprechen von 5 Schiedsleuten. Nach Art. 5/6 der Urk. vom 26. Febr. (Mon. Witt. II 247) waren diese die daselbst genannten Dripel von Aushayn, Hertwig von Stainichlingen und Joh. von dem Stainhaus und zwei Burgmänner am Rhein. Wenn nun Oefele Script. rer. Boic. II 135 den ersten und dritten und ausserdem Raben von Menzingen und Berthold von Vilcheim als Schiedsleute nennt, so haben wir wohl in den beiden zuletzt erwähnten die zwei Burgmänner am Rhein zn erblicken, während Hertwig von Stainichlingen (oder sein Ersatzmann) von Oefele übersehen wurde. Oefele giebt als Datum der Urk. Samstag post Ascensionem an; das ist 14. Mai 1317; die Pf. R. haben den 6. Mai.

2. Pf. R. 1948.

3. Pf. R. 1880.

4. Am 6. Febr. 1318 verkauft Ludwig (Wink. II 297, von den Pf. Reg. nicht erwähnt) an 2 Augsburger Bürger das ihm bei der Teilung mit Herzog Rudolf zugefallene Schloss Mühlhausen. Nach dieser Urkunde hat es fast den Anschein, als ob nach dem Regierungsverzicht Rudolfs (26. Febr. 1317) abermals eine Teilung zwischen den Brüdern stattgefunden hätte. Oder beruft sich hier Ludwig unter Nichtbeachtung dieses Verzichtes auf eine frühere Teilung?

ihm Leopold[1] von Oesterreich, 100 Ritter und Knechte auf Verlangen nach Heidelberg — hier ist Rudolf auch im Juli 1318 nachweisbar[2] — zu senden und einen Monat lang zu verköstigen, nach dieser Zeit aber ihm 30 Gewappnete zu überlassen. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass Rudolf damit umging, mit Gewalt sich seine Rechte in der Pfalz,[3] vielleicht auch im Herzogtum Bayern, wieder zu verschaffen. Und so kann es uns nicht wundern, wenn Ludwig von gewissen Bedingungen spricht,[4] unter denen er sich mit seinem Bruder versöhnen will; freilich lassen diese uns nicht erkennen,[5] was abermals die Brüder entzweite.[6] Am 11. August 1319 starb dann Rudolf,[7] wohl ohne sich mit Ludwig wieder ausgesöhnt zu haben. Unser Material über die Beziehungen der beiden Bayernherzöge ist recht lückenhaft; darum erlaubt es uns auch kein sicheres

---

1. Pf. R. 1802.

2. Pf. R. 1801.

3. Hierauf weisen mich 3 Urk. Ludwigs aus dem Jahre 1317 hin (Pf. R. 1949|951). Hierin substituiert Ludw. dem Erzbischof von Mainz für den Fall, dass er ihm Lindenfels und Reichenstein nicht übergeben kann, Alzei und Fürstenberg und vollzieht gleichzeitig die Verpfändung Alzeis. Die Schwierigkeiten auf die Ludwig stiess, können nur von seinem Bruder Rudolf und dessen Gemahlin ausgegangen sein.

4. Pf. R. 1803|4.

5. Denn Ludwig sagt nur, dass die Belehnung und die Verschreibung in eine allenfallsige Versöhnung mit seinem Bruder eingeschlossen werden sollen, damit sie nicht ihre Rechtskraft verlieren. Im Uebrigen ist die Urk. des 1. Mai nicht, wie es nach Pf. Reg. 1804 den Anschein hat, von K. Ludwig, sondern von den 3 niederbayerischen Herzögen ausgestellt.

6. Wenn wirklich Ludwig ernstlich daran dachte, die Pfalz gegen Böhmen an K. Johann abzutreten (Pf. R. 1957), so wäre dies allerdings für Rudolf hinreichender Grund zur Unversöhnlichkeit und zu den im Dezember 1318 betriebenen Rüstungen (Pf. R. 1802) gewesen.

7. Pf. R. 1805 und 6573.

Urteil darüber, wer von ihnen an der Zwietracht, die fast stets unter ihnen herrschte, die grössere Schuld trug. Doch will es scheinen, als ob Rudolf den Hauptanlass dazu gab. Denn er war es, der sofort nach dem Tode seines Vaters im Gegensatz zu dessen Verhalten zu Adolf von Nassau übertrat und so die erste Entfremdung zwischen sich und Ludwig herbeiführte; Mechtilde, Rudolfs Gattin, wirkte ihrerseits keineswegs versöhnend auf die Brüder. Im übrigen darf Rudolf der spätere Uebertritt zu dem Lützelburger und zu dem Habsburger nicht so sehr zum Vorwurf gemacht werden. Dieser war nicht sowohl der Anlass zu den Streitigkeiten mit Ludwig, als vielmehr die Folge des gespannten Verhältnisses. Auch Ludwig schreckte nicht davor zurück, mit den Habsburgern sich in Freundschaft zu verbinden und dann doch selbst als Bewerber um die Krone aufzutreten. Den Hauptanlass zu den Verwickelungen gaben hier wie anderwärts die unheilvollen Landesteilungen. Erst als diese durch die goldene Bulle für die Kurfürstentümer aus der Welt geschafft werden, liess in diesen wenigstens der ewige Familienhader, der die Leidenschaften nur zu sehr förderte, nach. Die Aussöhnung mit Rudolf war für Ludwig das wichtigste Ereignis in der Zeit, die zwischen seiner Rückkehr aus Schwaben und dem Zuge nach dem Rhein im Frühjahr 1317 liegt. In seiner Eigenschaft als König wirkte Ludwig in diesen Monaten[1] nur wenig;[2] denn erst nahmen ihn die Vorverhandlungen und dann der Vollzug des Vertrages vom 26. Februar 1317 in Anspruch. Doch darf man auch diese Thätigkeit mit seinem Königtum in Beziehung bringen, es sollte ja der Verzicht, zu dem er damals seinen Bruder bestimmte, ihn in den alleinigen Besitz des Herzogtums setzen, damit er desto erfolgreicher

1. Oktober 1316 — März 1317.
2. So z. B. Reg. Lud. S. 351 nr. 3168 und S. 317 nr. 2945.

den Gegenkönig bekämpfen und so das eigne Ansehen vergrössern könne.

Alsbald nach dem Abkommen mit Rudolf, im Mai 1317, ist Ludwig in Heidelberg [1] und dann am Rhein nachweisbar. Es mag ihn dahin ein zweifacher Anlass geführt haben. Einmal wollte er wohl in der Pfalz, über die er nur allein verfügte, Anordnungen treffen und die Morgengabe und Widerlegung seiner Schwägerin Mechtilde ersetzen.[2] Zum anderen hielt er es wohl für notwendig, sich wieder einmal in den Rheingegenden zu zeigen. Diese hatte er seit seiner Krönung nicht mehr besucht, und doch besass er hier, abgesehen von seinem Stammlande, die meisten und treuesten Anhänger. Mit diesen Fühlung zu behalten, musste um so mehr sein Streben sein, als es ihm im letzten Jahr nicht gelungen war, in Schwaben festen Fuss zu fassen, sondern seine Partei dort Einbusse erlitt.[3]

Von Heidelberg begab sich Ludwig nach Frankfurt. Hier entzog[4] er dem Grafen Engelbert von der Mark alle seine Reichslehen und -pfandschaften; denn dieser war, uneingedenk der Huldigung, die er Ludwig geleistet hatte, auf die Seite von dessen Feinden übergetreten. Jedenfalls war Engelberts Anschluss an die Sache Ludwigs erst zwischen 1315 und 1317 erfolgt; denn bei den Vorverhandlungen zur Königswahl stand er auf habsburgischer Seite [5]; ebenso wohnte er der Krönung Friedrichs bei[6]. In Heidelberg, wo Ludwig am 22. Mai 1317 wieder weilte, übertrug[7] er die Engelbert entzogenen Reichslehen

1. Mai 13. Reg. S. 351 nr. 3169.
2. Pf. R. 1795; gehört aber zu Mai 14. vergl. S. 117 Anm. 1.
3. Vergl. oben S. 101.
4. Reg. S. 15 nr. 244.
5. Reg. S. 235|6 nr. 9 und 12.
6. S. 164 zu Nov. 25.
7. Reg. S. 15 nr. 246.

und Pfandschaften dem Theoderich, Grafen von Cleve. Dieser verdankte eine derartige Vergünstigung dem Erzbischof Baldewin von Trier, der sich bereits früher für ihn verwandte.[1] Mit genanntem Erzbischof traf der König am 19. Juni zu Bacherach zusammen; er bekennt ihm gegenüber noch vom Esslinger Feldzug her in der Schuld zu sein[2]; desgleichen verspricht er, ihm die Einwilligung seines Bruders in die Uebergabe und Verpfändung gewisser pfälzischer Lehen zu erwirken[3]. An demselben Tage schliessen Ludwig und König Johann von Böhmen ein Bündnis zu gegenseitiger Hülfe[4]. Johann erklärt, dass Ludwig ihm zur besseren Ueberwindung seiner Gegner in Böhmen 200 Helme zu senden verspricht; wenn ihn dagegen Herzog Friedrich von Oesterreich angreift, soll Ludwig auf ergangene Mahnung mit seinen ganzen Streitkräften und in eigner Person zu Hülfe kommen. Johann verpflichtet sich umgekehrt, wenn Ludwig am Rhein oder sonstwo durch den Herzog von Oesterreich angegriffen wird, demselben mit 200 Helmen Beistand zu leisten; wofern es der Zustand Böhmens erlaubt, soll Johann Ludwig mit seiner ganzen Streitmacht unterstützen. Hat Ludwig 200 Bewaffnete an Johann gesandt und wird von Herzog Friedrich in dieser Zeit bedrängt, so hat Johann die Bewaffneten zurückzuschicken. Ludwig seinerseits muss dasselbe thun, wenn Johann in Böhmen oder Lützelburg in Krieg verwickelt wird. Wenn die Verpflichtungen, die Johann in diesem Abkommen übernimmt, etwas geringer sind als die Ludwigs, so hat dies einzig in den thatsächlichen Unruhen in Böhmen, von denen noch die

---

1. Reichss. nr. 296 Wink. Act. II 778; Pf. R. 1906 Art. 3.
2. Reg. S. 15 nr. 250.
3. Ebenda nr. 249.
4. Reg. S. 184 nr. 36 = Mon. Witt. II 261.

Rede sein wird[1], seinen Grund. Am gleichen Tage verband[2] sich Ludwig mit den Erzbischöfen Baldewin von Trier und Peter von Mainz und König Johann. Eine Bestimmung, welche die vier Verbündete gleichmässig traf, lautete dahin, jeder von ihnen solle sich bemühen, seine Freunde und Diener in den Bund zu bringen und keiner ohne den andern mit dem Herzog von Oesterreich eine Sühne eingehen. Durch diesen Vertrag kettete Ludwig seine drei bedeutendsten Anhänger aufs neue an sich; doch auch weitere Kreise wusste er für sich zu gewinnen. Dies geschah durch den Landfrieden,[3] der am 22. Juni ebenfalls in Bacherach zu stande kam.[4] Ausser Peter von Mainz, Baldewin von Trier, Johann von Böhmen traten demselben bei die Städte Köln, Mainz, Worms, Speyer, Oppenheim, Frankfurt, Friedberg, Wetzlar, Gelnhausen und Aachen. Sieben Jahre sollte er dauern und sich von Hördt bei Germersheim bis Köln zu Wasser und zu Land erstrecken. Ferner wurde beschlossen, alle alten Zölle mit Ausnahme einiger Wasserzölle innerhalb dieser Grenzen abzustellen und einen neuen Zoll mit bestimmten Ansätzen für die einzelnen Waren aufzurichten; dieser sollte unter die Fürsten und Städte in gleicher Weise zur Verteilung kommen.

---

1. Siehe unten S. 128 ff.

2. Reg. S. 15 nr. 215 Dominikus, Baldewin S. 165 Anm. 1. Darnach ist wohl das Datum der Reg. (nach Reg. boic.) zu korrigieren. In einer Ergänzungsurkunde erklärt Erzbischof Peter, dass Ludwig Erzbischof Baldewin, dem König Johann und ihm nur zum Beistand gegen Herzog Friedrich von Oesterreich, seine Brüder und Helfer, nicht aber gegen sonst jemand verpflichtet ist. N. Archiv 23 S. 320.

3. Reg. S. 15 nr. 252. Schwalm Landfrieden S. 7 und 19.

4. Nach Schwalm S. 82 bestand schon 1317 ein Landfrieden am Oberrhein, den K. Friedrich aufgerichtet hatte. Ein neuer Beweis dafür, dass solches K. Ludwig für den Oberrhein bereits 1314 plante, ist dessen Urk. vom 9. Dez. 1314. Neu. Archiv 23 S. 315 vergl. auch S. 57 Anm. 2.

Unter den Anteilen, die hiervon den Fürsten zufallen sollten, war auch einer für den Erzbischof von Köln vorgesehen. Zahlreich waren die Beitrittserklärungen[1] der rheinischen Grosssen in den nächsten Wochen; solche erfolgten u. a. von Johann von Spanheim, Kraft von Greifenstein, Wilhelm, dem Sohne des Grafen Gerhard von Jülich, Adolf von Berg, Rainald von Geldern, Wilhelm von Arnsberg, Wilhelm von Hennegau und der Stadt Duisburg. Da so die angeseheneren Herren und Städte am Rhein den Landfrieden und seine Bestimmungen anerkannten, sah sich der Erzbischof von Köln, wofern er nicht auf seinen Anteil an den Zolleinkünften verzichten wollte, genötigt, auch dem Frieden beizutreten[2]; er behielt sich aber dabei vor, dass er nicht gegen den Landfrieden verstiesse, wenn er weiterhin an dem von ihm gewählten König festhalte.

Mit diesem Landfrieden gelangte ein Plan zur Ausführung, den Ludwig bereits im dritten Monat nach seiner Krönung hegte;[3] zweifellos wurde hierdurch das Ansehen Ludwigs am Rhein aufs neue gefestigt und wohl auch erweitert. Dem entsprach es, wenn die Mainzer in eben diesen Tagen an ihrem neuerbauten Kaufhaus[4] die Bildnisse der 7 Kurfürsten und in ihrer Mitte neben dem Patron der Stadt den König Ludwig anbrachten.

Noch einen Monat[5] weilte Ludwig am Rhein und zwar wiederholt an kurmaizischen Orten[6] und im Verkehr mit

---

1. Enn. und Eck. Qu. z. Gesch. d. Stadt Köln IV nr. 36—51; Verbess. einz. Daten Mitt. Köln. Stadtarch. V 28 ff. Schwalm S. 18 ff.

2. Dies geschah am 9. Juli 1317. Enn. u. Eck. IV S. 41.

3. Reg. S. 4 nr. 61.

4. Reg. S. 16 nr. 255.

5. Bis Juli 27. Reg. S. 16 nr. 263.

6. In Bingen Reg. nr. 254—257, in Mainz 258—261, in Aschaffenburg 263.

dem Erzbischof Peter:[1] dann eilte er nach Bayern, wo er die Zeit vom 15. August bis 3. Oktober verbrachte;[2] da Ludwig nach dieser Frist in die Rheingegenden zurückkehrte, so haben ihn wohl besondere und dringliche Angelegenheiten veranlasst, vorübergehend nach seinem Herzogtum zu eilen.[3]

Es dürfte ihn die niederbayerische Pflegschaft dorthin geführt haben. Als Ludwig 1315 nach Bayern zurückkehrte und sich mit seinem Bruder aussöhnte, sicherte er diesem auch Anteil an der niederbayerischen Vormundschaft zu[4], die er (Ludwig) seither allein geführt hatte[5]. Doch schon einige Tage nach diesem Vertrag schaltete Ludwig in dieser Angelegenheit ganz selbstständig, ohne Rücksicht auf den Bruder; am 22. Juni 1315 schloss[6] er nämlich mit seinen drei Vettern ein Bündnis; bei einem so wichtigen Akte hätte unter allen Umständen Rudolf herangezogen oder wenigstens in das Abkommen eingeschlossen werden müssen; dies geschah jedoch nicht. In dieser Benachteiligung lag dann der Hauptanlass zur abermaligen Verfeindung der Brüder. Bis zu dem Zeitpunkt, da die Brüder sich wieder aussöhnten, (Februar 1317), war Rudolf von jeglicher Teilnahme an der Pflegschaft ausgeschlossen und auch im Vertrag vom 26. Februar 1317 erlangte er ein derartiges Zugeständnis nicht wieder; denn wie über sein Herzogtum, so wollte Ludwig auch über Niederbayern, solange die Pflegschaft noch dauerte,[7] völlig frei verfügen.

---

1. Reg. nr. 258—261.
2. Reg. S. 16/17 nr. 264—277.
3. Reg. S. 17 nr. 278 ff.
4. Mon. Witt. II 238 Z. 6.
5. Siehe oben S. 68. Die wichtigste Urk., die Ludwig als Pfleger zur Zeit der Wahlverhandlungen ausstellte, ist die vom 20. September 1314 Reg. S. 413 nr. 397.
6. Reg. S. 8 nr. 122/3 vergl. die Ausführ. oben S. 74 ff.
7. Am 21. Dezember 1318 war sie bereits zu Ende; denn da

Vormundschaftsangelegenheiten haben wohl auch Ludwig im August nach Bayern gerufen; denn am 29. August und 1. September ist er in Landshut, der Hauptstadt der niederbayerischen Herzöge[1].

Aber auch das Verhältnis zu seinem Bruder kann Ludwig zu dem vorübergehenden Aufenthalte in Bayern veranlasst haben und darauf weisen einige Urkunden[2] hin, die Ludwig im Juni 1317 dem Erzbischof Peter ausstellte. Aus ihnen geht nämlich hervor, dass Lindenfels und Reichenstein noch immer nicht dem Erzbischof von Mainz übergeben waren. Was Lindenfels anlangt, so kann man vermuten, dass Ludwig noch nicht für Mechtildens Morgengabe und Widerlegung den geforderten Ersatz geleistet hatte und dass

bestätigt Heinr. der Aeltere von Niederbayern dem Kloster Raitenhaslach die Briefe, die es von Otto und Stephan von Niederbayern und seinem Vetter Ludwig erhalten hat. Böhmer findet Witt. R. S. 105 einen Widerspruch zwischen dem Chr. de duc. Bav. Font. I 139, welches meldet, Heinrich II. sei bei dem Tode seines Vaters († 7. Sept. 1312) ungefähr 8 Jahre alt gewesen — er war also 1304 geboren — und den beiden Verträgen, welche die niederbayer. Herzöge am 13. Nov. 1312 und am 1. September 1313 mit den Herzögen von Oesterreich eingehen (Witt. Reg. S. 65|6); in ersterem heisst es nämlich, Heinrich II. solle, wenn er 14 Jahre alt sei, entscheiden, ob er noch weiter mit den österr. Herzögen in Bündnis stehen wolle, und nach letzterem soll die Pflegschaft bis 1319 dauern. Also — so schliesst Böhmer — wird Heinrich II. auch erst 1319 vierzehn Jahre alt und nicht 1317 oder 1318, wie das Chr. de duc. Bav. angiebt. Hiergegen ist zu bemerken, dass der Herzog doch wohl selbst angeben konnte, wie lange er unter österr. Vormundschaft stehen wollte, und er sehr wohl eine Verlängerung, nicht aber eine Verkürzung der Pflegschaft herbeiführen konnte. Ausserdem musste er den Herzögen von Oesterreich 6 Jahre d. h. bis 1319 die Vormundschaft überlassen, da er auf 6 Jahre deren Schutz beanspruchte.

1. Reg. S. 16 nr. 267|8.
2. Pf. R. 1949—51.

sich darum die Auslieferung verzögerte.[1] Wenn aber auch Reichenstein noch nicht in den Besitz des Erzbischofs gekommen war, so trug daran wohl Rudolf die Schuld.[2] Dazu passt es denn sehr gut, dass Ludwig seinerseits des Bruders Rechte nicht berücksichtigte. Er verpflichtet sich nämlich für den Fall, dass er Lindenfels und Reichenstein nicht bis zum 15. August 1317 dem Erzbischof übergiebt, diesem Fürstenberg und Alzei bis zur Aushändigung der beiden Burgen zu verfpänden[3]. Hierzu hätte Ludwig die Einwilligung Rudolfs einholen müssen; denn eine Bestimmung[4] des Vertrages vom 26. Februar 1317 sagte: Vesten soll Ludwig überhaupt nicht versetzen, sieht er sich jedoch hierzu genötigt, so soll er die Zustimmung Rudolfs und seiner Gemahlin einholen. Im Gegensatz zu dieser Anordnung erfolgt die Versetzung zwar bedingungslos; es ist aber wohl denkbar, dass Ludwigs vorübergehender Aufenthalt in Bayern mit den Verpflichtungen, die er neuerdings gegenüber dem Erzbischof Peter einging, in einem Zusammenhang steht, etwa dass er sich bemühte, seinem Bruder nachträglich ein Zugeständnis inbetreff dieser Güter abzuringen.

Nach seiner Rückkehr in die Rheingegenden scheint Ludwigs Sorge hauptsächlich der Pfalz[5] und deren Umgebung gegolten zu haben; sie lag getrennt von dem Herzogtum Bayern, aber in der Nähe des Elsasses, dessen Grossen in der Mehrzahl Friedrich von Oesterreich anhingen. Entweder zwischen dem 23. Oktober und 10. November

1. Mon. Witt. II 247/8.

2. Ebenda Art. 8, woraus hervorgeht, dass Ludwig diese Burg Peter bereits gegeben hat.

3. Pf. R. 1949.

4. Mon. Witt. II 248 Art. 10.

5. Am 10.—19. November 1317 ist er in Heidelberg. Reg. S. 17 nr. 283—87.

oder wohl besser zwischen dem 19. November und 1. Dezember[1] 1317 machte Ludwig einen Zug nach Speyer und von da aus einen Vorstoss gegen Landau. Schon am 18. Oktober 1317 hatte Ludwig Speyer versprochen,[2] die Türme und Mauern Landaus einzureissen, wofern ihm sein Anschlag auf diese Stadt gelinge, und deren Wiederaufbau solange, als Landau an Speyer verpfändet ist, zu verhindern. Warum Ludwig einen Angriff auf Landau plante, ist leicht zu erkennen.[3] Diese Stadt war nämlich, wenn man den Rhein heraufkam, die erste, die dem Habsburger anhing, Speyer dagegen die letzte, die auf seiten Ludwigs stand. Auch in den Vögten[4] dieser Gegend war der politische Gegensatz verkörpert, indem Georg von Veldenz,[5] der Vogt des Speiergaues Ludwig und Otto von Ochsenstein,[6] der Landvogt des Elsasses, Friedrich als König anerkannte. Ausserdem war Landau von König Friedrich an die Grafen von Nassau,[7] von anderer Seite aber, vermutlich von König Ludwig, an Speyer[8] versetzt worden. So war Anlass zu

---

1. Der Vorstoss wird besser — chronikalische Notizen über ihn fehlen — in dem letztgenannten Zeitraum verlegt, weil am 3. Januar 1318 Otto von Ochsenstein, veranlasst durch Ludwigs militärische Bewegung, sich mit Speyer auf ein Schiedsgericht einigt.

2. Reg. S. 17 nr. 279.

3. Aehnlich Lehmann, Speyerer Chronik (ed. Fuchs Frankf. 1711) S. 668.

4. Im allgem. vergl. Becker, Die Landvögte des Elsasses im 14. Jahrh. Oberrhein. Zeitschr. N. F. 10 S. 321 ff.

5. Georg von Veldenz ist bereits Landvogt 1313 Mai 4, Hilgard S. 210; er tritt auf die Seite Ludwigs, indem er am 19 Januar 1315 die Freiheiten beschwört, die Ludwig Speyer verliehen hat, Hilgard S. 231.

6. Vergl. Reg S. 166 nr. 22.

7. Reg. 1313 S. 512. Böhm. Act. 715.

8. Reg. S. 17 nr. 279.

Befehdungen gegeben und dies um so mehr, als die Wohnsitze der beiden Landvögte ziemlich nahe bei einanderlagen; der Graf von Veldenz wohnte nämlich in Germersheim, der Graf von Ochsenstein in Landau. Ludwig liess es bei der Absicht, Landau zu bestürmen, nicht bewenden, sondern rückte wahrscheinlich von Speyer aus vor. Aber die bedrohte Stadt wartete nicht, bis die Feinde vor ihren Thoren waren, sondern versprach, sich auf gütlichem Wege mit Speyer verständigen zu wollen. Auf Grund dieser Zusage einigte[1] sich der Ochsensteiner im Namen Landaus mit Speyer auf die Räte der Städte Mainz, Oppenheim und Worms; diese sollten in den beiderseitigen Streitsachen Schiedsrichter sein. Günstiger konnte für Speyer das Spruchkollegium nicht zusammengesetzt sein, da alle drei Städte Ludwig dem Bayern anhingen und mit Speyer durch denselben Landfrieden verbunden waren.[2] Das Heranrücken Ludwigs war es wohl, das den Grafen von Ochsenstein zu einem soweit gehenden Zugeständnis bewog.

Ende 1317 kehrte Ludwig vom Rhein nach Bayern zurück und verblieb dort,[3] bis er am 1. April 1318 nach Eger eilte,[4] um zwischen König Johann um den böhmischen Magnaten zu vermitteln. Er leistete damit nicht bloss seinem Bundesgenossen einen Freundschaftsdienst, sondern handelte damit auch im Interesse seines Königtums.

Als Johann am 17. August 1316 Prag verliess,[5] machte er, wie bereits erwähnt, Erzbischof Peter von Mainz zum Landeshauptmann. Da der böhmische Adel dies nur

---

1. Hilgard S. 252.

2. Reg. S. 15 nr. 252.

3. Reg. S. 17 nr. 288. S. 352 nr. 3174 u. 3175 u. Forsch. XIII 510 zu 1. Januar 1318.

4. Chr. aul. reg. S. 395. Schötter I 213 Anm. 3.

5. Chr. aul. reg. S. 377; vgl. oben S. 99.

ungern sah und der Regierung der deutschen Schwierigkeiten bereitete, kehrte der Erzbischof am 8. April 1317 nach Mainz zurück. Die Regierungsgeschäfte fielen nun Elisabeth, der Gemahlin König Johanns, zu.[1] Alsbald begann ein Kampf der königlichen Ratgeber mit den Magnaten, die der königlichen Familie feindlich gesinnt waren und an deren Spitze Heinrich von Lipa stand. In dieser Notlage begehrte Elisabeth die Heimkehr des Gatten, der dann auch am 10. November in Ellenbogen bei ihr eintraf. Mit seinen rheinischen Mannschaften und Unterstützung seiner Räte begann Johann den Krieg gegen seine Widersacher. Als die Unternehmen des Königs immer mehr an Ausdehnung gewannen, wandte sich Heinrich von Lipa mit 6 anderen böhmischen Grossen an König Friedrich und dessen Brüder. Am 27. Dezember 1317 schloss[2] Heinrich mit diesen für sich, seine Söhne und dreissig böhmische Landesherrn ein Bündnis; demzufolge versprachen ihnen die Habsburger Beistand und die Sendung von Mannschaften; Heinrich und die Sechs gelobten, ohne Friedrich und seine Brüder keine Sühne mit König Johann einzugehen, es sei denn, dass die Dienste, welche die Habsburger den Lützelburgern bei der Gewinnung Böhmens geleistet hätten, in der zu Speyer[3] verabredeten Weise endlich von König Johann gelohnt würden. Einigten sich die böhmischen Grossen mit ihrem König nicht auf einen Frieden, so solle nach gemeinschaftlichem Rat Heinrich von Kärnten oder einem der österreichischen Herzöge die böhmische Krone gegeben werden. Da König Johann von diesem Abkommen, das gradezu sein Königtum in Frage stellte, keine Kenntnis

1. ebd. S. 387.
2. Kurz, Oesterr. unter Friedrich d. Sch. S. 466.
3. Reg.—1313 zu Sept. 17. 1309 S. 270 nr. 164 nr. 3. Vergl. Mühling, Doppelwahl S. 32.

erhielt, so setzte er den Krieg fort. Nach einem Zusammenschluss des böhmischen Adels, der im Februar 1318 in Klingenberg erfolgte, rückte Heinrich von Lipa mit einem ansehnlichen Heere nach Brünn, angeblich um des Königs Huld und des Landes Frieden zu erlangen. In dieser Bedrängnis erklärte sich König Johann bereit, alle ihm zugefügten Beleidigungen zu verzeihen. Die Adligen wollten sich jedoch nur unter der Bedingung zum Frieden verstehen, dass Friedrich von Oesterreich, den sie für den rechtmässigen König hielten, darin einbegriffen werde. Johann, der noch am 19. Juni 1317 Ludwig versprochen hatte, keinen Ausgleich einzugehen,[1] in den Friedrich von Oesterreich eingeschlossen sei, war nicht imstande, solche Forderungen zu erfüllen; es mochte ihm auch vor Augen treten, dass ihn ein so vollständiger Bruch mit seiner seitherigen Politik sämtlicher Bundesgenossen beraubte. Darum zog sich Johann vor dem überlegenen Heere Heinrichs von Lipa nach Prag zurück. Wäre in diesem Augenblick König Friedrich in Böhmen eingerückt — des Beistandes des Adels war er ja sicher — so hätte er das Königtum Johanns ernstlich gefährdet und vielleicht seinen Gegenkönig des mächtigsten Bundesgenossen beraubt; statt dessen verblieb er in seiner Hauptstadt und betrieb Rüstungen.[2] König Ludwig dagegen, der die Wichtigkeit des Momentes erkannte, berief König Johann zu einer Besprechung nach Eger. Am 20. März verliess darum der Böhmenkönig Prag und traf am 23. März in Eger ein; Ludwig kam einige Tage später.[3] Fünf Tage dauerten die Beratungen[4] zwischen den beiden Fürsten, am siebenten

1. Chr. aul. reg. S. 393. Dominikus, Baldewin S. 165, Anm. 1.

2. Reg. S. 171 nr. 107—114.

3. Am 23.—30. März ist Ludwig in Amberg Reg. S. 18 nr. 306 bis 310; am 1. April in Eger S. 317 nr. 2949.

4. Betreffs Eintausches der Pfalz gegen Böhmen vergl. oben S. 118 Anm. 6.

begaben sie sich nach Ellenbogen, wohin Ludwig einen Magnaten beschieden hatte; es gelang ihm, diesen und noch einen anderen zu einem Waffenstillstand zu bestimmen. Auf den 23. April berief sodann Ludwig die angeseheneren Adligen Böhmens, die hauptsächlich die Urheber der Zwietracht gewesen waren, nach Tauss. Seinen Bemühungen gelang es — es war der Ostersonntag[1] des Jahres 1318 — die seitherigen Gegner zu versöhnen. Die Magnaten gelobten aufs neue eidlich dem König die Treue. Der König seinerseits machte Heinrich von Lipa zum Kanzler und verpflichtete sich, alle Angelegenheiten des Landes nur nach dem Rate Einheimischer zu erledigen. Damit war der Friede wieder hergestellt; wenn er nur von geringer Dauer war, so trugen daran die Versöhnten selbst die Schuld.[2]

Nachdem Ludwig den Ausgleich zwischen Johann und seinen Magnaten herbeigeführt hatte, nahm Friedrich von Oesterreich natürlich noch weniger Veranlassung, in die böhmischen Verhältnisse einzugreifen als damals, wo Johann vor Heinrich von Lipa von Brünn nach Prag zurückwich. Vermutlich hörten auch mit dem 23. April 1318, an dem die böhmischen Grossen ihre Forderungen erfüllt sahen, die Beziehungen zwischen ihnen und den Habsburgern auf und die Abrede vom 27. Dezember 1317 erschien nicht mehr verbindlich.

Friedrich weilte[3] in seinem Herzogtum seit dem Mai 1317; er hatte sich nach dem Esslinger Feldzug in der Schweiz und in Schwaben aufgehalten[4] und sich dann dorthin begeben. Was ihn heimführte, wissen wir nicht; Angelegenheiten des Herzogtums scheinen es nicht gewesen

1. D. h. April 23.
2. Chr. aul. reg. S. 397.
3. Reg. S. 384 nr. 340.
4. Reg. S. 170 nr. 94—100. S. 332 nr. 276. S. 384 nr. 335—339.

zu sein. Vielleicht wollte er zu einer nachdrücklichen Kriegführung mit seinem Gegner Streitkräfte sammeln; aber ebenso gut kann ihn der Ueberdruss an einem Kampfe, der bereits zweimal ohne Entscheidung verlaufen war, zur Rückkehr in die Heimat bestimmt haben, zumal die gerade herrschende Teuerung und Missernte[1] militärische Bewegungen erschwerte. Die Urkunden, die Friedrich in Oesterreich vom August 1317 bis zum August 1319 ausstellen liess, sind für die Reichsgeschichte von geringer Bedeutung. Auch diejenigen, die nicht für die Stammlande, sondern für das Reich sind, lassen die Verfolgung eines bestimmten politischen Planes nicht erkennen. So erhob er am 1. August 1317 den Grafen Rainald von Geldern in den Reichsfürstenstand[2] und verlieh ihm ansehnliche Privilegien.[3] „Es wusste Friedrich in dem ungewöhnlich schwülstigen Dokument durchaus keine besonderen Verdienste des Grafen anzuführen, die seine Erhebung hätten begründen können".[4] Vielleicht wollte der Habsburger auf diese Weise seiner Sache und deren einzigem Verfechter am Rhein, dem Erzbischof von Köln einen gewissen Rückhalt schaffen; doch dies gelang ihm bei Rainald nicht; denn dieser hatte noch vor wenigen Wochen dadurch, dass er Ludwigs Landfrieden beschwor,[5] dessen Ueberlegenheit am Rhein anerkannt. In einigen anderen Urkunden Friedrichs zeigt er deutlich, dass er an eine gelegentliche Erneuerung des Kampfes mit seinem Gegner dachte. Am 10. und 11. August gelobte[6] Markgraf Rudolf von Baden, er wolle König

1. Chr. S. Petri Erford. Menken Script. III 325; Gest. Trevir. ed. Miller et Wyttenb. II 236 und Ludwigs Urk. Reg. S. 16 nr. 160.

2. Reg. S. 332 nr. 277.

3. Ebenda nr. 278.

4. So Kunze die politische Stellung der niederrhein. Fürsten S. 14.

5. Enn. und Eck. IV 40 am 7. Juli 1317.

6. Lichnowsky III CCCLXVII nr. 429/30.

Friedrich und dessen Brüdern im Kriege mit Ludwig von Bayern ausser Landes mit 10 Helmen, im Lande mit seiner gesamten Streitmacht beistehen. Im Oktober 1317 unterstützte Friedrich den König Karl von Ungarn bei der Belagerung der Burg Komorn, doch nicht, ohne sich vorher mit ihm zur gegenseitigen Bundesgenossenschaft verbunden zu haben.[1] Im Vertrauen auf diese schrieb Friedrich an Wien,[2] er hoffe im nächsten Sommer dem Reiche und seinen Getreuen Ruhe und Frieden zu verschaffen. Am 15. Dezember nahm er den Grafen Hartmann von Wartstein in seinen Dienst;[3] er sollte ihm wider Ludwig von Bayern im Felde mit 6 Helmen, daheim mit aller Macht beistehen. Um bei Wiederaufnahme des Kampfes genügende Streitkräfte zur Verfügung zu haben, beauftragte[4] er auch die Grafen Gerlach und Johann von Nassau, Simon und Johann von Spanheim und Gerlach, Herrn von Limburg, für ihn und das Reich Edle, Städte und Dienstmannen zu gewinnen. Diese waren dann wohl auch in dem Sinne Friedrichs thätig; denn am 12. März 1318 versprach[5] er den Genannten, sowie den Grafen Walram, Heinrich und Emich von Nassau und Luther von Isenburg, jedem um seiner Dienste willen 1000 M. Silber zu geben und auf solches Reichsgut zu verbriefen, das den einzelnen Herzog Ludwig von Bayern vorenthält. Am 16. Mai 1318 gewann[6] Friedrich den Heinrich von Rotenburg zum Dienste gegen Ludwig von Bayern. Im Gegensatz zu diesen Offensivverträgen ist das Abkommen, das Friedrich und seine

1. Font. I 385; hiernach versicherte Karl den König Friedrich nach Eroberung der Burg nochmals der Bundesgenossenschaft.

2. Reg. S. 385 nr. 343; Böhm. Act. S. 473.

3. Lichnowsky a. a. O. nr. 432.

4. Reg. S. 385 nr. 346 zu Febr. 18.

5. Reg. S. 171 nr. 109; gedruckt Forsch. XVI 103. Bestätigung der Privilegien nr. 110.

6. Lichnowsky III CCCLXIX nr. 454.

Brüder am 5. Dezember 1318 mit Erzbischof Friedrich von Salzburg treffen,[1] ein Defensivbündnis. Es geloben nämlich Friedrich und seine Brüder dem Erzbischof Hülfe gegen jedermann, der ihn oder sein Gotteshaus angreift, besonders gegen die drei niederbayerischen Herzöge; ohne sein Wissen und Willen werden sie mit niemandem Frieden schliessen; greift um ihretwillen der Herzog von Bayern das Gotteshaus an, so müssen sie dem Erzbischof den erlittenen Schaden ersetzen.[2] Ein Offensivbündnis ist es wieder, wenn am 21. Januar 1319 Graf Ulrich von Berge, genannt von Schelkingen, und sein Sohn Konrad Friedrich geloben,[3] mit 30 Helmen in Oesterreich oder Böhmen gegen Ludwig von Bayern zu dienen.

Am 3. April 1319 verbindet[4] sich dann Heinrich Graf von Görz mit Friedrich zu gegenseitiger Hülfe gegen jedermann, ausgenommen Heinrich von Kärnten und den Erzbischof von Salzburg. Am 17. April verpflichtet sich Graf Rudolf von Werdenberg, Friedrich gegen Ludwig von Bayern mit 20 Helmen zu dienen.[5] Ein Erfolg der Habsburger war es auch, dass es Herzog Leopold im Frühjahr 1319 gelang, den Grafen Ludwig von Oettingen mit seiner Schwester Guta zu verheiraten;[6] denn nun erklärte[7] der Graf, er werde Ludwig von Bayern im Kampfe gegen die österreichischen Herzöge nicht mehr unterstützen.

---

1. Reg. S. 172 nr. 127. Vergl. auch nr. 128 und 129. Zu diesen Verträgen giebt Herzog Leopold am 13. Januar 1319 seine Zustimmung. Lichn. III S. CCCLXXIII nr. 487.

2. Reg. S. 172 nr. 126.

3. Lichnowsky III CCCLXXIII nr. 489.

4. Lichn. III S. CCCLXXIV nr. 494.

5. Lichn. III CCCLXXIV nr. 498.

6. Font. I 389; IV 191.

7. Kopp IV_2 S. 476 noch am 8. April 1319 hatte ihn Ludwig belohnt. Reg. S. 21 nr. 357; vergl. auch Chr. aul. reg. S. 369.

Auch auf Reichsstädte suchte Friedrich Einfluss zu gewinnen; so verhiess[1] er am 10. März 1318 den Bürgern und Kaufleuten von Regensburg seinen Schirm vor ungerechter Gewalt; vielleicht hoffte er so die Stadt, in der sich noch in eben diesen Tagen, d. h. vom 26. Februar bis 8. März 1318 Ludwig aufgehalten hatte,[2] mit diesem zu entzweien.

Um sein königliches Ansehen am Rhein in der Zeit bis zu dem Feldzug aufrecht zu erhalten, gab[3] Friedrich am 10. Februar 1318 dem Erzbischof von Köln die Weisung, er möge die beschwerlichen Zölle, welche die rheinischen Städte angeblich zum Schutze des Landfriedens errichtet hätten, mit Hülfe der Reichsgetreuen wieder abschaffen und seine (des Erzbischofes) auf kaiserlicher Verleihung beruhenden Zölle, welche die Städte vermessentlich aufgehoben hätten, wiederherstellen.

Mit diesem Befehl suchte Friedrich Ludwig selbst zu treffen; aber auch gegen dessen mächtigsten Bundesgenossen nahm er den Kampf auf. Am 20. Februar 1318 nämlich gelobte[4] er für sich und seine Brüder, dem König Heinrich von Böhmen mit Leib und Gut bei Wiedererlangung des Königreiches Böhmen und Mähren, aus dem er widerrechtlich vertrieben sei, beholfen zu sein.

Die nächsten Monate nach seiner Rückkehr aus Tauss, d. h. die Zeit von Ende April[5] bis Anfang November[6] 1318, verbrachte Ludwig meist[7] in seinem Herzogtum. Die Ur-

1. Reg. S. 171 nr. 108.
2. Reg. S. 18 nr. 300—304.
3. Reg. S. 385 nr. 345.
4. Reg. S. 171 nr. 106.
5. Reg. S. 19 nr. 312.
6. Ebenda nr. 322.
7. Juli 19. — August 4. ist er in Regensburg. Reg. S. 19 nr. 317; S. 352 nr. 3177/8.

kunden, die in dieser Zeit von ihm ausgingen, stellte er mit wenigen Ausnahmen[1] nicht als Reichsoberhaupt, sondern als Herzog von Bayern aus. Es ist die Zeit, in der die österreichische Partei am Rhein eine Reaktion gegen den Bacheracher Landfrieden versuchte[2] und in der sich dann die 3 rheinischen Kurfürsten ungeachtet des Parteistandpunktes die Integrität ihrer Erzbistümer gelobten.[3]

Am 13. September hat Ludwig seine Lande verlassen und sich nach Nürnberg begeben[4]: der nächste Aufenthaltsort, den wir von ihm kennen, ist Frankfurt; diesen hat er am 15. September erreicht;[5] bis zum 3. Oktober blieb[6] er hier. Eine Woche später — am 9. Oktober — belagerte[7] er in Gemeinschaft mit den Erzbischöfen Baldewin und Peter Wiesbaden, die Hauptstadt der Grafen von Nassau. Was bewog Ludwig hierzu?

Die Chroniken geben uns auf diese Frage keine Antwort; dennoch können wir sie im allgemeinen beantworten. Die Grafen von Nassau gehörten zu den wenigen Geschlechtern am Rhein, welche von vornherein dem Königtum Ludwigs feindlich gegenüberstanden und treu zu Friedrich hielten. Ihre Thätigkeit zu Gunsten des letzteren

1. Reg. S. 352 nr. 3177/8.
2. Kunze S. 14 ff. Schwalm S. 20 ff. Priesack S. 34 ff.
3. Reichss. S. 239 nr. 32 Priesack S. 38 f.
4. Reg. S. 19 nr. 323.
5. Forsch. XIII 510. Reg. S. 19 nr. 324.
6. Reg. S. 19 nr. 325/6.
7. Ludw. ist erst am 14. Okt. daselbst nachweisbar. Reg. S. 10 nr. 327. Erzb. Peter urkundet bereits am 10. Okt. in castris ante Wiesbaden (Würdtwein Subs. I 454); da diese Urk. nur der Revers über Bedingungen ist, die am 9. Okt. vereinbart wurden, so wird Peter die Bedingungen wohl auch schon vor Wiesbaden festgesetzt haben. Dass Peter allein zunächst Wiesbaden belagerte, ist unwahrscheinlich, da sich später die 3 Bundesgenossen der Stadt nicht gewachsen fühlen.

setzt bereits bei den Verhandlungen des Jahres 1314 ein. Als Leopold von Oesterreich am 28. April 1314 nach Speyer kam und Rudolf von Bayern für die Kandidatur seines Bruders Friedrich gewann[1], da traf er auch Johann von Nassau und Johann von Spanheim daselbst; sofort verpflichtete[2] er sich dieselben, indem er ihnen Landau versetzte. Johann von Nassau wird damals als Verwandter in der Umgebung Rudolfs gewesen sein und, durch diesen beeinflusst, sich in den Dienst der Habsburger gestellt haben; da Ludwig um diese Zeit noch nicht der Kandidat der lützelburgischen Partei war, so nahm der Nassauer nicht gegen ihn Partei, indem er sich den Habsburgern anschloss. Der Gegensatz zwischen beiden bildete sich erst in der Folge heraus. Von Speyer zogen Leopold und Rudolf nach Bacherach[3] und mit ihnen Johann von Nassau und Johann von Spanheim.[4] Hier nahm Leopold Gelegenheit, sich des Beistandes der Ottonischen Linie der Nassauer zu ver- versichern,[5] indem er ihr für eine Schuld König Albrechts Burg Greifenstein verpfändete. Als dann Rudolf zu den Beratungen, die inbetreff der Königswahl vor dem 5. Juni in Rense stattfanden, Bevollmächtigte schickte,[6] waren unter diesen auch Johann von Nassau und Johann von Spanheim. Am 1. August 1314 weist[7] Erzbischof Heinrich von Köln den Grafen Heinrich und Emich von Nassau wegen ihres Beistandes bei der bevorstehenden Königswahl 2000 Mark von dem Geld an, das Friedrich am 8. September zu Kreuznach entrichten soll. Bei der

---

1. Pf. R. 1731.
2. Böhm. Act. 715, Reg. — 1313 S. 512.
3. Pf. R. 1732/3.
4. Reg. Lud. S. 235 nr. 9.
5. Reg. Lud. S. 236 nr. 14.
6. Pf. R. 1734. Lehmann, Spanheim I S. 163 Anm. 536.
7. Wink. Act. II 774. Lehmann Spanheim I 164 Anm. 541.

Krönung[1] Friedrichs liess sich Rudolf von Bayern durch seinen Schwager Gerlach von Nassau vertreten.[2] Mit Friedrichs Erhebung beginnen die Beziehungen zwischen diesem und den Nassauern. Am 2. April 1315 versetzt[3] er Heinrich und Johann von Nassau den Burgberg zu Greifenstein, nachdem am Tage zuvor Emich seine Rechte auf diesen seinem Bruder Johann übertragen hatte.[4] Wie bereits angegeben wurde,[5] beauftragte[6] Friedrich zu Beginn des Jahres 1318 neben den Grafen von Spanheim und anderen die Grafen Gerlach und Johann von Nassau, in seinem Namen Edle, Städte und Dienstmannen zum Kampfe gegen Ludwig von Bayern zu werben. Wenn die Nassauer diesem Befehle nachzukommen suchten, so konnte das schon für Ludwig Grund sein, gegen sie zu Felde zu ziehen.[7] Aber auch in anderer Hinsicht musste ihm das Geschlecht der Nassauer verhasst sein. Seitdem Herzog Rudolf von Bayern Mechtilde, die Tochter König Adolfs, geheiratet hatte (1. September 1294), gingen an seinem Hofe die Nassauischen Grafen ab und zu.[8] Der Umstand, dass diese bei den verschiedenen Sühnen zwischen Rudolf und Ludwig eine Rolle spielten, musste sie bei letzterem noch missliebiger machen, als sie es ihrer politischen Stellung wegen bereits waren.

---

1. Bereits am 26. November begegnen uns Johannn v. Nassau und Simon von Spanheim in Bonn bei dem Erzbischof von Köln. Neu. Arch. 23 S. 310 und 313.

2. Pf. R. 1753. Reg. Lud. S. 239 nr. 43.

3. Reg. S. 166 nr. 25.

4. Ebenda nr. 24.

5. Siehe oben S. 133 Anm. 4 u. 5.

6. Reg. S. 385 nr. 346. Lehmann, Spanheim I 165 Anm. 546; vergl. auch Reg. S. 171 nr. 109 und 110.

7. Priesack S. 39 geht auf die Veranlassung des Krieges gegen die Nassauer nicht näher ein.

8. Pf. R. 1569, 1619, 1622, 1641, 1654, 1657, 1672, 1697, 1720, 1734, 1753, ferner Meichelbeck II 2 p. pag. 143; Mon. Boic. I 420.

Am 6. Mai 1315 hatte Rudolf versprochen, nach dem Urteil Gerlachs von Nassau und Erzbischof Peters, den Pilsener Kreis König Johann von Böhmen zu übergeben.[1] Im Jahre 1317 war dieser Kreis immer noch nicht in Händen des Königs;[2] daran trug sicher nicht Ludwigs treuer Verbündeter, Erzbischof Peter, sondern Rudolf und Gerlach die Schuld. Am 25. April 1317, nach der zweiten Aussöhnung Rudolfs und Ludwigs, hatte Gerlach die nicht sehr dankbare Aufgabe,[3] die Gelder in Empfang zu nehmen, die Ludwig für die verpfändeten Güter Mechtildens zurückerstatten sollte. Entsprechend der energischen Art, mit der Gerlach nach Rudolfs Tod für die Rechte Mechtildens und ihrer Kinder eintrat,[4] wird er auch bei dieser Gelegenheit die Interessen seines Schwagers gewahrt haben. Ob nicht neben diesen Beweggründen noch ein besonderer Ludwig zum Feldzug gegen die Nassauer veranlasste, lässt sich nicht entscheiden. Der Umstand, dass Ludwig sich so rasch von Bayern nach dem Rhein begiebt,[5] scheint dafür zu sprechen; allerdings hatte Ludwig auch gerade jetzt eine besonders günstige Gelegenheit, das feindliche Geschlecht zu demütigen, weil König Friedrich in den Tagen, da Ludwig aus Bayern aufbrach, mit seinem Bruder Solothurn belagerte.[6] Es ist endlich nicht die Möglichkeit von der Hand zu weisen, dass Erzbischof Peter, der nächste

1. Mon. Witt. II 234.

2. Das ergiebt sich aus Ludwigs Urk. für Erzb. Baldewin, Günther IIIa 176. Reg. S. 15 nr. 250.

3. Pf. R. 1792.

4. Z. B. 1320 Oktober 18. bei der Sühne zwischen Speyer und den Kindern Rudolfs, Hilgard 263.

5. Ludwig ist Sept. 13. in Nürnberg (Reg. S. 19 nr. 323), Sept. 19. in Frankfurt (Forsch. XIII 510), am 9. Oktober vor Wiesbaden vergl. S. 136 Anm. 7.

6. Er belagerte Solothurn August 23. — Okt. 16. und vielleicht noch länger Reg. — 1313 S. 515.

Nachbar, mit den Nassauern in Streit geraten war,[1] Ludwig und Baldewin ihm aber nur Hülfe brachten.

Am 9. Oktober hatten Ludwig und die beiden Erzbischöfe die Belagerung Wiesbadens begonnen,[2] und zwar berannte Baldewin diese Stadt von Schierstein, einem nördlich gelegenen Dorfe, aus.[3] Am 8. November war die Stadt noch nicht eingenommen.[4] Die lange Dauer der Umschliessung[5] und die Thatsache, dass die Nassauer nach dem Abzug der Verbündeten in derselben Weise wie vordem der Sache der Habsburger dienten,[6] lassen vermuten, dass die Belagerer keine nennenswerten Erfolge errangen.[7] Am 14. November hat Ludwig Wiesbaden bereits verlassen: er ist in Frankfurt,[8] dann vorübergehend in Oppenheim[9] und in Mainz.[10] Am 22. Dezember hält er sich wieder in Frankfurt[11] auf; von da aus scheint er sehr bald

1. Der unzuverlässige Trithem. Hirsaug. Chr. p. 140 sagt: Ludowicus et Balduinus ad instanciam Petri archiepiscopi Mog. oppidum Wisbaden et castellum Scharpfenstein obsidione circumdederunt. Unter Scharpfenstein ist wohl Schierstein Gest. Trev. II 238/9 zu verstehen; denn Scharpfenstein bei Eltville war kurmainzische Burg.

2. Siehe oben S. 136 Anm. 7.

3. Gest. Trev. ed. Miller et Wyttenbach II 238/9.

4. Reg. S. 271 nr. 2633.

5. Oktob. 9. — Nov. 8.

6. Reg. S. 173 No. 145 und 174 No. 156.

7. Die Gest. Trev. a. a. O. sind schlecht unterrichtet, indem sie Friedrich von Oesterreich anwesend sein lassen; Trith. Hirs. Chr. 140 . . . cum se viderent propter locorum fortitudinem nichil posse proficere, ad alia se transtulerunt. Chr. Spanheim . . . infecto negotio redierunt.

8. Reg. S. 20 nr. 339.

9. Ebd. nr. 342.

10. Ebd. nr. 343/4; vergl. auch Würdtwein Subs. I 458.

11. Reg. S. 352 nr. 3179.

nach Bayern geeilt zu sein, wo er bereits am 1. Januar 1319 urkundet.[1] Vielleicht zog sich Ludwig deswegen so rasch zurück, weil Mitte Dezember Leopold von Oesterreich in Heidelberg bei Herzog Rudolf von Bayern weilte, der Rüstungen betrieb;[2] einem solchen Gegner mochte er sich nicht gewachsen fühlen.

Den weitaus grössten Teil[3] des Jahr 1319 verbrachte Ludwig in seinem Herzogtum; dabei beschäftigen ihn die Angelegenheiten des Reiches verhältnismässig wenig. Von politischer Tragweite war das Bündnis, das er am 1. Mai 1319 mit den drei niederbayerischen Herzögen Heinrich II., Otto und Heinrich III. schloss[4]; er gab seinen Vettern 8000 Mark Regensburger Silber und vesetzte ihnen dafür die Burgen und Vesten Kufstein, Kitzbüchel, Werberg und Erbs; zugleich gelobt Ludwig für sich und seine Erben, sich mit seinem Bruder Rudolf und dessen Nachkommen nur unter der Bedingung auszusöhnen, dass dieser dies Abkommen und die Versetzung der Schlösser anerkenne. Die drei Vettern verpflichten sich eidlich[5], Ludwig in den beiden Herzogtümern Ober- und Niederbayern mit ihren gesamten Streitkräften zwei Jahre gegen jedermann dienen zu wollen, ausgenommen ihren Oheim Heinrich, König von Böhmen und Herzog von Kärnten, mit dem sie bereits in Bündnis stehen; zu Diensten ausser Landes sind sie durch die 8000 Mark nicht verpflichtet. Mit dem Herzog von Oesterreich und seinen Helfern können die drei Vettern Sätze haben, aber sie dürfen ihm in keiner Weise den Durchzug durch ihr Land

1. Reg. S. 20 nr. 345.
2. Pf. R. 1802.
3. Für die Ausnahmen vgl. Reg. S. 21 nr. 349—352 u. S. 352 nr. 3182 u. S. 23 nr. 367.
4. Reg. S. 21 nr. 359 Mon. Witt. II 266.
5. Ihre Gegenurkunde Mon. Witt. II 269.

gestatten. Wenn der Herzog von Oesterreich oder einer seiner Anhänger Ludwig in Bayern angreift, so müssen sie ihm beholfen sein und umgekehrt. Was das Freundschaftsbündnis angeht, das die drei niederbayerischen Herzöge mit Heinrich von Böhmen-Kärnten eingegangen hatten, so bestand es darin,[1] dass sich beide Teile auf 5 Jahre Hülfe gegen jedermann, ausgenommen König Ludwig und Herzog Rudolf, versprachen. Es ist mit Recht bereits hervorgehoben worden,[2] dass Ludwig, dem die enge Bundesgenossenschaft mit dem augenblicklichen König von Böhmen Beziehungen zu dem entsetzten Böhmenkönig unmöglich machte, so auf die einzig zulässige Weise Heinrich von Kärnten für seine Interessen gewann.

Als Ludwig am 10. September 1319 dem Bischof Konrad von Freising bestimmte Landgerichte verkaufte,[3] handelte er zum erstenmal im Namen der Nachkommen seines jüngst verstorbenen Bruders Rudolf; freilich hatte nicht ihn, sondern den Grafen Johann von Nassau Mechtilde zum Pfleger ihrer Kinder bestellt.[4]

In eben den Tagen, da Ludwig in Freising weilte, hatte Friedrich von Oesterreich bereits seine Stammlande verlassen, um in Bayern einzufallen.

Im August 1319 entschloss sich[5] Friedrich, Oesterreich zu verlassen und gemeinschaftlich mit Leopold den Wittelsbacher in seinem Herzogtum aufzusuchen. Diesem hatte er vor drei Jahren zum letztenmal gegenübergestanden; seitdem aber hatte keiner von beiden den Versuch gemacht, den andern aus dem Felde zu schlagen, um ihn so des

1. Mon. Witt. II 265 vom 23. Januar 1319.

2. Riezler II 324.

3. Reg. S. 22 nr. 373.

4. Pf. R. 2002.

5. Friedr. ist Juli 25. noch in Wien (Reg. S. 386 nr. 359); August 21. in Steyer S. 173 nr. 143; Sept. 1. u. 8. in Wels S. 173 nr. 144 u. S. 333 nr. 284.

Anspruches auf die königliche Würde zu berauben. Ob jetzt Friedrich lediglich von dieser Absicht geleitet wurde, oder ob er noch eine besondere Veranlassung hatte, den Kampf wieder aufzunehmen, steht nicht fest; daraus, dass er in den Jahren 1318 und 1319 so viele Edle zum Kampf gegen Ludwig verpflichtete,[1] kann man mehr auf das erstere schliessen. Am 21. August war Friedrich von Wien nach Steyer gezogen;[2] von hier rückte er nach Wels,[3] wo er sich vom 1.—8. September aufhält; dahin kam auch sein Bruder Leopold.[4] Nachdem sich beiden der Erzbischof von Salzburg angeschlossen hatte, marschierten sie gegen Mühldorf[5] am Inn. König Ludwig und Herzog Heinrich II. von Niederbayern hatten ebenfalls ihren Weg nach diesem Ort genommen und die Höhen auf dem rechten Ufer des Inn besetzt. Anfangs hatte Ludwig die Absicht, Friedrich, der auf dem linken Ufer lagerte, anzugreifen. Da kam plötzlich die Nachricht, Herzog Leopold sei bei München über die Isar gegangen und stehe bereits im Rücken der Wittelsbachischen; ausserdem verbreitete sich das Gerücht, Ludwig solle ermordet werden. Infolge der ersten Nachricht zog Herzog Heinrich II. am 28. September ab;[6] am folgenden Tage ergriff Ludwig die Flucht und rettete sich hinter die Mauern Münchens.[7]

1. Siehe oben S. 133—135.
2. Siehe S. 142 Anm. 5.
3. Desgl.
4. Am 30. Juli ist er in Konstanz, am 22. Aug. in Mengen (Reg.—1313 S. 516), am 1. Sept. in Wels, Reg. Lud. S. 173 nr. 144, dann scheint er wieder nach Schwaben zurückgekehrt zu sein (Reg. —1313 S. 516 zu Sept. 17.).
5. Ueber den Mühldorfer Tag vgl. Font. I 55|56; ebd. 140 u. IV 195 u. Chr. Salisb. ap. Pez I 409.
6. Er urkundet am 29. Sept. in Landshut, Reg. Boic. V 415.
7. Darum gab er wohl München Vergünstigungen Reg. S. 22 nr. 374|5.

Friedrich und Leopold drangen nun unaufhaltsam in Bayern ein; Raub und Brand bezeichnete ihre Wege;[1] bis nach Regensburg rückten sie unter Verwüstung des Landes vor. Als sie in die Nähe dieser Stadt kamen, schlossen die Bürger ihre Thore und verhinderten so den Weitermarsch der Habsburger, die bis an den Rhein vordringen wollten;[2] jedenfalls hofften sie nun, nach Ludwigs schimpflicher Flucht, diese Gegenden, in denen Ludwig allseitige Anerkennung gefunden hatte, ohne Mühe für sich zu gewinnen. Doch der Widerstand, den ihnen die Regensburger leisteten, hielt sie von ihrem Vorhaben ab. Leopold und Friedrich trennten sich; ersterer schlug die Richtung nach den habsburgischen Besitzungen in der Schweiz ein;[3] soweit ihn dabei sein Weg durch Bayern führte, schädigte er die Bewohner durch Geldforderungen und Verwüstung ihrer Habe; letzterer zog nach Oesterreich zurück, am 22. November 1319 ist er bereits wieder in seinem Stammlande.[4] Im kommenden Frühjahr traf er aber wieder mit Leopold zusammen; mehrere Tage weilen beide gemeinsam in Botzen[5]. Was den Gegenstand ihrer Beratungen bildete, ist urkundlich nicht überliefert. Berücksichtigt man jedoch, dass Friedrich bereits auf dem Rückmarsch den Grafen Johann von Nassau und Simon von Spanheim auf 5 Jahre den Zoll zu

1. Vergl. z. B. Reg. S. 24 nr. 416.

2. Font I 140.

3. Novemb. 8. ist Leopold in Konstanz, Reg. 1313 S. 516; desgl. Nov. 10. Zeitschr. f. Bodensee IV, Anh. 21.

4. Reg. S. 173 nr. 145/6 u. S. 386 nr. 603.

5. Reg. S. 174 nr. 156—58; S. 386 nr. 364—66; April 24. in Brixen, F. R. Austr. Dipl. 34 S. 225 u. Winck. Act. II 277. Leopold ist am 17. April in Botzen, Reg. — 1313 S. 516 u. April 24, Lichnowsky III CCCLXXVII nr. 534.

Hammerstein überlässt,[1] in denselben Tagen den Grafen von Württemberg und seinen Sohn zu seinen Bundesgenossen im Kampfe gegen Ludwig von Bayern macht[2] und gerade in Botzen den Grafen Gerlach, Walram, Heinrich, Emich und Johann von Nassau und den Herren Gerlach von Limburg und Luther von Isenburg ihre treuen Dienste belohnt,[3] so gelangt man zu dem Schlusse, Friedrich habe an eine Fortsetzung des Krieges gegen Ludwig damals bereits gedacht und gerade die Rheingegend als dessen Schauplatz ausersehen. Doch diesmal blieb ihm nicht die Initiative überlassen. Ehe er einen neuen Feldzug ins Werk setzte, erhielt er um den 20. August 1320 von seinem Bruder Leopold die Aufforderung,[4] unverzüglich nach Strassburg zu kommen; denn um diese Zeit war Ludwig eifrig mit den Rüstungen für einen Zug nach dem Elsass beschäftigt.

Bei Mühldorf war Ludwig zum zweitenmal, seitdem er König hiess, vor Friedrich von Oesterreich, der für sich die gleiche Würde in Anspruch nahm, zurückgewichen. Aber vor Speyer hatte er nicht in so offenkundiger Weise wie jetzt seinem Gegner das Feld geräumt. Er selbst erkannte das Schmachvolle seines Verhaltens und schwer lastete auf ihm das Bewusstsein, dass er seit Jahren Menschen in Masse geopfert habe, ohne eine Entscheidung herbeizuführen. Bei solchen Erwägungen dachte er daran, auf das Königtum zu verzichten.[5] Doch diejenigen, denen er davon Kenntnis gab, bewogen ihn, an seinem Königtume festzuhalten. Uneinigkeit mit sich selbst war es vielleicht, dass Ludwig aus seinem Herzogtum — in diesem

1. Am 13. Okt. 1319. Reg. S. 173 nr. 145 u. S. 386 nr. 603.
2. Okt. 16. 1319 Lichn. III CCCLXXV nr. 510.
3. Reg. S. 174 nr. 156.
4. Siehe unten S. 154 u. Font. IV 193.
5. Font. I 56.

hatte er seit der Rückkehr von Mühldorf fast ausschliesslich geweilt — Ende Januar 1320 an den Rhein führte Am 3. Februar ist er auf Ehrenfels,[1] einem Schlosse des Erzbischofs Peter von Mainz. Wenn wirklich Ludwig damals noch eine Abdankung in Betracht zog, so war Erzbischof Peter der Mann, der ihm derartiges ausredete. Sein Vorteil, auf den er so sehr bedacht war, dass ihm die Böhmen seiner Zeit Habsucht vorwarfen,[2] verlangte, dass Ludwig König blieb, denn was hätte sonst aus den vielen Verschreibungen und Versetzungen werden sollen, die ihm dieser gemacht hatte? Den ganzen Februar, März und auch wohl April verweilt Ludwig in der Nähe des Erzbischofs von Mainz, zum Teil in Frankfurt,[3] zum Teil in Bingen.[4] In dieser Zeit gewährt er dem Erzbischof Peter,[5] sowie Baldewin von Trier[6] und König Johann[7] neue Vergünstigungen; vielleicht standen diese mit irgend welchen Versprechungen in Zusammenhang, welche die drei Kurfürsten ihm für die nächste Zukunft gaben. Doch auch neue Anhänger gewann Ludwig in dieser Zeit. Am 20. Februar trat er mit dem Rheingrafen Siegfried in Beziehung,[8] am 14. März mit dem Raugrafen Georg[9] und am 8. März traf er mit Gerlach von Nassau, der seither eifrig die Sache König Friedrichs verfochten hatte, ein Abkommen.[10]

---

1. Reg. S. 22 nr. 383; Ehrenfels liegt bei Rüdesheim, am Fusse des Nationaldenkmals.

2. Chr. aul. reg. S. 387.

3. Reg. S. 22 nr. 384; 388—390; 391; 392; Forsch. XX. 241 u. Reg. S. 354 nr. 3188.

4. Ebenda nr. 385—7.

5. Ebenda S. 22 nr. 383.

6. Ebenda S. 22 nr. 387.

7. Ebenda S. 22 nr. 386 vgl. übrigens S. 186 nr. 46.

8. Ebenda S. 23 nr. 385 u. die Verbess. S. 421.

9. Reg. S. 354 nr. 3188.

10. Forsch. XX 241. Die bedeutenden Zugeständnisse, die

Gerlach verpflichtet sich, dem König Ludwig im Lande mit seiner ganzen Streitmacht, ausser Landes mit 30 Helmen solange zu dienen, als der Krieg gegen den von Oesterreich währt. Er soll keinen Beistand leisten gegen seine Schwester, die Pfalzgräfin Mechtild und ihre Kinder, es sei denn, dass diese in ihre Vesten Leute einliessen, die Ludwig schädigten; aber gegen Mechtildens Vesten und Besitzungen in ihrem eigenen Land braucht er überhaupt nicht zu ziehen. Der König verlangt ferner nicht von ihm, dass er gegen seine eigenen Freunde — sie sind namentlich aufgeführt[1] — ins Feld rückt; nur in dem Fall, dass dieselben zu dem Erzbischof von Köln, dem Herzog von Oesterreich oder zu deren Helfern reiten, soll er gegen sie dienen, aber nur solange, als diese den Genannten Zuzug leisten. Greift ein Freund Gerlachs König Ludwig oder Ludwig diesen an, so soll Gerlach stillsitzen. Streitigkeiten, die zwischen dem König, den Erzbischöfen von Trier und Mainz und deren Helfern und Dienern einerseits und Gerlach, seinen Helfern und Freunden andererseits entstehen, sollen auf dem Rechtsweg zum Austrag kommen. Bei dem Krieg, der augenblicklich zwischen dem Erzbischof von Trier und denen von Westerburg und dem Grafen Wilhelm von Katzenelnbogen stattfindet, soll Gerlach nach Geheiss Ludwigs handeln. Für diese Dienste verschreibt Ludwig dem Nassauer 6000 Pfund Heller auf den Zoll zu Kaub, so dass er daran bis zur Erledigung der Summe jährlich 2 Grosse Turnosen ein-

Gerlach erhält, widersprechen der Auffassung Priesacks S. 40, dass Gerlach sich zu einem für die Sache des Wittelsbachers sehr vorteilhaften Frieden bequemte.

1. Nämlich Otto der Landgraf von Hessen, alle Nassauer, alle Spanheimer, alle Katzenelnbogener, Gottfried Graf v. Stein, Hermann u. Joh. Grafen von Solms, Heinrich der junge Raugraf, Johann der Wildgraf, Gerlach von Limburg, Luther von Isenburg, Hartmann von Neuenburg, Reinhard und Johann von Westerburg.

nehmen soll. Von den 6000 Pfund Heller hat er vieren seiner besten Ritter 500 Pfund zu geben; diese werden damit des Reiches Mannen.

Das geht aus diesem Abkommen klar hervor: Gerlach hatte sich nicht etwa mit seinen seitherigen Freunden verfeindet und wechselte deshalb die Partei; denn dann hätte er nicht gegen alle seine Freunde den Beistand versagt und auch nicht eine so aussergewöhlich hohe Summe für seine Dienste empfangen. Diese scheinen überhaupt nicht in erster Linie mit den 6000 Pfund Heller erkauft worden zu sein, sondern die Hauptbestimmung des Vertrages dürfte folgende sein: Gerlach verpflichtet sich bei allen Streitigkeiten, die zwischen dem König, den beiden Erzbischöfen einerseits und den Freunden Gerlachs andererseits ausbrechen, einen Austrag auf dem Rechtsweg herbeizuführen. Das konnte Ludwig nur erwünscht sein; denn dann standen ihm die Streitkräfte der beiden Erzbischöfe zur Verfügung und nicht wurde ihm von diesen die Teilnahme an ihren Feldzügen zugemutet. Vielleicht gelang es Gerlach auf Grund dieses Abkommens, in der Folge einen Krieg zu verhindern, wie er jetzt zwischen denen von Westerburg, dem Grafen Wilhelm von Katzenelnbogen[1] einerseits und dem Erzbischof Baldewin andererseits tobte, und wie er im Mai 1320 von demselben Erzbischof unter der Teilnahme Ludwigs gegen die Grafen von Spanheim eröffnet wurde.[2]

In den ersten Tagen des Mai nämlich rückte der König gemeinschaftlich mit Baldewin gegen die Grafen von Spanheim und belagerte deren Veste Sprendlingen[3] unweit Kreuznachs. Was die Veranlassung zu diesem

1. Vgl. S. 147 Anm. 2.

2. Ueber die Veranlassung zu diesem Feldzuge spricht sich Priesack nicht aus.

3. Gest. Trev. II 240 (ed. M. et Wytt.) Reg. S. 22 nr. 393.

Feldzug war, ist nicht überliefert; die politische Haltung der Grafen, die ebenso sehr und ebenso eifrig wie die Nassauer die Sache Friedrichs vertraten,[1] scheint hierbei nicht ausschlaggebend gewesen zu sein. Wenn der Krieg gegen Johann von Spanheim deshalb eröffnet worden wäre, weil er den Landfrieden von 1317 verletzte — diesen Grund geben die Gest. Trev. an[2] — dann hätten sich Erzbischof Peter und König Johann daran beteiligen müssen. Gerade der Umstand, dass beide weder persönlich noch mit Streitkräften das Unternehmen unterstützen und Baldewin keine Entschädigung für die Teilnahme erhält,[3] weist darauf hin, dass der Krieg nicht im Interesse des Reiches geführt wurde. Da Baldewin 1321 abermals gegen die Grafen von Spanheim kämpft[4], so war er wohl auch im Jahre 1320 zumeist an dem Feldzuge gegen die Spanheimer interessiert; was ihn 1321 bestimmte, zu den Waffen zu greifen, veranlasste ihn wahrscheinlich auch

1. Vergl. oben S. 136 ff. Da dort nur die Urk. angegeben sind, welche die Nassauer und Spanheimer betreffen, so sind hier die nur auf die Spanheimer bezüglichen nachzutragen, nämlich: Anweis. für Joh. v. Spanh. durch Leopold. Böhm. Act. 715; Auftrag des Erzb. von Köln an Simon v. Spanheim, mit 4000 Pfd. Hell. Helfer für die Königswahl zu werben. Wink. Act. II 773; Versprechen des Erzb. von Köln an Simon von Spanheim. Wink. Act. II 773 und 774; Auftrag Leopolds an Joh. und Simon, Söldner zu werben. Böhm. Act. 718; Geldversprech. durch die Habsb. Wink. II 780; Anwesenheit bei der Krönung Friedrichs. Reg. S. 164 zu Nov. 25.; Simon Zeuge Friedrichs. Reg. S. 331 nr. 265 und Mitt. Bad. Komm. VII 8; Anweis. Leopolds für Joh. v. Spanh. Lehmann, Spanh. I 166 Anm. 549; Anweis. auf den Hammersteiner Zoll, Reg. S. 173 nr. 145. Vergl. auch Reg. S. 171 nr. 109 und 110; S. 385 nr. 346.

2. Ed. M. et Wytt. II 238.

3. Wir wissen von keiner Entschädigung, die er hierfür erhält, während wir die für den Esslinger und Strassburger Feldzug kennen. Reg. S. 15 nr. 250 und S. 272 nr. 2645.

4. Dominikus, Baldewin S. 183 ff.

schon 1320 dazu; nämlich, dass die Spanheimer der Familie des verstorbenen Rudolf bei der Behauptung und Besetzung solcher pfälzischer Güter behülflich waren, die Ludwig Baldewin verpfändet hatte.[1] Bei dieser Kriegsursache ist es auch verständlich, warum Ludwig Baldewin so bereitwillig unterstützte. Zuerst eroberten diese beiden die Burg Sprendlingen,[2] dann umschlossen sie Kreuznach.[3] Vermutlich verstand sich daraufhin Johann von Spanheim zum Stillsitzen.[4] Von Kreuznach wandten sich die beiden Verbündeten gegen Gemünden,[5] das Simon von Spanheim zu eigen war; am 14. Mai gelobte dieser, solange der Krieg zwischen Friedrich und Ludwig währe, nichts gegen letzteren und dem Erzbischof von Trier und ihre Helfer thun zu wollen.[6]

Am 23. Mai ist Ludwig wieder in Frankfurt,[7] wo er abgesehen von einem vorübergehenden Aufenthalt vor Braunfels[8] und in Gelnhausen[9] bis zum 10. August nachweisbar ist.[10]

---

1. Pf. R. 1673; 1674 und Lehmann Spanh. I 166 Anm. 552. Reg. Lud. S. 354 No. 389 und Abh. d. bay. Akt. II 319 und ebenda S. 125. Es wollte eben 1320 Mechtilde Burg Stromberg, die 1311 durch Rudolf an Simon v. Spanh. verpfändet worden war, einlösen. Pf. R. 1969, 1972, 1973.

2. Gest. Trev. (ed. M. et Wytt.) II 240.

3. Reg. S. 23 nr. 393.

4. Das lässt sich aus der Urk. vom 14. Mai 1320 schliessen. Dominikus, Baldewin S. 177 Anm. 2 und 3. Siehe folg. Anm.

5. Die nachgenannte Urk. vom 14. Mai, die den Frieden vermittelt, ist „bi Gemunde uf dem velde“ ausgestellt.

6. Dominikus, Baldewin S. 177.

7. Reg. S. 23 nr. 394.

8. Reg. S. 23 nr. 400. Braunfels gehörte den Herrn von Solms, die auf der Seite Friedrichs standen (Forsch. XX 241 S. 147 Anm. 2). Dieser Aufenthalt in castris ante B. könnte demnach mit einer Belagerung von B. identisch sein.

9. Reg. S. 24 nr. 403.

10. Reg. S. 23|4, 395—99; 401|2; 404 und S. 354 nr. 3189; erner: Wink. Act. II 299; Forsch. XIII 511.

Herzog Leopold, der im April 1320 sich in Botzen mit Friedrich beraten hatte,[1] war von da nach der Schweiz zurückgekehrt.[2] In den letzten Tagen des Juli schickte er sich zur Belagerung Speyers an, mit ihm Bischof Johann von Strassburg und Otto von Ochsenstein, der Landvogt des Elsasses. Am 3. August schloss Leopold mit seinem Heere, zu dem 60 Ritter und 89 Städte Zuzug geleistet hatten, bereits die Stadt ein.[3] Er soll hierzu dadurch veranlasst worden sein,[4] dass Speyer Waren, und Güter, die rheinaufwärts ins Elsass und nach der Schweiz geführt wurden, im Einverständniss und mit Unterstützung des Königs und der Nachbarstädte Mainz, Oppenheim und Worms anhielt. Diese nicht weiter verbürgte Nachricht macht an sich einen glaubwürdigen Eindruck; der Landfrieden von Bacherach blieb ja bis zum Jahre 1322 in Kraft, und es ist sehr gut möglich,[5] dass die Waren an der Stelle, an der der Landfriedensbezirk aufhörte, eine Abgabe bezahlen mussten, zumal da sie auf das Gebiet politischer Gegner übergingen. Derartige Bedrückungen allein haben aber Leopold wohl kaum zu dem Feldzuge bestimmt. Vor allem bestand auch im Jahre 1320 noch der alte Gegensatz zwischen Speyer und Landau;[6] dieses stand auf seiten des Habsburgers, jenes hielt zu Ludwig; dies gab den Anlass zu dem Unternehmen, und so finden wir denn auch die beiden nächst Beteiligten, Otto von Ochsenstein, den

---

1. Siehe oben S. 144.

2. Mai 3. Wesen. Kopp IV_2 295 Anm. 7; Juni 15. vor Brugg, ebenda S. 282 Anm. 4.

3. Hilgard S. 261.

4. Lehmann, Speyer. Chr. (ed. 1711) S. 668.

5. Vergl. die Bestimm. der Urk. vom 6. Aug. 1320 (Hilgard S. 261), die im folgenden zur Besprechung kommt.

6. Siehe oben S. 127.

Landvogt des Elsasses, und Landau in dem Heere Leopolds vertreten.[1] Jedoch noch ein anderer Grund bestimmte den Bruder König Friedrichs zu dem militärischen Vorstoss. Die pfalzgräfliche Familie war durch die Nachbarstadt Speyer geschädigt worden[2] und Leopold, der schon 1318 bereitwilligst Herzog Rudolf seine Hilfe zusagte,[3] vertrat Speyer gegenüber die Interessen Mechtildens und ihrer Kinder. Am 6. August bereits hat die Belagerung ein Ende; der Herzog und die Stadt verständigen sich auf einen Frieden,[4] in den beide Teile ihre Freunde einschliessen und der bis nächsten Martinstag und von da bis zur Widerrufung dauern soll. Gegenseitige Schädigungen sind durch ein gemeinsames Schiedsgericht zu erledigen. Kommt Gut Leopolds auf dem Rhein oder zu Land nach Speyer, so sollen sich die Bürger nicht daran vergreifen; das Gleiche verspricht Leopold für die Speyerer Güter. Damit hatte dieser erreicht, was er wollte; darum entliess er sein Heer.

Da das Abkommen zwischen Leopold und Speyer ausdrücklich auch für die Freunde des ersteren galt, so betraf es auch die Pfalzgräfin Mechtilde und die Ihrigen. Von ihrer Seite d. h. von dem Pfleger ihrer Kinder erfuhr der Vertrag — um dies gleich hier zu Ende zu führen — nach zwei Monaten eine veränderte Fassung. Möglicherweise machten erneute Unzuträglichkeiten dieselbe nötig; vielleicht auch wollte Johann von Nassau die allgemeinen Festsetzungen Leopolds vor Missverständnissen schützen; ausserdem waren auch noch einzelne Streitfragen zu erledigen. Die Stadt Speyer ihrerseits mochte es unter dem Eindruck des Rück-

---

1. Hilgard S. 261.

2. Das ergiebt sich aus der Sühne vom 18. Okt. 1320 (Hilgard S. 263), die unten besprochen wird.

3. Pf. R. 1802.

4. Hilgard S. 261.

zuges, den Ludwig inzwischen von Strassburg angetreten hatte,[1] für geraten halten, Leopold und seinem Anhang entgegenzukommen. So einigten sich beide Teile am 18. Oktober 1320.[2] Auch nach dieser Urkunde sind die Streitigkeiten beider Teile durch ein Schiedsgericht[3] zu beseitigen; beide sichern sich gegenseitig in ihrem Gebiet freien Durchzug. Dann heisst es weiter: Wenn Herzog Leopold die Sühne mit den Speyerern widerruft, so hat es Johann von Nassau damit noch nicht gethan;[4] ebensowenig kündigt Speyer ihm dadurch den Frieden, dass es ihn Herzog Leopold aufsagt. Ist König Friedrich selbst zugegen, so darf ihm Mechtilde mit den Ihrigen gegen Speyer dienen, aber erst 4 Wochen, nachdem sie den Vertrag gekündigt hat; wenn Ludwig anwesend ist, steht Speyer unter gleichen Bedingungen dasselbe zu; ausserdem behält sich Speyer vor, dass es durch dieses Bündnis nicht in seinem Abkommen mit Mainz, Oppenheim und Worms behindert ist.

Als Herzog Leopold Speyer zu belagern begann, wird sich wohl diese Stadt hülfeflehend an König Ludwig[5] gewandt haben; denn nicht in letzter Linie wurde sie wegen ihrer Anhänglichkeit an seine Sache berannt. Wollte sie Ludwig nicht seiner Partei entfremden, so musste er ihr Beistand zusagen und rasch eine Streitmacht sammeln. Doch ehe er mit dieser der bedrängten Stadt sich näherte,

---

1. Siehe unten S. 157.

2. Hilgard S. 263 Urkunde vom 18. Okt. 1320.

3. Von pfalzgräflicher Seite sitzen dieselben darin, die Rudolf 1318 zur Erstattung der Güter seiner Gemahlin ernannt hatte. Siehe oben S. 117 Anm. 1. Nämlich Trigel von Auwensheim und Rab. von Menzingen.

4. Dieser Artikel beweist, dass Joh. von Nassau bereits in den Waffenstillstand des 6. August 1320 einbegriffen war.

5. Dieser weilte in Frankfurt und Gelnhausen. Reg 234 nr. 400—404.

einigten sich Speyer und Leopold zu dem bereits besprochenen Vertrag des 6. August 1320. Ludwigs Ansehen förderte es nicht, dass die treue Parteigenossin ohne Hülfe geblieben war. Diese Erkenntnis und der Umstand, dass er nun doch einmal mit der Ausrüstung eines Heeres beschäftigt war,[1] mochten ihn bestimmen, auf einen früheren Plan, nämlich nach dem Elsass zu ziehen, zurückzugreifen. Dass er dabei noch ebenso wie 1315 den Nebengedanken hatte, von dort nach der Schweiz vorzudringen,[2] ist bei den vielen Misserfolgen, die er seitdem hatte, nicht anzunehmen. Genug, er beschloss einen Zug nach dem Oberrhein. Am 21. August ist er schon auf dem Wege nach dem Elsass; er hat Frankfurt verlassen und ist nach Ginsheim an den Rhein gekommen;[3] etwa 3000 Streiter zogen mit ihm.[4] Als Leopold hiervon Kunde erhielt, schickte er eilends Boten an seinen Bruder Friedrich nach Oesterreich; er selbst eilte zu Johann, dem Bischof von Strassburg, und dem Grafen Ulrich von Pfirt; diese nahmen daraufhin mit ihrem Kriegsvolk an der Breusch unweit Strassburgs Stellung. Ludwig rückte langsam vor. Am 27. August hat er sein Lager bei Landau,[5] derselben Stadt, die von Anfang an König Friedrich zuhielt und Sitz des Landvogtes Otto von Ochsenstein war. Sie öffnete dem Gegenkönig wohl nicht ihre Thore; darum war Ludwig gezwungen, sie zu belagern. So war es ihm denn auch nicht möglich,

1. Damals soll er über ein aussergewöhnlich grosses Heer verfügt haben. Font. I 56 Z. 5 v. u.

2. Reg. S. 5 nr. 78.

3. Es kann Ginsheim auf dem rechten Rheinufer südl. von Mainz und Gimbsheim bei Worms sein. Reg. S. 271 nr. 2635.

4. Font. IV 193; auch für das Folgende zu vergleichen; ferner: Closner S. 68 und Königshofen S. 466 und Chron. Zwetlense Mon. Germ. Script. IX 666.

5. Reg. S. 24 nr. 405.

in dem Briefe, den er von hier aus am 27. August an Strassburg richtete,[1] den Tag seiner Ankunft genau anzugeben; er fordert aber den Rat dieser Stadt auf, ihm und den Seinen, wenn er das Elsass besuche, gegen Geldentschädigung Lebensmittel zu verabfolgen; zugleich versicherte er, die Stadt werde durch die Seinen in keiner Weise Schaden nehmen. Ludwig konnte einigermassen auf Erfüllung dieser Bitten hoffen, weil Strassburg in der letzten Zeit dem Kampfe zwischen Wittelsbachern und Habsburgern ferngestanden hatte; unter den 89 Städten, welche Leopold bei der Belagerung Speyers im August (1320) unterstützt hatten, waren alle elsässischen Städte vertreten, Strassburg allein fehlte;[2] auch herrschte in ihm zeitweilig eine den Wittelsbachern günstige Stimmung, namentlich bei den einflussreichen Geschlechte der Mülnheims.[3] In den letzten Tagen des August (etwa am 29[4]) kam Ludwig an die Breusch; bei ihm befanden sich König Johann, Baldewin von Trier, Gerhard, Graf von Jülich, sowie die Truppen des am 4. Juni verstorbenen Erzbischofes Peter von Mainz. In der Nacht, die Ludwigs Ankunft bei Strassburg folgte, wichen die Truppen des Grafen von Pfirt gegen Molsheim zurück.[5] Am anderen Morgen kamen sie wieder, gingen bei Strassburg über die Breusch und lagerten sich bei Schäffolsheim; sie suchten auf diese Weise den Kampf so lange hinauszuschieben, bis das Heer Leopolds verstärkt war. Unter dem Einflusse der Mülnheims öffnete Strassburg Ludwig die Thore; es hätte dies vielleicht nicht ge-

---

1. Siehe d. vorh. Anm.

2. Hilgard, Speyerer Urkundenbuch S. 260.

3. Font. IV 193.

4. Am 27. Aug. weiss er noch nicht, wann er nach Strassburg kommt (Reg. S. 24 nr. 405); er betritt die Stadt aber noch im August Font. IV 193.

5. Font. IV 193, auch für das Folgende. Vergl. auch Wencker, App. 192.

than, wenn Friedrich von Oesterreich ebenfalls vor seinen Mauern gelagert hätte. Am 30. oder 31. August[1] hielt Ludwig seinen Einzug; nach königlichem Brauch besuchte er das Münster; sodann bestätigte er der Stadt ihre Privilegien. In Anwesenheit des Erzbischofes von Trier und König Johanns besprach er mit dem Räte Strassburgs, an dessen Spitze gerade ein Zorn stand, die Aufrichtung eines Landfriedens.[2] Nach wenigen Tagen verliess Ludwig Strasburg wieder; doch bestimmte ihn dabei wohl kaum die Furcht, ermordet zu werden[3]; wahrscheinlicher ist es, dass seine Soldaten, die mit ihm eingezogen waren, mit den Bürgern zusammengerieten und Unzufriedenheit bei diesen entstand; vor allem aber musste es dem König darum zu thun sein, sich mit dem Feinde zu messen, bevor er durch Zuzug eine Verstärkung erfuhr. Am 1. oder 2. September lagerte Ludwig wiederum vor der Stadt; aber es kam vorerst nicht zur Schlacht. Frühestens am Nachmittag des 2. September gelangte Friedrich in dem Lager Leopolds an; er war der Mahnung seines Bruders folgend, sofort aufgebrochen;[4] auf den schnellsten Pferden hatte er Schwaben durcheilt und war über Rheinau[5] und Oberkirch[6] nach Strassburg gekommen. Fast wäre er hier in das Lager Ludwigs geritten, das er für das Leopolds ansah; denn die beiden Heere lagerten nur eine viertel Meile auseinander. Als sich die Kunde von der Ankunft Friedrichs in dem Heere des Wittelsbachers verbreitete,

1. Siehe S. 155 Anm. 4.

2. Ergiebt sich aus Reg. S. 24 nr. 411.

3. Font. I 57 erzählen dies wohl ausgeschmückt.

4. Am 10. Aug. war er noch in Judenburg Reg. S. 174 nr. 165.

5. Font. IV 103.

6. Reg. S. 386 nr. 368. Es ist ausgeschlossen, dass sich Friedr. hier bereits auf dem Rückweg befand; denn Ludwig kam nicht vor dem 29. August nach Strassburg und wurde auf dem Rückmarsch 2 Tage verfolgt.

schickte dieser, wie erzählt wird,[1] einen Boten nach den Zelten der Feinde, damit er sich persönlich von Friedrichs Anwesenheit überzeuge; denn Ludwigs Scharen wollten nicht gegen Leopold kämpfen, weil selbst durch dessen Besiegung eine Entscheidung zu Gunsten seines (Ludwigs) Königtums nicht herbeigeführt werde. Als man den Boten vor Friedrich schleppte, liess dieser Ludwig melden, er sei zur Schlacht bereit und suche diese, um den Leiden, die der mehrjährige Kampf zwischen ihnen mit sich gebracht habe, ein Ende zu machen. Nicht ohne Bangen erwarteten darauf die Habsburgischen den Angriff der stattlichen Streitkräfte des Gegners; diese rückten mit gezückten Schwertern heran, doch plötzlich kehrten sie über die Breusch zurück und zogen eilend durch den Hagenauer Forst[2] in der Richtung nach Speyer; dabei waren sie während zweier Tage der Verfolgung durch die Habsburgischen ausgesetzt.

Am 12. September[3] hat Ludwig Speyer erreicht und am 13. bereits den Weitermarsch[4] in der Richtung auf Frankfurt[5] angetreten. Am 1. Oktober richtete er von dieser Stadt aus einen Brief an Strassburg,[6] in dem er seinem Bedauern darüber Ausdruck giebt, dass seine Diener die Stadt um erlittenen Schaden angreifen und beschweren; zugleich bittet er um Strassburgs Mitwirkung bei Errichtung eines Landfriedens und versichert der Stadt, dass er keinen Unwillen gegen sie habe. Dieses ist das letzte Aktenstück,

1. Font. IV 194.

2. Closener, Strassb. Chr. S. 68 bei Chr. Zwetl. M. G. S. IX 666 dauert die Verfolgung 4 Tage.

3. Reg. S. 24. nr. 406.

4. Er ist in Haslach, 4 Stunden westlich von Speyer, ebenda nr. 407.

5. Ebenda nr. 408; er ist daselbst am 19. September; nach Forsch. XIII S. 511 bereits am 17.

6 Ebenda nr. 411.

das mit Ludwigs Zug nach dem Elsass in Beziehung steht; er selbst wandte sich bald darauf nach Nürnberg,[1] von wo aus er nach einem abermaligen Aufenthalte in Frankfurt[2] zu Anfang des Jahres 1321 nach seinem Herzogtum zurückkehrte.[3]

Es hatte Ludwig vor Strassburg zum fünften Mal seinem Gegenkönig unmittelbar gegenübergestanden, und zum fünften Mal waren die Heere nach verschiedenen Richtungen auseinandergegangen, ohne dass es zu einer Entscheidung gekommen war. Viermal, vor Speyer, vor Esslingen (1315), bei Mühldorf und jetzt bei Strassburg war Ludwig zurückgewichen, während Friedrich jedesmal das Feld behauptete. Es macht fast den Eindruck, als habe sich Ludwig vor einer entscheidenden Schlacht gefürchtet. Seine Art, das Königtum zu behaupten, spornte nicht zu thatkräftiger Unterstützung an, und grade sein Verhalten vor Strassburg lichtete die Reihen seiner Anhänger.

So gelobte[4] Konrad von Weinsberg, bisher ein Diener Ludwigs,[5] am 25. Oktober 1320 dem König Friedrich — dieser war Anfang Oktober vom Elsass[6] nach Schwaben[7] gegangen — in ausgedehntester Weise Beistand gegen den Herzog von Bayern. Zu Gleichem verpflichtete[8] sich am 7. November in Gröningen Graf Ulrich von Helfenstein. Im November 1320 verliess Schwäbisch-Hall, das im Gegensatz zu Gröningen und Esslingen bisher auf

1. Reg. S. 24 nr. 411—21 und S. 271 nr. 2636 und S. 354 nr. 3192|3.

2. Reg. S. 25 nr. 425|6.

3. Febr. 9. ist er in München Reg. S. 25 nr. 428.

4. Reg. S. 175 nr. 168.

5. Chr. aul. reg. S. 369 Z. 13 v. u.

6. Reg. S. 175 nr. 167.

7. Ebenda S. 386 nr. 369.

8. Lichnowsky S. CCCLXXIX nr. 552; nach der Schlacht bei Mühldorf geht er auf Ludwigs Seite über. Forsch. XX 246.

Ludwigs Seite ausgeharrt hatte, dessen Partei. Am 15. u. 16. November bestätigt[1] Friedrich — er weilte grade in Wimpfen — dieser Stadt die Befreiung von auswärtigen Gerichten und verordnet insbesondere, dass niemand die Bürger von Hall vor das weltliche Gericht zu Würzburg lade; ausserdem erklärt[2] er sie von dem nächsten Martini an auf ein Jahr für steuerfrei und gebietet[3] ihr, das von ihm in Schutz genommene Kloster Comberg vor Gewaltthätigkeiten zu schirmen. Mit der Befreiung von auswärtigen Gerichten, die hier Friedrich der Stadt gewährt, war Ludwigs Privileg[4] vom 11. Februar 1318 überboten; denn letzteres sagte nur, dass es den Bürgern Halls nicht zum Rechtsnachteil gereichen solle, wenn sie auf Vorladung vor würzburgischen oder anderen Richtern in Anbetracht ihrer augenblicklichen Lage nicht erschienen. Am 24. November traf Berthold von Henneberg mit König Friedrich in Wimpfen zusammen; Berthold, der an der Wahl Ludwigs hervorragenden Anteil hatte, trat dessen Gegenkönig nicht ganz fremd gegenüber. Bereits am 27. Juni 1316 hatte Herzogin Anna von Breslau eine Sühne zwischen beiden vermittelt; darnach[5] sollte Friedrich des Grafen guter Freund sein und demselben als sein Herr alle Lehen geben; verlange er des Grafen Dienste, so solle er ihn dafür mit Geld oder auf andere Art entschädigen. Doch war dieser Vergleich ohne Bedeutung, indem Berthold auf der Seite des Wittelsbachers verblieb und ihn, was die Sühne vom 27. Juni 1316 nicht verbot, weiterhin unterstützte. Noch am 23. Juli 1320 handelte[6] König Ludwig nach Bertholds

1. Reg. S. 175 nr. 170.
2. Ebenda nr. 171.
3. Ebenda nr. 173; diese Urk. ist eine Wiederholung der Urk. Ludwigs vom 6. Nov. 1318 Reg. S. 20 nr. 337.
4. Reg. S. 18 nr. 294.
5. Schöppach, Henneberg. Urkundenbuch I 65.
6. Reg. Boic. VI 15.

Rat, indem er das Heiratsgut für Sophie, die Tochter der Markgräfin Agnes von Brandenburg festsetzte. Nun nach Ludwigs schmählichem Rückzug von Strassburg warf sich der Henneberger Friedrich vollkommen in die Arme; dabei wirkte auch mit, dass Bertholds ältester Sohn Heinrich sich mit Guta, der Tochter der verwitweten Markgräfin von Brandenburg, nunmehrigen Herzogin Anna von Breslau, die eine Schwester König Friedrichs war, vermählt hatte.[1] Am 24. November 1320 verspricht[2] der Henneberger Friedrich von Oesterreich Beistand gegen Ludwig, Herzog von Bayern, und erhielt umgekehrt solchen zugesichert; in beiden Fällen sollte. die Hülfe nach dem Ausspruch des Bischofs Johann von Strassburg geleistet werden; auch Heinrich, Bertholds Sohn, sagt seinen Beistsnd gegen den Wittelsbacher zu. Dafür gelobt Friedrich, er wolle Berthold auf Verlangen alle Privilegien, die er vom Reich habe, namentlich das inbetreff Schauenburgs bestätigen; ferner entsagt er, auch im Namen seiner Brüder, allen Ansprüchen auf die im Frankenland[3] gelegenen Güter, die Berthold von Anna, der Schwester Friedrichs, und deren Sohn Johann kaufte.

Ebenfalls in Wimpfen gewann Friedrich die Dienste Ulrichs von Bruneck[4] und Albrechts von Hohenlohe-Meckmühl;[5] erster gelobte mit 20, letzterer mit 10 Helmen Friedrich im Kampfe gegen Ludwig von Bayern zu unterstützen. Friedrich, der am Ende des Jahres 1320 und zu Beginn von 1321 in

1. Schöppach, Henneb. Urkundenb. I 74|5.

2. Reg. S. 175 nr. 176; Bertholds Revers Lichn. III CCCLXXIX nr. 553. Berthold trat mit Ludwig erst nach der Schlacht bei Mühldorf wieder in Beziehung. Neu. Archiv 23 S. 325 Urk. vom 2. Februar 1323.

3. Hierüber vgl. den Verzicht von Agnes 1314 August 17. Schöppach V 25 u. I 51—54.

4. Lichn. III CCCLXXX nr. 555 zu Dec. 11.

5. Ebenda nr. 556 zu Dec. 11.

Schwaben weilte[1], konnte mit Zufriedenheit auf die Zeit zurückblicken, die seit dem Strassburger Feldzug verstrichen war; seine Partei hatte entschieden zugenommen. Auch noch in einer anderen Hinsicht schien er vom Glücke begünstigt zu sein. Am 4. Juni 1320 war Erzbischof Peter von Mainz, man darf wohl sagen, sein thatkräftigster Gegner gestorben, und es konnte eine Neubesetzung des Mainzer Stuhls für ihn günstig ausfallen. Freilich machte es zunächst nicht diesen Eindruck; denn noch vor Strassburg, also zwischen dem 29. August und 10. September 1320 traf bei Baldewin die Nachricht[2] ein, das Mainzer Domkapitel habe ihn einstimmig zum Nachfolger Erzbischof Peters postuliert[3]: Zweifellos liess sich das Mainzer Kapitel bei dieser Wahl von politischen Gesichtspunkten leiten und in diesem Sinne trug denn auch Baldewin kein Bedenken, zu seinem Erzbistum noch das Mainzer zu übernehmen. Es war so die Gefahr ausgeschlossen, dass dieses Kurfürstentum an einen habsburgisch Gesinnten überging. Ob allerdings der Papst es duldete, dass zwei so wichtige Erzdiöcesen in einer Hand vereinigt wurden, war eine weitere Frage.

Von München aus, wo Ludwig den Februar und März 1321 verbracht hatte,[4] begab er sich nach Regensburg.[5] Hier verlieh er Eger ein Privileg[6], vermutlich deswegen, weil er diese Stadt in der nächsten Zeit besuchen wollte; denn König Johann von Böhmen hatte ihn dahin zu einer Besprechung eingeladen. Am 12. April treffen dann auch beide in Eger zusammen. Diesmal sollte Ludwig

1. Reg. S. 387 nr. 371 u. S. 175 nr. 177.

2. Gest. Trev. ed M. et Wytt. II 240.

3. Priesack S. 50 u. Anm. 2.

4. Reg. S. 25 nr. 428—439.

5. Hier ist er am 13. 16. u. 18. März. Reg. S. 271 nr. 2638/9 u. S. 318 nr. 2952.

6. Reg. S. 318 nr. 2952.

nicht Ruhe in Böhmen stiften, sondern einen Ausgleich zwischen König Johann und dessen Hauptgegner anbahnen. Zu diesem Zweck gab ihm Johann Vollmacht,[1] seine (Johanns) Schwester Maria mit Herzog Heinrich von Kärnten und seinen (Johanns) Sohn Wenzel mit Heinrichs Tochter Margarethe zu verheiraten; zugleich wurde Ludwig beauftragt, eine Vermählung zwischen Heinrich III. von Niederbayern und Johanns Tochter Margaretha herbeizuführen.[2] Mit diesen Verbindungen sollten wohl zunächst die Interessen Johanns gefördert werden. Heinrich von Kärnten beanspruchte nämlich noch immer die böhmische Krone, und ihn hoffte Johann durch diese Doppelheirat mit sich auszusöhnen. Weiterhin war es auch Ludwig erwünscht, Heinrich von Kärnten von der Partei der Habsburger zu trennen; dies hatte der Vertrag des 23. Januar 1339 nicht fertig gebracht;[3] denn als die niederbayerischen Herzöge im Herbste 1319 angegriffen wurde, leistete ihnen Heinrich von Kärnten keinen Zuzug. Auch jetzt wurde Heinrich nicht für die wittelsbachisch-lützelburgische Partei gewonnen; denn die Heiratspläne, die jetzt in Eger zwischen Ludwig und Johann verabredet wurden, kamen nicht zur Ausführung. Maria, Johanns Schwester, weigerte sich, wie wir wissen,[4] mit Heinrich von Kärnten in die Ehe zu treten. Mit diesem einen Projekt liess man wohl auch die beiden anderen fallen.

Am 30. April hatte Ludwig Eger wieder verlassen;[5] von Ende Mai bis Juli weilte er in seinem Stammlande; anfangs August traf er in Frankfurt[7] ein und zog dann

1. Reg. S 186 nr. 49.
2. Ebenda nr. 48 gedr. Forsch. XX 244.
3. Siehe oben S. 142.
4. Font. I 390.
5. Er ist in Amberg Reg. S. 26 nr. 440.
6. Reg. S. 272 nr. 2643. S. 26 nr. 442—447.
7. Reg. S. 26 nr. 448/9.

nach Bacherach,[1] wo er am 19. August mit Baldewin zusammentraf.[2] Mitte September 1321 begab sich Ludwig zu vorübergehendem Aufenthalt nach München[3] und kehrte dann an den Rhein zurück, um die Burg Fürstenberg oberhalb Bacherach in Gemeinschaft mit Erzbischof Baldewin, dem sie versetzt war,[4] zu belagern;[5] diese befand sich in den Händen seiner Schwägerin, der Pfalzgräfin Mechtilde.

Was die unmittelbare Veranlassung hierzu gab, wissen wir nicht; jedenfalls war das Verhältnis zwischen Mechtild und Ludwig ein recht schlechtes.[6] Die Pfalzgräfin hatte Adolf, ihren ältesten Sohn, mit Irmingard, der Tochter des Grafen Ludwig von Oettingen, vermählt;[7] letzterer war aus einem Vertrauten ein Feind Ludwigs geworden. Nach dem Berichte eines Zeitgenossen[8] erfolgte ausserdem die Vermählung, ohne dass Ludwig gefragt und um seine Einwilligung gebeten wurde. Daraufhin vertrieb der König — so fährt diese Quelle weiter — das Paar von seinen eignen Besitzungen. Auch urkundlich ist es bezeugt, dass 1321 zwischen Ludwig und Mechtilde Kriegszustand war; denn es wird jenem nicht nur gegen Friedrich von Oesterreich, sondern auch gegen die Kinder Herzog Rudolfs

---

1. Ebenda nr. 450.

2. Ebenda nr. 450 u. S. 272 nr. 2644—2648.

3. Sept. 22. Forsch. XIII 511.

4. Pf. Reg. 1967.

5. Reg. S. 26 nr. 452. Die Urk. ist wahrscheinlich vom 30. Dez. Add. I p. X.

6. Die Pfalzgräfin hatte u. a. die Regelung der Streitfragen, die zwischen ihr und Kurmainz schwebten, dem K. Friedrich übertragen, und dabei handelte es sich um pfälzische Güter, die Ludwig dem Mainzer Erzbischof anlässlich seiner Wahl verpfändet hatte, vgl. Kopp IV 2 S. 484 u. unten S. 165.

7. Font. I 58.

8. Vgl. die vorherg. Anm.

und ihre Helfer Unterstützung zugesagt;[1] ferner muss Simon von Spanheim dem Erzbischof Baldewin geloben,[2] dass gegen ihn und König Ludwig von dem Hause Stromberg aus nichts unternommen werde, solange der Krieg wider den Herzog Friedrich von Oesterreich und Herzog Rudolfs Frau und Kinder währe. Vielleicht hatten sich diese mit Hülfe ihrer Anfänger, zu denen auch die Spanheimer gehörten, in den Besitz der pfälzischen Güter zu setzen gesucht, die ihnen Ludwig vorenthielt. Fürstenberg könnte auf solch gewaltsame Weise von der pfalzgräflichen Familie besetzt worden sein[3] und dadurch die Belagerung heraufbeschworen haben. Am 5. Dezember 1321 hatten Ludwig und Baldewin diese begonnen,[4] aber sie beendeten diese erst zu Anfang des Jahres 1322.

In den Tagen, da Ludwig Fürstenberg belagerte, betrat Matthias Graf von Buchegg, der neue Erzbischof von Mainz, sein Erzbistum;[5] der Papst hatte die Wahl des Domkapitels, die auf Baldewin von Trier gefallen war, für

1. Forsch. XX 245 u. 246 von 29 nordgauischen Rittern unter dem 22. Mai 1321.

2. Baldewin, Dominikus S. 183 ff., Datum 13. Juli 1321.

3. Darauf, dass sich diese Burg in ihrem Besitz befand, weist eine Urkunde Mechtildens vom 20. Oktober 1322 hin; in dieser befreite sie mit Wissen und Willen Johanns v. Nassau, patrui et tutoris nostri, das Kloster Eberbach vom Rheinzoll bei Fürstenberg, Roth, Fontes I 132.

4. Forsch. XIII 511 geben für die Belagerung folgende Daten: Dezemb. 5., 7. u. 21. Reg. S. 26 nr. 452 zu Dez. 30. vgl. Add. I S. X u. zu demselben Datum eine Urk. bei Dominikus, Baldewin S. 188 Anm. 3. Vgl. auch Priesack S. 46 Anm. 3.

5. Am 30. Nov. 1321 verspricht er in Colmar dem K. Friedrich Beistand gegen Ludwig von Bayern usw. Kopp IV 2 S. 487. Am 15. Dez. bestätigt er die Freiheiten der Stadt Mainz, Würdtwein Nov. Subs. III 97—99; Senkenberg Selecta II 129 ohne Ort; am 29. Dez. ist er in Lorch. Bodmann, Rh. Alterth. 757, Roth Font. I 131. Datum in Lorch a. Rhein.

nichtig erklärt und ihn zum Erzbischof ernannt. Wem verdankte nun der seitherige Propst von Lucern und Custos von Murbach seine Erhebung zum ersten deutschen Kirchenfürsten? Zumeist der Verwendung der Habsburger;[1] denn diesen verschrieb er sich gänzlich. Am 10. Juni 1321 gelobte[2] er nämlich, wenn ihm Gott das Glück gebe, dass ihm das Bistum Mainz werde, so verpflichte er sich, dem König Friedrich mit der Macht des Bistums stets gegen jedermann beholfen zu sein. Das Gleiche ist er den Brüdern Friedrichs schuldig, wofern dieser stirbt, bevor der Krieg mit Herzog Ludwig von Bayern inbetreff des römischen Reiches zu Ende ist. Noch nach einer anderen Seite hin bindet er sich bei dieser Gelegenheit. Er verspricht nämlich alle Anordnungen anzuerkennen, die Friedrich in den Streitfragen trifft, die zwischen Mechtilde, der Witwe Herzog Rudolfs, und dem Mainzer Erzstifte schweben. Solche Zugeständnisse machte ein Lucerner Propst nicht aus sich, dazu war er mit den Verhältnissen im Reich und am Rhein viel zu wenig vertraut, sondern diese forderte König Friedrich von ihm. Und von den Verpflichtungen, die Matthias damit übernahm, ist die zweite noch bedeutungsvoller als die erste. Damit verzichtete er auf die pfälzischen Güter, die seinem Vorgänger König Ludwig anlässlich der Wahl und bei sonstigen Diensten versetzt hatte; denn dass Friedrich Rechte anerkannte, die von der Wahl seines Gegners hergeleitet wurden, war nicht anzunehmen. Ludwig erfuhr wohl von den Bedingungen, die Matthias das Erzstift Mainz verschafften. Und selbst wenn sie ihm unbekannt blieben, so musste er Matthias, der am 4. September 1321 zum Erzbischof ernannt wurde,[3] bei dem Eintritt Schwierig-

1. Daneben der Roberts von Neapel u. seiner Schwiegertochter Katharina von Oesterreich. Vgl. auch Priesack S. 52.

2. Kopp IV 2 S. 484.

3. Vatic. Aktenst. nr. 261.

keiten bereiten, weil er sich König Friedrich feierlich verpflichtet hatte.[1] In diesem Sinne schreibt[2] er am 23. Dez. 1321 an Mühlhausen in Thüringen, es möchte in seinen Mauern keine Geistlichen und Mönche dulden, die nicht dem Erzbischof von Trier als Pfleger des Erzstiftes Mainz gehorsam seien. Aehnliche Befehle werden auch an die anderen Teile des Erzbistums ergangen sein; sie sollten es dem habsburgisch gesinnten Erzbischof unmöglich machen, von dem Kurfürstentum Besitz zu ergreifen.[3]

---

1. Kopp. IV 2 S. 487.

2. Reg. S. 354 nr. 3195. Das Datum dieser Urkunde feria II p. Thomas ist sicher fehlerhaft; denn im Jahre 1321 fällt Thomas selbst auf Montag; demnach wäre feria II post Th. Dezember 29., so aber wird wohl niemand unter Nichtberücksichtigung des dazwischenliegenden Weihnachtsfestes gesagt haben. Ich vermute, dass es statt feria II feria III heissen muss. Die Urk. passt inhaltlich (vgl. S. 164 Anm. 5) zu keinem anderen Jahre; auch weist der Annus regni VII auf 1321.

3. Priesack ist S. 53 der Ansicht, Baldewin habe sich mit Erzbischof Matthias sofort bei dessen Erscheinen am Rheine verständigt; Baldewin habe ihm das Erzstift Mainz um den Preis eingeräumt, dass er die Wahl Ludwigs durch ihn (= Baldewin) anerkannt habe (S. 56). Diesen Ausführungen kann ich mich nicht anschliessen. Zunächst, wenn Matthias am 6. Dezember 1321 das Erzstift betrat, so war es damit noch keineswegs auch wirklich im Besitz desselben. Wenn er die Privilegien der Stadt Mainz in Urkunden ohne Ortsangabe bestätigte (Siehe S. 164, Anm. 5), so ist das ein Beweis dafür, dass man ihn in die Stadt Mainz nicht einliess. Wie kann ferner K. Ludwig am 23. Dezember 1321 (siehe diese S. Anm. 2) — von dieser Urkunde spricht Priesack überhaupt nicht — Baldewins Pflegerschaft des Erzstiftes Mainz anerkannt wissen wollen, wenn Baldewin selbst darauf bereits verzichtet hatte? Inwiefern darin ein Zugeständnis bestehen soll, dass Matthias die Wahl Ludwigs durch Baldewin anerkannte, ist nicht ersichtlich. Konnte denn Matthias mit Erfolg die Wahl, die Baldewin vor 7 Jahren vorgenommen hatte, anfechten? Etwas anderes wäre es

König Friedrich, der zu Beginn des Jahres 1321 in Schwaben weilte,[1] hielt sich bis Mai hier,[2] sowie im Elsass[3] und in der Schweiz[4] auf, dann ging er noch im Mai nach Wien und verblieb in seinem Stammlande[5] bis August 1322. Abgesehen davon, dass er seine Anhänger wie Johann von Nassau[6] und Otto von Ochsenstein[7] belohnte, ist nur wenig von seiner Thätigkeit in dieser Zeit bemerkenswert. Am 11. Mäz erteilte[8] er der Stadt Regensburg, die eine Gesandtschaft an ihn schickte, verschiede Privilegien. Da um dieselbe Zeit König Ludwig in den Mauern dieser Stadt war,[9] so hat die Gesandtschaft etwas Befremdendes. Vielleicht hatte sich in der Gesinnung der Regensburger, die noch im September 1319 Friedrich thatkräftigen Widerstand leisteten, seit Ludwigs Zurückweichen bei Strassburg ein Umschwung vollzogen; in diesem Falle könnte Ludwig der Aufenthalt in der Stadt durch den Bischof Nicolaus,

gewesen, wenn Matthias selbst die Wahl Ludwigs nachträglich anerkannt hätte. Das that er aber nicht. Denn als er am 3. April 1322 mit den Städten Mainz, Strassburg, Worms, Speyer u. Oppenheim einen Landfrieden aufrichtete, wurde K. Friedrich ersucht, diesen zu bestätigen. Wenn es schon an sich unwahrscheinlich ist, dass auch nur eine dieser Städte ein derartiges Ansinnen stellte, so zeigt die Urkunde Friedrichs recht deutlich, dass Matthias die Genehmigung einholte. (Reg. S. 387 nr. 377. Das Speyerer Urkundenb. S. 274 u. das Strassburger Urk. II 363 erwähnen diese Bestätigungsurkunde nicht.)

1. Reg. S. 175 nr. 177/8.
2. Ebenda 176 nr. 185/6.
3. Ebenda nr. 181/2 S. 333 nr. 287.
4. Ebenda nr. 179, 183/4.
5. Ebenda nr. 187—203. Dazwischen fällt ein Aufenthalt im Elsass und in der Schweiz nr. 192—200.
6. Reg. S. 175 nr. 182 u. 186.
7. Ebenda S. 335 nr. 287.
8. Ebenda S. 175 nr. 183.
9. Reg. S. 271 nr. 2638—2640 und S. 318 nr. 2952.

der stets treu zu ihm hielt, ermöglicht worden sein. Mit Heinrich von Kärnten, der, wie bereits erwähnt,[1] nicht für die wittelsbachische Sache gewommen wurde, trat Friedrich am 5. September 1321 wieder in nähere Beziehung. Auf das Versprechen, ausser Landes zu dienen,[2] verleiht ihm Friedrich am 6. September das Vicariat der Stadt Padua.[3] Im Juli 1322 trat die einzige Stadt, die noch in Schwaben auf der Seite des Wittelsbachers stand, zu Friedrich über; es war dies Heilbronn. Dies liess sich am 8. Juli durch Graf Eberhard von Württemberg zu folgendem Ausgleich[4] mit König Friedrich bestimmen: Die Stadt erhält von dem König und seinen Helfern für die nächsten 2 Jahre Frieden, den sie, nicht aber Friedrich, in Monatsfrist aufkündigen kann; zieht nach dem Monat ihr Herr, König Ludwig, zu ihr und lagert drei Tage mit Gewalt da, ohne von den Herrn von Oesterreich vertrieben zu werden, so mögen die Heilbronner ihm helfen mit Leib und Gut. Wird hingegen Ludwig von den Oesterreichern vertrieben oder kommt er gar nicht und wird der Frieden nicht aufgesagt, so sollen die Bürger von Heilbronn Friedrich für einen König halten und ihm als solchen huldigen. Es ist merkwürdig, wie zäh hier Heilbronn im Gegensatz zu anderen Städten, etwa zu Schwäbisch-Hall und Regensburg,[5] an dem Wittelsbacher festhält, obwohl dieser seither so wenig erfolgreich für seine Anhänger eingetreten war. Es veranlasste wohl nicht so sehr Vorliebe für Ludwig als Vorsicht die Stadt zu einem derartigen Abkommen, das sie nach beiden Seiten hin deckte. Denn noch war völlig unklar, wer von beiden Königen schliesslich Sieger blieb,

---

1. Siehe oben S. 162.
2. Vom 5. Sept. Lichn. III S. CCCLXXXII. nr. 575.
3. Reg. S. 176 nr. 191.
4. Kopp IV_2 S. 366 f.
5. Siehe oben S. 158 u. 167.

und niemand konnte ahnen, dass in den nächsten Monaten bereits die Entscheidung fallen sollte.

Nach der Belagerung Fürstenbergs,[1] die bis in den Januar 1322 dauerte, ging Ludwig über Frankfurt[2] nach Bayern; in seinem Stammlande[3] und in den Reichsstädten Regensburg[4] und Nürnberg[5] verbrachte er die Zeit, bis sich im September König Friedrich mit seinen Scharen dem Herzogtum näherte. Zu Eger hatte er im April des vorausgehenden Jahres eine Verbindung zwischen Heinrich dem Jüngeren von Niederbayern und Margarethe, der Tochter König Johanns, verabredet[6]; diese kam aber nicht zustande. Dagegen vermählte[7] sich am 12. August 1322 Heinrich der Aeltere von Niederbayern mit der genannten Tochter Johanns; wenn Ludwig bei dem erstgenannten Heiratsplan um seine Mitwirkung angegangen wurde, so wird die letztgenannte Vermählung unter seinem Einfluss vollzogen worden sein. Darauf scheint auch das Verhalten des Erzbischofes von Salzburg gegenüber den drei niederbayerischen Herzögen hinzudeuten. Diese schrieben nämlich, um die Hochzeit Heinrichs und ihrer Schwester Beatrix[8] zu bestreiten,

---

1. Zwischen Baldewin und Mechtilde kam es 1322 abermals zum Kampfe. Vergl. Dominikus S. 188 f. Priesack S. 47.

2. Er ist daselbst am 28. Januar Reg. S. 27 nr. 453/4. S. 354 nr. 3197. S. 272 nr. 2651/2.

3. Reg. S. 27 nr. 455/7; 460/2.

4. Reg. S. 272 nr. 2650, 2653. S. 354 nr. 3196. S. 27 nr 458; 465—468.

5. Reg. S. 27 nr. 459; 463/4.

6. Siehe oben S. 162. Vergl. auch Forsch. XX 244 Anm. 1.

7. Chr. aul. reg. 416.

8. Diese hatte sich am 25. Nov. 1321 mit Graf Heinrich von Görz verlobt. Kopp IV_2 S. 347 Anm. 5. Ein Umschwung in der Gesinnung des Grafen, der sich am 3. April 1319 mit K. Friedrich zu gegenseitiger Hülfe verbunden hatte (Reg. S. 173 nr. 137), ist dadurch wohl nicht bewirkt worden. Auch ihre Schwester Elisabeth

und zu ihrer aller Notdurft eine Viehsteuer aus und liessen dieselben am Besitz der eignen Landesherrn, sowie der fremden Geistlichkeit in ihrem Lande einziehen.[1] Dagegen erhob der Erzbischof von Salzburg Widerspruch und liess am 26. August über die drei Herzöge den Bann aussprechen.[2] Der Erzbischof wäre vielleicht mit dieser Massregel nicht so rasch bei der Hand gewesen, wenn ihm nicht als treuer Anhänger der Habsburger diese Heirat höchst unwillkommen gewesen wäre; er musste in ihr, was sie auch wirklich war, eine neue Verkettung der lützelburgisch-wittelsbachischen Interessen erblicken. Der Förderung der eignen Sache diente es, wenn Ludwig am 23./24. August 1322 den Rat der Stadt Heilbronn ermächtigte, Uebelthäter an Leib und Leben zu strafen,[3] und jeden als Bürger aufzunehmen,[4] der zu ihnen fahren wolle. Mit diesen Vergünstigungen — ob darum nachgesucht wurde, wissen wir nicht — suchte Ludwig die Stadt, die am 8. Juli 1322 dem Habsburger ein gewisses Entgegenkommen gezeigt hatte[5], auf seiner Seite festzuhalten. Doch in wenigen Wochen drohte ihm eine Gefahr, bei der ihm derartige Bestrebungen nichts nutzten, bei der es vielmehr auf die Tapferkeit und die Opferwilligkeit seiner Scharen und Anhänger, aber eben so sehr auch auf den Mut und die Umsicht der Führung ankam.

In der ersten Hälfte des September verliess nämlich König Friedrich sein Stammland, um seinen königlichen Gegner im eignen Lande aufzusuchen. Seine Verhältnisse

---

wollten damals die niederbayerischen Herzöge verheiraten. Wittelsb. Reg. S. 111. Urk. für Landshut vom 21. Januar 1322.

1. Reg. Boic. VI 65 Witt. Reg. S. 111 unt. Juni 24 1322.

2. Reg. Boic. VI 71.

3. Reg. S. 27 nr. 463.

4. Ebenda nr. 404.

5. Siehe oben S. 168.

berechtigten ihn zu diesem kühnen Entschlusse; seitdem Ludwig im Jahre 1319 bei Mühldorf vor ihm geflohen und 1320 bei Strassburg einer Entscheidung aus dem Wege gegangen war, waren bedeutende Anhänger des Wittelsbachers zu ihm übergegangen;[1] ausserdem hatte er es nicht versäumt, sich mit Verleihungen den Beistand Mächtiger zuzusichern. So konnte er im Frühjahr 1322 mit seinem kriegskundigen Bruder Leopold zusammentreffen[2], um mit ihm den gemeinsamen Vorstoss gegen Ludwig zu verabreden. Nun gelangte der Plan zur Ausführung. Friedrich führte die Streitkräfte seines Herzogtums in das Gebiet des Gegners, während Leopold wohl von Schwaben aus vorrücken sollte. Ueber Passau[3] kam Friedrich in die Gegend von Mühldorf, das er besetzte. Am 25. September lagerte Ludwig bei Anzing, zwei Stunden von Oetting. Friedrich rückte von Mühldorf vor und nahm zwischen Inn und Isen Stellung; er erwartete seinen Bruder Leopold, doch dieser stand noch drei Tagemärsche entfernt. Ludwig, der sich am linken Ufer der Isen aufgestellt hatte, musste durch eine Schlacht der Vereinigung der Brüder zuvorzukommen suchen. Am frühen Morgen des 28. September ging Ludwig über die Isen, und nun befanden sich die beiden Heere unmittelbar gegenüber, Ludwig hatte auf seiner Seite Heinrich den Aelteren und Otto von Niederbayern, König Johann und Herzog Bernhard von Schlesien-

1. Freilich hatte auch dieser in seinem Stammlande grade in den Jahren 1321|22 wieder zahlreiche Helfer gewonnen. Forsch. XX 245—247.

2. Friedrich weilt am 24. April 1322 in Kolmar, Reg. S. 176 nr. 199, Leogold desgleichen Reg. — 1313 S. 517.

3. Für die Vorgänge bei Mühldorf sei auf die Quellenzusammenstellung bei Kopp IV_2 S. 439 ff., auf die Untersuchungen Würdingers über die örtlichen Verhältnisse (Sitz. d. Münch. Ak. hist. Kl. 1872 S. 460) und auf die ansprechende Schilderung der Schlacht selbst bei Riezler II 333—40 verwiesen. Vergl. auch M. Mayer, die Schl. b. M. im „Boyerland“ 2. u. Arch. f. R. öst. Gesch. Qu. IX S. 362.

Fürstenberg und ihre Scharen; ausserdem ein Hilfscorps, das Baldewin von Trier[1] ihm gesandt hatte. Dem König Friedrich hatten die Bischöfe von Salzburg, Passau und Lavant Zuzug geleistet; ausserdem waren von König Karl 4—5000 Ungarn und Kumanen geschickt worden. Der Kampf begann am Morgen; um Mittag war es noch nicht zur Entscheidung gekommen, obwohl die Böhmen unter König Johann zurückgedrängt wurden. Da erschien im Rücken der Wittelsbacher eine Reiterschar. Schon glaubten die Oesterreicher, es sei Leopold mit den Seinen, als diese mit frischen Kräften auf sie einhieben. Es war Friedrich, der Burggraf von Nürnberg, der so unerwartet erschien und dadurch den Mut und die Kräfte der Wittelsbacher neu belebte, den Feinden aber die Hoffnung auf den Sieg nahm. Die Ungarn und Kumanen wandten sich am ersten zur Flucht; die österreichischen Ritter behaupteten als letzte die Walstatt; doch schliesslich mussten auch sie die Schwerter senken und sich den Siegern ergeben. König Friedrich, der bis zum Schlusse tapfer gekämpft hatte, musste sich der Gnade seines Gegners ergeben.

---

1. Priesack ist der Ansicht, dass bereits gelegentlich der Besetzung des Mainzer Stuhls zwischen Ludwig und Baldewin eine Entfremdung eintrat; daher bestreitet er eine Hülfssendung seitens des letzteren, S. 57.

Schlusswort.

Als im Jahre 1314 die Doppelwahl erfolgte, stand man ihr ratlos gegenüber; man wusste nicht, wer von den beiden Gewählten mit grösserem Recht die königliche Würde für sich beanspruchte. Fuerunt — sagt Matth. Nuewenb. in bezeichnender Weise — Ludowicus Aquisgrani a Mognutino et Treverensi in loca, quo debuit, sed non a quo debuit; Fridericus vero in Bunna a Coloniensi, a quo debuit, sed non in loco, quo debuit, coronati. Unter solchen Umständen konnte nur das Schwert eine Entscheidung herbeiführen; aber 8 Jahre vergingen, bis es zu dieser kam. Fünfmal schien die Entscheidung unmittelbar bevorzustehen, aber ebenso oft ging man unverrichteter Sache auseinander. Daran trug aber nicht Friedrich von Oesterreich, sondern Ludwig von Bayern, die Schuld. Nicht sowohl darin bestand diese, dass er stets den Habsburger die Initiative zum Kampf ergreifen liess, sondern vielmehr darin, dass er den angebotenen Kampf nicht annahm. Er scheute sich, sein Glück der Spitze des Schwertes anzuvertrauen. Auch im Jahre 1322 war Friedrich der angreifende Teil, und es ist die Frage, ob Ludwig diesmal die Schlacht gewagt hätte, wenn nicht bei dem Anmarsche Leopolds Gefahr im Verzug bestanden hätte. Das Glück war ihm diesmal hold wie einstmals bei Gammelsdorf. Dem ersten Sieg verdankte er zum Teil seine Erhebung zum deutschen König, die Bedeutung des zweiten lag für ihn in der Gefangennahme seines königlichen Gegners. Wäre Friedrich am 28. September 1322 bloss besiegt worden, so

hätte eine neue Schlacht seinem Namen zu neuem und grösserem Glanze verhelfen können. Solange er jedoch gefangen war, konnte er königliche Funktionen nicht ausüben.

Auch in anderer Beziehung bezeichnet die Schlacht bei Mühldorf einen Abschnitt in Ludwigs Königtum. Im März 1323 griff er in die Verhältnisse Italiens ein, indem er Berthold von Neiffen zum Reichsvikar ernannte; daraufhin gab der Papst Johann XXII. die Zurückhaltung auf, die er seither den beiden Gegenkönigen gegenüber eingenommen. Mit dem 8. Oktober 1323, an dem der Papst seinen ersten Prozess gegen Ludwig erhob, begann für diesen die Zeit der kirchenpolitischen Kämpfe. Auch noch in einer dritten Richtung trat seit dem Mühldorfer Siege bei Ludwig eine Aenderung ein. Er wurde nun was das Reich anging, in seinen Entschlüssen freier und konnte vielfach das Königtum in den Dienst der wittelsbachischen Interessen stellen. Aber grade dadurch — es sei nur an die Belehnung seines Sohnes mit Brandenburg erinnert — verletzte er des öfteren den Lützelburger, der in seinem masslosen Ehrgeiz ihm nicht nur notgedrungen die Königswürde überlassen hatte und sich dafür um so mehr anderweitig zu entschädigen suchte; das ungetrübte Verhältnis, das bis 1322 zwischen Johann und Ludwig bestand, es hatte ein Ende.

Darum dürfen wir sagen, mit der Schlacht bei Mühldorf schliesst die erste Periode in Ludwigs Königtum; sie war ebensowenig wie die späteren — allerdings dürfen wir hierfür Ludwig nur zum wenigsten verantwortlich machen — für Deutschland segensreich; sie ist hinlänglich mit den Worten der Königssaaler Chronik (S. 369) charakterisiert, die sagt: Ex horum regum duorum discordia ubique surgunt discidia, committuntur passim proelia et in omnibus fere partibus Alemanniae oriuntur pericula infinita.

Anhang.

Zur Politik des Erzbischofes Matthias von Mainz in den Jahren 1324/25.

I. Der Renser Fürstentag.

Als Friedrich von Oesterreich in der Schlacht bei Mühldorf unterlag und gefangen auf die Trausnitz geschleppt wurde, hatte sein Königtum ein vorläufiges Ende gefunden. Seinen Gegner Ludwig ereilte dann am 8. Oktober 1323 der erste päpstliche Prozess, durch den ihm die Ausübung aller Regierungshandlungen auf das nachdrücklichste untersagt wurde. In Anbetracht dieser Umstände mochte das Reich erledigt erscheinen. Darum trat Johann von Böhmen, der 1313/4 nur unter der Ungunst der Verhältnisse seine Bewerbungen um die deutsche Krone aufgegeben hatte, aufs neue als Thronkandidat hervor;[1] er wollte für sich das Kaisertum oder das deutsche Königtum erwerben und Frankreich mit dem Königreich Arelat abfinden. Wie Johann von Böhmen, so wurde auch der Papst zu einer Aenderung seiner Politik veranlasst; er hatte bei dem Streite der beiden Gegenkönige weder die Partei des einen noch die des anderen begünstigt, sondern eine abwartende Stellung eingenommen. Erst Ludwigs unerwarteter Sieg sowie sein Eingreifen in Italien bestimmten den Papst zu rücksichtslosem Vorgehen. Als

1. Vgl Priesack S. 59 ff. u. 159 ff.

auch dieses nichts fruchtete, indem Ludwig trotz des Prozesses sein Königtum behauptete, glaubte Johann XXII. nur durch eine Neubesetzung des deutschen Thrones das Königtum des Wittelsbachers beseitigen zu können. Alsbald begegnet uns denn Karl IV. von Frankreich als Bewerber um die deutsche Krone; er konnte sich hierbei des päpstlichen Einverständnisses rühmen. Der Verwirklichung seiner Pläne kam er erheblich näher, als es ihm gelang, Leopold von Oesterreich, das augenblichliche Haupt der habsburgischen Partei auf seine Seite zu ziehen. Die ersten Spuren dieser österreichisch-französischen Vereinigung begegnen uns in einem Briefe, den der Papst am 19. Juli 1324 an Karl IV. sendet;[1] er schickt ihm zugleich mit diesem die Abschrift eines Briefes, den er tags zuvor von Leopold empfing, und empfiehlt ihm dessen Schreiben angelegentlich. Der Inhalt des letzteren wird wohl kaum etwas anderes berührt haben als die Zusammenkunft, die Leopold und Karl IV am 27. Juli 1324 in Bar sur Aube haben sollten. Leopold versprach[2] bei diesem Anlass, die Wahl Karls bei den Kurfürsten zu erwirken und nach deren Vollzug den Erwählten gegen jedermann zu schützen; die Kurfürsten sollten durch Geldsummen gewonnen werden; man scheute sich aber auch nicht, an Karls allenfallsige Provision durch den Papst zu denken.

Ueber diese Barer Vereinbarung berichtet uns Matthias von Neuenburg in seiner fast gleichzeitigen Chronik; in unmittelbarem Anschluss hieran erzählt er von einem Tag, der zu Rense stattfand; auch auf ihm bildete Karls Kandidatur den Gegenstand der Besprechung. Folgendes sind die Worte des Chronisten:

1. Oberbayer. Archiv. I 51 nr. 7.
2. Kurz, Oesterr. unt. Friedr. d. Sch. 482.

Math. Nuewenb. Böhm. Font. IV 201.	Gesta Bertholdi Böhm. Font. IV 300.
Convenerant autem Francus et Lüpoldus in Bare . . . . . Convenerant et principes ecclesiastici, nuncii pape et Franci ac Lüpoldus in Rens. Ac soli ducti super Renum in navi diu tractarunt de Franco in imperatorem promovendo. Sed per Bertholdum de Buchegke commendatorem Mogunt. principaliter extitit impeditum. De quo eum secretariis pape decanus detulit Moguntinus; quod papam post mortem Moguntini ab ipsius Bertholdi provisione retraxit.	Stante autem ipso Bertholdo in Luterburg Hugo frater eius sibi apud papam pro Moguntino archiepiscopatu instetit. Quod papa ob dilaciones et scripta magistri Johannis Underschopf de Constancia decani Moguntini quem predictus quondam Mathyas ad decanatum promovit, tam diu distulit etc.

Wie die beigefügte Stelle der Gesta Bertholdi beweist, sind die Berichte dieser beiden Quellen nicht völlig von einander unabhängig. Da der Verfasser der Gest. Berth. den Matthias Neob. sonst ausschreibt und ergänzt, diese Stelle aber nicht bringt, obwohl er sie zum Ruhme seines Helden hätte verwenden können, so erschien Müller dieses ganze Citat höchst auffallend.[1] Gegenüber diesem Zweifel beansprucht die Stelle schon deshalb Glaubwürdigkeit, weil sie ganz richtig den Namen des Mainzer Decans, der urkundlich verbürgt ist, angiebt. Uebrigens gilt die Vita in ihrer ersten Hälfte[2] als eine ursprüngliche und selbständige, von der Chronik unabhängige, Arbeit des Matthias; als dieser an die Redaktion der Chronik ging, war die Vita in ihrer ersten Hälfte bereits vollendet.[3] Auch die That-

1. Müller, Kampf Ludw. d. B. I 362 ff.

2. In diese gehört gerade die hier in Betracht kommende Stelle.

3. Soltau in den Strassburger Studien I 301 ff. u. II 91. Weiland in Abh. d. Gött. Ges. d. Wiss. B. 37 S. 15 ff.

sache ist unbedenklich, dass Matthias, der Verfasser beider Quellen, in dem einen Werk über dieselbe Angelegenheit Einzelheiten berichtet, die er in dem andern verschweigt[1]. In der Chronik behandelt Matthias ausführlich die französischen Bestrebungen, darum redet er auch hier eingehend über die Rolle, die Berthold hierbei spielte. In der Gesta Berth. erzählt er ziemlich breit von dem Plane, Berthold auf den Mainzer Stuhl zu erheben; er weist hierbei in kürzester Form auf den nachteiligen Bericht des Mainzer Decans hin, um desto anschaulicher die nachteiligen Folgen dieser Briefe zu schildern. Auch damit thut Müller[2] dem Matth. Neob. Unrecht, dass er ihm Unkenntnis der Sachlage zutraut; eine solche wäre nämlich Matth. eigen, wenn er von Leopolds Anwesenheit auf dem Renser Tage berichtete, während diese Zusammenkunft thatsächlich erst nach Leopolds Tod stattgefunden hätte. Matth. zeigt sich vielmehr in den fraglichen Angelegenheiten gut unterrichtet; ausserdem befähigte ihn sein langjähriger Aufenthalt in Strassburg und Verkehr mit Berthold, über letzteren Zuverlässiges zu berichten.

Im Gegensatz zu Müller hat Leupold[3] die Angabe des Matthias „in ihrem vollen Umfange gewürdigt". Er betont gleich zu Beginn der diesbezüglichen Erörterungen, dass der Zusammenhang, in dem die Chronik von dem Renser Tage berichte, es verlange, die Renser Zusammenkunft direkt an die Barer Beschlüsse anzureihen; demnach müsste man alsbald nach dem 27. Juli 1324 in Rense verhandelt haben. Demgegenüber ist zu betonen, dass das Geschichts-

1. Vgl. auch Priesack S. 170 Anm. 1. Den Ausführungen Priesacks über den Renser Tag S. 87 ff., S. 170 ff. und denen von Sievers. d. polit. Bezieh. Kaiser Ludwigs zu Frankreich S. 26 ff. und 178, die beide im wesentlichen Leupold folgen, kann ich mich nicht anschliessen.

2. Kampf I 362 ff.

3. Berthold von Buchegg, Bischof von Strassburg S. 140—155.

werk des Neuenburgers nicht nach chronologischen, sondern nach sachlichen Gesichtspunkten angelegt ist;[1] da, wo Matthias auf die österreichisch-französischen Pläne zu sprechen kommt, giebt er gleich alles an, was er in dieser Hinsicht zu sagen hat; vergeblich wird man eine zweite Stelle über die deutsche Politik Karls IV. suchen. Auch der Umstand, dass die Erzählung von dem Barer Vertrag und dem Renser Tag durch et verbunden ist, ist für die zeitliche Festlegung des letzteren ohne Bedeutung; denn Font IV. S. 189 sind Ereignisse der Jahre 1315 und 1318 einfach durch et verknüpt; Seite 194/5 sind die Todestage verschiedener Persönlichkeiten, die in die Jahre 1318, 1320, 1325, 1324 fallen, neben einander aufgezählt; S. 204 werden Begebenheiten aus den Jahren 1330 und 1334 unmittelbar hinter einander erwähnt. In den beiden letztgenannten Fällen weist der Chronist keineswegs auf die Differenz der Jahre hin. Mithin kann der Renser Tag ebenso wie der Barer Vertrag in das Jahr 1324 gehören, aber auch in ein späteres Jahr fallen.

Des Weiteren findet nach Leupolds Ansicht der Renser Fürstentag zwischen dem 17. September und 3. Oktober 1324 ungezwungen Platz. „In der ersten Hälfte des September" — so führt er aus[2] — zwingt Leopold den Johann von Rappoltstein und einige Vasallen der unterelsässischen Landgrafen zum Waffenstillstand und erkämpft auch von den Landgrafen selbst durch Belagerung und Zerstörung ihrer Stadt St. Pilt das Versprechen des Stillsitzens (September 18.). Für die nächsten 14 Tage verschwindet der Herzog aus unserem Gesicht, wir finden ihn erst am 3. Oktober wieder und zwar in Hagenau."[3] In

1. Dies ergiebt sich schon aus den Ueberschriften der einzelnen Kapitel.

2. a. a. O. S. 152.

3. Reg. Ludw. S. 252 nr. 174.

der Zwischenzeit zwischen dem 18. September und 3. Oktober soll Leopold in Rense gewesen sein. Für die Reise von St. Pilt bis dorthin rechnet Leupold 3 Tage und ebenso 3 Tage für die Rückreise; nimmt man ferner an, dass Leopold in Rense einen Tag verweilt, so beanspruchte die ganze Reise 7 Tage. Dies ist im Hinblick auf den weiten Weg eine kurz bemessene Zeit. Auf der anderen Seite erregt eine nur siebentägige Abwesenheit Leopolds Bedenken. Wie die Belagerung und Eroberung St. Pilts zeigt, hatte Leopold ein grösseres Heer augenblicklich zur Verfügung. Es wäre an sich schon recht unvorsichtig von ihm gewesen, dieses eine volle Woche sich selbst zu überlassen. Doppelt gefährlich aber wäre dies gerade im Elsass gewesen; denn in diesem Landstrich hatten sich seit der Schlacht bei Mühldorf Ludwigs Anhänger ausserordentlich vermehrt,[1] und wie die Berennung St. Pilts zeigt, machten Leopold die hier angesessenen Grossen viel zu schaffen. Auch der Inhalt der Urkunde, die Leopold am 3. Oktober 1324 in Hagenau ausstellt,[2] macht unwahrscheinlich, dass Leopold unmittelbar vorher in Rense weilte. In diesem Aktenstück nämlich erlaubt Leopold der Stadt Hagenau, den Herzog Ludwig zu empfangen und ihm zu helfen, wenn er bis nächsten Johannistag diesseits des Hagenauer Forstes mit Heeresmacht als König erscheint; anderenfalls soll sie den Herzog Leopold zum Schirmer nehmen. Gehen wir nun noch einen Schritt weiter als Leupold und setzen wir Leopolds Renser Reise nicht allgemein zwischen den 17. September und 3. Oktober, sondern in die Zeit vom 17.—24. Sep-

1. Hierüber Kopp, V_1 S. 79 ff.

2. Reg. Ludw. S. 252 nr. 174. Dieser Vertrag nimmt nicht, wie Friedensburg, Ludw. u. Friedr. S. 7 behauptet, eine eventuelle Anerkennung Ludwigs als König in Aussicht. Hagenau war vielmehr zu Ludwig übergetreten und zu mächtig, als dass es von Leopold zum bedingungslosen Anschluss an die habsburgische Sache gezwungen werden konnte.

tember, so liegen zwischen Leopolds Rückkehr von Rense und seinem Vertrag mit Hagenau nur 8 Tage! Ist es wohl glaublich, dass Leopold in dieser kurzen Frist sein Heer durch das feindliche Gebiet von St. Pilt bis Hagenau führte und sich nach einer kurzen Belagerung dieser Stadt zu einem für ihn so ungünstigen Vertrage herbeiliess? Weit mehr erscheint das Abkommen mit Hagenuu das Ergebnis einer längeren fruchtlosen Belagerung zu sein; aber dann ist zwischen dem 17. September und 3. Oktober 1324 kein Platz für Leopolds Renser Reise.

Leupold muss, weil er die Renser Versammlung zwischen den 17. September und 3. Oktober 1324 verlegt, auch in den Ereignissen dieser Zeit den Grund ihres Scheiterns suchen. Er setzt dabei ganz mit Recht voraus,[1] dass Berthold von Buchegg als Vertreter des Erzbischofs Matthias von Mainz die Verständigung mit den Abgeordneten Karls IV. verhinderte und dabei zugleich wieder im Einvernehmen mit Herzog Leopold handelte. Dementsprechend muss Leupold erklären, warum Leopold schon 2 Monate nach den Barer Beschlüssen die französischen Pläne wieder aufgegeben hat. Den Grund hiervon erblickt er in den Verhandlungen, die damals zwischen Leopold und Ludwig stattfanden. Schon am 8. Juni 1324 weiss[2] der Papst von solchen und zwar durch Leopold selbst. Doch ist nur so viel aus dem Briefe des Papstes zu erkennen, dass Ludwig Leopold Anerbietungen gemacht hat, nicht aber, dass Leopold auf diese eingegangen ist. Wäre letzteres der Fall gewesen, dann hätte sich wohl Leopold gehütet, dem Papste hiervon selbst Kenntnis zu geben; denn alle Abmachungen mit Ludwig hätten gegen den Barer Vertrag verstossen, an dessen Zustandekommen doch

1. A. a. O. S. 154.
2. Oberb. Arch. I 79 nr. 56.

gerade Johann XXII. Anteil hatte.[1] Auch die Briefe[2] des Papstes vom 15. u. 16. September 1324 warnen bloss eindringlich vor etwaigen Bündnissen mit Ludwig, der bloss zu täuschen versuche; sie sprechen aber nicht davon, dass Leopold nun auch wirklich in Unterhandlungen mit Ludwig trat[3] Aber selbst wenn er sich in solche eingelassen hätte, so wäre damit noch keineswegs die ablehnende Haltung erklärt, die er in Rense einnahm. Denn dann hätte er blossen Verhandlungen zulieb die früheren Vorteile, die ihm die Barer Beschlüsse verbürgten, preisgegeben. Im übrigen ging, wie bereits Müller bemerkt,[4] in dem Herbst 1324 trotz der Verhandlungen der Krieg zwischen Leopold und Ludwig weiter. Sollte etwa so der angestrebte Ausgleich gefördert werden? Leupold hat somit nicht gezeigt, was Leopold acht Wochen nach dem Barer Vertrag bestimmen konnte, seine Politik in neue Bahnen zu lenken.

Mehr als die vorgebrachten Bedenken spricht eine andere Thatsache dagegen, dass der Renser Tag im September 1324 stattfand. Um diese Zeit steht nämlich noch Erzbischof Matthias von Mainz in naher Beziehung zu König Ludwig; mithin ist um diese Zeit für ihn oder seinen Vertreter überhaupt kein

1. Ebenda 51 nr. 7.

2. Raynald 1324, 26 unvollständig. Dudik, Arch. f. Kunde öst. Geschichtsqu. XV 190 nr. 16'7. Vat. Akt. z. Gesch. Ludwigs nr. 396.

3. Die Aeusserung Ludwigs: Item non dubitat quin cum ducibus Austrie plenam habeat concordiam, cum placet (Reg. S. 319 nr. 2957) fällt nach dem Termin, den Leupold für die Renser Versammlung annimmt und beweist nur, dass Leopold auf Ludwigs Anerbieten noch nicht eingegangen war; denn sonst musste er wissen, dass lediglich mit der Freilassung Friedrichs Leopold nicht zufriedenzustellen war.

4. Müller, I S. 114, Friedensburg S. 6 ff.

Platz auf einer österreichisch-französischen Parteiversammlung.[1]

Matthias von Buchegg war, wie bereits erwähnt,[2] als ein Freund der Habsburger auf den Mainzer Stuhl erhoben worden und hatte, noch ehe er in sein Erzbistum einzog, sich den österreichischen Erzherzögen gegenüber verpflichtet.[3] Nicht allzulange nach der Schlacht bei Mühldorf wandte er sich dem siegreichen Wittelsbacher zu; denn am 20. Juli 1323[4] und ebenso am 9. Januar 1324[5] stattet ihn Ludwig mit besonderen Vergünstigungen aus. Für die weiteren Beziehungen zwischen beiden liegen zwar keine Urkunden Ludwigs vor, es sprechen aber die päpstlichen Briefe hierfür. Am 17. April 1324 schreibt[6] nämlich Johann XXII., er habe den Bericht des Erzbischofes Matthias erhalten, viel sei darin über seinen vertrauten Verkehr mit Ludwig enthalten. Anfang August schrieb[7] dann Matthias an den Papst und teilte ihm u. a. mit, dass er die Prozesse gegen Ludwig — bis dahin hatte er dies nicht gethan — veröffentlicht habe. In einem Antwortschreiben vom 10. September belobt[8] darum der Papst den Eifer und die Anhänglichkeit des Erzbischofes. Aber schon am 15. September sah er sich veranlasst, abermals einen Brief an Matthias zu richten.[9] Es sei die allgemeine

1. Anders äussert sich hierüber Priesack S. 85 ff.

2. Siehe S. 165 f.

3. Ueber die Politik des Erzb. Matthias vgl. Priesack S. 57—77. Hinsichtlich seines Rücktrittes zur päpstlichen Partei komme ich unter Berücksichtigung der Streitigkeiten zwischen dem Erzbischof und der Stadt Mainz zu einer anderen Auffassung als Priesack.

4. Riezler in den Forschungen XX 428 f.

5. Reg. S. 39 nr. 672|3.

6. Oberb. Arch. I 60.

7. Schwalm, Neu. Arch. XXV S. 570 ff. u. besonders 575.

8. Vat. Akt. nr. 388.

9. Ebenda nr. 395.

Stimmung — so heisst es darin — welche die Aussagen vieler Grossen bestätigt hätten, dass sich Matthias dem Bayernherzog gegen Papst und Kirche gänzlich angeschlossen habe (adhaerebat omnino); auch behaupteten noch immer viele, die Prozesse seien von ihm nicht öffentlich, sondern nur in Gegenwart weniger geheim verlesen worden; auch gehe die Ansicht dieser dahin, er habe sich nicht wahrhaft, sondern nur scheinbar (simulate) von Ludwig getrennt. Der nächste Brief, den der Papst an den Mainzer Erzbischof sendet,[1] ist vom 10. Dezember 1324; in ihm verlängert er Matthias den Termin für die Schulden, die er von der Sedisvakanz her bei der päpstlichen Kurie hat; der Papst fügt sehr fürsorglich hinzu, er thue dies, damit Matthias nicht Gefahr laufe,[2] deshalb einer Strafe oder Sentenz zu verfallen. Aber schon am nächsten Tag, am 11. Dezember, schreibt[3] Johann abermals an den Erzbischof und forderte ihn zur Veröffentlichung der Prozesse auf. Es ist nicht zweifelhaft, dass diese Briefe von zwei aufeinander folgenden Tagen einen inneren Zusammenhang haben; der erste ist geschrieben, damit der zweite um so grösseren Eindruck erzielt. In jenem wird dem Erzbischof, dessen ganze Regierung durch Geldverlegenheiten gekennzeichnet ist, ohne sein Zuthun[3] eine neue Frist für seine Zahlungen bewilligt, er wird auf diese Weise zu Dank verpflichtet; in diesem wird ein strenger Befehl gegeben, der bei dem finanziell abhängigen Untergebenen seinen Eindruck nicht verfehlt. Beide Schreiben, zusammen betrachtet, dürften beweisen, dass Ende 1324 Matthias der päpstlichen Sache noch fern stand.

1. Preger, Kirchenp., Kampf S. 283 nr. 197.

2. Ebenda S. 283 nr. 198.

3. Wenn eine Verlegung des Termins auf Verlangen des Erzbischofes erfolgt, wird dies in dem Schreiben des Papstes angegeben z. B. Preger, Verträge S. 101 nr. 299.

Erst zu Beginn des Jahres 1325 (etwa im Februar), kehrte der Erzbischof zur päpstlichen Partei zurück und wandte sich damit von der Sache Ludwigs ab. Die Entsetzung Burgaus durch Herzog Leopold, die so sehr die Reihen des Wittelsbachers lichtete und die österreichisch Gesinnten mit neuen Hoffnungen erfüllte, könnte auch Matthias zur Aenderung seiner Politik bestimmt haben. Hauptsächlich dürfte er durch seine drückende finanzielle Lage zum Anschluss an den Papst bewogen worden sein. Am 10. Dezember 1324 hatte ihm der Papst für die 27000 M., die er der Kurie schuldete, Frist bis zum 2. Februar 1325 gegeben;[1] aber auch diese Frist konnte der Erzbischof nicht einhalten. Er hatte krampfhafte Anstrengungen gemacht, das nötige Geld einzutreiben und dabei die Bürger der Stadt Mainz in ihren Privilegien geschädigt.[2] Da diese daraufhin die Städte Worms und Speyer um Hülfe angingen,[3] so drohte ihm von dieser Seite aus ein ernster Zusammenstoss. Auf der anderen Seite konnte er überzeugt sein, dass ihn die kirchlichen Sentenzen noch stärker trafen als früher,[4] wenn er weder seinen Geldverpflichtungen nachkam noch auch die Prozesse gegen Ludwig veröffentlichte. Und so beschloss denn Matthias im März 1325 die Sache Ludwigs endgültig zu verlassen. Zunächst suchte er mit dessen Gegnern in Deutschland Fühlung zu gewinnen. Deshalb ging er am 18. März 1325 mit Leopold von Oesterreich und den Bischöfen von Strassburg und Würzburg ein Bündnis ein;[5]

1. Preger, Kampf S. 283 nr. 197.

2. Hierüber vgl. den Abschnitt II dieses Anhanges.

3. Würdtwein Nov. Subs. III 156/7.

4. Nämlich vor dem 20. August 1324 Vat. Act. nr. 382. Wäre um diese Zeit Matthias schon Anhänger des Papstes gewesen, so hätte man wohl mit den Sentenzen ebenso zurückgehalten wie 1325 Juli 1. Würdtwein Nov. Subs. III 131.

5. Lichnowsky III nr. 10.

sie verbanden sich zum Schutze ihrer Länder und zum Dienste gegenüber dem römischen Stuhle gegen jedermann, insbesondere gegen Herzog Ludwig von Bayern, Nachdem sich Matthias diesen Rückhalt geschaffen hatte. versöhnte er sich mit den Mainzern.[1] Eine Vereinbarung beider muss dem Erzbischof gestattet haben, in Mainz das päpstliche Rechtsverfahren gegen Ludwig zu verkündigen[2] und die Veröffentlichung der königlichen Appellation zu verbieten.[3] Denn am 22. April 1325 beglückwünscht der Papst den Erzbischof[4] zu dem Frieden mit der Mainzer Bürgerschaft und belobt ihn gleichzeitig wegen der Veröffentlichung der Prozesse; unter demselben Datum wendet er sich aus den gleichen Anlässen an Kämmerer, Schultheiss und Richter und Konsuln von Mainz.[5]

Auch eine Urkunde Ludwigs beweist, dass um die genannte Zeit ein Umschwung in der Politik des Erzbischofes erfolgte. Am 20. Mai 1325 gelobt nämlich König Ludwig[6] dem Landgrafen Otto von Hessen, der mit Matthias in erbitterter Fehde lag, sich nicht mit letzterem zu versöhnen, es sei denn, dass auch der Landgraf mit seiner Streitsache in die Sühne eingeschlossen werde; umgekehrt soll Otto auf Ludwigs Geheiss den Erzbischof angreifen und schädigen. Wenn Matthias, wie das Vorstehende darthun dürfte, erst im Frühjahr 1325 zur päpstlich-habsburgischen Partei zurückkehrte, so brauchte man ihn zu einem habsburgisch-französischen Parteitag, der etwa im September 1324 in Rense stattfand, überhaupt nicht einzuladen; denn von ihm war eine Unterstützung der antiwittelsbachischen Sache nicht zu erwarten.

---

1. Siehe Abschnitt II dieses Anhanges.
2. Vat. Akt. nr. 476.
3. Ebenda nr. 465.
4. Ebenda nr. 476.
5. Ebenda nr. 477—79.
6. Zeitschr. f. hess. Gesch. V 53.

Auch ein Brief des Papstes verbietet es, den Renser Tag in den September 1324 zu setzen. Am 30. Juli 1325 nämlich unterrichtet[1] Johann XXII. den König Karl IV. über den Präliminarvertrag, der dem Münchener Abkommen zwischen Friedrich und Ludwig vorausgeht. Gegen Schluss des Briefes folgt eine Ermahnung an den König und dann heisst es wörtlich weiter: res sic adhuc sunt dispositae, ut regium possit ut prius desiderium adimpleri, quod forsan non poterit, si praedicti possunt suum propositum stabilire. Tepiditas regia multum negotio obfuit, et vos reddit et reddidit tepidos et morosos. Wenn beide, Friedrich und Ludwig, dem König bei der Durchführung seines Wunsches hinderlich sein können, so kann das desiderium des Königs nur die deutsche Krone sein. Wenn aber der Papst wie Karl IV. bereits im Jahre 1324 eine Gesandtschaft in Sachen der Königswahl nach Rense geschickt hatten und Karls IV. Absichten an dem Widerstand des Erzbischofes von Mainz scheiterten — dies alles nimmt Leupold an — dann hatte Karl IV. doch seine Schuldigkeit gethan, nicht aber durfte ihm der Papst Lauigkeit und Säumigkeit vorwerfen.

Zur richtigen Einreihung des Renser Fürstentages bedarf es eines kurzen Rückblickes[2] auf die Verhandlungen, die Ludwig 1325 mit seinem gefangenen Gegner eröffnete. Am 13. März 1325 verzichtete Friedrich, der dafür auf freien Fuss gesetzt wurde, auf das Reich und alle Ansprüche an dasselbe; ausserdem versprach er dahin zu wirken, dass seine Brüder Helfer und Verbündete Ludwigs würden; das ist im wesentlichen der Inhalt des Trausnitzer Vertrages. Nicht lange blieb Ludwig bei diesen Verabredungen stehen. Ende Juni oder Anfang Juli 1325 kam

1. Raynald 1325 § 6.
2. Dieser — er ist nicht Selbstzweck — wird im Anschluss an Friedensburg, Ludw. u. Friedr. gegeben.

zwischen ihm und Friedrich ein Präliminarvertrag zustande,[1] dessen Bestimmungen sich im wesentlichen mit denen des späteren Münchener Vertrages decken; er setzte nämlich eine Teilung der Regierung fest: Friedrich bleibt in Deutschland als König; Ludwig zieht nach Italien und erwirbt die Kaiserkrone. Ludwig liess sich deshalb zu solchen Zugeständnissen herbei, weil die österreichischen Herzöge, vor allem Leopold, für die Trausnitzer Vereinbarung nicht zu haben waren. Es gab der jetzige Präliminarvertrag den Habsburgern das, wofür sie seit der zwiespältigen Königswahl des Jahres 1314 gestritten hatten: ein Glied ihrer Familie sollte unangefochten als König in Deutschland herrschen. Darum zeigte sich jetzt auch Ludwigs unversöhnlichster Feind, Herzog Leopold, entgegenkommend. Jener Berichterstatter,[2] der dem Papste von dem Präliminarvertrag Kenntnis gab, konnte ihm auch melden, Leopold arbeite daran, Ludwig die Gunst des Papstes zu sichern, und wolle, falls dies nicht zu erreichen sei, sich mit Ludwig verbinden und von diesem, was er wünsche, zu Lehen nehmen. Als Johann XXII. von dem Präliminarvertrag erfuhr,[3] nannte er ihn in einem Schreiben an Leopold — es ist vom 26. Juli 1325 — tollkühn und unsinnig; er ermahnt ferner den Herzog, sich nicht täuschen zu lassen; zweifellos sei er mit den Vertragsbedingungen noch nicht hinlänglich bekannt. Vier Tage später, am 30. Juli, wendet[4] sich Johann brieflich an den König von Frankreich; er setzt ihm die Pläne Ludwigs auseinander und weist auf die Gefahren hin, die daraus erwüchsen. Daher möge der König alle Lauheit beiseite lassen; die Dinge lägen noch immer so, dass sein (des Königs) früherer Wunsch erfüllt werden könne; wenn der Präliminarvertrag

1. Auf ihn hat zuerst Friedensburg hingewiesen.
2. Raynald 1325 § 6.
3. Ebenda § 3.
4. Ebenda § 6.

in Kraft trete, sei dies nicht mehr möglich. Darum möge der König seine Schläfrigkeit ablegen und wirken, solange es noch Tag sei. Wenn Karl IV., wie Hoscemius erzählt,[1] vor Oktober 1325 Ludwig durch Gesandte auffordern liess, er (Ludwig) möchte ihm (Karl) den königlichen Namen und die Krone überlassen und dafür die königlichen Einkünfte geniessen und seine Schulden bezahlt bekommen, so that er dies sicher unter dem Eindruck des päpstlichen Briefes. Am 5. September 1325 kam dann der Münchener Vertrag zustande. Er sollte Friedrich und Ludwig zu völlig gleichberechtigten Herrschern in Deutschland machen. Sollte auch diese Verabredung geheim gehalten werden, so wurde sie dennoch bekannt und drang bis zu den Ohren des Papstes. Dieser wird von ihr dem König von Frankreich Kenntnis gegeben und ihn aufgefordert haben, nochmals sich um die deutsche Krone zu bemühen und zu diesem Zweck eine Gesandtschaft nach Deutschland zu schicken. Wenn man berücksichtigt, dass das Münchner Abkommen nicht gleich an die Oeffentlichkeit kam, dass einige Zeit verstrich, bis es dem Papste und durch diesen wieder Karl IV. bekannt wurde, und dass dann die Gesandtschaft erst vorbereitet werden musste, so darf man das Eintreffen der französischen Abgeordneten in Deutschland nicht vor Mitte oder Ende Dezember 1325 setzen. Zur Besprechung mit ihnen lud man wohl Johann und Baldewin von Lützelburg als Verwandte Karls IV. und weil sie mit den augenblicklichen Verhältnissen unzufrieden waren, Heinrich von Köln und Matthias von Mainz als Anhänger des Papstes und Leopold von Oesterreich, den man noch durch die Barer Beschlüsse für gebunden hielt.[2] Der Versammlungsort war Rense. Hier erschien vor allem Leopold, um die päpstlich-habsburgischen Kurfürsten von Mainz und Köln zu beeinflussen. Die österreichischen

1. Chapeaville, auct. II 381.
2. Denn diese dauerten vom 27. Juli 1324 an 2 Jahre.

Herzöge waren durch die Gleichberechtigung, die der Münchener Vertrag Friedrich gewährleistete, zufrieden gestellt; darum hatten sie alles Interesse daran, die französische Kandidatur zu hintertreiben, und in diesem Sinne musste Leopold bei dem Mainzer und Kölner Kurfürsten thätig sein. Ersterer erschien nicht persönlich, sondern liess sich durch seinen Bruder Berthold, den Deutschordenskomthur, vertreten, letzterer erschien wohl persönlich. Fern blieben wahrscheinlich Johann und Baldewin von Lützelburg; ihrem Wunsche entsprach nicht die französische, sondern nur eine deutsche Neuwahl.[1] Möglicherweise war auch der Pfalzgraf anwesend.[2] Leopold wird die herbeigeeilten Kurfürsten oder wenigstens deren Mehrzahl in der angedeuteten Weise beeinflusst haben. Da aber die Entscheidung nur bei den Kurfürsten lag, so mag Berthold als Vertreter des vornehmsten Wahlfürsten den französichen Gesandten gegenüber auf die Aussichtslosigkeit der französischen Thronkandidatur hingewiesen haben. Es konnte dann der Strassburger Chronist in Bewunderung für seinen Helden schreiben, die Wahl Karl IV. sei vorzüglich durch Berthold von Buchegg verhindert worden; er hatte damit bis zu einem gewissen Grade sogar Recht.

Die obengenannten Argumennte, welche es unmöglich machen, den Renser Tag in den September 1324 zu setzen, verlieren bei dieser Festlegung der Beratung (Dezember 1325) ihre Bedeutung. Zunächst spricht gegen eine Anwesenheit Leopolds um diese Zeit nichts;[3] seine Handlungsweise d. h.

---

1. Ueber die Politik de beiden Lützelburger in dieser Zeit vgl. Priesack S. 85 ff.

2. Er zählte nämlich zur päpstlichen Partei: Preger, Kampf S. 227 nr. 183, Kurz, Friedr. d. Sch. 497.

3. Leider ist Leopolds Itinerar für 1325 höchst dürftig; es bietet bloss zum 5. Sept. Brugg.

seine Abneigung gegen die Wahl Karl IV. findet hier eine befriedigende Erklärung. Der Vorwurf der Unthätigkeit den Johann XXII. gegen Karl erhob,[1] liegt bei dieser Annahme dem Renser Tag weit voraus. Matthias ist im Dezember 1325 entschiedener Anhänger der päpstlich-habsburgischen Partei, während 1324 für ihn als wittelsbachisch Gesinnten auf einem Renser Tag kein Raum ist. Endlich ist eine Thatsache nur erklärlich, wenn die Renser Versammlung im Dezember 1325 stattfand. Warum hatte der Papst, wenn die Verhandlungen im September 1324 erfolgten, in den Briefen aus dem Reste dieses Jahres und in denen des ganzen folgenden Jahres nie ein tadelndes Wort denen gegenüber, die seine Pläne so gründlich zerstörten? Dieselbe Frage lässt sich freilich auch erheben, wenn man die Versammlung in den Dezember 1325 verlegt; nur ist der Unterschied der, dass sie in dem letzteren Fall eine befriedigende Antwort findet, was im ersteren nicht zutrifft. Im Januar 1326 kann erst die Kunde von den Renser Verhandlungen nach Avignon gedrungen sein[2] und im nächsten Monat am 28. Februar stirbt Herzog Leopold, der die Wahl Karl IV. hintertrieben hatte. Nach seinem Tode hatte es keinen Zweck mehr, den von ihm Beeinflussten Vorwürfe zu machen; vielmehr empfahl es sich, diesen gegenüber Nachsicht zu üben. Denn die Sachlage hatte sich mit Leopolds Tod wesentlich geändert und vielleicht bedurfte man ihrer bald bei anderen Plänen.

---

1. Siehe oben S. 187.

2. Von den päpstlichen Briefen aus dem Januar u. Februar 1326, d. h. aus der Zeit zwischen der Renser Versammlung und dem Tode Leopolds ist einer an den Herzog Leopold (nr. 621) und einer an Matthias von Mainz (nr. 629) gerichtet. Beide sind rein geschäftlichen Inhaltes.

II. Das Privilegium des Erzbischofs Matthias für Mainz und des Erzbischofs Rücktritt zur päpstlich-habsburgischen Partei.[1]

1. Die bischöflichen Städte waren solange von ihren Herrn völlig abhängig, als zwischen dem Kaiser und den Bischöfen ein gutes Einvernehmen bestand; sobald sich jedoch diese beiden im Kampfe gegenübertraten, mussten sich die Städte zu bestimmter Parteinahme entschliessen. Von vornherein war allerdings die bischöfliche Stadt aufs stärkste an ihren Kirchenfürsten gekettet, sodass nur besondere Umstände sie veranlassen konnten, die Sache des Bischofes aufzugeben.[2] Anders gestalteten sich die Verhältnisse, wenn der Bischof im Kampfe mit dem Königtum in eine bedrängte Lage geriet; wollte er dann die Stadt auf seiner Seite behalten, so musste er ihre Dienste mit dem Versprechen reicher Entschädigung und mit Vergünstigungen erkaufen. So reichen in Mainz die Anfänge selbständiger städtischer Entwickelung in die Zeit zurück, in der sich König und Erzbischof feindlich gegenüberstanden. Sie knüpfen an den Namen Adelberts I. an.[3] Er gab 1118 den Mainzern das Privilegium,[4] das sie fortan

---

1. Vorausgeschickt ist eine Uebersicht über die Entwickelung der Mainzer Privilegien und eine Untersuchung über das Privilegium Erzbischof Gerhards II.

2. Aus den nahezu 100 Jahren, die zwischen der ersten Verfeindung eines Erzb. mit dem König und dem ersten Privileg liegen, sind nur zwei Fälle bekannt, in denen die Stadt im Gegensatz zu dem Erzbischof, ihrem Herrn, auf der Seite des Kaisers stand. 1077 M. Germ. SS. VII 202; 1105 Jaffé Bibl. V 234.

3. Hinsichtlich der beiden ersten Privilegien folge ich Hegel, Städtechroniken 18. Bd. II. Abteilung = Verfassungsgeschichte von Mainz.

4. Hegel, Forsch. z. d. Gesch. XX 235 ff.

als die Grundlage aller städtischen Freiheit ansahen.[1] Sein Entstehen verdankt dieses Aktenstück nicht lediglich der Thatsache, dass die Mainzer Bürger 1115 den Erzbischof aus der Gewalt des Kaisers befreiten; erst, als im weiteren Krieg Friedrich von Schwaben Mainz belagerte (1117) und zu befürchten war, dass die schwer geschädigten Einwohner diesem Anhänger des Kaisers die Thore öffneten, gab Adelbert das Privileg und bewog so die Bürger, auf seiner Seite auszuharren. Er gestand ihnen darin zu, dass sie nicht verpflichtet seien, vor auswärtigen Gerichten zu erscheinen und die Stadt nur die herkömmlichen Zölle und Steuern zu bezahlen habe, dass deren Entrichtung aber durchaus freiwillig sei.

Waren einmal die Anfänge der städtischen Freiheit vorhanden — und diese Bedeutung hatte Adelberts Verleihung[2] für Mainz — so konnte die weitere Entwickelung vorübergehend wohl gehemmt werden,[3] musste aber dann wieder um so grössere Fortschritte machen. So sehen wir denn Mainz ziemlich gleichzeitig mit den anderen Städten auf dem Höhepunkt städtischer Selbständigkeit anlangen, als ihm überlassen wird, den Rat aus seiner Mitte zu wählen. Dies ist der Grundgedanke des Privilegiums, das Siegfried III. im Jahre 1244 der Stadt verleiht. Wiederum verdankt diese dem Kampf zwischen König und Erzbischof ihre Errungenschaft. 1243 sah der Erzbischof sein Land durch Konrad IV. verwüstet, auf dessen Seite Mainz stand;[4] erst durch das Privilegium vom 13. November

1. Z. B. Städtechron. 17. Bd. S. 4.

2. Wir finden sie von keinem seiner Nachfolger bestätigt, wohl deshalb, weil die gebotenen Vorteile nicht allzu neu und zum Teil durch die Zeitverhältnisse geschaffen waren; dieselben Rechte verlieh Heinrich V. 1111 an Speyer und 1129 Lothar an Strassburg.

3. Z. B. nach Ermordung des Erzb. Arnold wurde die Stadt aller Privilegien beraubt. Hegel, 18. Bd. II. Abt. S. 36.

4. M. Germ. SS. XVII 2.

1244 sicherte sich Siegfried die Hülfe der Mainzer zu.[1] So gross war der errungene Erfolg, dass die Stadt fürchten musste, seiner unter weniger günstigen Verhältnissen wieder verlustig zu gehen. Darum musste Siegfried sich besonders verpflichten, die Vergünstigungen unangetastet zu lassen. Der Papst sowie die Erzbischöfe von Köln und Trier sollten die Verleihungen bestätigen. Das Domkapitel musste das Privileg ebenso, wie dies Siegfried gethan hatte, beschwören;[2] ausserdem stellte es zusammen mit den Kollegiatstiften der Stadt eine Urkunde aus,[3] wonach sie keinen Erzbischof wählen oder aufnehmen wollten, der nicht Siegfrieds Freiheitsbrief anerkenne. Diese Bestimmung fand denn in der Folge in der Weise Anwendung, dass jeder neue Erzbischof alsbald nach seiner Erwählung gelobte, die Urkunde vom 13. November 1244 in ihrem vollsten Umfange zu beachten; dies that Christian II.,[4] Gerhard I.,[5] Wernher,[6] Heinrich II.[7] Auch Gerhard II.[8] bestätigte nach seiner Ernennung das Privileg Siegfrieds, das die Mainzer vom erzbischöflichen Kriegsdienst befreite, die Abgabe von Gütern auf die herkömmlichen beschränkte, der Stadt die

1. Hegel a. a. O. S. 43 ff. Die verschiedenen Drucke des Priv. Böhm. Will, Reg. d. Erzb. II S. 281 nr. 504.

2. Guden, Cod. dipl. I 582.

3. Hegel a. a. O. S. 48. Senkenberg, Medit S. 491.

4. Will, Reg. II S. 310 nr. 23.

5. Ebenda S. 315 nr. 5.

6. Senkenberg Med. 493. Dekan und Kapitel des Domes schwören hier, alle Freiheiten stets anzuerkennen, quas dominus noster Wernherus electus de nostro consensu concessit et innovavit civibus Magunt. Dat. 1261 VI. Jd. Sept. Daraus geht hervor, dass Wernher schon sehr bald nach seiner Wahl (um Oktob. 1259) die Privilegien bestätigte. Was ihn veranlasste, am 5. Juni 1273 (Will S. 383 nr. 288) nochmals die Privil. anzuerkennen, ist nicht ersichtlich.

7. Will S. 4.6 nr. 19.

8. Würdtwein, Nov. Subs. IV S. XLV.

Selbstregierung und Selbstbesteuerung zugestand und die Hülfeleistung gegenüber dem Erzbischof von dem Gutdünken der Gemeinde abhängig machte. Es verbleiben dagegen nach diesem Privileg dem Erzbischof, um von weniger Bedeutendem zu schweigen, das Stadtgericht und dessen Besetzung, die üblichen Zinsen von den Gütern der Bürger und endlich das Judenrecht.

Grade die beiden letztgenannten Rechte sollten unter Gerhard II. und seinem übernächsten Nachfolger Matthias eine wesentliche Beeinträchtigung zu Gunsten der Stadt erfahren. — Beidemal wurden dem Erzbischofe nicht in dem Augenblicke die Zugeständnisse abgerungen, als er von aussen bedrängt wurde; vielmehr ist die Gemeinde schon so stark, dass sie dem Erzbischof lediglich im Vertrauen auf die eigene Macht gegenübertritt.

2. Nicht allzulange nach Gerhards Regierungsantritt starb Rudolf von Habsburg. Wie bekannt, wählten dann am 5. Mai 1292 die Kurfürsten Adolf zum deutschen König. Mit ausserordentlichen Versprechen allein hatte Adolf die Stimme des Kölner[1] und Mainzer[2] Erzbischofes erworben. Von den ansehnlichen Vergünstigungen, die der neue König am 1. Juli 1292 dem Erzbischof Gerhard zu teil werden liess, lautete eine:[3] er wolle dem Erzbischof bei Eintreibung der Strafe von 6000 M. die König Rudolf den Mainzern auferlegte und die bereits an Erzbischof Heinrich zu entrichten war, behülflich sein. Was hatte es mit dieser Strafe für eine Bewandtnis?[4]

1. Ueber seine Thätigkeit in der Wahlangelegenheit vergleiche Schrohe, Ann. f. Gesch. des Niederrh. 67 S. 73 ff.

2. Heymach, Gerhard von Eppenstein S. 25 ff.

3. Reg. Ad. nr. 10.

4. Die Erklärung, die Schaab, Gesch. der Juden in Mainz S. 58 giebt — Heymach S. 40 schliesst sich ihm an — ist aus Reg. VI nr. 2045 konstruiert.

1282 wurden in Mainz an den Juden grosse Greuel verübt;[1] viele beraubte man ihres Vermögens und verjagte sie dann. Als um den Michaelistag desselben Jahres Rudolf nach Mainz kam,[2] liess er die Sache der Juden prüfen und verordnete, deren geraubte Güter dem königlichen Besitze einzuverleiben. Am 23. April 1283 finden wir den Mainzer Erzbischof mit der Judenfrage beschäftigt.[3] Die Juden hatten sich nämlich bei ihm über die Anklagen, die man gegen sie erhob, beschwert. Daraufhin befahl er den Bürgern, die Juden vor Ungerechtigkeiten zu schützen. Die Behauptung eines Christen, die Juden hätten seinen Enkel ermordet,[4] bestimmte ihn dann, den Thatbestand selber zu untersuchen. Doch ehe er einen Rechtsspruch fällen konnte, vergriffen sich die Bürger schwer an den Juden und ihrer Habe, um so die angebliche oder wirkliche Frevelthat des Juden zu entgelten. Wiederholt erklärte der Erzbischof, dass er in diesem Falle allein ein Urteil zu fällen habe; ob es auch zu einem solchen kam, wissen wir nicht. Jedenfalls wurden dadurch die erregten Volksmassen nicht beschwichtigt. 1285 hören wir wieder von der Ermordung eines Christen durch die Juden.[5] Wenn im Jahre 1286 dieselben Beschuldigungen gegen die Juden erhoben[6] werden wie 1283, so dürfen wir annehmen, dass in der Zeit 1283—1286 die Judenhetzen überhaupt nicht aufhörten. Im September dieses Jahres nimmt dann Rudolf

---

1. Trith. Ann. Hirs. II 44/5.

2. Tritheim u. mit ihm Will, Reg. S. 420 nr. 592 setzt diesen Aufenthalt Rudolfs in Mainz in das Jahr 1283; dies ist aber nach Rudolfs Itinerar in diesem Jahr unmöglich; er passt dagegen in das Jahr 1282. Reg. VI nr. 1718.

3. Will S. 419 nr. 581.

4. Trith. Ann. Hirs. II 44/5.

5. Chr. S. Petr. Erford. in Menken Scr. III 293.

6. Will S. 427 nr. 28.

die Angelegenheit in die Hand. Am 21. September ermahnt[1] er die Mainzer Bürger, den Erzbischof Heinrich bei Verfolgung der Juden zu unterstützen; denn diese hielten eine christliche Familie gefangen und würden des Mordes beschuldigt. Gleichzeitig — am 23. September — ladet[2] er die Juden auf Antrag des Erzbischofes vor sein Gericht. Die nächste Urkunde[3] Rudolfs in dieser Sache ist vom 6. Dezember desselben Jahres; in ihr fordert er die Mainzer auf, den Erzbischof und den Grafen Eberhard von Katzenelnbogen, welche die Habe der entflohenen Juden einziehen sollten, zu unterstützen. Einen gleichen Befehl liess er an die zurückgebliebenen Juden ergehen.[4] Es waren nämlich die Juden, ohne sich dem Gericht zu stellen, entflohen. Als die Bürger bei Ausführung dieses Befehles einen Teil der Judenhabe für sich behielten, verurteilte sie Rudolf noch zu Lebzeiten Heinrichs (also vor dem 17. März 1288) zu einer Strafe, die sie an letzteren entrichten sollten.[5] Der Tod Heinrichs, die mehr als einjährige Sedisvakanz und das Ableben Rudolfs bewirkten, dass die Mainzer am 1. Juli 1292 noch immer nicht das Bussgeld entrichtet hatten. Die gleichen Verhältnisse, die ihnen dies ermöglichten, setzten sie wohl auch in die Lage, die zurückgebliebenen Juden, wahrscheinlich gegen Entrichtung bestimmter Abgaben, in ihren Schutz zu nehmen.

1. Reg. VI nr. 2047.
2. Ebenda nr. 2048.
3. Ebenda nr. 2053.
4. Ebenda nr. 2054.
5. Ergiebt sich aus Reg. Ad. nr. 10 u. 19. Kopp, Gesch. d. eidgen. Bünde I 767 Anm. 4 lässt es im ungewissen, ob diese 6000 M. auf die Judensache zu beziehen sind. Dass dies aber geschehen muss, zeigt der Auszug, den Schliephake, Gesch. v. Nass. II 443 von den Urk. des 20. April 1293 giebt; da werden die Bürger ausser den 6000 M. zu weiteren 10000 M. verurteilt, weil sie den Erzb. mit Unrecht an seinen Juden irrten.

Eine derartige Entwickelung der Verhältnisse setzt wenigstens das Versprechen voraus, das Adolf am 28. Juli 1292 Erzbischof Gerhard geben muss; er gelobt[1] nämlich, mit aller Macht dahin zu wirken, dass der Erzbischof die Juden der Stadt Mainz wieder in seine Jurisdiktion bekommt und so die ihm zustehenden Abgaben von ihnen erheben kann; vermag er (der König) dies nicht zu erreichen, so will er dem Erzbischof gegen die Bürger von Mainz mit Rat und That beholfen sein. Auch der Umstand, dass der König in dieser Weise für Gerhard Partei nahm, veranlasste die Mainzer noch nicht, die Strafe zu entrichten oder das Schutzrecht über die Juden aufzugeben. Nur zu einem schiedsgerichtlichen Austrag vor dem König verstand sich die Stadt. Am 20. April 1293 erschienen beide Parteien vor Adolf und vernahmen folgendes Urteil:[2] Die Bürger irrten mit Unrecht den Erzbischof an seinen Juden; daher wird ausser der früheren Busse von 6000 M. auf eine Strafe von 10000 M. gegen sie erkannt; die Juden hingegen werden zu 4000 M. verurteilt. Es mag richtig sein, dass Adolf infolge seiner Abmachungen mit Gerhard nicht unparteiisch urteilte;[3] aber damit finden die den Juden auferlegten 4000 M. noch nicht ihre Erklärung; diese haben vielmehr darin ihren Grund, dass die Juden dem Erzbischof den Gehorsam verweigerten und sich den unbotmässigen Bürgern anschlossen; auf diese Weise ging der Erzbischof mehr als ein Jahr seiner Judensteuer verlustig. Hatten die Bürger vordem die 6000 M. nicht bezahlt, so stand jetzt noch weniger zu erwarten, dass sie 16000 M. aufbrachten. Darum schlossen Gerhard und Adolf am 9. Juli 1293 ein neues Bündnis.[4] Während sonst

1. Reg. Ad. nr. 19.
2. Reg. Ad. nr. 115 Schliephake II 443 f.
3 Wie dies Heymach S. 41/2 annimmt.
4. Reg. Ad. nr. 145.

der Erzbischof seine Ansprüche selbst geltend gemacht hatte, sollte jetzt der König mit gütlichen Mitteln ein Einverständnis zwischen Mainz und dem Erzbischof herbeizuführen suchen. Adolf hatte demnach die Bedingungen zu erkunden, unter denen die Bürger Frieden halten wollten; erschienen diese dem Erzbischof annehmbar, so sollte Adolf den ihm verheissenen Gewinn erhalten, d. h. die Hälfte dessen, was die vor ihm geführten Rechtsstreitigkeiten einbrachten. Ob Mainz von diesem nicht gerade ehrenvollen Abkommen Kunde erhielt,[1] wissen wir nicht. Fast will es so scheinen; denn am 12. August 1293 erneuerten[2] Mainz, Worms und Speyer den Landfrieden, um so ihre Privilegien gegenseitig gegen jedermann zu schützen. Gerhard erhob im Vertrauen auf sein Bündnis mit dem König weiterhin Ansprüche auf die Judensteuer; aber er hatte ebensowenig Glück damit, als Adolf mit seinen Vermittlungsversuchen. Zuletzt verhängte Adolf über die Stadt Mainz die Acht;[3] ob dies noch vor oder während Adolfs Zug nach dem Elsass geschah, ist nicht festzustellen. In den letzten Tagen des Dezember kehrte Adolf an den Rhein zurück und lagerte fast den ganzen Januar 1294 in Oppenheim. Am 28. d. M. hat er seinen Aufenthaltsort in Frankfurt; hier kommt es endlich am 3. Februar vor ihm zur Sühne zwischen Mainz und dem Erzbischof.[4] Waren die Bürger dieser Stadt vor nicht ganz einem Jahre zu 16000 M. verurteilt worden, so blieb die Summe, die ihnen jetzt auferlegt wurde, um 500 M. hinter der ursprünglichen Strafe von 6000 M. zurück; ausserdem war dies Geld in 3 Raten zu entrichten;[5] die Judensteuer wurde auf jährlich 200 Pfd.

---

1. Diese Frage wirft Heymach S. 43 auf.
2. Schaab, Gesch. d. rhein. Städtebundes II 68 f.
3. Ergiebt sich aus Reg. Ad. nr. 181.
4. Vergl. die vorher. Anm.
5. Die Ziele waren Jacobstag 1294 für 2000 M., Purificatio

beschränkt; alle Briefe, die der Erzbischof gegen die Stadt erlangt hatte, erklärte Adolf für ungültig. Wurde nun die Nachgiebigkeit des Erzbischofes in dieser Richtung durch andere Vorteile aufgewogen? Die Urkunde weiss davon nichts; sie kennt nur Gleichberechtigung der beiden Teile, denn sie sagt: „aller unwille den eyn parthie gen die andern hat, sal gantz abe und verlassen sin.“ Auch für die Juden war das Abkommen vom 3. Februar 1294 recht günstig. Sie hatten in Zukunft jährlich eine bestimmte Steuer zu bezahlen und waren nicht mehr der Willkür des Erzbischofes überantwortet; jedenfalls hatten die Bürger, in deren Schutz sie bis zu dem Abkommen des 3. Februar standen, ihnen diese Vergünstigung erwirkt. Auch das besprochene Abkommen sollte nicht das letzte Aktenstück in der Judenfrage sein. Vielleicht weckte der eben errungene Erfolg bei den Mainzern das Verlangen nach weiteren Zugeständnissen. Sie hatten trotz mehrjährigen Ungehorsams, und obgleich sie den Erzbischof mehr als ein Jahr an der Erhebung der Judensteuer hinderten, einen günstigeren Entscheid erlangt als zu Beginn des Kampfes; da mochte in ihnen der Wunsch aufkommen, dem Erzbischof die Judensteuer für immer zu entreissen. Wahrscheinlich hatte aber der neue Zwist einen anderen Ausgangspunkt, indem nämlich die Entschädigungssummen jetzt ebenso wenig wie früher von den Bürgern gezahlt wurden. Die Thatsache, dass abermals Zwistigkeiten entstanden waren, geht aus Gerhards Urkunde vom 18. Juni 1295 hervor.[1] In ihr

Dominae 1295 für 1500 M. u. Jacobstag 1295 für die letzten 2000 M.

1. Würdtwein, Dipl. Mog. I S. 59, die Urk. für die Juden, ebend. S. 62 das Privileg für die Bürger. Zwischen dieser Urk. vom 18. Juni 1295 u. jener vom 3. Febr. 1294 lässt Gerhard einen anderen Gnadenbeweis den Mainzern zuteil werden. Er belehnt sie am 11. April 1294 mit der Vorstadt Filzbach, die erst am 24. März 1294 ihm zurückgegeben worden war. Würdtw. a. a. O.

mindert er in offenbarer Rückerinnerung an dies Abkommen vom 3. Februar 1294 seine Ansprüche auf die Judensteuer. Die eine Hauptbestimmung der Urkunde sagte: Von nun an sollen die Mainzer von allen Steuern und Abgaben frei sein. Angenommen: es waren die beiden Termine, welche dies Abkommen vom 3. Februar 1294 festlegte, d. h. Jakobstag 1294 und Purificatio 1295 eingehalten worden, so standen bei Erlass der Urkunde 2000 M. aus, die am Jakobstag 1295 zu entrichten waren; sie zum mindesten waren erlassen worden. Ein weiterer Artikel des nunmehrigen Vertrages gestattete den Bürgern, in Zukunft selbst eine Judensteuer zu erheben. Seit dem Beginn der Zwistigkeiten waren die Juden mit den Bürgern Hand in Hand gegangen; dies thaten sie wohl deshalb, weil sie so ihre Rechnung fanden und vor allem ihre Abgaben an die Bürger geringer waren, als die, welche der Erzbischof forderte. Jetzt erst fand Gerhard damit, dass er den Bürgern erlaubte, selbst eine Judensteuer zu erheben, das geeignete Mittel, um Bürger und Juden für immer von einander zu trennen; zugleich rettete er sich so sein gefährdetes Judenrecht.[1] Freilich waren die Abgaben, welche die Juden ihm in Zukunft jährlich entrichten sollten, erheblich geringer geworden — sie betrugen nur noch 112 M. — aber war nicht Gefahr vorhanden, dass bei weiterem Kampfe mit der Bürgerschaft diese Einnahmequelle für ihn völlig versiegte?

Mit der Urkunde vom 18. Juni 1295, die vom Dom-

S. 46—50. Leider können wir nicht sehen, was den herrschsüchtigen Gerhard zu solchem Entgegenkommen veranlasste.

1. Wie Heymach S. 45 dem Eingang der Urk. des 18. Juni 1295, die von Verdiensten der Bürgerschaft spricht, Glauben schenken konnte, ist nicht klar. In der Urkunde für die Juden vom gleichen Datum redet Gerhard auch von deren magna et gravia servicia (Würdtw. Dipl. I 59). Und doch hatten sich die Juden seit mehr als 5 Jahren der Herrschaft des Erzbischofes entzogen!

kapitel bestätigt wurde,[1] hatte die Judensteuer in Mainz ihre Regelung gefunden. Gleichwie das Privileg Siegfrieds, so legten die Mainzer auch jenes Gerhards den künftigen Erzbischöfen bei ihrem Regierungsantritt zur Bestätigung vor; so sehen wir z. B., dass der Nachfolger Gerhards, Erzbischof Peter, am 12. März 1307 die genannte Urkunde bestätigt.[2]

3. Nach dem Ableben des Erzbischofs Peter[3] ernannte der Papst nach mehr als einjähriger Sedisvakanz Matthias, Grafen von Buchegg, zu dessen Nachfolger.[4] Auch er musste gleich bei Beginn seiner Regierung[5] der Stadt Mainz versprechen, alle Privilegien, die sie von seinen Vorgängern besass, zu bestätigen und zu erneuern; denn am 15. Dezember 1321 verpflichtet[6] er sich, die durch Siegfried, Wernher, Heinrich, Gerhard und Peter der Stadt Mainz verliehenen Gnaden und Freiheiten unverbrüchlich zu beobachten. Zur Bekräftigung seines Gelöbnisses hängte er den Urkunden dieses Inhaltes sein Siegel an, das er als Erwählter führte. Aber damit scheint er den Mainzern noch nicht genügende Sicherheit geboten zu haben; denn schon am 16. Dezember 1321 verpflichtete[7] sich Matthias nach seiner Konsekration, sobald er ein grosses erzbischöf-

---

1. Würdtw. Dipl. I 64 Anm. Das Datum V Kal. Jul. ist wohl irrtümlich statt IV Kal. Jul.

2. Würdtw. Nov. Subs. IV praef. 45. So gut hier Peter Siegfrieds Privileg erneuerte, that er dies auch mit dem Gerhards; denn es war Gebrauch, dass die Erzbischöfe immer alle Priv. zugleich bestätigten. Vergl. Baur, Hess. Urk. III 40 u. Würdtw. Nov. Subs. III 327 ff.

3. Er starb am 4. Juni 1320.

4. Vergl. oben S. 164 ff.

5. Es scheint die erste Urkunde zu sein, die Matthias in seinem Erzbistum ausstellte.

6. Würdtwein Nov. Subs. III 97.

7. Ebenda 98/9.

liches Siegel besitze, mit diesem die Privilegien der Stadt zu besiegeln; thue er dies nicht, so sollten die Bürger von dem Treueid, dem sie ihm geleistet haben, entbunden sein. Trotz aller dieser Versicherungen verletzte der Erzbischof in der Folge einzelne Bestimmungen dieser Privilegien. Dies verwickelte ihn zunächst in Zwistigkeiten mit den Bürgern und nötigte ihn dann, der Stadt drei Urkunden auszustellen, die diese fürderhin zu ihren Freiheitsbriefen zählte und darum jedem neuen Erzbischof zur Bestätigung vorlegte.

Wohl hat man bisher diese Urkunden des Erzbischofs Matthias zusammen mit den erwähnten Privilegien Adelberts, Siegfrieds und Gerhards genannt, aber nicht nach dem Grund geforscht,[1] der den Erzbischof zu diesen Zugeständnissen bestimmte; und doch übten, wie des Weiteren zu zeigen ist, diese Streitigkeiten zwischen der Bürgerschaft und dem Erzbischof einen nachhaltigen Einfluss auf dessen Reichspolitik und Stellung zum Papsttum.

Die erste uns bekannte Urkunde, die Matthias als erwählter Erzbischof ausstellte,[2] ist vom 30. November 1321, in ihr wiederholte er die Gelöbnisse, die er bereits am 10. Juni 1321 der habsburgischen Partei und insbesondere König Friedrich gemacht hatte.[3] Neben dem Versprechen, dem habsburgischen König beizustehen, gab er auch das, alle Kosten, die Friedrich aus einem Zug in die Lombardei erwuchsen, zu übernehmen und mit ihm alle Barschaft, die sich an Gold und Silber in der erzbischöflichen Kammer vorfände, nach Abzug der Kosten zu teilen. Schon hiermit hatte Matthias grosse Verpflichtungen eingegangen; bald darauf trat man aber auch von anderer Seite mit hohen Forderungen an ihn heran. Am 9. Dezember 1321

1. Auch von Hegel a. a. O. S. 151 ist dies nicht geschehen.
2. Kopp a. a. O. IV 2 487.
3. Ebenda 484.

schrieb[1] nämlich der Papst an ihn, er habe sich die Einkünfte des erzbischöflichen Tisches für die Zeit der Sedisvakanz vorbehalten und bitte ihn daher, seinem Bevollmächtigten Peter Durandi bei Eintreibung der Gelder behilflich zu sein. Es war für Matthias eine schwere Aufgabe, den König und den Papst zu befriedigen. Denn einmal waren seine Einnahmequellen geringe: die Bürger von Mainz waren seit Gerhard von allen Abgaben befreit,[2] die Judensteuer, die früher dem Erzbischof viel einbrachte, war auf 112 Mark jährlich herabgesunken;[3] andererseits war der erzbischöfliche Stuhl gar nicht $1^1/_2$ Jahre erledigt gewesen, sondern Baldewin von Trier war in dieser Zeit Administrator des Erzstiftes;[4] entweder waren ihm die Einkünfte des erzbischöflichen Tisches zugeflossen oder, was wahrscheinlicher ist, er hatte sie dem Domkapitel überlassen.

Um seinen pekuniären Verpflichtungen nachzukommen, suchte Matthias zunächst die ihm zu Gebot stehenden Geldquellen möglichst auszubeuten. Die ersten, an die er sich wandte, waren die Stifts- und Ordensgeistlichen von Mainz; diese kamen ihm denn auch entgegen und setzten ihn in Besitz einer gewissen Geldsumme. Der Erzbischof seinerseits wusste dies gebührend zu schätzen; denn am 5. Februar 1322 verlieh er derselben Geistlichkeit einen Gnadenbrief in 12 Punkten.[5] Bedenkt man, welchen Widerstand die Geistlichkeit jeder Steuer, wozu sie auch dienen mochte, entgegensetzte, so kommt man auf die

1. Würdtwein, Nov. Subs. III 96; vgl. auch Preger, Kirchenp. Kampf S. 231 nr. 85 u. Anm. 1 daselbst. Peter Durandi ist in Mainz am 17. März 1322 Leuckfeld, Antiqu. Gandersheim. 243/4. Am 5. Okt. 1322 erhält Durandi den Befehl, auch die Hinterlassenschaft Erzbischof Peters einzuziehen. Preger, Kampf S. 252 nr. 125.

2. Siehe oben S. 194.

3. Siehe oben S. 201.

4. Siehe S. 161 und 166.

5. Würdtwein, Nov. Subs. III 101.

Vermutung, sie habe sich auch diesmal nur gegen Zusicherung bestimmter Vorteile zu der Geldzahlung verstanden, mit anderen Worten, sie habe die Entrichtung des geforderten Geldes von der Verleihung der Vergünstigungen, die das Privileg vom 5. Februar enthält, abhängig gemacht. Wichtig war darin folgende Bestimmung: Die Güter der Mainzer Geistlichen sollten frei sein von den Abgaben, die der Erzbischof und dessen Officiaten in den erzbischöflichen Territorien erheben würden. Sie machte es unmöglich, die Geistlichkeit zu weiteren Zahlungen heranzuziehen. Was Matthias mit dem Geld, dass ihm die Geistlichkeit spendete, machte, ist nicht bekannt; vielleicht schickte er es an den Papst;[1] kam er damit seinen Verpflichtungen gegenüber König Friedrich nach.

Vor dem Jahre 1323 präcisierte der Papst seine Geldansprüche nicht genauer. Wir treffen zwar seinen Bevollmächtigten, Peter Durandi, am 17. März 1322 in Mainz;[2] aber am 5. Oktober 1322 fand es Johann XXII. nochmals nötig, seinen Auftrag zu wiederholen.[3] Wahrscheinlich sah sich Matthias erst jetzt veranlasst, der Erfüllung der päpstlichen Forderungen näher zu treten. Am 2. Februar 1323 ernannte er dann Berthold, seinen Bruder und Johann Underschopf, der sein Sekretär und Dekan des Mainzer Domkapitels war, zu seinen Prokuratoren.[4] Sie hatten mit der päpstlichen Kammer zu bestimmen, wie hoch sich die erzbischöflichen Einkünfte während der Sedis-

1. Am 19. Aug. 1324 sind nämlich von den 30 000 M., auf die sich Matthias mit dem Papst geeinigt hatte, 3000 bezahlt. Oberl. Arch. I 82. Die Einigung war erzielt worden durch Berthold von Buchegg u. Joh. Underschopf, die Matthias am 2. Febr. 1324 zu seinen Prokuratoren beim Papste ernennt. Pertz, Arch. f. ält. deutsch. Gesch. IX 466; eine Abschrift dieser umfangreichen Urkunde befindet sich in meinem Besitz.

2. Vergl. S. 204 Anm. 1.

3. Ebenda.

4. Vergl. Anm. 1 dieser Seite.

vakanz beliefen; es wurde zwischen beiden Teilen vereinbart, dass Matthias in bestimmten Fristen 30 000 M. nach Avignon zu senden habe. Wann nun der erste Zahlungstermin war, ist nicht bekannt; jedenfalls lag er geraume Zeit vor dem 20. August 1324; denn da schreibt[1] der Papst an Matthias, er sei wegen Nichteinhaltung der Zahlungsfrist für 27 000 M. der Exkommunikation und anderen kirchlichen Sentenzen verfallen gewesen; er habe ihm aber bereits neue Termine gesetzt. Wahrscheinlich erstreckte sich der gewährte Aufschub bis Weihnachten 1324; dies ist nämlich der nächste Termin, von dem Johann XXII. redet.[2] Aber ehe dieser Zahlungstag herannahte, verlängerte[3] der Papst ohne Zuthun[4] des Erzbischofes die Frist bis zum 2. Februar 1325, damit der Erzbischof nicht Gefahr laufe, das Ziel zu versäumen. Nicht durch sein seitheriges Verhalten hatte Matthias diese Rücksichtnahme des Papstes veranlasst; hatte er ja doch dem Papste mitgeteilt, von ihm seien die Prozesse gegen Ludwig verkündigt worden,[5] während dies nur scheinbar geschehen war.[6] Vielmehr wollte Johann den Erzbischof durch solch eine Vergünstigung für die Zukunft sich verpflichten. Dementsprechend fordert[7] er ihn schon am Tage nach der Terminverlegung auf, die päpstlichen Schreiben gegen König Ludwig zu publicieren. Soviel wurde jedenfalls dem Erzbischof aus den Briefen des 10. und 11. Dezember klar; nur dann hatte er auf eine abermalige Verschiebung der Zahlungsfrist zu rechnen, wenn er die Processe veröffentlichte; unterliess er dies und kam auch nicht seinen

1. Oberb. Arch. I 82 Vat. Akt. nr. 382.
2. Preger, Kampf S. 283 nr. 197.
3. Vergl. die vorh. Anm.
4. Vergl. oben S. 184 Anm. 3.
5. Vat. Akt. nr. 388.
6. Vat. Akt. nr. 395.
7. Preger, Kampf S. 283 nr. 198.

Geldverpflichtungen nach, so ereilten ihn zweifellos die kirchlichen Sentenzen. So entschloss er sich zur Zahlung der Gelder. Bei dessen Beitreibung schonte[1] er auch die Mainzer an ihren Zöllen und Beden nicht, obwohl er damit gegen das Privileg Siegfrieds[2] verstiess; dessen dritter Artikel sagte nämlich: die Waren der Mainzer sollen an den erzbischöflichen Zollstätten vollständig frei sein. Daraufhin kam es zu Zwistigkeiten zwischen den Bürgern und dem Erzbischof von Mainz. Wohl um die Mainzer zu beschwichtigen, stellte Matthias die Urkunde des 25. Februar aus;[3] diese verbot, dass in Zukunft wegen Geldsachen der Gottesdienst eingestellt werde; ferner erlaubte sie den städtischen Beamten, Geistliche festzunehmen und den geistlichen Richtern auszuliefern, wenn sie solche nach dem Ertönen der Langglocke auf den Strassen träfen. Weiter bestimmte sie, dass die erzbischöflichen Officiaten solche, die sich an der Stadt vergangen hätten, die sich aber nicht der Rechtsprechung in der Stadt unterwerfen wollten, nicht beherbergen dürften; wenn die Bürger solche dennoch in dem erzbischöflichen Besitz träfen und festnähmen, dürften sie daran nicht von den erzbischöflichen Officiaten behindert werden; endlich verfügte die Urkunde, dass kein Bürger ausserhalb der Stadt vor Gericht gefordert werden dürfe, solange er in der Stadt vor dem Gericht zu erscheinen bereit sei. Mit den Vergünstigungen, die Matthias in dieser Weise am 25. Februar den Mainzern zuteil werden liess, gab er keins von den Rechten preis, die ihn persönlich

1. Ergiebt sich aus der weiteren Erörterung.

2. Siehe oben S. 194.

3. Guden, Cod. Dipl. III 227. Der Umstand, dass dies Privileg in Oppenheim u. nicht in Mainz ausgestellt ist, scheint mir auch dafür zu sprechen, dass ihm Zwistigkeiten zwischen Matthias und den Bürgern vorausgingen. Am 22. u. 24. April 1326 schärft dann der Papst dem Erzb. u. anderen die Beobachtung dieser Bestimmungen ein. Vat. Akt. nr. 671—676; 678.

berührten; ausserdem war mit diesen Verleihungen die Beschwerde der Bürger über die ungerechten Abgaben nicht aus der Welt geschafft. Da sich der Erzbischof zu Weiterem nicht verstand, wandten sich die geschädigten Mainzer an die Nachbarstädte Worms und Speyer und riefen deren Vermittelung an.[1] Letzteren gelang es, die Eintracht zwischen Bürgern und Erzbischof wiederherzustellen. In dem Aktenstück,[2] das uns diese Vorgänge berichtet — es ist vom 11. März 1325 — heisst es: Auf die Klage der Stadt Mainz, dass ihr an den Zöllen und Beden des Erzbischofes Gewalt und Unrecht geschehe, bemühten sich Speyer und Worms, zwischen Matthias und Mainz zu vermitteln. Letzteres war bereit, seine Freiheitsbriefe dem Erzbischofe vorzulegen, und dieser gelobte alle darin enthaltenen Vergünstigungen anzuerkennen. Darauf brachten die Mainzer Siegfrieds Privileg, dessen dritter Artikel den Bürgern an den erzbischöflichen Zollstätten Abgabenfreiheit verhiess. Als Matthias hiervon Kenntnis erhielt, erklärte er, alle Mainzer sollten von allen Abgaben und Steuern, vornehmlich von den Zöllen des Erzbischofes, frei sein und seine Beamten dementsprechende Anweisungen erhalten. In einer zweiten Urkunde[3] vom 11. März 1325 sprach Matthias alle Bürger, die ihm und seinen Amtsleuten versprochen hatten, von ihren Gütern Steuern zu geben, ihrer Verpflichtungen ledig. Es war wohl eine Minderzahl der Bürgerschaft aus einem unbekannten Grund den erzbischöflichen Forderungen nachgekommen; ihr hatte die siegreiche Majorität — jedenfalls um keinen Präcedenzfall zu schaffen — diese Befreiung von der übernommenen Verpflichtung er-

1. Ergiebt sich aus dem Folgenden. An Worms u. Speyer gerade wandte sich Mainz, weil es mit diesen Städten bis Georgstag 1323 einen Bund geschlossen hatte, der vielleicht erneuert worden war. Schaab, rhein. Städtebund II 91.

2. Würdtwein, Nov. Subs. III 156.

3. Würdtwein, Nov. Subs. III 159.

wirkt. Diese Urkunde des 25. Februar 1325 wie die beiden letztgenannten vom 11. März dieses Jahres zählten fortan zu den Privilegien der Stadt Mainz.

Einst sah sich Erzbischof Gerhard II. in seinem Judenrecht durch Mainz bedroht und eröffnete darum den Kampf mit der Bürgerschaft. Diesmal wurde umgekehrt die Stadt durch den Erzbischof in ihren Rechten beeinträchtigt und stellte sich ihm entgegen. Aber mochte auch der Anlass in beiden Fällen verschieden sein, das Ergebnis des Streites war beidemal das gleiche; die Bürgerschaft siegte über den Erzbischof.

Wie bereits betont, versuchte der Erzbischof im Jahre 1325 nicht aus Uebermut die Mainzer wieder zu Abgaben heranzuziehen; er befand sich vielmehr in grossen finanziellen Nöten, indem er bei der päpstlichen Kurie Schulden zu decken hatte. Als sein kühner Versuch, sich in den Besitz der nötigen Summen zu setzen, im Februar und März 1325 fehlschlug, gab es für ihn nur noch ein Mittel, die kirchlichen Sentenzen von sich fern zu halten: er musste ein offenkundiger Vertreter der päpstlichen Politik und ein entschiedener Gegner Ludwigs des Bayern werden. Die Versicherung der Treue hatte Matthias bereits 1324 dem Papste gegeben und ihn damit vorübergehend getäuscht.[1] Darum bedurfte er diesmal wirklicher Beweise der Ergebenheit, Worte konnten bei Johann XXII. nichts mehr bewirken. Und gerade diese Beweise mussten die Mainzer liefern helfen, d. h. sie erhielten die beiden Urkunden des 11. März 1325 nur unter der Bedingung, dass sie die Publikation der Prozesse gegen Ludwig gestatteten[2] und der Appellation Ludwigs ihre Thore verschlossen.[3] Am 31. März wurde über letzteres ein feierliches Notariats

1. Vat. Akt. nr. 388 u. 395.
2. Vat. Akt. nr. 476.
3. Ebenda nr. 465.

instrument aufgenommen und an Johann XXII. gesandt.[1] Dies verfehlte dann seinen Eindruck ebensowenig wie der Brief, in dem Matthias das erstere berichtete. Am 22. April 1325 erlässt der Papst Dankschreiben an den Kämmerer, Schultheiss, die Richter und Konsuln der Stadt Mainz[2] und natürlich auch an den Erzbischof Matthias;[3] denn er durfte diesen nunmehr in Wahrheit zu seinen Anhängern zählen.[4]

1. Vgl. die vorh. Anm.
2. Vat. Akt. nr. 477—79.
3. Ebenda nr. 476.
4. Um diese Zeit muss auch Matthias für die Gelder, die am 2. Febr. 1325 fällig gewesen waren, einen neuen Termin auf 1. Juli 1325 erhalten haben; denn an diesem Datum schreibt der Papst (Würdtwein, Nov. Subs. III 131), Matthias habe von den 30 000 M., die der Kurie von der Mainzer Sedisvakanz her zuständen, 3000 M. bezahlt und für den Restbetrag der ersten Rate, bestehend in 7000 M., Termin am 1. Juli 1325 gehabt. Durch die aufrichtige Ergebenheit des Erzb. veranlasst, erlässt der Papst die 7000 M. u. setzt für je ein Drittel der noch zu zahlenden 20 000 M. Termin auf Weihnachten 1325, 1326, 1327. Für den ersten Termin, Weihnachten 1325, gab der Papst Aufschub auf Dominica Resurrectionis 1326. Preger, Vertr. S. 86 N. 253. Am 18. März 1326 lässt der Papst von der Gesamtsumme = 20 000 M. 5000 nach und setzt für die 15 000 M. Termin auf Weihnachten 1326 (Würdtw., Nov. Subs. III 163). Weihn. 1326 verlängert der Papst den Termin auf Weihn. 1327 (Preg. Vertr. 101 nr. 299). Am 1. Januar 1328 erhält Matthias für diesen nicht eingehaltenen Termin einen neuen auf Weihn. 1328 (Preg. Vertr. S. 144 nr. 404). Bevor dieses herankommt, stirbt Matthias am 10. Sept. 1328.

Sonderausführungen.

I.

Die Wahlkapitulationen des Jahres 1314.

Wenn man die einzelnen Abhandlungen über die Königswahlen der Jahre 1292—1314 oder die Monographieen der hierbei beteiligten Fürsten liest, so findet man in ihnen die Zugeständnisse, welche der betreffende Kandidat seinen Wählern machte, der Reihe nach aufgezählt und zum Schlusse einige Worte der Entrüstung über den schamlosen Handel, den die Kurfürsten mit ihren Stimmen trieben. Keiner aber von diesen Forschern hat sich die Frage vorgelegt, inwieweit der betreffende Kurfürst mit seinen Forderungen auf Vergünstigungen zurückgriff, die bereits seinem Vorgänger gemacht wurden. Wäre dies geschehen, so hätte es, wie nachfolgend an den Kapitulationen des Jahres 1314 gezeigt werden soll, zu dem Ergebnis geführt, dass die späteren Wahlkapitulationen stets unter Vorlage und genauer Benutzung der früheren geschrieben sind, und dass ohne Heranziehung der letzteren das Urteil über den jeweiligen Preis einer Kurstimme ein schiefes wird.

1. Ludwigs Verpflichtungen gegenüber dem Erzbischof von Mainz.

Als Wahlkapitulation ist die Urkunde vom 12. September 1314 (Reichss. S. 237 nr. 23; Pf. R. 1900) zu betrachten; sie ist, wie die folgende Nebeneinanderstellung darthut, unter genauer Verwertung der Wahlkapitulation Heinrichs VII angefertigt.

	Heinrich verspricht 1308 Okt. 28 als Graf von Lützelburg (Reichssachen 1246—1313 p. 376 nr. 277.[1]	Ludwig verspricht 1314 Sept. 12 als Pfalzgraf und Herzog von Bayern (Reichss. p. 237 nr. 23; Pfälz. Reg. 1900).[2]
1292 Juli 1 reg. 10 art. 3[b] verspricht Adolf alle von früheren Königen verliehene Sonderrechte und Vergünstigungen zu erneuern und zu bestätigen.	1. Die Mainzer Kirche u. alle Kirchen, die in Stadt, Diöcese und Provinz Mainz zu ihr gehören, in geistlichen und weltlichen Dingen zu schützen und in allen den	1. gleichlautend.

1. Wann die Bestätigung dieser Urkunde durch Heinrich als König erfolgte, ist nicht bekannt; jedenfalls war eine solche am 19. Februar 1309 noch noch nicht vorhanden, wie sich aus dem Vidimus Würdt. Subs. IV 352 ergiebt. Dass dieselbe jedoch stattfand, beweist der Umstand, dass der Erzbischof Peter bei den Wahlverhandlungen mit Ludwig an diese Urk. anknüpfte und deren Artikel teils wörtlich wiederholte, teils den Zeitverhältnissen entsprechend änderte (siehe die folgende Gegenüberstellung der Urkunden Heinrichs und Ludwigs).

2. Der einzige vorliegende Druck dieser Urkunde (Guden III 97.) giebt nicht ihren vollständigen Inhalt; deshalb habe ich die wörtliche Wiederholung dieser Urkunde durch Ludwig als König (reg. 13), die bei Würdtw. Dipl. II 84 vollständig gedruckt ist, zu Ergänzungen stets benutzt. Naturgemäss liess Ludwig soweit er dies vermochte, in letzterem Aktenstücke an Stelle der Versprechungen ihre Ausführungen treten, cf. die Anmerkungen zu Art. 5, 6, 11, 16 und 17d.

1298 September 17 reg. 47 act. 3 verspricht Albrecht, die Mainzer Kirche und die jeweiligen Erzb. in allen ihren Rechten zu verteidigen und zu bestimmen, dass seine Nachfolger ebenso verfahren.	Rechten, Ehren, Freiheiten, Gütern, Besitzungen, Ausnahmerechten und Vergünstigungen zu belassen, welche sie von römischen Kaisern und Königen empfingen.[1]	
	2. alle derartigen Vergünstigungen und Privilegien zu bestätigen und in ihrem Wortlaut durch besondere Briefe, welche den königlichen Siegel tragen, zu erneuern.	2. gleichlauteud[2] und wofern er zu der kaiserlichen Würde gelangt, den kaiserlichen
1292 Juli 1 reg. 10 art. 1 verspricht Adolf, dem Erzb. bei Eintreib. einer Forderung, die er an die Mainzer Bürger hat, wenn nötig, mit königlicher Macht behülflich zu sein. 1292 Juli 28 reg. 19 art. 1 verspricht Adolf, den Erzb. bei Behauptung der Jurisdiktion über die Mainzer Juden wenn nötig gegen die Mainzer Bürger mit königlicher Macht zu unterstützen. 1293 Juli 9 reg. 145 verspricht Ad. Beistand	3. Den Erzbischof und seine Kirche, wann und so oft er dazu aufgefordert wird, ohne Verzug mit allen Kräften, wenn nötig gegen alle, welche sie schädigen oder bedrängen, zu unterstützen, besonders gegen die Bürger von Mainz und Erfurt, damit sie denselben gegenüber ihre Rechte behaupten und erlittenes Unrecht zu sühnen.	3. gleichlautend. die Worte: „besonders gegen die Bürger von Mainz u. Erfurt“ fehlen.

1. In Ausführung dieses Versprechens bestätigt Heinr. (reg. 243) Art. 5 der Urk. Albr. (reg. 43).

2. In Ausführung dieses Versprechens, das er reg. 13 wiederholt, bestätigt Ludwig (reg. 8 u. 9) den Art. 5 der Urk. Albr. (reg. 43).

gegen die Mainzer Bürger und Juden. 1292 Juli 28 reg. 19 act. 3 verspricht Adolf sich mit Klagen, welche nach Herkommen oder Recht vor das kirchliche Gericht gehören, nicht zu befassen und auch nicht zu dulden, dass irgendwelche weltliche Richter dies thun, und solchen, welche die Ausübung der kirchlichen Gerichtsbarkeit zu hindern suchen, seine königliche Macht entgegenzusetzen. 1298 Sept. 17 reg. 47 art. 4 wiederholt Albr. diesen Art. und verspricht weiter die kirchlichen Freiheiten ungeschmälert zu erhalten, namentlich in Bezug darauf, dass die Erzb. u. jegliche Personen geistlichen Standes in keinem Falle vor das weltliche Gericht gezogen werden.	4. Nicht zu dulden, dass die Kirche interessierende Angelegenheiten anderswo als vor ihren Richtern zur Verhandlung und Entscheidung kommen, und dass geistliche Personen in keinem Falle anderswo als vor ihren Richtern zu erscheinen haben und abgeurteilt werden.[1]	4. gleichlautend.[2]
1273 Oktober 27 reg. VI 12 (7) giebt Rudolf dem Erzb. von Mainz neben 2000 M. den Zoll zu Boppard. 1292 Juli 1 reg. 10 art. 2 setzt Adolf	5. Den Zoll zu Lahnstein, der anerkanntermassen aus triftigen und billigen Gründen errichtet und durch die röm. Könige der Mainzer Kirche über-	5. gleichlautend.[3]

1. In Ausführung dieses Versprechens bestätigt Heinrich (reg. 243) Art. 1 der Urk. Albr. (reg. 43).

2. In Ausführung dieses Versprechens, das er reg. 13 wiederholt, bestätigt Ludwig (reg. 8 u. 9) den Art. 1 der Urk. Albr. (reg. 43).

3. In Ausführung dieses Versprechens bestätigt er den Zoll zu Lahnstein reg. 13 Art. 5.

Gerhard in den Besitz des Zolles zu Boppard, der gemeiniglich Friedenszoll genannt wird, und verfügt, dass derselbe stets der Mainzer Kirche verbleiben soll. Die Uebertragung des Zolles nach Lahnstein wird er mit allen Kräften anstreben und in diesem Sinne bei den Kurfürsten und auf jede sonst mögliche Art thätig sein.

1298 Juli 28 reg. 2 Böhm. Act. 389. Da Adolf Gerhard erlaubt hat, den Friedenszoll zu Boppard zu erheben und denselben nach Lahnstein zu übertragen, um ihn dort stets zu erheben, diese Uebertragung jedoch zu Lebzeiten Adolfs nicht erfolgte, so überträgt Albrecht den Zoll nach Lahnstein und verleiht dem Erzb. noch einen neuen Zoll von gleichem Betrage, der nach Belieben ebenfalls in Lahnstein oder auch in Rüdesheim erhoben werden soll.

1298 Sept. 1 reg. 33 wiederholt Albr. diese Urk. 1302. März 21 reg. 377 act. 2: der Erzb. von geben wurde, gutzuheissen, zu bestätigen und zu erneuern.[1] und der dann von dem römischen Stuhle bestätigt ward.[2]

1. 1309 Januar 14 reg. 10. Böhm. Act. 417 transsumiert und bestätigt Heinrich Albrecht reg. 33 und damit auch reg. 2.

2. Guden III. 40.

Mainz soll die Zölle zu Lahnstein und die Zölle, die er mit Unrecht inne hat, aufheben und die Briefe, die er von Adolf uud Albrecht darüber hat, zurückgeben. Behält er einen der Briefe, so soll er nichtig sein.

Lahnstein selbst musste der Erzb. u. a. Albr. zum Unterpfande dafür auf 5 Jahre ausliefern, dass er die Bedingungen der Sühne erfülle (art. 4).

6. Weil jeder wirklich gerecht denkende eine blosse Behauptung gegenüber der erwiesenen Wahrheit nicht gelten lässt, so entscheidet Heinrich und wird dies öffentlich erklären, dass die Stadt Seligenstadt und die Grafschaft Bachgau ohne allen Zweifel zur Mainzer Kirche gehören.[1]

6. gleichlautend.[2]

7. Das Vorrecht der ainzer Kirche, dass ihre Dienstmannen u. Burgleute erst dann vor einen weltlichen

7. gleichlautend.[3]

---

1. In Ausführ. dies. Versprech. bestätigt Heinrich in reg. 70 Böhm. Act. 421 Albrechts Urk. vom 17. Sept. 1298 (reg. 47) ziemlich wörtlich und in reg. 243 den Artikel 3 der Urk. Albr. (reg. 43).

2. In Ausführ. dieses Verspr. bestätigt Ludw. in reg. 13 Art. 6 u. in reg. 8 u. 9 Art. 3 den Art. 3 der Urk. Albr. (reg. 43). Nach dem Vorgange Heinrichs (reg. 70) bestätigt Ludwig auch in besonderer Urk. (reg. 32) den Besitz Seligenstadts und des Bachgaues.

3. In Ausführ. dies. Verspr., das er in reg. 13 wiederholt, bestätigt Ludwig in reg. 8 u. 9 den Art. 4 der Urk. Albr. (reg. 43) und zwar zugleich mit den übrigen Artikeln der Urk.; den Art. 4 bestätigt er allein in reg. 36.

Richter geladen werden dürfen, wenn sie vorher vor den Erzb. gezogen waren, ohne dass es zu einer Entscheidung kam, in keinem Falle zu verletzen und auch nicht solches geschehen zu lassen.[1]	
8. Den Erzb. und seine Kirche in allen Rechten, Ehren, Würden und Vorteilen des Erzkanzleramtes durch Deutschland zu belassen, besonders darin, dass der Erzb. den Protonotar der Kanzlei und die Notare des königlichen Hofes, welche ihm an des Königs Statt den Eid des Gehorsams, der Unterthänigkeit u. Treue zu leisten haben, ein- und absetzen darf,[3] und in dem ihm und seiner Kirche zukommenden Zehnten. Auch wird Heinr. in Bezug auf die Steuer, Schatzungen und Gefälle der Juden und alle sonstigen Rechte, welche den Erzb. auf Grund des Erzkanzleramtes von dem königl.	8. gleichlautend.[2] … wann und so oft er will

1. In Ausführ. dies. Versprech. bestätigt Heinr. in reg. 243 den Art. 4 der Urk. Albrechts (reg. 43).

2. In Ausführ. dies. Verspr. bestätigt Ludw. in reg. 8 u. 9 den Art. 2 der Urk. Albr. (reg. 43), doch nur in kürzester und allgemeinster Form; in reg. 10 und 21 bestätigt Ludwig die nicht vorliegende Urk. Heinrichs, welche dieselben Einzelheiten wie die obige Urk. enthielt; nur fügt er hinter temporibus „quotiens sibi visum fuerit expedire“ an.

3. In reg. 243 bestätigt Heinrich den Art. 2 der Urk. Albr. (reg. 43).

Hofe zustehen, mögen sie hier erwähnt sein oder nicht, keinerlei Schwierigkeiten machen noch solches zulassen.

9. Die Gewaltthätigkeiten K. Albrechts verursachten der Mainzer Kirche Schäden; für diese, deren Schätzung und Vergütung der Erzb. dem Ermessen Heinrichs überliess, wird er, obwohl sie anerkanntermassen die Summe von 100000 M. Silber übersteigen, in billiger Weise aufkommen, so dass der Erzb. um so lieber und erfolgreicher dem Reiche Dienste leistet.

9. fehlt in Ludwigs Urk.

10. Die Ausgaben, welche der Erzb. anlässlich seiner Wahl machen wird, unverzüglich zu bezahlen.

10. fehlt in Ludwigs Urk.

Eine Urk., in der etwa Albrecht bereits dem Erzb. Ehrenfels anwies, ist nicht vorhanden.

Da Albrecht erst 1307 April 15 Erzb. Peter die Regalien verleiht, so kann er ihm nur für die Reise nach Böhmen August-September 1307 verpflichtet gewesen sein. Dass Albrecht Peter, um ihn für die Begleitung nach Böhmen zu entschädigen, den

11. Die Einnahme des Zolles bei Burg Ehrenfels dem Erzb. solange zu überlassen, bis er von dem Wahltage an die 10000 Pfd. Heller, welche K. Albrecht ihm schuldete für den Dienst, den er ihm dadurch leistete, dass er ihn auf seiner Reise nach Böhmen begleitete, und die 2000 M., die ihm K. Albrecht schuldig blieb und über die er

11. Die Einnahme des Zolles bei Burg Ehrenfels dem Erzb. solange zu überlassen, bis die von ihm selbst zu schätzenden Rückstände der Summen, welche ihm Heinrich gleich bei seiner Königswahl infolge noch nicht bezahlter Schulden Albrechts und auf Grund eigner Verpflichtungen anwies, und bis die 3000 M., die er, wie bekannt, im Reichsdienste auf-

Zoll zu Ehrenfels anwies, ist nicht anzunehmen; denn gerade diese Burg hatte Erzb. Gerhard u. a. 1302 (reg. Alb. 377) auf fünf Jahre als Unterpfand dafür ausliefern müssen, dass er den einzelnen Bestimmungen der Sühne nachkomme, welche vor allem die Beseitigung der Zölle zum Gegenstand hatte.	ihm einen Brief gab, der den Schuldgrund enthält, und bis die 1000 M., welche Albr. bei der letzten Sedisvacanz der Mainzer Kirche an dem Ungeld und den Juden in Frankfurt entzog, nach gewissenhafter Schätzung des Erzb. vollständig bezahlt sind.[1]	wandte, als er eine Reise zu K. Heinr. nach Italien zu unternehmen begann, und bis die Kosten, welche die im Dienste des Kaisers und des Reiches unternommene Reise nach Böhmen verursachte, nach gewissenhafter Schätzung des Erzb. vollständig bezahlt sind.[2]
	12. Dem Erzb. zuverlässige und erfolgreiche Unterstützung gegen den Grafen von Montfort gen. von Saargans und seine Genossen, welcher ihn unrechtmässiger Weise gefangennahm, ausraubte und zu 8000 M. verurteilte, zu gewähren und mit Nachdruck daraufhin zu arbeiten, dass er Genugthung von dem Grafen erhält.	12. gleichlautend.
	13. Den Erzb. zu	13. gleichlautend.

1. 1310 August 26 reg. 283 weist H. dem Erzb. wegen der treuen und nützlichen Dienste, die er ihm und dem Reiche dadurch leistete, dass er seinen Sohn Johann unter grossen Mühen, Gefahren und Ausgaben nach Böhmen begleitete, den Zoll zu Ehrenfels an. Wenn der Erzb. die Summe Geldes, die ihm König Albr. schuldig blieb und um derentwillen er den Zoll zu Ehrenfels augenblicklich innehat, vollständig empfangen hat, so mag er den Zoll noch solange weiter benutzen, bis er sich wegen der Kosten bezahlt gemacht hat, die ihm diese Reise nach Böhmen und der Aufenthalt daselbst verursachten. Ausserdem erlaubt er dem Erzb., wofern es ihm erwünscht ist, nach Tilgung dieser beiden Posten den Zoll noch weiter zu behalten, bis er die Ausgaben für Heinrichs Krönungsreise nach Aachen im Betrage von 5000 Pf. Heller daran gedeckt hat.

2. In Ausführung dieses Versprechens giebt u. verleiht Ludwig Ehrenfels dem Erzb. durch Art. 11 reg. 13.

beschützen und zu beschirmen, damit nicht irgend einer ihn oder seine Kirche pfände oder anspreche für die von seinen Vorgängern gemachten Schulden oder um anderer Dinge willen, es sei denn, dass der Erzb. vorher vor seinem zuständigen Richter dazu verurteilt worden wäre.	
14. Durch sein Bemühen allen Unwillen des apostolischen Stuhles, wenn sich der Erzb. solchen durch die Wahl Heinrichs zuzog oder zuziehen wird, zu beseitigen, so dass der Erzb. keinerlei Schaden nimmt; desgleichen alle dem Erzb. aus demselben Grunde erwachsenden Streitigkeiten auf eigne Kosten zu übernehmen und zu Ende zu führen.	14. Den Erzb. und seine Kirche bei allen Streitigkeiten, in die er infolge der Wahl und Krönung Ludwigs durch irgend jemand vor dem apostolischen Stuhl oder irgendwelchen weltlichen oder geistlichen Richtern jetzt oder in Zukunft verwickelt wird, zu schirmen und dieselben ebenso wie aus gleichem Grunde entstandene Kriege auf eigne Kosten zu übernehmen und zu Ende zu führen.
15. Den Vergleich zwischen K. Albrecht und Erzb. Gerhard u. den Seinen in den Punkten, wo dies noch nicht geschah, durchzuführen und durchführen zu lassen.	15. fehlt in Ludw. Urk.
16. nicht zu dulden, dass Leute der Mainzer Kirche in Städten,	16. gleichlautend.[1]

1. In Ausführung dieses Versprechens spricht Ludwig als König reg. 13 Art. 16 ein diesbezügliches Verbot aus.

Märkten und Städtchen, welche zum Reiche gehören, als sogen. Pfahlbürger aufgenommen werden.

1292 Juli 1 reg. 10 art. 3[a] verspricht Adolf, sechs Dörfern der Mainzer Kirche auf Verlangen des Erzb. die Freiheiten von Reichsstädten zu verleihen.

16.[a]. Drei der Mainzer Kirche gehörige Städte auf Verlangen zu freien.

16 b giebt dem Erzb. das Recht, alle in seinem Bistum gelegenen verpfändeten Reichsgüter um die Pfandsumme einzulösen und solange zu besitzen, bis sie ein röm. König einlöst.

17. über jeden der vorgen. Artikel einen besonderen Brief mit dem königlichen* Siegel auszustellen, wann und wie oft er darum ersucht wird, und dem Erzb. und seiner Kirche die unter anderem in den Briefen der römischen Könige enthaltenen Bestimmungen über das Ungelt und die Juden in Frankfurt[3] zu bestätigen und zu erneuern.[1]

17. gleichlautend.[2]

* und wofern er zu der kaiserlichen Würde gelangt, mit dem kaiserlichen

1. In Ausführung dieses Versprechens bestätigte Heinrich (reg. 244) die vorstehende Urk. Adolfs (reg. 353).

2. In Ausführung dies. Verspr. bestätigt Ludwig (reg. 35) die vorstehende Urk. Adolfs (reg. 353) in der Transsumtion Heinrichs (reg. 244).

3. Zur Geschichte der Frankfurter Juden und des Ungeldes daselbst. Weil Gerhard grossen Schaden dadurch nahm, dass er Adolf auf sein Verlangen mit Bewaffneten unterstützte und weil er auf seine Veranlassung Ausgaben machte und weil er den Zehnten der königlichen Judensteuer mehrere Jahre nicht empfing, so schenkt ihm Adolf 5000 M. und weist ihm dafür 500 M. jährlich an und zwar 200 auf das Ungeld in Frankfurt und die übrigen 300 auf die Juden in Frankfurt. Solange bleibt der Erzb. im Besitze dieser Einkünfte, bis Adolf oder seine Nachfolger die erstgenannte Summe vollständig bezahlt

17[a]. Eberhard von Breuberg die Burg Erbach, welche er im Dienste der Mainzer Kirche verlor, wieder zu verschaffen und ihm zu seinem Rechte an der Stadt Mosbach und der Münze zu Hall, die ihm laut Brief verliehen ist, zu verhelfen.[1]

17[b]. Dem Landgrafen Otto, dem Herrn von Hessen, nicht die Lehen zu übertragen, welche

haben, von dieser kommen jedoch die bezogenen Einkünfte nicht in Abrechnung. Wenn Adolf von den Juden eine Beisteuer zur Einlösung der Einkünfte verlangt, so hat der Erzb. dagegen keine Einsprache zu erheben, wofern dieselbe auch wirklich in diesem Sinne verwendet wird. (1297 Juli 7. reg. 353).

Vor 1299 Oktober 3. (Urk. verloren) bestätigt Albrecht die vorstehende Urkunde Adolfs (reg. 353); dies ergiebt sich aus den gesperrt gedruckten Stellen der folgenden Urk. (reg. 213 u. 377). 1299 October 3. (reg. 213) weist Albrecht dem Erzb. die 500 Pf. Heller, die er für den Zehnten und für die Rechte, die ihm auf Grund des Kanzleramtes zukommen und die er von den Frankfurter Juden empfangen soll, in Zukunft auf die Güter der Juden in Deutschland oder auf die Steuer an, welche bisher die Könige von diesen erhoben. Dadurch werden die 300 M., die dem Erzb. gemäss der Schenkung Adolfs und Bestätigung Albrechts von den Frankf. Juden zustehen, nicht berührt, ebensowenig die übrigen in den diesbezüglichen Briefen Adolfs und Albrechts enthaltenen Punkte. Ferner wird Albr., solange die Frankf. Juden in besagter Weise in den Händen des Erzb. sind, von ihnen keine Steuer erheben. 1302 März 21. (reg. 377 art. 2) bestimmt Albrecht: das Ungeld und die Juden zu Frankfurt soll der Erzb. mit Recht behalten, wie die Urk. Adolfs und Albrechts besagen, desgleichen die Briefe darüber. Hiermit war die vorst. Urk. (reg. 213) aufgehoben; demgemäss wird sie auch von den Nachfolgern Albrechts nicht bestätigt.

1309 Juni 8. verfügt Heinrich: weil Zahlungen in einzelnen Raten grosse Nachteile bringen, so hat er sich mit dem Erzb. dahin geeinigt, dass er demselben anstatt des ihm als Erzkanzler zukommenden Zehnten von den Juden in Deutschland jährlich, solange es beiden beliebt, 600 Pfd. Heller auf die Reichsmünze in Hall anweist, indem er zugleich seinen dortigen Münzern entsprechende Befehle erteilt. (reg. 97; vgl. reg. 108. 1310 Juni 10. reg. 244 inseriert und bestätigt er die Urk. Adolfs reg. 353.)

1. In besonderer Urk. wiederholt dieses Versprechen Ludwig am gleichen Tage (Pfälz. Reg. 1901). Als König wiederholt er dieses Verspr. reg. 43; nur heisst hier Eberhard advocatus noster provincialis. — Die Verpfändung Mosbachs und der Münze zu Hall an Eberhard war durch Adolf (reg. 356) erfolgt.

1298 November 27 Guden III 904 verfügt Dietrich der jüngere Landgraf von Thüringen: Burg und Stadt Gotha, welche sein Vater und er von der Mainzer Kirche zu Lehen haben, sollen in dem Falle, dass er kinderlos stirbt, mit vollen Rechten und jeglichem Zubehör an die Mainzer Kirche zurückfallen. 1312 Januar 27. reg. 450 verspricht Heinrich dem Erzb. Hülfe wider die Fürsten Thüringens und Sachsens, welche die dortigen Besitzungen der Mainzer Kirche angreifen.

durch den Tod Johanns, seines Bruders, dem Reiche erledigt sind, sondern sie nach dem Reichsrecht einzufordern; auch wird er auf Verlangen den Erzb. und seine Nachfolger auf eigne Kosten bei der Einforderung, Erlangung u. Behauptung der Lehen unterstützen, welche durch den Tod Johanns der Mainzer Kirche erledigt wurden; der Erzb. seinerseits wird Ludwig bei Wiedergewinnung dieser Lehen nach Kräften Beistand leisten.

17 c. Wofern er Thüringen erwirbt, alle Lehen, die die Landgrafen von der Mainzer Kirche gehabt haben und besonders die Stadt Gotha nebst Zubehör, dem Erzb. anzuweisen, zu übergeben und zu überlassen, damit sie dieselben wie ihr sonstiges Eigentum gebrauchen.

17 d. nach seiner Wahl dem Erzb. an seiner Statt und in seinem Namen das Recht der ersten Bitten in sämtlichen Kirchen, Stiften und Konventen der Stadt und des Bistums Mainz zu geben, sodass in denselben Personen

		nach seinem Gutdünken aufgenommen werden müssen; gegen erfolgte Verleihungen wird L. keine Einsprache erheben und alles, was von anderer Seite dagegen geschieht, für nichtig erklären.[1]
1292 Juli 1. reg. 10. Art. 10 verspricht Adolf, die Schulden des Erzb. bei der Kurie zu bezahlen.	18. Bald für den Erzb. 3000 M. an der römischen Kurie zu bezahlen.	18 fehlt in Ludwigs Urk.
	19. Alle Anverwandten und Freunde des Erzb. zu schützen, zu befördern und in ihren Würden und Vorteilen zeitlebens zu schirmen, so dass ihm in diesem und in allem, was er dem Erzb. und den Seinen zu Gefallen thut, die wirklichen und dauernden Verdienste des Erzb. vor Augen schweben.	19 fehlt in Ludwigs Urk.
	20. In Hinsicht auf diese Abmachungen nie als Kläger auftreten zu wollen und als Beklagter keinerlei Rechtsmittel zu versuchen, durch welche die Berechtigung der Forderungen des Erzb. ganz oder teilweise in Frage gestellt oder deren Erfüllung verzögert werde.	20. Gleichlautend.

1. In Ausführung dieses Versprechens befiehlt Ludwig als König reg. 13 Art. 17d dem Erzbischof das Recht der ersten Bitten zu üben.

Ludwigs Urkunde hat mit der Heinrichs gemeinsam:

a) Bestimmungen allgemeinen Inhalts: Schutz der Mainzer Kirche in ihren Sonderrechten (1 u. 2), Hülfe gegen Bedrücker (3), Nichtzuständigkeit weltlicher Gerichte für Geistliche (4), Befreiung der Mainzer Dienstmannen von auswärtigen Gerichten (7), Nichtverantwortlichkeit des Erzbischofs für die Schulden seiner Vorgänger (13), Unterstützung gegen Feinde der Mainzer Kirche (12). Verbot des Pfahlbürgertums (16), Unverletzlichkeit der Wahlkapitulation (20).

b) Bestimmungen über Reichsgüter und Regalien, über: den Zoll zu Lahnstein (5), Seligenstadt und den Bachgau (6), den Zoll zu Ehrenfels (11), das Ungeld und die Juden zu Frankfurt (17), das Erzkanzleramt (8).

c) Bestimmungen über allenfallsigen Schaden, der dem Erzbischof aus der Wahl erwächst.

Es fehlen in ihr die Bestimmungen, die 1308 durch augenblickliche Verhältnisse bedingt waren, über: den durch König Albrecht verursachten Schaden (9), die Durchführung der zwischen Albrecht und Erzbischof Gerhard vereinbarten Bedingungen (15), Peters Schulden bei der Kurie (18), die Beförderung der Verwandten Peters (19), die Wahlunkosten (10): was letztere anlangt, so kam für diese Ludwig besonders auf. Neu sind in Ludwigs Urkunde die Bestimmungen über: die Befreiung dreier Mainzischer Städte (16a), die Einlösung verpfändeten Reichsgutes (16b), Unterstützung gewisser Ansprüche Eberhards von Breuberg (17a), das gegenüber dem Landgrafen Otto von Hessen einzuschlagende Verfahren (17b), über die von Mainz herrührenden Thüringer Lehen der Landgrafen (17c) — letztere durch die Urkunde Heinrichs VII. reg. 450 bedingt — die Verleihung der ersten Bitten (17d).

Die neuen Forderungen, die Erzbischof Peter für seine Kurstimme stellte, sind nicht unbedeutend, aber, wie wir

sehen werden, gegenüber den Zugeständnissen, die Baldewin von Trier und Heinrich von Köln verlangten, gering. Wenn übrigens jemand ein Vorwurf gemacht werden soll, so hat er nicht Ludwig, sondern Heinrich VII. zu treffen. Aber auch er handelte unter dem Druck der Verhältnisse, die seine Vorgänger geschaffen hatten. Das zeigt zum Beispiel die Geschichte des Zolles zu Lahnstein sowie Seligenstadts und des Bachgaues oder auch Artikel 3 seiner Wahlkapitulation. Wenn Heinrich hier allgemein der Mainzer Kirche Schutz gegen ihre Bedränger verheisst, so hat er damit nur die von seinen Vorgängern in besonderen Fällen gegebenen Versprechen verallgemeinert; und hierzu war es nur ein kleiner Schritt.

Ein bedeutenderes Zugeständnis für die Stimme Peters ist in einer anderen Urkunde enthalten. Auch am 12. September verpflichtete sich nämlich Ludwig, dem Erzbischof Weinheim, Laudenbach und die Hälfte von Hemsbach, sowie die Burg Reichenstein zu geben (Reichss. S. 237 nr. 24 Pfälz. Reg. 1899). Für die durch die Wahl verursachten Unkosten erhielt der Erzbischof 10 000 Pfd.; es wird ihm dafür die Burg Lindenfels mit ihren von der Abtei Lorsch herrührenden Gefällen und sonstigem Zubehör verpfändet. Den Räten des Erzbischofs weist Ludwig aus gleicher Veranlassung 1000 Pfd., zu Ostern in Aschaffenburg zahlbar, an (Reichss. S. 237 nr. 24 Pfälz. Reg. 1899). Auch mit diesen Bewilligungen bewegte sich Ludwig auf den Bahnen seiner Vorgänger, vergl. Reg. Rud. nr. 2 (2), Reg. Ad. 10 art. 11, Reichssach. — 1313 S. 376 nr. 277 art. 10; Reg. Heinr. nr. 77 u. 283.

2. Ludwigs Verpflichtungen gegenüber dem Erzbischof von Trier.[1]

Als die Wahlkapitulation, die Ludwig gegenüber Erzbischof Baldewin eingehen musste, ist nicht die zweite von den beiden folgenden Urkunden, nämlich die Bestätigung der Privilegien, die frühere Könige der Trierer Kirche verliehen, zu betrachten, sondern die Urkunde vom 20. September 1314 Winkelm. II. 774. Reichss. Nr. 398. Pfälz. Reg. 1748.

a) Die Wahlkapitulation Ludwigs.

1314 September 20. Ludwig verspricht eidlich, dass er, wenn er durch Baldewin zum Königе gewählt ist und gekrönt ist, mag die Wahl eine einmütige oder eine zwiespältige sein, diesem alle nachgen. Vergünstigungen gewährt und Forderungen erfüllt; er verspricht nämlich:	
1. Alle der Trierer Kirche erteilten Ausnahmerechte, Vergünstigungen u. Freiheiten zu erneuern, anzuerkennen und zu bestätigen.	wiederholt reg. 15.
2. Alle Lehen, Besitzungen und Rechte, welche die Trier. Kirche bereits als Sach- oder juristischen Besitz inne hat, zu ern., anzuerk. und zu bestätigen und	wiederholt reg. 15.

1. Gegenüber den Erörterungen Priesackss. 24 f. u. 153 ff. wahren sich die folgenden Ausführungen nach doppelter Richtung ihre Selbständigkeit; einmal wird auf alle Versprechen Rücksicht genommen, die früheren Erzbischöfen von Trier anlässlich der Wahl gemacht wurden, sodann werden die Forderungen Baldewins nicht für sich betrachtet, sondern mit denen der anderen geistlichen Kurfürsten verglichen; dadurch wird das Urteil über sie ein gerechteres.

1298 August 25. reg. 7 verspricht Albrecht, den Erzb. von Trier zeitlebens in dem Besitze von Thuron zu schützen und auf Verlangen gegen jedermann zu unterstützen. Von Heinrich VII. wurde wohl auch ein derartiges Versprechen dem Erzb. gegeben; denn am 28. Novemb. 1308 gaben Rud. und Lud. von Bayern ihre Zustimmung zu der von Heinrich dem Erzb. Baldewin gemachten Bestätigung der Privilegien der Trierer Kirche (Pfälz. Reg. 1595).

Ueber die Geschichte Münstermaifelds siehe unten.

sie um derentwillen weder selbst zu behelligen noch zu dulden, dass solches geschieht.

3. Allen Rechtsansprüchen und deren Geltendmachung auf Güter, Besitzungen u. Rechte, welche von dem Erzb. und seiner Kirche besessen und inne gehabt werden, für sich und seine Erben rückhaltslos zu entsagen, vor allem in der Stadt Münstermaifeld und Burg Thuron und deren Zubehör.

3a. Nach Kräften dafür zu sorgen, dass sein Bruder Rudolf für sich und seine Erben in Bezug auf Münstermaifeld und Thuron und deren Zubehör das Gleiche thut; er selbst wird den Erzb. u. s. K. in diesem Besitze schützen.

4. nach Kräften dahin zu wirken, dass Rudolf dem Erzb. alle mit Siegel versehene Schuld- u. Schenkungsbriefe aushändige, die er von dem Erzb. u. König Johann erhielt, als man letzteren zum römischen Könige zu machen gedachte.

Art. 3 mit unwesentlichen Veränderungen wiederholt reg. 15.

1314 September 20. (Pfälz. Reg. 1907) d. h. am gleichen Tage verzichtet L. auf alles, worauf er in Artikel 3 zu verzichten versprochen hatte. Die diesbezügliche Urk. hat abgesehen von einer Verkürzung denselben Wortlaut wie Art. 3; nur heisst es quae (sc. jura etc.) nobis competunt seu competere poterant usque in diem confectionis pres. litterarum statt habemus seu habere possumus; ausserdem ist hinter renunciamus (Wink. 775 Z. 9) nihil juris nobis aut nostris heredibus in ipso reservando angefügt. Beide Aenderungen sollten den Verzicht zu einem noch rückhaltsloseren machen.[1]

1. Weiter gehören hierher: Reg. Lud. nr. 99 u. 249. Wittelsb. Reg. S. 133 zu 26. Aug. 1322 u. Pfälz. Reg. nr. 2400.

Vergl. Priesack S. 154–156.

5. Die an Baldewin durch K. Heinrich um 12000 Pfd. Heller erfolgte Verpfändung von Boppard und Wesel, der er das Gericht Galgenscheidt bei Boppard hinzufügt, zu erneuern und dem Erzb. für die anlässlich seiner Wahl bereits gemachten und noch zu machenden (letztere allein betrugen 12000 M., Reichss. No. 399) Ausgaben wie verabredet 22000 M. zu bezahlen; zur Sicherstellung dieser Summe verpfändet er dem Erzb. die genannten Güter abermals mit sämtlichen Hohheitsrechten, mit jeglicher Gerichtsbarkeit und mit allen Einkünften, Steuern und Auflagen, mit dem Münzrecht, den Zöllen und den übrigen an das Reich gehörigen Rechten; er gestattet, dass der Erzb. in Boppard und seinem Bezirk vier Grosse Turnosen von jeder Karrate Wein und von anderer Ware nach gewöhnlicher Schätzung so lange erhebt, bis beide Summen, welche zusammen 26000 M. Silb. betragen, vollständig abgetragen wiederholt reg. 18. Meldung an die Städte reg. 30.

1315. März 17. reg. 2614 überträgt den ihm in Bopp. Wesel und dem Gericht Galgenscheidt geleisteten Huldigungseid auf Bald. u. s. Kirche, der er diese Besitzungen um 26000 M. verpfändet hat.

reg. 2615 giebt L. den gen. Orten Befehl, B. u. s. Nachfolgern zu huldigen und sie gegen Störungen im Besitze der Pfandschaft zu erhalten und ihnen darüber versiegelte Briefe zu geben.

reg. 2616. Gleicher Befehl an die Vasallen, Burgmannen, Ministerialen, Edle u. Unedle und alle Leute in beiden Städten und dem Gerichte Galgenscheidt.

sind; alle hierdurch erzielten Einkünfte dürfen an der Pfandsumme nicht in Abrechnung kommen, und die Pfänder selbst können nicht einzeln zurückgekauft werden.

Für die Verpfändung wird L. die Zustimmung der zwei Städte erwirken.

Vergl. Priesack S. 154; übrigens blieb reg. Heinr. 367 gedr. Böhm. Act. 437 unberücksichtigt.

6. Dem Erzb., da er 6 Grosse Turnosen an dem Zoll zu Koblenz von jeder Karrate Wein und von anderer Ware nach gewöhnlicher Schätzung erhält, von denen er zwei stets und vier auf Zeit erheben darf, zu gestatten, dass er u. s. Kirche von den vier Grossen zwei weitere stets empfangen darf, während ihm die beiden anderen auf Lebenszeit verbleiben.

wiederholt reg. 19.

7. Dem Erzb., dass er die königlichen und kaiserlichen ersten Bitten an alle Kathedral-, Kollegial- und Konventual-Kirchen seiner Stadt, Diöcese und Provinz richten darf.

wiederholt reg. 14.

8. Dem Erzb., dass er durch die königlichen ersten Bitten die Präbenden zu Aachen, Utrecht, Speyer und Lüttich verleihen darf.

wiederholt reg. 14.

	9. D. Erzb., dass er alle verpfändeten Reichsgüter in seiner Diöcese zu dem Preise und unter der Form, wie sie verpfändet wurden, zurückkaufen und besitzen darf.	wiederholt reg. 19.
	10. Wofern er Gallien, das Arelat oder sonstige Orte betritt, in denen die Erzb. von Trier die Rechte des Erzkanzleramtes ausüben, dem Erzb. die Siegelbewahrung, die Rechte, die Einkünfte und die Vorrechte des Erzkanzleramtes zu überlassen und ihm zu erlauben, den Vicekanzler ein- und abzusetzen und alles auf das Kanzleramt Bezügliche nach Gutdünken anzuordnen.	wiederholt reg. 19.
	11. Den Erzb. weder diesseits noch jenseits der Berge zu irgend einem Reichstage oder Zuge zu befehlen, wofern nicht alle Kurfürsten dazu beordert sind und es die Wichtigkeit der Sache so erheischt.	wiederholt reg. 19.
1278 Nov. 26. reg. 1030(1182) nimmt Rud. den Erzb. in seinen besonderen Schutz, verspricht, ihm und seiner Kirche gegen jeden Angreifer beizustehen und ihn, wie er es	12. Den Erzb. und s. Kirche zeitlebens gegen alle Bedränger und Schädiger zu schützen und zu unterstützen und ihnen bei Erlangung, Wiedergewinnung und Be-	wiederholt reg. 19.

auch von ihm erwartet, zu unterstützen.	hauptung von Rechten und Pfändern beizustehen.	
1292 Oktober 11. reg. 52 nimmt Adolf den Erzb. in seinen Schutz und und verspricht ihm und seiner Kirche gegen alle Be- Beleidiger beizustehen.		
	13. In dem Bezirke des Erzb. keinen neuen Zoll anzulegen, der nicht schon seit den Zeiten Rudolfs erhoben worden wäre, und auch keine Gerichtsbarkeit und kein Geleitsrecht in Anspruch zu nehmen; auf der Strecke von Wesel bis Hammerstein bedarf es hierfür der Genehmigung des Erzb.	wiederholt reg. 19.
1309 Decemb. 31. reg. 197. befreit die Dienstmannen u. s. w. von dem Königl. Hofgericht. Die nebenstehende Urk. Ludw. ist nicht unter Vorlage dieser Urk. angefertigt.	14. den Erzb. selbst und s. Unterthanen bei ihren Freiheiten und Gerechtsamen, die sie bisher inne hatten, zu schützen und keinen derselben, solange der Erzb. bereit ist, Recht zu sprechen, vor sein Gericht zu laden.	wiederholt reg. 15. in besonderer Urk. wiederholt reg. 17.
	15. Dem Erzb. und s. Kirche zur steten Vermehrung ihrer Reichslehen alle Verwaltungsrechte und die gesamte Gerichtsbarkeit über alle die Dörfer der Trierer Diöcese und deren Bewohner zu überlassen, in denen diese	wiederholt reg. 15; in besonderer Urk. wiederholt reg. 22 mit entsprechendem Befehl an die Bewohner dieser Dörfer und Angabe des dem Erzb. zustehenden Strafmasses.

alle ihre Klagen durch die sogen. Freigerichte zu erledigen pflegen.

16. Wenn er innerhalb eines Monates nach Empfang der Königskrone nach Köln kommt, diesen Ort nicht zu verlassen, bis er die vorgen. Versprechungen und Verheissungen rückhaltslos erfüllt hat und dem Erzb. über jeden der vorgen. Punkte einen besonderen königlichen Brief, den ein Rechtskundiger verfasst hat, in doppelter Ausfertigung gegeben hat und, wofern dies ohne Schwierigkeiten geschehen kann, dazu die Willebriefe der Kurfürsten erwirkt hat. Sollte L. innerhalb der bezeichneten Zeit nicht nach Köln kommen, so ist er gehalten, innerhalb acht Tagen nach Ablauf des ersten Monats seit seiner Krönung nach Mainz zu ziehen und dort sich von diesem Orte nicht eher zu entfernen, als bis er alle Verheissungen u. Verpflichtungen rückhaltslos erfüllt hat.

Wenn Ludw. bei der bevorstehenden Wahl mit seinem Bruder Rudolf einig wird, so wird er die

Burg Kaub mit Stadt und Zubehör dem Eberhard Brenner übergeben, damit dieser sie bei Nichteinhaltung eines der vorgen. Versprechen dem Erzb. als Pfand übergiebt. Ludwig gelobt eidlich die Beobachtung aller dieser Artikel und bestellt Genannte als Bürgen.

b. Die Bestätigung der seitherigen Privilegien der Trierer Kirche.

Adolf.	Albrecht.	Heinrich.	Ludwig.
1292 Juli 7. reg. 124 verspricht Adolf a) den Erzb. und seine Nachfolger wegen Güter und Rechte, welche die Trierer Kirche seit 30 Jahren besitzt, nicht vor sein Gericht zu ziehen und keinen, der in betreff dieses Besitzes etwas, unternehmen will, an zuhören, sondern die Briefe Rudolfs hierüber zu bestätigen und zu beachten; auch wird er gegen alle, welche den Erzbischof und seine Kirche wegen derartiger Güter bedrängen, Schutz gewähren.	1298 Aug. 25 reg. 6 wiederholt Albrecht im wesentlichen die nebenstehende Urk. Adolfs. art. a von Adolfs Urk. fehlt.	1309 Januar 17 reg. 16 wiederholt Heinrich teilweise die nebenstehende Urk. Albrechts.[1] art. a von Adolfs Urk. fehlt.	1314 Dezember 2 reg. 16 stellt Ludwig im Anschluss an Adolfs und Albrechts Urk. eine Urk. aus.

1. 1309 Sept. 16 = reg. 160 wiederholt H. wörtlich die nebenstehende Urk. Adolfs reg. 402.

b) Die Burg Kochem[1] in Jahresfrist von ihren jetzigen Inhabern wieder ans Reich zu bringen und so bewahren zu lassen, dass der Erzb. und seine Kirche weder von ihr aus belästigt werden noch an ihr ungebührlichen Zoll bezahlen müssen.	b) Da Burg Kochem von Adolf bereits so hoch verpfändet war,[2] dass keine Aussicht auf Wiedereinlösung bestand, so schenkt sie A. der Trierer Kirche und belehnt den Erzb. und seine Nachfolger dergestalt damit, dass sie Erbburggrafen daselbst	Inbetreff Kochems Wiederholung der Urk. Albrechts.[3]	Inbetreff Kochems[4] wird der art. Albrechts wiederholt in Punkt 4 und in Punkt 5 die Urk. Heinrichs (reg. 159).

1. Ueber die frühere Geschichte Kochems vergl. Ann. f. Gesch. d Niederrheins 67 S. 85.

2. 1294 Juli 22. reg. 204, bekennt Ad. dem Erzb. wegen dessen bei seiner Königswahl und Krönung gehabten Auslagen 4533 M. schuldig zu sein und verpfändet ihm dafür die Burgen Kochem und Klotten nebst Zubehör. 1294 Juli 23. reg. 205 verpfändet Ad. dem Erzb. dafür, dass er ihn, wofern er nach Italien reist, 6 Monate mit 50 Rittern begleiten will, weitere 2000 M. auf Kochem und Klotten.

3. 1309 Juni 11. Addit. II p. XXXIV erlaubt H. dem Erzb., alle verpfändeten Einkünfte der Burg Kochem an sich zu lösen. 1309 Juli 29. reg. 131. Obgleich er den Erzb. ermächtigt hat, die vom Reiche verpfändete Burg Kochem nebst Zubehör einzulösen, so soll dieser Cröve u. Ryle (cf. Rudolf reg. 140/1 Albr. reg. 319) nicht einlösen. 1309 September 15. reg. 159 erlaubt H. dem Erzb., alle verpfändeten Einkünfte Kochems einzulösen und gleich dieser Burg und deren nichtverpfändeten Einkünften zu besitzen. 1309 Sept. 16. reg. 166 wiederholt H. den art. b von Adolfs Urk. reg. 402.

4. 1316 März 9. reg. 190. Nachdem Albr. der Trierer Kirche Kochem mit allen Rechten und allem Zubehör geschenkt und Heinrich wie Ludwig diese Schenkung erneuert und bestätigt haben, erklärt dieser, um die Rechte inbetreff Kochems klarer zu stellen, dass die Rechte und der Begriff der Zugehörigkeit sich auf alle Burgmannen und Ministeriale erstrecken, und befiehlt ihnen, dem Erzb. zu gehorchen.

	sind; das Oeffnungsrecht zu gunsten des Reiches wird vorbehalten.		
c) Beistand gegen Vasallen, die ihre Lehnspflichten verletzen[1].	art. c von Adolfs Urkunde fehlt.	art. c von Adolfs Urkunde fehlt, später bestätigt Heinrich (reg. 155) jenen Rechtsspruch Rudolfs (reg. 243), der wohl den Artikel Adolfs veranlasste.	art. c fehlt.
d) Die zu Nassau gehörige Vogtei über die Stadt Koblenz von dem Erzstift nicht einzulösen.	art. d von Adolfs Urkunde fehlt.	art. d von Adolfs Urk. fehlt.	art. d fehlt.
e) Solche, die länger als ein Jahr in der Exkommunitation ver-	art. e von Adolfs Urkunde wiederholt.	art. e von Adolfs wie Albrechts Urk. wiederholt.	art. e von Adolfs wie Albrechts Urk. wiederholt in Punkt 2.

1. Veranlasst wurde dieser Artikel wohl durch folgende Urk.: 1276 März 29. reg. 536 (243) Rudolf beurkundet folgenden Rechtsspruch: Wenn ein Vasall, der in derselben Provinz wie sein Lehensherr wohnt u. die Möglichkeit hat, diesen aufzusuchen, innerhalb eines Jahres nicht um Belehnung nachsucht, so kann der Lehensherr die Lehen einziehen u. so innehaben, dass der Vasall, wofern er in Jahresfrist erscheint und die Lehen zurückverlangt, sie ohne Verkürzung zurückerhält; nach Ablauf dieser Zeit ist ihm kein Gehör mehr zu schenken. Zu einem solchen Verfahren ist auch der Lehensherr berechtigt, wenn der Versall das Lehen weiter geliehen hat. Wenn der Lehensherr wegen der Macht desjenigen, der das Lehen innehat, es nicht einzuziehen vermag, so soll ihm der König Beistand leisten.

harren, in die Acht zu thun.			
f) Alle Kirchen, Klöster und Geistlichen der Diöcese zu schützen.	art. f von Adolfs Urkunde wiederholt.	art. f von Adolfs wie Albrechts Urk. wiederholt.	art. f von Adolfs und Albrechts Urk. wiederholt in Punkt 3.
g) Alle von seinen Vorfahren der Trierer Kirche erteilte Privilegien zu bestätigen.	art. g von Adolfs Urkunde wiederholt.	art. g von Adolfs wie Albrechts Urk. wiederholt.	art. g fehlt.

Die Urkunde des 20. September Pfälz. Reg. 1748 enthält

a) Bestimmungen allgemeiner Art: Bestätigung der bereits erworbenen Vergünstigungen (1), Anerkennung der seitherigen Besitzungen (2), Beistand gegen alle Bedränger (12), Erhaltung in den seitherigen Freiheiten, vor allem in der Befreiung von auswärtigen Gerichten (14), Garantien für die Einhaltung der Wahlkapitulation (16).

b) Bestimmungen über Reichsgüter und Regalien: Verpfändung von Boppard und Oberwesel (5), Zoll zu Koblenz (6), Ueberlassung der ersten Bitten an bestimmten Orten (7 u. 8), Einlösung von verpfändetem Reichsgut (9), das Erzkanzleramt in Gallien (10), Anlegung neuer Zölle (13), Ueberlassung der Freigerichte (15).

c) Bestimmungen persönlicher Art. Ueberlassung der pfälzischen Orte Thuron und Münstermaifeld (3 u. 3a), Auslieferung der Briefe, die Rudolf von Bayern gelegentlich der Kandidatur Johanns von diesem und Baldewin erhielt (4), Befreiung vom Besuch der Reichstage (11).

Diese Wahlkapitulation ist nicht wie die Erzbischof Peters in enger Anlehnung an eine frühere geschrieben; jene Vergünstigungen, welche die Trierer Erzbischöfe bei den früheren Königswahlen bestätigt erhielten, liess sich Baldewin erst nach Ludwigs Krönung erneuern; sie waren viel zu gering, um den Preis für seine Stimme zu bilden. Die Wahlkapitulation enthält nur einige Forderungen, die in Gnadenerlassen früherer Könige bedingt sind. Dahin gehört: Die Ueberlassung von Thuron und Münstermaifeld (3 u. 3a), pfälzischer Orte, die bereits König Albrecht auf Grund uns nicht ganz klarer Rechtsverhältnisse dem Trierer Erzbischof überliess; ferner die Ueberlassung von Boppard und Oberwesel (5), die bereits König Heinrich an Baldewin verpfändet hatte; allerdings erhöht Ludwig in Anbetracht der Wahlunkosten Baldewins die Pfandsumme um 22000 Mark; ausserdem die Erhebung von Abgaben

an dem Koblenzer Zoll (6), den auch Heinrich VII. Baldewin verlieh; endlich Schutz gegen die Bedränger der Trierer Kirche (12) und Befreiung ihrer Dienstmannen von fremden Gerichten (14). Ein Teil der Bestimmungen ist unter dem Einfluss der Zugeständnisse entstanden, die Erzbischof Peter gemacht wurden; derart ist: Die Verleihung der ersten Bitten (7 u. 8; vergl. Peters Wahlk. 17d); die Einlösung verpfändeten Reichsgutes (9; vergl. Peters Wahlk. 16b), die Bestimmungen über das Erzkanzleramt in Gallien (10; vergl. Peters Wahlk. 8). Ueber die Vergünstigungen, welche Erzbischof Peter erhielt, gehen die Artikel hinaus, welche die Befreiung vom Besuch der Reichstage (11), die Anlage neuer Zölle (13) und die Ueberlassung der Freigerichte (15) betreffen. Einen weiteren Preis für Baldewins Stimme bildeten die Vergünstigungen, die er seinen Bundesgenossen am Rhein erwirkte (Reichss. No. 396; Wink. Act. II 778. Pfälz. Reg. 1906). Wenn Baldewin auch mit diesen Forderungen über die Zugeständnisse hinausging, die Erzbischof Peter für seine Stimme beanspruchte, so stellte er sie doch nicht aus Eigtennutz. Er scharte vielmehr auf diese Weise eine Reihe von Grossen um sich, die namentlich bei Ludwigs Krönungsfahrt von Bedeutung werden konnten. Dass letztere zum Teil der Gegensatz zu dem Erzbischof von Köln auf Baldewins Seite führte, zeigen die Vergünstigungen, die sich Baldewin für sie ausbedingt. Gleich der erste Artikel, der von der Aachener Propstei handelt, zeigt dies klar; am 9. Mai 1314 nämlich hatte der Erzb. von Köln verlangt, sie bei ihrer jetzigen Erledigung besetzen zu dürfen (Lac. No. III 129 art. 4); Baldewin forderte, dass Ludwig, dem als König das Verleihungsrecht zustand, den Heinrich von Spanheim, Baldewins Verwandten, im Besitze der Propstei schütze. Der zweite Artikel der Urkunde Baldewins handelt von dem Aachener Schultheisenamt. Schon früher suchten die Erzbischöfe von Köln wiederholt, es mit ihren Günstlingen zu besetzen (vergl. Ann.

f. d.Gesch. des Niederrheins 68 H. S. 58) und am 9. Mai 1314 suchte Heinrich von Köln Rainald von Falkenburg im Besitze des verpfändeten Schultheissenamtes zu schützen, indem Herzog Friedrich von Oesterreich diesem die Pfandsumme erhöhen sollte (Lac. III No. 129 art. 3). Demgegenüber verlangte Baldewin am 20. September 1314, dass Ludwig für Wilhelm von Jülich dass Schultheissenamt zurückkaufe.[1] In Artikel 3 seiner Urkunde verlangt Baldewin, dass Ludwig den Theoderich von Cleve mit der Grafschaft Cleve, insoweit sie Reichslehen sei, belehne. Auch hiermit stellt sich Baldewin in Gegensatz zu dem Kölner Erzbischof; denn dieser hatte am 9. Mai von den beiden österreichischen Herzögen gefordert, dass Friedrich die Kölner Kirche bei Erlangung der Grafschaft Cleve, die rechtmässig an letztere heimgefallen sei, unterstütze. (Lac. III No. 128 art. 9; vergl. auch Ann. f. Gesch. d. Niederrh. 67. 97 ff.) In Artikel 4 verheisst Baldewin dem Grafen Wilhelm von Hennegau die Belehnung mit Holland, Seeland und Friesland.[2] Demnach muss Wilhelm von Hennegau auf der lützelburgischen Seite stehen; am 9. Mai 1314 befand er sich noch auf der des Erzbischofs von Köln;[3] dieser versprach nämlich damals, ihm die gleiche Belehnung von Friedrich zu erwirken (Lac. III No. 129 art. 1). In Artikel 5 gewährleistet Baldewin dem augenblicklichen Besitzer von Duisburg den Besitz dieser Reichsstadt;[4] auch damit kreuzte Baldewin langjährige Ansprüche der Kölner Erzbischöfe (vergl. Ann. f. Gesch. d. Niederrh. H. 67, 97 ff.) Auch der Artikel 6 steht im Gegensatz zu Versprechen, die der Kölner Erz-

1. Vergl. Reg. Lud. S. 269 No. 2604.

2. Vergl. Reg. Lud. No. 24.

3. Warum er Gegner der Lützelburger war, ergiebt Reg. Lud. S. 294 No. 363.

4. Das hatte K. Johann bereits am 1. Febr. 1314 auch gethan Reg. Lud. S. 294 No. 362.

bischof gegeben hatte. Dieser liess nämlich am 9. Mai 1314 durch Leopold von Oesterreich dem Grafen Johann von Nassau und den Brüdern Johann und Simon von Spanheim die Verpfändung Landaus, die vom Reiche um 2000 Mark erfolgt war, sicherstellen (Reichss. S. 236 No. 12 art. 9). Jedenfalls hatte auch die andere Linie der Spanheimer, der Johann, der spätere Verbündete Baldewins und Ludwigs, angehörte, Ansprüche auf die Stadt; zu deren Behauptung begab sich dieser Johann von Spanheim auf die lützelburgische Seite. Da Herzog Leopold am 11. Mai 1314 den Grafen von Nassau Burg Greifenstein für den Fall verpfändete, dass Friedrich König werde, (Reichss. S. 236 No. 14; reg. Friedr. No. 24/5), so wandte sich Kraft von Greifenstein,[1] wie Artikel 8 der in Frage stehenden Urkunde ausweist, den Gegnern Friedrichs zu. Ebenso, wie es im Artikel 7 mit Heinrich von Spanheim der Fall ist (reg. Heinr. 456), so wird wohl im Artikel 9 ein Helfer K. Heinrichs und K. Johanns in seinem Besitze gesichert.

Die Kosten, welche die Wahl verursachte, liess sich Baldewin in besonderer Urkunde ersetzen; es wurden ihm hierfür 10000 Mark zugesagt; darunter sind 2000 Mark für die erzbischöflichen Räte; allenfallsiges Pfand hierfür soll Kaub sein (Reichss. 398 Böhm. Art. 716; wiederholt reg. Lud. nr. 20). Die Summe, die hier Baldewin für Unkosten ausgeworfen wird, bleibt etwas hinter der Peter bewilligten zurück, indem dieser selbst 10000 Mark erhielt und seinen Räten besonders 1000 Mark angewiesen wurden. Auch bei dieser Forderung konnte sich Baldewin auf das Beispiel seiner Vorgänger berufen. Zwar hatte er bei der Erhebung des eigenen Bruders 1309 aus naheliegenden Gründen eine Entschädigung nicht bekommen (cf. Dominikus

1. Ueber ihn vergl. Sauer in den Nass. Ann. Bd. 28 S. 31 ff.

Baldewin S. 67), aber seine Vorgänger waren regelmässig mit solchen bedacht worden.[1]

---

3. Friedrichs Verpflichtungen gegenüber dem Erzbischof von Köln.

Das klassische Vorbild der Wahlkapitulationen bilden die Vereinbarungen, die Adolf von Nassau am 27. April 1292 gegenüber dem Erzbischof von Köln einging und dann am 13. September 1292 als König erneuerte.[2] Es wird hier dem Erzbischof in einer Reihe von Artikeln der augenblickliche Besitzstand gewährleistet; eine weitere Gruppe von Artikeln soll die Verpflichtungen und Nachteile beseitigen, die dem Erzbischofe aus dem Limburger Erbfolgestreit erwachsen sind. Ferner werden dem Erzbischofe und seiner Kirche für die im Dienste des Reiches unvermeidlichen Kosten 25000 Mark versprochen. Eine andere Gruppe von Artikeln enthält die Schenkung einer Reihe von Reichs-Burgen und -Festungen, die sich entweder vorübergehend im Besitze oder in Abhängigkeit der Kölner Kirche befunden hatten. Grade, was diese letzte Gruppe anlangt, so erwiesen sich die diesbezüglichen Versprechen als nichtig. Darum liess sich der neue Erzbischof bei der Erhebung Albrechts die Reichsburg Kaiserswerth nebst Zoll,[3] die Reichsstadt Sinzig,[4] die Reichsstadt Duisburg,[5] die Reichsstadt Dortmund,[6] die Reichshöfe Brakel,

---

1. Priesack S. 24 Anm. 4 stellt die Wahlunkosten, die den einzelnen Erzbischöfen erstattet wurden, zusammen.

2. Hierüber vergl. Schrohe in den Ann. f. Gesch. d. Niederrheins, Heft 67 S. 85 ff. u. H. 68 S. 54 ff.

3. reg. Albr. 10 = Lac. II 588; 11; 12; 54—56.

4. ebend. 12 = Lac. II 587 u. 14.

5. ebend. 184 = Lac. II 600; Reg. Lud. S. 294 No. 362 = Lac. III 91.

6. ebend. 17 = Lac. II 590; 12 = Lac. II 587. 615 = Lac. II 585. 222—224.

Westhofen und Elmenhorst[1] sowie die Vogtei Essen[2] aufs neue anweisen. Da Albrecht mit seinem Vorgänger im Königtum so wenig wie möglich Gemeinschaft haben wollte,[3] so bestätigte er weder dem Erzbischof von Mainz noch auch dem von Köln die Wahlkapitulation Adolfs. Vielmehr erneuerte er in einer Reihe von Einzelurkunden dessen hauptsächliche Versprechen. Bei der Wahl Heinrichs VII. griff dann Erzbischof Heinrich von Köln auf die Wahlkapitulation vom 27. April 1292 zurück. (Reichss. S. 425 No. 444 zu 1308 September 20.) So liess er die Zölle in Andernach, Bonn und Neuss bestätigen und den Verzicht, den K. Albrecht inbetreff Andernachs und Bonns dem Erzbischofe Wicbold abgerungen hatte, für nichtig erklären (7); ferner sollten die Sonderrechte der Kölner Kirche erneuert werden (6); gegen Bedränger der Kölner Kirche musste Unterstützung zugesagt werden (14) (5). Weiterhin forderte der Erzbischof Kaiserswerth, Dortmund, Duisburg, Sinzig, die 3 Reichshöfe und die Vogtei Essen auf solange, bis ihm die 100000 Mark, die ihm Heinrich VII. verheissen habe, durch diese Orte bezahlt seien (1). Auch damit griff er auf die Urkunde vom 27. April 1292 zurück, dass er die Burg Zeltingen (2),[4] sowie die Vogtei und das Schultheissenamt[5] in Aachen (3)[6] beanspruchte. Zum erstenmal forderte Erzbischof Heinrich, was Reichsgut und Regalien angeht, den Besitz von Düren,[7] Boppard und Oberwesel,

1. ebend. 12 Lac. II 587. 223 u. 224.

2. reg. 31 Lac. II 590 Anm. 1.

3. Er transsumierte z. B. Rudolfs Urk. v. 16. Sept. 1275 (reg. VI 431) inbetreff Essens in reg. 31 und nicht die Adolfs (reg. 48 Lac. II 552 oder Wink. II 149.

4. Enn. u. Eck. III 328.

5. Dieses wurde 1292 für einen Günstling des Erz. hier allgemein für die Kölner Kirche verlangt.

6. Ebenda 330.

7. 1292 (Enn. u. Eck III 330) war diese Stadt für Walram von Jülich gefordert worden. Vergl. Ann. Niederrh. H. 68 S. 70.)

abgesehen von dem Bopparder Zoll (3); die Aufhebung des Hammersteiner Zolles und den Verzicht auf Neuerrichtung von Zöllen im Kölner Gebiet (4), die ausschliessliche Prägung von Kölner Münzen im kölnischen Gebiet (5), das einmalige Verleihungsrecht der Propsteien in Aachen, Utrecht, Lüttich und Kaiserswerth (8), die Verleihung der ersten Bitten in der Kölner Diöcese (9), die Zuweisung der Juden in dem gleichen Bezirk (16). An sonstigen Forderungen werden hier zum erstenmal erhoben: Befreiung der Kölner Kirche von Reichszügen und Aufkommen für die Kosten bei allenfallsiger Teilnahme (12), das Recht, verpfändete Reichslehen einzulösen (15), Schutz des Grafen Otto von von Cleve (17), Ersatz für den Schaden, den König Albrecht der Kölner Kirche zufügte, und für die Wahlunkosten (13), Verheiratung Walrams von Lützelburg mit einer Virneburgerin (10), Ernennung Roberts von Virneburg zum lebenslänglichen Amtmann von Kochem,[1] Münstermaifeld und Mayen (11). Es lässt sich, wenn auch nicht bis in alle Einzelheiten, verfolgen, inwieweit König Heinrich den Verpflichtungen nachkam, die er gegenüber dem Erzbischof von Köln vor seiner Wahl eingegangen hatte. Natürlich war es für diesen nicht das Wichtigste, dass ihm sein thatsächlicher Besitz nun auch wirklich bestätigt wurde, also, dass die Sonderrechte der Kölner Kirche aufs neue anerkannt wurden (reg. Heinr. 169 Wink. Act. II 228), dass ihm der Besitz seiner Zölle gewährleistet wurde (reg. Heinr. 168 Lac. III 61; 288, Lac. III 66, 289). Ebenso wenig war es für den Erzbischof die Hauptsache, dass der König für künftige Fälle guten Willen gelobte, z. B. ihm bei eintretender Erledigung die Verleihung von Propsteien oder die ersten Bitten zu überlassen (reg. Heinr. 168, Lac. III 61; 174,

1. So suchte sich der Erzb. von Köln durch ein Glied seiner Familie den Einfluss auf Kochem wieder zu erwerben, nachdem dies selbst an die Erzb. von Trier übergegangen war; vergl. Ann. Niederrhein. H. 67 S. 85 ff.

Lac. III 57. Anm. 2; 32, Lac. III 57), oder auch, wobei der König selbst nichts zu leisten hatte, die Einlösung verpfändeter Reichslehen gestattete (reg. Heinr. 31 Lac. III 57; 168 Lac. III 61; 173 Lac. III 57. Anm. 1). Dem Erzbischof musste es vor allem darum zu thun sein, in den Besitz der 100000 Mark zu gelangen; um diese Summe wurden ihm von Heinrich Kaiserswerth, Dortmund, Duisburg, Sinzig, die 3 Reichshöfe und die Vogtei Essen in der Weise verpfändet, dass dieser selbst die augenblicklichen Inhaber dieser Orte mit Geld abfinden oder auf sonst eine Art zum Verzicht veranlassen sollte.[1] Kam Heinrich nun auch dieser recht schweren Verpflichtung nach? Er macht sich verbindlich, den Erzbischof in Besitz der Burg Zeltingen zu setzen, wofern diese Erbgut der Kölner Kirche sei (reg. Heinr. 168 Lac. III 61). Nachträglich macht er also die Rückerwerbung der Burg Zeltingen von einer Bedingung abhängig, die er von vornherein nicht zu stellen wagte. Inbetreff Dortmunds gestattet er dem Erzbischof die Stadt nebst Schultheissenamt und Juden von den Grafen von der Mark um die Summe zurückzukaufen, um die diese angeblich von seinen Vorgängern verpfändet wurden (reg. Heinr. 292 Lac. III 67). Und doch hatte Heinrich gelobt, Dortmund selbst einzulösen. Auch Duisburg kam nicht in den Besitz des Erzbischofs; denn 1312 wies es Graf Dietrich von Cleve seiner Schwester als Brautsteuer an (Lac. III 81). Etwas genauer hat es Heinrich s c h e i n b a r inbetreff des Reichshofes Brakel genommen. Zwar versprach er zunächst wie bei Zeltingen, den Erzbischof nur dann in dessen Besitz zu setzen, wenn er ein Erbgut der Kölner Kirche sei (reg. Heinr. 168 Lac. III 61; inbetreff Westhofens und Elmenhorsts machte Heinrich diese Einschränkung nicht reg. Heinr. 292 Lac. III 67); dann aber schreibt er an Engelbert von der Mark, er möge den Hof

1. Lac. III 51 Z. 16 ff v. o.

Brakel, der erwiesenes Eigentum der Kölner Kirche sei, dem Erzbischof zurückerstatten und für die Summen, welche ihm das Reich darauf schulde, sich an die anderen ihm versetzten Reichsgüter halten.[1] Dass Engelbert von der Mark, der trotz kaiserlichen Entscheides, wie gleich dargelegt wird, Vogt des Stiftes Essen blieb, auf eine solche Zumutung, die einem Verzicht auf die betreffende Pfandsumme[2] gleichkam, nicht einging, ist selbstverständlich. Auch hinsichtlich des Stiftes Essen kam Heinrich von Köln nicht zu seinem Rechte. Dieses hatte bereits vor dem Ableben König Albrechts Engelbert von der Mark zu seinem Vogte gewählt (Lac. III 46; die in der Anm. daselbst erwähnte Urk. vom 28. Sept. 1308 ist gedruckt Funcke, Gesch. von Essen S. 287). 1310 hob König Heinrich, nachdem er bereits 1309 das Versprechen der Wahlkapitulation wiederholt hatte (reg. Heinr. 168 Lac. III 61, die freie Vogtswahl des Stiftes auf und machte den Erzbischof von Köln und dessen Amtsnachfolger zu ewigen Vögten von Essen (reg. Heinr. 291 290 [= Wink. Act II 239] und 289 [über die Willebriefe siehe die vorherg. S. Anm. 1] und 294 Lac. III 68). Dieses Verfahren veranlasste dann das Stift, seine Sache vor den Papst zu bringen (Lac. III 83). Trotzdem der Papst sich nunmehr einmischte und König Johann als Reichsvikar die Entscheidung, die sein Vater in betreff der Vogtswahl gegeben hatte (reg. Heinr. 291 und 294) bestätigte (reg. Lud. S. 389 535), blieb Engelbert von der Mark Vogt des Stiftes bis 1328; ihm folgte dann sein

1. reg. Heinr. 289 wird der Markgraf v. Brandenb. um seinen Willebrief ersucht, die übrigen Lac. III 67 Anm. 1 u. 69 Anm. Für die Willebriefe selbst vergl. Lac. III 67 Anm. 1; 85 u. 85 Anm. 4 sowie reg. Lud. S. 389 No. 535.

2. Die Reichshöfe waren E. von der Mark am 20. Jan. 1300 (reg. 258 = Lac. II 615) für geleistete Dienste um 1400 M. von K. Albrecht verpfändet worden.

Sohn u. s. w. (Lac. III 46 Anm.) Also auch in dieser Angelegenheit hat sich König Heinrich darauf beschränkt, aus der Ferne einige wirkungslose Dekrete zu erlassen; das einzige Mittel, das zum Ziel führen konnte und zu dessen Gebrauch er sich eidlich verpflichtet hatte, nämlich Erlegung der Pfandsumme, brachte er nicht in Anwendung. Noch mehr musste es den Erzbischof verletzen, dass Orte die ihm feierlich zugesagt waren, an andere vergeben wurden, so erhielt Baldewin von Trier Boppard und Oberwesel (reg. Heinr. 22; 172; Seite XXXIV zu 1310 Januar 3; 500 und 511), trotzdem diese Heinrich von Köln in Artikel 3 der Urkunde vom 20. September 1308 gefordert hatte. Mochten dem Erzbischof von Köln auch die Wahlunkosten auf den neuangelegten Zoll in Bonn angewiesen werden (reg. Heinr. 170 Lac. III 61), in allen wesentlichen Punkten[1] blieben die Ansprüche des Erzbischofes ebenso unerfüllt, wie vordem die Hoffnungen seines Vorgängers Siegfried durch König Adolf getäuscht wurden. Es macht uns heute den Eindruck, als ob die Thronbewerber Adolf, Albrecht und Heinrich möglichst viel versprochen hätten, weil sie doch nicht an die Erfüllbarkeit der Zugeständnisse glaubten, und als ob die Kurfürsten möglichst viel verlangt hätten, um wenigstens etwas zu erreichen; ähnlichen Erwägungen mag sich schon Erzbischof Heinrich hingegeben haben, als Heinrich VII. seine Hoffnungen zu Schanden gemacht hatte. Und grade aus den schlimmen Erfahrungen, die er mit Heinrich VII. machte, dürfte die auffällige Thatsache zu erklären sein, dass der Kölner Erzbischof an Friedrich von Oesterreich so ganz andere Forderungen stellte als an Heinrich von Lützelburg; ja es hat vielleicht darin die offenkundige Abneigung ihren

---

1. Auch Düren (3. Art.) kam nicht an Kurköln; vergl. Lac. III 167.

Grund, die Heinrich von Köln von vornherein gegenüber der Kandidatur Johanns von Böhmen bewies.

Am 9. Mai 1314 einigte sich Herzog Leopold von Oesterreich in Bacherach mit dem Erzbischof von Köln über die Bedingungen, auf Grund deren dieser seinen Bruder Friedrich zum König wählen sollte; es geschah dies in drei Urkunden. Die eine (Lac. III S. 93—95) enthält:

a) Bestimmungen, die den von dem Erzbischof bereits erworbenen Besitz und die von ihm seither genossenen Freiheiten und Vergünstigungen betreffen, nämlich über: Bestätigung[1] der alten Zölle der Kölner Kirche in Andernach, Bonn und Neuss (1), Umwandlung der drei Marktzölle in Rees, Xanten und Rheinsberg in einen Zoll von 4 Turnosen für die Karrate Wein, zu Rheinsberg zu erheben[2] (6), Ueberlassung des Zolles, den Kaiser Heinrich dem Erzbischof zu Bonn auf bestimmte Jahre angewiesen hatte, auf Lebenszeit[3] (14), Bestätigung aller Privilegien (2), Beistand gegen alle Bedränger der Kölner Kirche, die diese mit Umgehung des Rechtsweges angreifen (9), Schutz der Unterthanen der Kölner Kirche in ihrem Eigentum und ihren Gerechtsamen (16), Befreiung dieser von dem Hofgericht (17), Verzicht auf die Neuerrichtung von Zöllen innerhalb der erzbischöflichen Geleitsgrenzen (13), Befreiung von Reichszügen diesseits und jenseits der Alpen (4). Während es in der Wahlkapitulation von 1308 hiess, dass eine Beteiligung nur auf Kosten des Königs stattfinde, wird hier bestimmt, dass der Erzbischof, wenn möglich, 20 Bewaffnete zu Reichszügen stellt; diese sind jenseits der Alpen durch den König zu verpflegen, ebenso dies-

---

1. Diese erfolgte am 27. Nov. 1314 reg. Friedr. S. 292 No. 253, gedr. Lac. III S. 104.

2. Ueber die Bestätigung vergl. die vorherg. Anm.

3. Diese Anweisung erfolgte am 27. Nov. 1314, Lac. III S. 104.

seits, sobald sie mit ihm zusammentreffen und solange sie in seiner Umgebung bleiben. Die Forderung, die Propsteien in Aachen, Utrecht, Lüttich und Kaiserswerth, deren Besetzung dem König zusteht, verleihen zu dürfen (7. u. 8), findet sich ebenfalls bereits in der Wahlkapitulation von 1308; nur verlangt der Erzbischof 1314, dass er die drei letztgenannten so oft verleihen darf, als sie während seines Lebens erledigt werden.

b) Forderungen, die bei dieser Gelegenheit zum erstenmal gestellt werden; sie erstrecken sich auf: Das Erzkanzleramt in Italien (3). — Dieser Artikel ist unter dem Einfluss jener Urkunde entstanden, die sich Erzbischof Heinrich erwirkte, als der König nach Italien zog (reg. Heinr. nr. 305 Lac. III 70 u. Mitt. öst. Instit. I 295). Diese Urkunde hat wieder den Artikel zur Voraussetzung, den Erzbischof Peter von Mainz 1308 in die Wahlkapitulation mit Heinrich von Lützelburg aufnahm.[1] (Reichss. S. 376 nr. 277 Art. 8) — Befreiung von der Teilnahme an Reichstagen und Verköstigung durch den König bei allenfallsigem Erscheinen (5) — merkwürdigerweise begegnet uns ein sehr ähnlicher Artikel (11) in Ludwigs Wahlkapitulation mit Baldewin, während uns ein solcher in den Urkunden Erzbischof Peters nicht entgegentritt — Unterstützung der Kölner Kirche bei Erwerbung der heimgefallenen Grafschaft Cleve (10 u. 12), Unterstützung des Konrad von Toneberg, damit er in den Besitz der ihm heimgefallenen Burg Mülenackern gelangt (18), Ueberlassung des Zolles zu Leutersdorf auf Lebenszeit mit der Berechtigung, ihn nach Andernach zu verlegen[2] (15) — es hatte diesen Zoll Kaiser Heinrich zur Verminderung seiner

1. Mit Artikel 10 der Wahlkapitulation, die Baldewin 1314 (Reichss No. 398) mit Ludwig vereinbart, hat es dieselbe Bewandtnis.

2. Die Bestätigung erfolgte 1314 Nov. 27 Lac. III S. 103.

Schulden errichtet[1] —, Verzicht, einen Feind des Erzbischofes in den königlichen Rat aufzunehmen, und Verpflichtung, einen solchen auf dessen Aufforderung zu entlassen (20), Empfang seines Lehens durch den Erzbischof nach der Krönung in der herkömmlichen Weise (21). Unterhaltung zweier Getreuen des Erzbischofes am königlichen Hofe, damit diese dessen Interessen wahren (19), Festhalten an der einmal vollzogenen Wahl, selbst wenn ein Gegenkönig gewählt wird (11). Es waren die Forderungen, die Heinrich von Köln zum erstenmal stellt, mehr geeignet, ihn vor künftigem Schaden zu behüten, als ihm grosse materielle Vorteile zu verschaffen, wenn auch der Zoll zu Leutersdorf und die Grafschaft Cleve solche versprachen. Aber was bedeuteten diese Einnahmequellen gegenüber den 109 000 M., die sich derselbe Erzbischof 1308 für seine Kurstimme ausbedungen hatte, freilich ohne während der Regierung Heinrichs VII. seine Rechnung zu finden! Ebensowenig konnten Heinrich von Köln die Zusagen völlig zufriedenstellen, die ihm Leopold in einer zweiten Urkunde[2] inbetreff des Wilhelm von Hennegau,[3] des Engelbert von der Mark, des Rainald von Falkenburg[4] des Bischofs Ludwig von Münster, des Hartrad von Meren-

1. Ueber die Errichtung dieses Zolles vergl. reg. Heinr. No. 23 gedr. Böhm Act. 418.

2. Lac. III S. 95 Reichss. S. 236 No. 12.

3. Vergl. S. 243.

4. Es handelt sich einmal um die Pfandsumme, um die Rainald von Falkenburg das Schultheissenamt zu Aachen vom Reich (Ann. Niederrh. 68 S. 63) verpfändet ist, sodann um die Vergebung der Aachener Propstei durch R. von Falkenburg in den nächsten 20 Jahren abgesehen von der jetzigen Erledigung. Später erlitten diese Verabredungen Aenderungen Lac. III S. 101 v. 3. Juli 1314; vergl. auch Lac. III S. 102.

berg,[1] des Grafen Diether von Katzenelnbogen,[2] des Bischofs von Lüttich, des Johann von Nassau und der Brüder Johann und Simon von Spanheim[3] machte. Es waren dies Zugeständnisse, wie es in der Urkunde selbst heisst, für solche, die Friedrich bewaffnet zur Wahl und Krönung geleiten wollten; also wurden diesen die Versprechungen mehr im Interesse Friedrichs als in dem des Erzbischofes von Köln gemacht. In einer dritten Urkunde vom 9. Mai (Reichssach. S. 236 nr. 13) einigt sich Herzog Leopold an Stelle seines Bruders mit dem Erzbischof von Köln auf Nachstehendes: da der Erzbischof bei der Wahl eines römischen Königs dahin wirken wird, dass Herzog Friedrich diese Würde erlangt, so verspricht Leopold ihm und seiner Kirche für die dabei entstehenden Unkosten 40 000 M. und den erzbischöflichen Räten 2000 M. zu bezahlen, und zwar 10 000 M. und 1000 M. für die Räte am 1. August und die übrigen 30 000 M. und 1000 M. für die Räte am 8. September (Anweisungen hierauf Wink. Act. II 772 ff.). Wenn an den am 8. September fälligen 30 000 M. 10 000 M. fehlen sollten, so hat er dafür Ausstand bis zum 9. Februar 1315; unter allen Umständen jedoch muss er den Erzbischof vor der Wahl durch Einhaltung der Termine am 1. August

---

1. Ueber ihn vergl. Ann. f. Gesch. d. Niederrh. H. 67 S. 77 u. reg. Lud. No. 889 gedr. Böhm. Act. 495.

2. Vergl. reg. Heinr. nr. 248.

3. Vergl. oben S. 243. Dieser Artikel ist eine Wiederholung der Urkunde Leopolds vom 28. April 1314 (gedr. Böhm. Act. 715); nur findet sich hier noch der Zusatz: Den genannten Grafen wird der König einen Tag ansetzen; an diesem sollen sie die Ansprüche, die sie auf Landau erheben, einer richterlichen Entscheidung unterwerfen. Ueber Landau vergl. auch reg. Friedr. No. 298, gedr. Winkelm. Act. II 270, über die Graf. von Nass. u. Spanh. als Parteigänger Friedrichs reg. Fr. 109 Böhm. Act. 475.

und 8. September in den Besitz von 30 000 M. setzen. Wenn Leopold den Termin des 1. Augusts oder jenen des 8. September nicht einhält, so geht das etwa schon am ersten Termin bezahlte Geld verloren und der Erzbischof ist seines Versprechens inbetreff der Wahl Friedrichs ledig. Um dem Erzbischof für jene 10 000 M. Sicherheit zu bieten, die am 8. September an den 30 000 M. fehlen können und die dann erst nach der Wahl Friedrichs zu entrichten sind, bestimmt Leopold, dass genannte 9 Reichsstädte vor Ablauf des ersten Monats nach Friedrichs Wahl und Krönung Genannten übergeben werden, damit diese sie bis zum 9. Februar verwahren und sie ohne weiteres dem Erzbischof als Pfandschaften übergeben, wenn er am 9. Februar nicht jene 10 000 M. empfängt. Ausserdem werden Leopold und Friedrich zwischen dem 8. und 15 September ihre 5 bezeichneten Erbgüter anweisen, damit der Erzbischof auch sie als Pfandschaften erhält, für den Fall, dass er am 9. Februar 1315 die 10 000 M. nicht bekommt. Wenn diese 5 Erbgüter sich ein volles Jahr in Verwahr befinden, ohne dass der Erzbischof zu den 10 000 M. kam, so sollen sie am 9. Februar 1316 für immer an den Erzbischof und die Kölner Kirche fallen. Diese dritte Urkunde ist als die Wahlkapitulation anzusehen; sie enthält die Bedingungen, von deren Erfüllung Erzbischof Heinrich die Wahl Friedrichs abhängig machte. Diese Wahlkapitulation von 1314 weicht wesentlich von der ab, die Heinrich VII. im Jahre 1308 demselben Erzbischof von Köln bewilligen musste. Es ist der geringfügigste Unterschied, dass damals 100 000 M. dem Erzbischof zugebilligt wurden und jetzt nur 40 000 M. sowie 2000 M. für seine Räte, abgesehen davon, dass dieser Unterschied mit der Verschiedenartigkeit, wie beide Summen aufgebracht werden sollten, enge zusammenhängt. Der Hauptunterschied zwischen den beiden Wahlkapitulationen liegt darin, dass damals für die

100 000 M. der gewählte König Reichsgut anweisen sollte, dass jetzt aber Friedrich die ganze Summe, mindestens aber $^3/_4$ vor der Wahl zu entrichten hat, andernfalls der Erzbischof seiner Verpflichtung, ihn zu wählen, enthoben ist, und für das allenfalls noch ausstehende $^1/_4$ mit Reichs- und Erbgütern doppelte Sicherheit zu leisten hat.[1] Es ist nicht schwer zu erkennen, was den Erzbischof zu einer so eigenartigen, von der früheren so völlig verschiedenen Wahlkapitulation veranlasst hat. Damals hatte er vor der Wahl weitgehende Versprechen und nach der Wahl bedeutungslose Anweisungen erhalten; er selbst aber war machtlos, da die Wahl nicht mehr rückgängig gemacht werden konnte. Jetzt richtete er es so ein, dass die Hauptverpflichtungen bereits eingelöst sein mussten, ehe die Wahl erfolgte; auf diese Weise wollte er sich davor schützen, abermals nur das Nachsehen zu haben. Nur noch in der baaren Auszahlung von Geld erblickte er einen Vorteil und von der Einforderung von Reichsgut

1. Am 24. Sept. 1314, an dem von den 42 000 M. noch nichts bezahlt war, erlitten die Vereinbarungen einige Veränderungen (Reichss. S. 237 No. 31, Lac. III S. 102.). 11 000 M. sollten sofort in Speyer, 6000 vor der Wahl am 19. Oktober, 14 000 am 11. November und die letzten 10 000 am 9. Februar 1315 bezahlt werden; ausserdem waren am 6. Januar 1315 12 000 Pfd. Heller auszuhändigen. Bei Nichteinhaltung eines der späteren Termine sollte sofort Einlager erfolgen; wenn jedoch die 6000 M. nicht vor der Wahl in Frankfurt bezahlt würden, sollte der Erzb. nicht mehr verpflichtet sein, Friedrich oder Leopold zu wählen. Bei dieser Gelegenheit wurde dann noch bestimmt, Heinrich, Leopolds Bruder, sollte mit Elisabeth von Virneburg in die Ehe treten; eine ähnliche Verbindung hatte Erzb. Heinrich bereits 1308 zwischen Walram von Lützelburg und einer Virneburgerin verlangt (vergl. Reichss. S. 425 No. 444 Art. 10). Am 15. März 1318 wird in dieser Zahlangelegenheit abermals eine Urkunde ausgestellt (Neu. Archiv 23. S. 323; dazu ist zu vergleichen Lichnowsky III S. CCCLXIX nr. 445).

um dessen Besitz seine Vorgänger unter Adolf und Albrecht und er selbst sich unter Heinrich bemüht hatte, hielt er gar nichts mehr. Das zeigt sich am besten, wenn man zwei Versprechen, die er sich 1308 geben liess, mit zwei aus dem Jahre 1314 vergleicht. Bei der erstgenannten Gelegenheit liess er sich u. a. Dortmund die Stadt nebst Schultheissenamt und Juden daselbst anweisen (Reichss. S. 425 No. 444 1. Art.) und die Aufhebung des Hammersteiner Zolles gewährleisten (eb. Art. 4); der Inhaber Dortmunds sowie des Zolles war Graf Engelbert von der Mark. 1314 musste Herzog Leopold im Namen Friedrichs sich gegenüber dem Kölner Erzb. verpflichten, von der Mark die Urk. zu erneuern, durch die ihm u. a. Dortmund vom Reiche verpfändet sei; ausserdem sollte Friedrich diesem die Pfandsummen, die ihm von den Königen auf den Zoll zu Hammerstein angewiesen seien, die er aber nicht empfing, auf 3000 Pf. Heller erhöhen (Reichss. S. 236 No. 12 Art. 2). Es setzt einen völligen Umschwung in der Politik des Kölner Erzbischofes voraus, wenn das Geschlecht des Grafen von der Mark, das seit Adolf von Nassau mit Kurköln im Kampfe lag, nunmehr in Erzbischof Heinrich einen Fürsprecher fand.

Von Wahlkapitulationen in dem Sinne, wie sie die Könige seit 1256/7 mit den geistlichen Kurfürsten abschlossen, kann bei den weltlichen Kurfürsten nicht gesprochen werden. Als zum erstenmal im Jahr 1256 die Wahl eines deutschen Königs von Erfüllung bestimmter Bedingungen abhängig gemacht wurde, da stellte auch der Pfalzgraf Ludwig II. von Bayern Forderungen an Richard von Cornwall, den künftigen deutschen König. Er wahrte sein Interesse durch eine Eheverabredung mit reicher Mitgift und das seines Neffen Konradin, indem er Richard zu einem Verzicht auf das Königreich Sicilien veranlasste (Pfälz. Reg. 664—669; 674); andere weltliche Kurfürsten beteiligten sich an dieser Wahl nicht. Bei der

Erhebung Rudolfs von Habsburg wurde Pfalzgraf Ludwig von Bayern die Bestätigung der Konradinischen Schenkung gelobt. (reg. VI Rud. nr. 116; Pfälz. Reg. 924). Welche Vergünstigungen die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg und der damals herangezogene Herzog Heinrich von Bayern bei dieser Gelegenheit erhielten, wissen wir nicht; vielleicht wurde die spätere Ehe des Pfalzgrafen Ludwig sowie die des Kurfürsten von Sachsen mit Töchtern Rudolfs damals verabredet. Auch die Zugeständnisse, welche bei den Wahlen Adolfs, Albrechts, Heinrichs und der Gegenkönige von 1314 den weltlichen Kurfürsten gemacht wurden, sind nicht lückenlos überliefert. Sie erstreckten sich zum Teil auf Eheverabredungen; so verlobte Rudolf von der Pfalz 1308 seinen ältesten Sohn Ludwig mit der ältesten Tochter Heinrichs von Lützelburg (Pfälz. Reg. 1598; reg. Heinr. 3 und 9); ebenso hatte 1292 Adolf seinen Sohn Ruprecht mit Agnes der Tochter des Königs Wenzel von Böhmen versprochen (reg. Ad. nr. 1, 2, 7). In den meisten Fällen beschränkten sich die Thronbewerber darauf, den weltlichen Kurfürsten Ersatz der Wahlunkosten zuzusagen; 1291 wollte Albrecht, der Herzog von Sachsen, nur dem seine Kurstimme geben, der ihm u. a. 4500 Mark Silber auszahle (Reichss. S. 364 No. 166); 1292 verspricht Adolf dem Pfalzgrafen bei Rhein, ihm die Wahlunkosten im Betrage von 3000 Mark in bestimmter Weise zu ersetzen (reg. Ad. 6; Pfälz. Reg. 1269; 1591; 1604 und 1733) 1308 verspricht Heinrich von Lützelburg (Reichss. S. 375 nr. 274) für den Fall, dass er durch den Erzbischof von Köln und dessen Mitkurfürsten zum römischen König erwählt wird, den Anordnungen genannten Erzbischofes, insoweit sie sich auf die durch die Kurfürsten bei der Wahl gemachten Auslagen und auf die von ihnen besessenen oder ihnen mit Recht zukommenden Reichsgüter beziehen, nachzukommen. Bei den Vereinbarungen, die 1314 zwischen Leopold von Oesterreich

und dem Erzbischof von Köln getroffen werden, ist auch von Summen die Rede, die dem Markgrafen Heinrich von Brandenburg und dem Herzog Rudolf von Sachsen auf den Zoll zu Leutesdorf angewiesen sind (Lac. III No. 128 art. 15); es handelt sich hier zweifellos um Ersatz von Wahlunkosten. Auch König Johann von Böhmen wurden im Jahre 1314 von Ludwig dem Bayern die Wahlunkosten erstattet (Reg. Lud. S. 414 No. 400 und 402; wiederholt Reg. Ludw. Nr 26.); dasselbe scheint bei Waldemar von Brandenburg der Fall gewesen zu sein (Reg. S. 352 nr. 3178). Bereits am 6. März 1314 hatte sich Erzbischof Peter gegenüber Waldemar verpflichtet, ihm für Erstattung der Wahlunkosten zu sorgen (Neues Archiv 23 S. 295). Abgesehen von der bereits erwähnten Forderung, dass ihnen die Freiheiten und der Besitz bestätigt werde, tritt uns bei weltlichen Kurfürsten auch noch das Verlangen entgegen, dass der künftige König bei Erlangung des durch königlichen Spruch Zuerkannten behülflich sei (Reichss. — 1313 S. 364 nr. 166) und an die Marken des kurfürstlichen Landes friedliebende Beamten setze (Pfälz. Reg. 1591). Bei allen diesen Verträgen, die zwischen weltlichen Kurfürsten und den Thronbewerbern abgeschlossen wurden, kann von einer Abhängigkeit später erhobener Forderungen von früher gestellten Bedingungen nicht die Rede sein. Eine so kontinuierliche Entwicklung, wie sie oben für die Wahlforderungen der geistlichen Kurfürsten dargethan wurde, und wie sie sich bis in Zeiten Sigmunds verfolgen lässt (vergl.: Karl IV. Reichss. nr. 3. reg. 267 268; mit reg. 267 stimmt Wenzels Urk. Lac. III 685 abgesehen von dem die Zölle behandelnden Artikel 1 wörtlich überein: Reichstagsakten VII nr. 44—46 u. nr. 64 bis 66), findet sich hier nicht; darum ist es ohne Wert, die Wahlverträge der weltlichen Kurfürsten in alle Einzelheiten mit einander zu vergleichen. Den Aufschluss, den der Vergleich der Wahlverträge der geistlichen Kurfürsten

gewährt — oben ist dies Verfahren zum erstenmal angewandt —, bieten sie nicht; es kann aus ihnen nicht wie aus den Wahlkapitulationen, welche die Könige mit den geistlichen Kurfürsten eingingen, ersehen werden, ob etwa der augenblickliche Wert einer Kurstimme zu einer Erhöhung der Forderungen führte, oder ob üble Erfahrungen mit dem vorhergehenden König zu einer Aenderung der Politik gegenüber dem folgenden den Anlass gaben.

II.

Zu den Wahlkapitulationen von 1314.

a) Die Ansprüche von Kurmainz auf Seligenstadt und den Bachgau.

1284 Juli 25. Gud. Cod. dipl. I 810. Vier genannte Bischöfe erklären, dass nach dem Tode Erzb. Werners König Rudolf Dekan und Kapitel der Mainzer Kirche wegen der Stadt Seligenstadt kommen liess. Von dieser Stadt, in deren unangefochtenem Besitz die Mainzer Kirche war, behauptete Rudolf, sie gehöre zum Reich, und forderte daher Dekan und Kapitel auf, sie möchten ihm die Dokumente für das Besitzrecht dieser Stadt vorlegen. Hierauf erklärten Dekan und Kapitel in Gegenwart Rudolfs, sie seien nicht gewillt über das Besitzrecht besagter Stadt vor ordentlichen Gerichten oder Schiedsgerichten Beweise zu führen, weil genannte Stadt als Bestandteil der erzb. Güter nicht einzeln und getrennt von den übrigen erzb. Gütern zumal während einer Sedisvakanz Streitobjekt sein dürfe und könne. Um aber dem König gegenüber Entgegenkommen zu zeigen, legten sie eine Urkunde Friedrichs II. 1237 August indict. X Datum in castris apud Windahe vor. (Reg. V S. 454 nr. 2273.) Darin erklärt Friedrich, dass Seligenstadt nicht zum Reiche gehöre, sondern dass er es von der Mainzer Kirche als Erblehen besitze. Nachdem Rudolf diese Urk. gesehen und von ihrem Inhalte

Kenntnis genommen hatte, befahl er dem Dekan und Kapitel, ihm eine Kopie davon anfertigen zu lassen.

1292 Juli 28. reg. 19 art. 2. Der Mainzer Kirche waren während der Erledigung des Mainzer Stuhls durch K. Rudolf die Grafschaft Bachgau und die Stadt Seligenstadt, welche der Mainzer Kirche gehören, eine Zeitlang gewaltsam entrissen worden. Inbetreff dieser wird Adolf den Erzb. und seine Nachfolger in keiner Weise angreifen und auch nicht solches geschehen lassen, sondern vielmehr die Mainzer Kirche in deren Besitz schützen.

1292 Juli 28. reg. 21 Böhm. Act. 730 wiederholt Adolf den vorstehenden Artikel.

1298 Sept. 17. reg. 47 art. 1. Nachdem Albrecht die Privilegien der Mainzer Kirche, die sich durch erwiesenes Alter auszeichnen, besichtigt und geprüft hat, entscheidet er und bringt unter Ausschluss jedes Zweifels zur Kenntnis, dass die Grafschaft Bachgau und die Stadt Seligenstadt der Mainzer Kirche gehören, obwohl dieselbe einst um dieses Besitzes willen von K. Rudolf, der in dieser Beziehung Zweifel hegte, in Streitigkeiten verwickelt wurde.

1299 Oktober 4. reg. 214 giebt Albrecht dem Erzb. Gerhard eine Urk. inbetreff Seligenstadts und des Bachgaues, die wahrscheinich nur eine Wiederholung der vorhergenannten ist.

1301 Sept. 28. Reichss. S. 373 nr. 253. Seligenstadt tritt als Reichsstadt einem Bündnis der 4 wetterauischen Reichsstädte bei. Das war ein Erfolg, den Albrecht durch den rheinischen Zollkrieg errang.

1302 März 21. reg. 377 art. 3. Seligenstadt und, was dazu gehört, soll Albrecht solange behalten, bis der Erzb. seine Rechte darauf nachweist; in diesem Falle soll der König dessen Rechte anerkennen.

Am 9. April 1307 entnahm ein Mainzer Notar dem Aschaffenburger Archiv eine Urk. Albrechts über die Abtretung des Ortes Seligenstadt an Mainz (wohl die vom

17. Sept. 1298) und brachte sie nach Mainz. Erzb. Peter wollte mit ihr wohl seine Ansprüche auf Seligenstadt gegenüber Albrecht begründen (Heidemann S. 59); er hatte aber damit kein Glück.

---

b) Die trierisch-kölnischen Ansprüche auf Thuron an der Mosel.

Schloss Thuron[1] ist, wie die Gest. Trev. berichten (M. G. S. XXIV 390), um 1198 von dem Pfalzgrafen Heinrich erbaut worden. 1209 kommt es zuerst urkundlich vor; da erlässt genannter Pfalzgraf dem Kloster Hemmenrode den Zoll zu Thuron (Mittelrhein. Reg. II 1083). Nach dem Tode Heinrichs eignete sich der Erzb. von Köln diese Burg an (Pfälz. Reg. 55; 342; 435; Mittelrhein. Reg. III 56), angeblich um zu verhindern, dass dieselbe noch weiterhin Räubern als Zufluchtsstätte diene (M. G. S. XVII 839). Erst Otto II., der Sohn jenes Ludwig I. von Bayern, der Heinrich in der Pfalzgrafschaft gefolgt war, gelangte am 1. Dez. 1243 in den Besitz Thurons (Pfälz. Reg. 489). Als nun Marschall Zorno, der pfalzgräfliche Pfleger auf Thuron, durch Greuelthaten die Umgegend beunruhigte, belagerte ihn der Erzb. v. Trier in den Jahren 1247/8 (ibid. 527; 539; Mittelrhein. Reg. III 538). Der Pfalzgraf suchte seinem Beamten Entsatz zu bringen; da jedoch der Kölner Erzb. dem Trierer zu Hülfe kam, gelang dies nicht. So musste sich Otto im September 1248 zu einem Abkommen herbeilassen (ibid 540). Laut diesem sollte Thuron, wenn alle festgesetzten Bedingungen erfüllt seien, dem Pfalzgrafen,

1. In den Act. Acad. Theod. Pal. VI (1789) S. 306—317 giebt A. Lamey eine Geschichte der Burg Thuron auf Grund des damals vorliegenden Urkundenmaterials.

wenn nicht, dem Erzb. von Trier überantwortet werden, als demjenigen jedenfalls, der die grössten Ansprüche auf Entschädigung hatte. In der Folgezeit begegnet uns der Erzb. von Trier als Herr Thurons (Mittelrhein. Reg. 2152; 2227/8), und der Wortlaut eines Aktenstückes aus dem Jahre 1267 (ibid. 2228: illud ergo castrum de Turun quod Arnoldus archiepiscopus duci Bavarie juste abstulit . . . .) deutet darauf hin, dass sich die Trierer Kirche seit Eroberung der Burg durch Erzb. Arnold in deren ununterbrochenem Besitze befand; natürlich machten ihr die Pfalzgrafen denselben stets streitig (Pfälz. Reg. 675). Wie es scheint, war Otto II. den Verpflichtungen, die ihm die Sühne von 1248 auferlegte, nicht nachgekommen; denn auch der Erzb. von Köln, dem damals nur Vergütung der bei der Belagerung aufgewandten Kosten zugesagt worden war (Pfälz. Reg. 540), trat später wieder mit Ansprüchen auf Thuron hervor. Im Jahre 1262 nämlich einigte sich Engelbert II. von Köln, der seit kurzem Erzb. war, mit Ludwig II. von Bayern dahin, dass bestimmte Personen ihre Streitigkeiten u. a. inbetreff Thurons entscheiden sollten (ib. 733/4; 736). So wenig sich der Erzb. von Trier dazu verstehen konnte, dem Pfalzgrafen Ludwig II. Thuron zurückzugeben (noch 1275 hatte er die Burg inne, siehe unten), so wenig war dieser geneigt, die Rechte, welche die Kölner Kirche bei Fürstenberg in Anspruch nahm, in ihrem vollen Umfange anzuerkennen (Pfälz. Reg. 733, 878). So dauerten die Feindseligkeiten zwischen den beiden Erzb. und dem Pfalzgrafen fort. Daher waren die ersten Bemühungen Erzb. Werners von Mainz, als er Ende 1272 die Verhandlungen für eine neue Königswahl einleiten wollte, darauf gerichtet, die Erzb. von Köln und Trier mit Ludwig von Bayern zu versöhnen. Bereits im Frühjahr 1273 scheinen sich Heinrich von Trier und der Pfalzgraf ausgeglichen zu haben. Wenn auch alle Aktenstücke hierüber fehlen (v. d. Ropp S. 67), so kann es doch keinem Zweifel unterliegen, dass auch Thuron

Gegenstand der Verhandlungen war und dass sich der Herzog inbetreff dieser Burg bestimmte Zusagen machen liess; denn sonst hätte er seine Rechte auf Thuron nicht immer wieder geltend machen können.

Nicht so leicht wurde es Werner, den Kölner Erzb. und Ludwig in gute Beziehungen zu bringen, da es zwischen ihnen eine Reihe von Streitobjekten gab (Pfälz. Reg. 733; 878). Als er am 6. Januar 1273 in Sachen beider verschiedene Anordnungen traf und für die Erledigung noch ausstehender Fragen den 16. Januar bestimmte (Pfälz. Reg. 878/9), erschien an diesem Tage der Kölner Erzb. nicht. Erst im Juli 1273 übertragen Engelbert und Ludwig die Entscheidung ihrer Streitigkeiten genannten Schiedsrichtern und verpflichten sich, deren Bestimmungen zu folgen (ib. 893/4). Als dann Ludwig mit Rudolf nach dessen Krönung im Dezember 1273 rheinaufwärts zog, versprach er dem Erzb. nochmals, dass er sich den Anordnungen, welche die Schiedsrichter am 3. Februar 1274 in Frankfurt träfen, fügen würde (ib. 918).

Da sich Thuron um diese Zeit nachweislich nicht im Besitze der Pfalzgrafen befand (ib. 892), so erstreckten sich sicher alle jene schiedsrichterlichen Erkenntnisse auf diese Burg; genaueres wissen wir darüber nicht. Im Jahre 1275 schlossen die 3 rheinischen Erzb. ein Bündnis zum Schutze ihrer Rechte und Besitzungen, das uns nur in der Ausfertigung Heinrichs von Trier vorliegt (Lac. II 396); dieser verspricht darin, den Teil von Thuron, den er inne hat, nicht ohne Zustimmung des Erzb. von Köln zu veräussern; ebensowenig wird er ohne den Willen des Kölners in Betreff dieses Teiles mit irgend jemand Frieden schliessen oder einen Vertrag eingehen.

Aus diesem Gelöbnis geht klar hervor, dass der Erzb. von Köln Mitbesitzer der Burg war. Somit hatte jeder der beiden Erzb. das grösste Interesse daran, dass nicht der andere in Bezug auf Thuron allein ein Abkommen

treffe; darum wird auch der Erzb. von Köln in der Urk., in welcher er seinerseits den Vertrag beschwor, das Gleiche wie Heinrich von Trier versprochen haben.

Dass die Erzb. in diesem Bündnisse zum Schutze Thurons Vorkehrungen trafen, hat seine besondere Veranlassung. Mit dem Tode Engelberts nämlich hielt Ludwig von Bayern alle Verpflichtungen, die er diesem und der Kölner Kirche gegenüber eingegangen hatte, für gelöst; und so beanspruchte er neuerdings Thuron. Da Rudolf von Habsburg in der gleichen Voraussetzung das Engelbert verliehene Reichsgut wieder an sich zu ziehen suchte, so hatte er in dem Pfalzgrafen einen natürlichen Bundesgenossen; deshalb sagte er auch Ludwig seine Unterstützung gegen den Kölner Erzb. zu.[1] Indem sich Siegfried, der neue Erzb., nicht gewachsen fühlte, den Ansprüchen Ludwigs zu begegnen, übertrug er seine Rechte auf Thuron dem Erzb. von Trier,[2] der ja Teilhaber an der Burg war und sich in deren Besitz gegenüber Ludwig seit vielen Jahren behauptet hatte. Als jedoch Rudolf

1. Vgl. Schrohe, die pol. Bestreb. des Erzb. Siegfr. Ann. f. Gesch. d. Niederrh. 67. S. 27 ff.

2. 1275 Sept. 16. (Lac. II 396) waren noch beide Erzb. Inhaber von Thuron. 1276 März 28. (reg. VI 535 242) verspricht R. — wie oben erwähnt — dem Erzb. von Trier, die Ansprüche Ludwigs von Bayern auf Thuron nicht zu unterstützen. Als R diese Urk. ausstellte, befanden sich die drei rheinischen Kurfürsten in seiner Umgebung (reg. VI 536 [243]). Er war mit ihnen zusammengetroffen, um sich mit ihnen vollständig auszusöhnen und ihrer Unterstützung im Kriege gegen Ottokar zu versichern (v. d. Ropp S. 113). Unter solchen Verhältnissen war R. zweifelsohne bemüht, die Rechte des einzelnen Kurfürsten nicht zu verletzen. Wäre also Siegfried damals noch Teilhaber an Thuron gewesen, so hätte ihm Rud. das Gleiche wie dem Trierer Erzb. geloben müssen u. hätte vor allem nicht diesen als den alleinigen Herrn Thurons aufführen dürfen.

1275/6 den Krieg gegen Ottokar vorbereitete, bedurfte er des Beistandes der drei rheinischen Kurfürsten; diesen erlangte er aber nur dadurch, dass er mit seiner bisherigen Politik vollständig brach (für d. Erzb. Werner cf. v. d. Ropp S. 110 f.; für Siegfried a. a. O. S. 30). Seine veränderte Stellung gegenüber dem Erzb. von Trier als dem nunmehr alleinigen Besitzer von Thuron zeigt folgende Urk.:

1276 März 28. (reg VI 535 [243]; Pfälz. Reg. 965) erklärt R., dass er seinem Schwiegersohne, dem Pfalzgrafen Ludwig, in keiner Weise gegen den Erzb. von Trier beistehen wolle, wenn er wegen der Burg Thuron und deren Zubehör oder anderem, was der Erzb. zur Zeit seiner Königswahl besessen habe, Ansprüche erheben oder Krieg beginnen werde.

In der Folgezeit waren die Erzb. von Trier Herren von Thuron; z. B. 1298 August 25. (reg. 7) verspricht König Albrecht, dass er ebenso wie seine Vorgänger den Erzb. im Besitze Thurons schützen werde.

---

c) Die Ansprüche von Kurtrier auf Münstermaifeld.

Münstermaifeld bildete ebenso wie Thuron einen Bestandteil der pfalzgräflichen Güter; das ergiebt sich aus dem Verzichte, den Pfalzgraf Ludwig Pfälz. Reg. 1748 3 und 3a leistet und in gleicher Weise von seinem Bruder zu erwirken verspricht. Die Thatsache, dass der Erzbischof von Trier ein so ausdrückliches Aufgeben aller Rechte in Bezug auf eine Stadt forderte, die er bereits seit Jahren innehatte, beweist, dass er die Art ihres Erwerbes keineswegs für unanfechtbar hielt. Leider fehlt uns hierüber fast jegliche Nachricht. Vermutlich besetzte der Erzbischof

von Trier Münstermaifeld nach dem Tode des Pfalzgrafen Hermann, wie ja auch der Erzbischof von Köln damals pfalzgräfliche Güter in Beschlag nahm (z. B. Thuron). Im Jahre 1229 oder 30 verpfändet der Edle Heinr. v. Covern dem Erzbischof von Trier die von demselben lehenrührige Vogtei zu Münstermaifeld für 100 M. (Mittelrh. Reg. II 1896). Zum Teile müssen die von Covern die Vogtei später wiedererworben haben; denn im Jahre 1277 verpfändet diese Familie dem Erzbischof von Trier ihr Anteil an der von ihm lehenrührigen Vogtei zu Münstermaifeld für 500 M. (ib. IV 455). Eine Urk. aus derselben Zeit zeigt, dass damals der Erzbischof alleiniger Herr dieser Stadt war; er setzt nämlich in ihr 14 Schöffen mit gleicher Freiheit ein, wie die in Coblenz haben, und verweist sie in zweifelhaften Fällen nach Trier (ib. IV 458; über sonstige Rechte des Erzbischofs in dieser Stadt siehe ib. III Seite 179). Wahrscheinlich bestellte der Erzbischof um diese Zeit den Grafen Heinrich von Virneburg zum Vogte von Münstermaifeld. Später geriet dieser wegen der Vogtei und der Befestigungen, die er als Vogt zu Münstermaifeld anlegte, mit dem Erzbischof in Streit. Erst 1285 kam es zu einem Vergleiche beider (ibid. IV 1284). Demzufolge verzichtet Graf Heinrich gegen 200 M. auf seine Rechte inbetreff der Vogtei und Befestigung; dagegen soll er im Besitz der mit dem Erzbischof gemeinsamen Gerechtsame bleiben, wie dieselbe sein verstorbener Vater mit dem Pfalzgrafen vom Rhein und er selbst mit dem verstorbenen Erzbischof Arnold besessen hat. Auf Grund dieser letzten Bestimmung und unter der Voraussetzung, dass der Erzbischof besagte Gerechtsame und die Stadt zu derselben Zeit erlangte, erscheint der Uebergang Münstermaifeld an den Erzbischof chronologisch fixierbar. Wenn nämlich der Vater des Grafen Heinrich die Gerechtsame mit dem Pfalzgrafen besass, er selbst aber dieselbe mit dem Erzbischof Arnold, der 1242—1259 regierte, innehatte, so möchte man

annehmen, dass dieselbe und mit ihr die Vogtei erst von Arnold, also noch 1242, aus den pfalzgräflichen Rechten gelöst wurde. Dem widerspricht zunächst, dass dem Erzbischof von Trier bereits im Jahre 1229 oder 1230 die Vogtei in Münstermaifeld zu eigen war (siehe oben). Aber auch im Hinblick auf das, was wir über Lebenszeit und -verhältnisse des Grafen Heinrich wissen, dünkt es mir gewagt, seinen Worten solches Gewicht beizulegen. Soweit ich die Genealogie der Virneburger überschaue (Grote, Stammtafeln S. 176; Hopf, genealog. Atlas S. 312 sind hier unzureichend), kann Heinrich nur der Sohn eines der beiden vorkommenden Grafen Hermann und Philipp sein. Den Grafen Philipp stellt Heinrich in einer Urk. als Bürgen (Mittelrh. Reg. III 277); wäre dieser nun sein Vater gewesen, so hätte er solches sicher bemerkt. Mithin muss Heinrich der Sohn des Grafen Hermann sein. Dieser führt zwar in einer Urk., die er nach seinem Eintritt ins Kloster ausstellte, zwei Söhne, Robert und Heinrich, Canonikus zu Carden, an (Mittelrh. Reg. III 86/87); doch ist dem Wortlaut der Urk. nach nicht ausgeschlossen, dass Graf Hermann noch mehr Söhne besass. Während nun in der Folge die beiden genannten Söhne des Grafen Hermann nicht mehr erscheinen, ist unser Graf Heinrich in den Jahren 1242 bis 1289 in zahlreichen Urk. nachweisbar. (Mittelrh. Reg. III 277—IV 1662/3.) Meines Erachtens ist dieser Heinrich 1258 noch minderjährig. Erst 1242, vermutlich nach dem Tode Roberts, gelangt er in Besitz der Grafschaft. Nun gewinnt auch seine Aeusserung, er habe die Gerechtsame mit Erzbischof Arnold gemeinsam besessen, eine ganz andere Bedeutung. Beide haben nämlich in demselben Jahre ihre Regierung angetreten. Und jener Behauptung, sein Vater habe die Gerechtsame mit dem Pfalzgrafen innegehabt, mit der er Verhältnisse seiner Kindheit berührt, werden wir keine besondere Bedeutung mehr beimessen. Nachdem er 46 Jahre im Besitze seiner Grafschaft war, konnten

sich die Erinnerungen sehr bei ihm zusammengedrängt haben; darum vermochte er vielleicht nicht mehr zu erkennen, dass zwischen jener Zeit, da sein Vater und der Pfalzgraf die Gerechtsame besassen, und seinem Regierungsantritt ein Zeitraum lag, in dem sein Vater die Gerechtsame bereits mit dem Erzbischof von Trier teilte.

Im Jahre 1298 liess sich dann wohl der Trierer Erzbischof von König Albrecht den Besitz von Münstermaifeld ebenso gewährleisten, wie den von Thuron (reg. 7). Dies mag in einer besonderen Urk., die heute verloren ist, erfolgt sein.

III.

Der Speyerer Feldzug des Jahres 1315.

An chronikalischen Aufzeichnungen kommen für die Lagerung, die seitens der Könige im März 1315 bei Speyer stattfand, in Betracht: Matth. Neob. Font. IV 188 und Joh. Victor. Font. I 389. Die erste Stelle entbehrt jeglicher genauen zeitlichen Angabe. Bei Joh. Vict. möchte man daraus, dass der in Frage kommende Abschnitt mit Interea eingeleitet ist, schliessen, er gehöre in die gleiche Zeit mit dem unmittelbar vorher Erzählten, also in das Jahr 1317; aber in dem Jahre 1317 ist eine Lagerung der Könige bei Speyer dem Itinerar zufolge ausgeschlossen; übrigens zeigen die weiteren Angaben Joh. v. Victrings, dass er in Bezug auf Chronologie nicht unbedingt zuverlässig ist. So erwähnt er zum Jahre 1318 einen Zusammenstoss der Könige bei Strassburg, der unseren sonstigen Nachrichten gemäss nur in das Jahr 1320 gehören kann.

Unter solchen Verhältnissen gewinnen wir nur aus einem Vergleich der Itinerare der Könige einigen Aufschluss für die Lagerung, wie sie im März 1315 bei Speyer stattfand; diese sind darum nachstehend nebeneinandergestellt.

Ludwig.

(Die Nummern und Seiten beziehen sich auf Böhm. Reg.)

Februar	8	Frankfurt	p. 5 No. 71.
Februar	16	Osthofen	Häutle, Forschungen XIII 510.
Februar	18	Pfeddersheim	p. 5 No. 72
Februar	27	in castris prope Spiram	p. 5 No. 73.
März	3	in castris Walsheim	Neu. Arch. 23 S. 676 Walsheim nördlich von Landau.
März	4	in castris prope Spiram	p. 5 No. 74. Neu. Arch. 23 S. 677.
März	7	„ „ „	p. 5 No. 75.

Zwischen dem 12. u. 17. März weicht Ludwig nach

März	17	Speier	p. 5 No. 76—78; p. 269 No. 2614—2616.
März	18	in castris ap. Spiram	p. 5 No. 79.
März	19	in monast. S. Sepulchri	p. 5 No. 80 (p. 317 No. 2937/8 Speier)
März	20	extra muros Spirenses i. d. Vorstadt	p. 5 No. 81 (p. 317 No. 2939 Speier) Oberrh. Zeitschr. N. F. I 89.
März	20	Worms	p. 350 No. 3149.
[März	24	Strassburg	Häutle, Forsch. XIII 510.]
März	25	Wimpfen	p. 5 No. 82.
März	26	Wimpfen	p. 350 No. 3150.

Friedrich.

(Die Nummern und Seiten beziehen sich auf Böhm. Reg.)

Februar	16	Suffelnheim östl. von Hagenau	S. 382 No. 295.
Febr.	23/25	Stackmatten östl. von Hagenau	p. 165 No. 8—10.
März	6	Kutzenhausen zw. Hagen. u. Weissenburg	Böhm. Act. 465; p. 331 No. 260.
März	12	in castris prope Spiram	p. 165 No. 11.

dem Totenhof der Juden bei Speier zurück.

März	17	ohne Ort für Hagenau	p. 165 No. 12; p. 331 No. 261.
März	18	Hagenau	p. 165 No. 13 u. Oberrh. Ztschr. N.F. I 86.
März	20	Hagenau	p. 165 No. 14.
März	20	Stackmatten	p. 165 No. 15.
März	24	Strassburg	p. 165 No. 16.
März	25	Strassburg	p. 331 No. 265; p. 382 No. 269.
März	26	Strassburg	p. 165 No. 17 u. 382 No297.

Aus diesem Itinerar ergiebt sich Folgendes:

1. Das Zurückweichen Ludwigs auf den Totenhof der Juden (Font, IV 188; I 389) fällt zwischen dem 12. und 17. März. Denn am letztgenannten Tage lässt sich Hagenau von Friedrich dieselben Privilegien bestätigen, die Ludwigs am 4. März anerkannt hatte. Es lief Hagenaus Interesse zuwieder, sich diese Sonderrechte vom Gegner Ludwigs verbriefen zu lassen, solange der Wittelsacher noch Aussicht hatte, seinen Zug ins Elsass auszuführen; denn bei diesem konnte er Hagenau für seinen Abfall züchtigen. Erneuert also Friedrich am 17. März die Freiheiten Hagenaus, so setzt dies voraus, dass Ludwig bereits zurückgewichen ist. — Ist uns für den 18. März Friedrichs Anwesenheit in Hagenau verbürgt (Reg. S. 165 No. 13), bestätigt dieser aber bereits am 17. Hagenau seine Privilegien, so geht daraus wohl hervor, dass diese Konfirmations-Urkunden, die keinen Ausstellungsort haben, bereits auch in Hagenau ausgestellt sind.

2. Als die Zeit, in der Ludwig dem Judentotenhof behauptete (Font. I 389': in quo [= cimiterio] se conservavit protempore quousque exercitus uterque sine effectu prelii ab invicem iterum scinderetur) erübrigt nur März 17 — März 20 = Abzug Ludwigs.

3. Es ist unmöglich, das Ludwig am 24. März 1315 in Strassburg weilt, wie Häutle Forsch. XIII 510 angiebt. Zunächst ist es undenkbar, dass Strassburg an demselben Tag, an dem es Friedrich (Reg. S. 165 No. 16), auch Ludwig einlässt. Sodann widerspricht dies der ganzen Entwicklung der Verhältnisse bei Speyer. Ludwig ist zurückgedrängt und begiebt sich an einem Tag, am 20. März, von Speyer nach Worms und soll dann so ohne Grund am 24. März in Strassburg erscheinen, um sich am 25. März in Wimpfen einzufinden (Reg. S. 5 No. 82); abgesehen

von allem anderen ist die Entfernung der beiden letztgenannten Orte von einander zu gross, als dass sie an einem Tage zurückgelegt werden könnte.

IV. Der Esslinger Feldzug

Friedrich.

		(Böhm. Reg.)
August 5	ante Ezzeling	S. 383 No. 316.
August 6	ante Ezzeling	S. 383 No. 317—319.
August 11	ante Ezzeling	S. 167 No. 48.
August 17	ante Ezzeling	S. 167 No. 49.
August 20[1]	vor Augsburg.	
um September 4	Zug von Augsburg nach Landsberg[2] (Font. I 51, IV 188,9);	
September 4	ante Lantsperg	S. 167 No. 50.
Zwisch. Sept. 4 u. 10	schlägt Friedrich, da Ludwig aus Augsburg herausgegangen ist, sein Lager bei Buchloe auf.	
September 8	apud Zingelberg, ident. mit Angelberg bei Buchloe.	S. 167 No. 51.
September 10	Ursingen = Irsingen a. Wertach b. Buchloe.	S. 168 No. 52.
September 21	Breitenborn[3]	S. 168 No. 53.
October 16	Mengen	S. 383 No. 320.

---

1. Da drei Tage zum Marsch von Esslingen nach Augsburg nötig sind, so ist der 20. August der frühste Termin für Friedrichs Angriff auf Augsburg. Diese Annahme findet eine Stütze in den Gest. princip. (Font. I 51). Denn diese bezeichnen Friedrichs Angriff auf Augsburg und Rudolfs Flucht nach Wolfratshausen als gleichzeitig. Letztere aber erfolgte zwischen dem 20. und 29. August 1315. Vergl. oben S. 80.

2. Nachdem Ludwig mit seinem Heere Augsburg verlassen hat, schlägt Friedrich sein Lager bei Buchloe auf; diese Thatsache berichten Font. I 52. Friedrichs Abmarsch von Landsberg nach Buchloe muss zwischen den 4. und 10. September fallen, weil er am 4. vor Landsberg, am 8. u. 10. in unmittelbarster Nähe von Buchloe urkundet.

3. Es ist entweder Breitenbrunn an der Zusam oder an der Ramlach gemeint; letzteres passt m. E. besser, weil es von Buchloe aus auf dem Wege nach Mengen

des Jahres 1315.

Ludwig.

		(Böhm. Reg.)
August 11	München	S. 10 No. 148
August 15[4]	Thierhaupten u. Ingolstadt	S. 10 No. 149 Forsch. XIII 510.
August 20	München	S. 10 No. 150.
August 25	München	S. 270 No. 2619.
August 26	München	S. 10 No. 151.
Zwischen August 26 und September 4[5]	flieht Ludwig auf die Nachricht, dass Friedrich in Bayern eingefallen sei, nach Friedberg b. Augsburg.	
Zwisch. Sept. 4 u. 10	findet Ludw. Aufnahme in Augsburg, sammelt ein Heer um sich und lagert sich dann ausserhalb Augsburgs (Font. I 52).	
September 18	in den Gezelten bei Augsburg	S. 317 No. 2941/2.
September 23[6]	bei Werde	S. 10 No. 152.

liegt. Dass aber Fr. am 25. Sept. bereits seine Stellung aufgegeben haben muss, geht aus Ludwigs Aufenthalt am gleichen Tage hervor.

4. Da Friedrich am 17. August noch vor Esslingen lagert, so ist Ludwigs Reise nach Thierhaupten nicht mit Heeresbewegungen Friedrichs in Verbindung zu bringen wie dies Kopp IV$_2$ S. 124 thut.

5. Am 26. August urkundet Ludwig noch in München und erst um den 4. Sept. lagert sich Friedrich vor Landsberg. Solange letzterer Augsburg belagerte, konnte Ludwig nicht nach dem bei Augsburg gelegenen Friedberg fliehen. Dies wurde erst möglich, als Friedrich um den 4. Sept. gegen Landsberg zog.

6. Reg. S. 430 lösen Werde in Donauwörth auf. Ich möchte an Kottingwörth (vergl. Mon. Witt. II S. 136 Z. 5) in unmittelbarster Nähe von Ingolstadt und Vohburg, einer Feste Rudolfs (Font. I 53 Z. 16 v. u.), denken. Ludwigs Aufenthalt in dem einen oder anderen Wörth setzt den Abzug Friedrichs aus Bayern voraus.

V.

Das Schreiben des Erzbischofes Peter von Mainz an den Grafen Konrad von Freiburg.

Auf diese Urkunde machte zuerst Kurz in seinem Werke „Oesterreich unter Friedrich dem Schönen" aufmerksam. Da sie uns über Beziehungen Ludwigs des Bayern Aufschluss giebt, die wir sonst nicht nachweisen können und uns einen tiefen Einblick in die Politik des Erzbischofes Peter gewährt, so wurde ihre Datierung wiederholt versucht. Chmel im österreichischen Notizbl. 1851 S. 95 setzte sie ins Jahr 1315;[1] Kopp datierte sie in den Schweizer Geschichtsblättern I 129 in das Jahr 1320.[2] Sehr richtig bemerkte hierzu Ficker im dritten Ergänzungsheft zu den Regesten Ludwigs des Bayern S. 414 und 463 „doch ist damals, d. h. 1320, ein Aufenthalt des Erzbischofs in Prag weder nachgewiesen noch wahrscheinlich."

Für Kopp war bei der Datierung der Urkunde ausschlaggebend, dass von dem Tode des Markgrafen Waldemar von Brandenburg als von einem Ereignis der jüngsten Vergangenheit gesprochen wird; dieser aber erfolgte zwischen dem 14. und 16. August 1319. An und für sich ist recht auffällig, dass der Erzbischof ein Ereignis des

1. Reg. Ludw. S. 414 nr. 403.

2. Ihm schlossen sich Heidemann, Peter von Aspelt S. 302, Riezler, Gesch. Bayerns II S. 327 und Preger, die Politik Johanns XXII. S. 35 (533) an.

August 1319, das übrigens kein Geheimnis bildete, im Januar 1320 einem Grafen, der in der Nähe des Rheines, d. h. der Hauptverkehrsader des mittelalterlichen Deutschlands, ansässig war, als Neuigkeit meldet. Doch dies ist nicht das einzige Bedenken, das sich gegen diese Datierung geltend machen lässt. Wie kann der Erzbischof von Verhandlungen und Versprechen reden, die Waldemars Nachfolger, der Markgraf Heinrich im Januar 1320 geleistet haben soll, wenn Heinrich überhaupt erst am 18. Juni 1320 für majorenn erklärt[1] wurde? Wie darf der Erzbischof ferner im Jahre 1320 behaupten, er habe zwischen König Ludwig und seinem Bruder eine Sühne zustande gebracht, während dieser, Herzog Rudolf, bereits am 11. August 1319 gestorben[2] war? Diese Zweifel kann die Datierung, die Kopp vorschlägt, nicht heben.

Einen Widerspruch enthält die Urkunde von vornherein. Sie gehört in einen Januar und kann nicht später als in das Jahr 1320 fallen, weil am 4. Juni 1320 ihr Aussteller, Erzbischof Peter, stirbt; aber, wie bereits erwähnt, auch im Januar 1320 durfte der Erzbischof den Markgrafen Heinrich nicht als volljährig und selbständig handelnd aufführen. Entweder wurde Peter zu dieser falschen Angabe durch Unkenntnis veranlasst, oder aber er berichtete aus irgend einem Grunde wider besseres Wissen. Nehmen wir das eine oder das andere an; so dürfen wir die in der Urkunde gemeldeten Ereignisse überhaupt nicht mehr zum Ausgangspunkt bei der Datierung wählen.

Nur das darf ihn bilden, was der Erzbischof richtig angeben konnte und das zu verschweigen oder zu ändern, für ihn kein Grund vorlag; das ist der Ausstellungsort Prag! Peters Itinerar für den Januar—April der Jahre 1315—1320 ist Folgendes:

---

1. Gerken, Cod. Dipl. Brandenb. 7, 643. Reg. Lud. S. 23 nr. 401.

2. Pf. R. 6573.

1315.

Januar 10. Worms, Würdtwein, Dioces. II 45.
Januar 22. Mainz, Neues Archiv 23, S. 319.
Februar 3. Amöneburg, Guden III 113.
März 13. bei Speyer, Würdtwein, Subs. I 430.
März 14. bei Speyer, Würdtwein, Diplom. II 95.
April 26. Boppard, Würdtwein, Subs. I 431.

1316.

Januar 8. Mainz, Bodmann, Rheing. Alterth. 593.
Januar 16. Mainz, Wolf, Eichsfeld. Urkundenb. S. 55.
Januar 19. Mainz, Herquet, Mühlhaus. Urkundenb. S. 320.
Februar 3. Mainz, Würdtwein, Subs. I 435.
Februar 4. Mainz, Würdtwein, Diplom. I 437.
März 8. Nürnberg } Jahresberichte f. Schwaben, Neu-
März 9. Nürnberg } burg 17/18 S. 46. Guden III 137.

1317.

Erzb. Peter wird, als K. Joh. am 17. August 1316 Prag verlässt, in Prag als Landeshauptmann zurückgelassen (Chr. aul. reg. S. 377); er kehrt von da nach dem 8. März 1317 zurück (ib. S. 387); denn:
März 8. Prag, Herquet Mühlhaus. Urk. S. 327.
Mai 2. Aschaffenburg, Oberrhein. Zeitschr. IX 40, XXIV 298.

1318.

(1317 Dezember 10. Aschaffenburg Guden III 321.)
Februar 11. Erfurt, Urkundenb. Niedersachs. III 112.
Februar 25. Erfurt, Quell. Sachs. XXIII 432.
März 5. Erfurt, ebenda.

1319.

Januar 13. Mainz, Würdtwein, Diplom. II 129.
Februar 9. Mainz, Wyss hess. Urkundenb. I_2 S. 252.
Februar 21. Mainz, Guden III 169.
März 13. Mainz, Oberrhein. Zeitschr. 19, 48.

1320.

Januar 15. Mainz, Baur, hess. Urkundenb. II 834.
April 19. Mainz, ebenda 836.

Nach diesem Itinerar kann Peters Brief an den Grafen Konrad von Freiburg nur vom 20. Januar **1317** sein.

Gestützt wird diese Datierung durch das, was Peter über die Sühne zwischen Rudolf von Bayern und König Ludwig sagt. Alle Ereignisse, die der Erzbischof meldet: die erfolgreiche Gesandtschaft an den Papst, Ludwigs Verbindung mit dem König von Ungarn, den Tod Waldemars von Brandenburg und den Anschluss seines Nachfolgers an die wittelsbachische Sache, sie alle kennnt Peter nicht aus eigener Anschauung, sondern nur von Hörensagen; darum kann er über sie, selbst ohne es zu wollen, Falsches berichten. Anders steht es mit dem, was er inbetreff der Aussöhnung Rudolfs und Ludwigs von Bayern sagt: Bei dieser hat er selbst mitgewirkt; darum kann er sich bei dem Bericht über sie etwa einer Uebertreibung hinsichtlich ihrer Bedeutung schuldig machen, nicht aber direkt Unrichtiges berichten. Wir müssen also an die gemeldete Aussöhnung zwischen Rudolf und Ludwig glauben und sehen, welcher Vertrag zwischen den beiden Brüdern gemeint ist. Da passt nun zu dem Datum 20. Januar 1317 vortrefflich die Aussöhnung, welche zwischen Rudolf und Ludwig am 26. Februar **1317** erfolgte. Ueber diesen Vertrag, der an genanntem Tage nach langen Verhandlungen[1] zustande kam, konnte Peter sehr wohl am 20. Januar als von etwas Bevorstehendem berichten.[2] Gerade bei diesem Abkommen von 1317 lässt sich auch leicht der Zweifel, ob es dem Erzbischof möglich war, an einem in Bayern vollzogenen Vertrag von Prag aus mitzuwirken, leicht beseitigen. Die Idee, Rudolf solle, solange der Kampf zwischen Ludwig

1. Vgl. oben S. 105 ff.

2. Nicht so liegen die Verhältnisse bei der anderen Sühne der Brüder, die zwischen 1314—1319 fällt, nämlich bei dem Vertrag vom 6. Mai 1315. Was im Mai 1315 perfekt wurde, konnte nicht etwa schon im Januar 1315 — wenn man Peters Brief dahin setzen wollte — als Neuigkeit gemeldet werden.

und Friedrich währe, auf die Regierung in Bayern und in der Pfalz verzichten, konnte Peter in Prag fassen und von dort aus Ludwig mitteilen; dann war er berechtigt, von seinen Verdiensten um den Ausgleich zu reden.

Auch nach dem, was wir über den Adressaten wissen, gehört der Brief des Erzbischofes in das Jahr 1317. Der Zweck des Schreibens war der, den wankenden Bundesgenossen[1] auf der Seite Ludwigs zu halten. Nun gehört aber gerade Graf Konrad von Freiburg zu denen, die am 17. Februar 1317 zusammen mit Leopold von Oesterreich, dem Bruder König Friedrichs, am Oberrhein einen Landfrieden aufrichten.[2] Gemäss der Zahl der Teilnehmer, — es sind dies u. a. die Bischöfe von Strassburg und Basel, die Städte Strassburg, Basel, Freiburg, Hagenau und eine Reihe Adliger — und dem Herkommen nach bedurfte es zu dem Landfrieden grosser Vorbesprechungen; darum konnte sehr wohl schon im Januar dem Erzbischof nach Prag berichtet sein, Konrad von Freiburg stehe im Begriffe, sich der habsburgischen Partei anzuschliessen.

Wie steht es nun mit den andern Ereignissen, die der Erzbischof meldet? Passen auch sie in das Jahr 1317? Was die erfolgreiche Gesandschaft an den Papst betrifft, so fehlen uns über sie jegliche Nachrichten; weder Preger[3] noch die Aktenstücke aus dem Vatikanischen Archive[4] erwähnen sie. Der Möglichkeit, dass eine solche stattfand, steht an sich nichts im Wege. Ebenso wenig wissen wir etwas über eine Annäherung des Ungarnkönigs an Ludwig

---

1. Als Anhänger Ludwigs begegnet er uns Reg. S. 317 nr. 2935/6 zum 2. Januar 1315 u. ebenda nr. 2939 zum 19. März 1315, als Anhänger Friedrichs 1322 Reg. S. 176 nr. 198 u. Lichnowsky III S. CCCLXXXIII nr. 591.

2. Strassb. Urk. II 302, wenn nicht Schwalm S. 34 Recht hat.

3. Die Politik Johanns XXII. S. 35 (533).

4. Herausgeg. von der hist. Kommission bei der K. Bayer. Akad.

von Bayern. Dagegen verband sich Friedrich von Oesterreich im Oktober 1317 mit König Karl von Ungarn und unterstützte diesen bei der Belagerung von Komorn; für diesen Dienst liess er sich von Karl für den Sommer 1318 Hülfe im Reiche zusagen.[1] Es wäre denkbar, dass der Ungarnkönig sich bereits zu Beginn des Jahres 1317 nach einem Bündnis umgesehen und dabei auch Unterhandlungen mit Ludwig geführt habe, die sich aus einem uns unbekannten Grunde — etwa, weil Ludwig keine wirksame Unterstützung gewähren konnte — bald zerschlugen. Am meisten widerspricht der Datierung der Urkunde auf den 20. Januar 1317 der in ihr gemeldete Tod Waldemars; denn wie bereits erwähnt, starb Waldemar erst im August 1319. Aber gerade hinsichtlich dieser Meldung könnte Peter einem falschen Gerücht zum Opfer gefallen sein; dies dürfen wir um so eher annehmen, weil die Mitteilung, dass Waldemars Nachfolger sich Ludwig verpflichtet habe, wie oben dargelegt wurde, falsch bleibt, wir mögen die Urkunde datieren, wie wir wollen.

Freilich läge auch noch die Möglichkeit vor, dass Peter die erfolgreiche Gesandtschaft, das Bündnis Karls von Ungarn und den Tod des einen und den Anschluss des anderen Markgrafen von Brandenburg erdichtet habe, um Ludwigs Lage und Aussichten dem unentschiedenen Anhänger möglichst glänzend zu schildern; darauf scheint auch die Uebertreibung zu passen, deren er sich bei Erwähnung der Sühne schuldig macht; er stellt nämlich die ungeheuerliche Behauptung auf, die Sühne sei derart, dass sie niemals mehr durch einen der Brüder gebrochen werde!

---

1. Font. I 385 u. Reg. S. 385 nr. 3423 gedr. Böhm. Act. 473.

VI.

Beiträge zu den Regesten der Jahre 1292 — 1324.

1. Das Verhältnis der auf das Erzkanzleramt in Deutschland bezüglichen Urkunden. (1292 — 1314.)

Adolf (reg. 14)

stellte über das Erzkanzleramt folgende Urkunde aus:

Recognoscentes itaque prefatum consanguineum nostrum et quemlibet archiepiscopum Moguntinum, qui pro tempore fuerit, esse et fore debere sacri Imperii per Germaniam Archicancellarium, promittimus bona fide nos presentibus litteris obligando, quod dictum Gerhardum nec non successores suos archiepiscopos Moguntinos in juribus, honoribus et libertatibus, quae quos et quas ratione officii sui Archicancellarie debent habere, sive sint in nostra constituti curia sive extra, manutenebimus, defendemus et tuebimur bona fide, ipsos archiepiscopos in huiusmodi juribus, honoribus et libertatibus favorabiliter confovendo.

Albrecht (reg. 44)

wiederholte diese Urkunde und gab ihr eine Erweiterung:

Recognoscentes prefatum principem et quemlibet eius in archiepiscopatu predicte ecclesie successorem esse et fore debere sacri Imperii per Germaniam Archicancellarium et fideliter promittentes ad hoc presentibus literis obligati quod eundem archiepiscopum et successores eius in juribus honoribus dignitatibus et libertatibus que ratione Archicancellarie predicte debent habere videlicet in accipienda semper nobis cum decima parte de bonis petitionibus et exactionibus Judaeorum, praeficiendo Cancellarium aule nostre perpetuis temporibus loco sui aliisque suis utilitatibus sive sint in curia nostra sive extra curiam iidem Archiepiscopi constituti manutenebimus, defendemus et tuebimur ut presentes eorum eciam absentia non obstante.

Artikel 8 der Wahlkapitulation[1] Heinrichs mit dem Erzbischof von Mainz giebt den Inhalt der vorgedruckten Urkunde Albrechts wieder; neu sind jedoch bei Heinrich die Worte: in cancellaria prothonotario et notariis instituendis et destituendis in aula regia per eundem, qui sibi loco et vice nostri pro obediencia reverentia et fidelitate debita observanda facient iuramentum; da sie sich in Albrechts Urkunde noch nicht finden, so müssen wir sie als ein Zugeständnis auffassen, das Heinrich vor seiner Wahl abgenötigt wurde.

In Artikel 8 der Versprechungen[2] Ludwigs an den Erzbischof von Mainz heisst es: in cancellaria u. s w. wie bei Heinrich bis per eundem: diesen Worten folgt der Zusatz: quotiens sibi visum fuerit expedire und dann geht es weiter qui sibi loco — juramentum. In diesem Zusatz liegt eine abermalige Erweiterung der Befugnisse des Erzbischofes hinsichtlich des Erzkanzleramtes.

Wie Heinrich,[3] so verbriefte auch Ludwig[4] seine Versprechungen inbetreff des Erzkanzleramtes nach seiner Erhebung in besonderer Urkunde.

Der Umstand, dass Heinrich von Lützelburg in seine Wahlkapitulation mit Erzbischof Peter von Mainz einen Artikel über das Erzkanzleramt aufnehmen musste, übte zunächst auf Erzbischof Heinrich von Köln Einfluss. Als König Heinrich im Jahre 1310 im Begriff stand, nach Italien zu ziehen, liess sich Erzbischof Heinrich, der nicht

1. Reg. — 1313 Reichs. S. 376 nr. 277.

2. Reg. Reichss. S. 237 nr. 23.

3. Wenn die betreffende Urk. auch nicht vorliegt, so lässt doch der Umstand, dass er andere Versprechen in dieser Weise wiederholte, darauf schliessen. So bestätigt z. B. Heinrich anlässlich des Versprechens, das er in Artikel 17 Reichss. S. 376 nr. 277 gab, Adolfs Urkunde inbetreff der Frankfurter Juden (reg. Ad. nr. 353).

4. Reg. 10 u. 21; natürlich wurde der Artikel 8 auch in der Gesamterneuerung der Wahlkapitulation = reg. 13 wiederholt.

gesonnen war, ihn zu begleiten, eine Urkunde ausstellen (reg. Heinrich nr. 305 Lac. III 70), wonach es ihm zustand, durch eine geeignete Person, welche in Italien den Siegel bewahre und die Geschäfte eines Kanzlers versehe, das Kanzleramt verwalten zu lassen, während ihm selbst alle Ehren, Rechte und Einkünfte des Erzkanzleramtes in Italien verblieben. Den Inhalt dieser Urkunde nahm dann der Kölner Erzbischof in die Zugeständnisse auf, die ihm Herzog Leopold am 9. Mai 1314 für seine Kurstimme im Namen Friedrichs des Schönen bewilligen musste (Lac. III S. 93 Artikel 3). Die Folge davon war, dass Erzbischof Baldewin von Trier in die Forderungen, die er am 20. September desselben Jahres Ludwig dem Bayern für seine Stimme stellte, einen gleichen Artikel hinsichtlich des Erzkanzleramtes in Gallien und dem Arelat aufnahm (Reichssach. No. 398; Pfälz. Reg. 1748 Wink. II 774); er erweiterte ihn durch den Zusatz, dass es ihm erlaubt sein solle, den Vicekanzler ein- und abzusetzen und alles auf dieses Kanzleramt Bezügliche nach Gutdünken anzuordnen.

2. Das Verhältnis der Urkunden, in denen der Mainzer Kirche ihre Privilegien im allgemeinen bestätigt werden. (1274—1314.)

König Rudolf erneuert und bestätigt in Nachahmung der früheren römischen Kaiser und Könige alle Schenkungen, Steuererlasse, Vergünstigungen, Freiheiten, Rechte und Privilegien, welche der Mainzer Kirche von Friedrich, dem letzten römischen Kaiser, vor seiner Exkommunikation und Absetzung gegeben und zugestanden wurden.[1]

1, Reg. VI 269 (142). Eine Urkunde genau desselben Inhaltes

Diese Urkunde wiederholte Adolf.[1] An Stelle der allgemeinen Bestätigung der Privilegien trat unter Albrecht folgende in Einzelheiten gehende:[2] Albrecht erneuert der Mainzer Kirche alle Ausnahmerechte in jeglicher Ausfertigung, welche in kirchlichen oder weltlichen Freiheiten bestehen, insbesondere: 1. dass keine geistlichen Personen der Stadt und Diöcese Mainz vor ein weltliches Gericht gezogen werden dürfen; 2. inbetreff der Würde und Ehre des Erzkanzleramtes; 3. inbetreff der Grafschaft Bachgau und der Stadt Seligenstadt; 4. dass alle Dienstmannen der Mainzer Kirche, welcher Art ihre Abhängigkeit auch ist, erst dann vor das königliche Hofgericht gezogen werden dürfen, wenn der Erzbischof trotz Aufforderung die Rechtshülfe verweigerte; 5. und im allgemeinen alle Verleihungen von Vergünstigungen, Schenkungen, Freiheiten, Ländern, Gebieten, Besitzungen, Gerichtsbarkeiten, Lehen, Steuernachlässen, Rechten und Ehren, welche Kirchen und Personen geistlichen Standes in Stadt und Diöcese Mainz durch seine Vorgänger und namentlich seit Adolf gegeben wurden, indem er sie anerkennt und genehm hält, gleich als ob er sie übertragen hatte.

Die fünf Artikel dieser Urkunde fanden Aufnahme in der Wahlkapitulation, die Heinrich von Lützelburg[3] und Ludwig von Bayern[4] mit dem Erzbischof von Mainz eingehen musste. Beide Könige bestätigen diese Artikel

---

hatte Rudolf 5 Tage vorher (= 21. November 1274) für die geistlichen Fürsten überhaupt ausgestellt (reg. VI 261 [134]).

1. Reg. Ad. 62.

2. Reg. Alb. 43.

3. Reg. — 1313 Reichss. S. 376 nr. 277 art. 4, 8, 6, 7, 1.

4. Reg. Ludw. Reichss. S. 237 nr. 23 art. 4, 8, 6, 7, 1. Natürlich finden sich diese Artikel auch in der Erneuerung der Wahlkapitulation reg. Ludw. nr. 13.

dann nach ihrem Regierungsantritt in zusammenhängenden Urkunden,[1] denen die Albrechts als Vorlage diente.

---

3. Das Verhältnis der Urkunden, die Ludwig nach seiner Erhebung dem Erzbischöfen von Mainz und Trier ausstellt, zu den Wahlkapitulationen und Urkunden früherer Könige.

a) Die Urkunden für den Erzbischof von Mainz.

reg. 8 und reg. 9. Die von Böhmer unter reg. 9 verzeichnete Urkunde ist nichts anderes als eine deutsche Ausfertigung der unter reg. 8 angeführten lateinischen; ausser bei Lünig XVI 47 findet sich die letztere auch bei Guden III 104 gedruckt.

Ludwig wiederholt in reg. 8/9 wörtlich die Urkunde Albrechts (reg. 43) inbetreff 1. der Befreiung geistlicher Personen vom weltlichen Gericht, 2. des Erzkanzleramtes, 3. Seligenstadts und der Grafschaft Bachgau, 4. Der Befreiung der Mainzer Unterthanen vom königlichen Hofgericht und 5. Bestätigung aller Privilegien. Auch Ludwigs Vorgänger Heinrich hatte die Urkunden Albrechts wörtlich wiederholt (reg. Henr. 243).

Heinrich hatte sich vor seiner Wahl (Reichss. p. 376 Nr. 277 Art. 4, 8, 6, 7, 1) verbindlich gemacht, als König diese Artikel zu bestätigen; in gleicher

---

1. Heinrich in reg. 243. Ludwig in reg. 8 u. 9. In besonderer Urkunde bestätigt Heinrich den Besitz Seligenstadts u. des Bachgaues reg. 70 = Böhm. Act. 421. Die Befreiung der Mainzer Unterthanen bestätigt Ludwig in besonderer Urk. reg. nr. 36, die Rechte hinsichtlich des Erzkanzleramtes reg. 10 u. 21, den Besitz Seligenstadts u, des Bachgaues reg. 32.

Weise hatte sich Ludwig (Reichss. 237 Nr. 23 Art. 4, 8, 6, 7, 1) verpflichtet.

reg. 10 und reg. 21 verzeichnen ein und dieselbe Urkunde. Dies Versehen Böhmers wurde durch das verschiedene Datum der beiden Drucke verursacht; bei Guden (III 106) nämlich lautet dasselbe IV. Non. decembres, bei Lünig (XVI 47) aber III. Non. decembres. Letzteres ist nur ein Abschreibfehler; da Ludwig den anderen Versprechen, die er dem Erzbischof vor der Wahl gegeben hatte, unter dem Datum IV. Non. decembres nachkam (reg. 8/9, 11, 12, 13), so wird er am gleichen Tage auch diese Urkunde ausgestellt haben.

In ihr bestätigt Ludwig dem Mainzer Erzbischof die Rechte, Ehren und Freiheiten des Erzkanzleramtes. Zuerst hatte dies K. Adolf (reg. 14) in allgemeiner Fassung gethan. Seine Nachfolger wiederholten seine Urkunde, erweiterten sie jedoch. K. Albrecht (reg. 44) fügte hinzu, dass dem Erzbischof mit ihm zusammen der Judenzehnte gehöre und dass der Erzbischof zu allen Zeiten den Kanzler für den königlichen Hof zu ernennen habe. Diese Rechte vermehrte K. Heinrich, indem er dem Erzbischof gestattete, auch den Protonotar und die Notare des königlichen Hofes zu ernennen. Ludwig seinerseits vergrösserte diese von Heinrich eingeräumte Machtbefugnis dadurch, dass er die Ernennung des Protonotars und der Notare völlig dem freien Ermessen des Erzbischofs anheimgab.

Heinrich wie Ludwig hatte sich vor seiner Wahl verpflichtet, als König die Rechte des Erzkanzleramtes mit der betreffenden Erweiterung zu bestätigen (Reg. — 1313 S. 376 Nr. 277 Art. 8. und Reg. Lud. S. 237 Nr. 23 Art. 8); ausser in obiger Urkunde that dies Ludwig auch in reg. 13 Art. 8.

reg. 11 ist die Erneuerung des Versprechens, das Ludwig am 23. September dem Erzbischof in Bezug auf

Anwerbung von Bewaffneten gab (Pfälz. Reg. 1914).

reg. 12 ist die Wiederholung des Versprechens, das Ludwig am 21. September dem Erzbischof in betreff der Verpfändung von Lindenfels leistete (Pfälz. Reg. 1912).

reg. 13 ist die Wiederholung jener Zugeständnisse, welche Ludwig am 12. September 1314 machte (Pfälz. Reg. 1900; Reg. Lud. p. 237 Nr. 23); sie haben zum Gegenstand 1. die Erhaltung der Mainzer Kirche bei ihren Privilegien, 2. Bestätigung derselben, 3. den Schutz gegen ihre Bedränger, 4. die Befreiung geistlicher Personen vom weltlichen Gerichte, 5. den Zoll zu Lahnstein, 6. Seligenstadt und die Grafschaft Bachgau, 7. die Befreiung der Mainzer Unterthanen von auswärtigen Gerichten, 8. das Erzkanzleramt, 9. den Zoll zu Erenfels, 10. die Unterstützung des Erzbischofs gegen die Grafen von Montfort-Saargans, 11. die Befreiung des Erzbischofs von jeder Verantwortlichkeit für Verpflichtungen seiner Vorgänger, 12. etwaige Streitigkeiten mit dem päpstlichen Stuhle, 13. die Pfahlbürger, 13a. die Freigabe von drei Mainzer Städten, 13b. die Einlösung von Reichslehnen, 14. allenfallsige Sonderurkunden über die einzelnen Versprechen, 14a. die Vergünstigungen für Eberhard von Breuberg, 14b. das Verhalten Ludwigs gegen Otto von Hessen, 14c. die Mainzer Lehen in Thüringen, 14d. die Ueberlassung der ersten Bitten in der Mainzer Diöcese an den Erzbischof.

Die Urkunde Ludwigs ist unter Vorlage und meist wörtlicher Benutzung jener Urkunde angefertigt, die Heinrich vor seiner Wahl am 28. Oktober 1308 ausstellte (Reg. 1246—1313 p. 376 Nr. 277). Nachstehende Artikel der Urkunde Heinrichs wurden in jene Ludwigs nicht aufgenommen: Art. 9 betr. die der Mainzer Kirche durch K. Albrecht zugefügten Schäden; Art.

10 betr. Wahlunkosten; Art. 15. betr. den Vergleich zwischen K. Albrecht und Erzbischof Gerhard; Art. 18. betr. die Schulden des Erzbischofs bei der Kurie; Art. 19 betr. die Verwandten des Erzbischofs; neu dagegen sind in Ludwigs Urkunden die als Art. 13a und b, 14a, b, c und d kenntlich gemachten Bestimmungen.

reg. 33 betr. Ankauf reichslehnbarer Güter ist wörtliche Wiederholung der Urkunde Heinrichs vom 4. September 1310 (reg. 296 gedr. Böhm. Act. 432).

reg. 34 betr. den Zoll zu Miltenberg ist wörtliche Wiederholung der Urkunde Heinrichs vom 4. September 1310 (reg. 297 gedr. Böhm. Act. 432).

reg. 35 betr. Verpfändung der Juden und des Ungeldes in Frankfurt ist die Transsumtion der Urkunde Heinrichs vom 10. Juni 1310 (reg. 244); dieser hinwiederum ist die Urkunde Adolfs vom 7. Juli 1297 (reg. 353) inseriert. Dass diese Urkunde Adolfs seiner Zeit auch die Bestätigung Albrechts fand, ist deutlich in dessen Urkunde vom 3. Oktober 1299 (reg. 213) ausgesprochen (vergl. auch reg. 377 Art. 2).

reg. 36 betr. Befreiung der Mainzer Unterthanen vom königlichen Hofgericht ist Wiederholung des Artikels 4 aus reg. 8/9, der dort aus Albrecht reg. 43 und Heinrich reg. 243 übernommen war.

reg. 43 betr. Erbach, Mosbach und Hall ist Wiederholung des Art. 17a aus reg. 13; dieser selbst ist die Erneuerung des Versprechens, das Ludwig dem Erzbischof Peter zu Gunsten Eberhards von Breuberg am 12. September gab (Reg. Lud. p. 237 Nr. 23 Art. 17a); am gleichen Tage stellte darüber Ludwig eine besondere Urkunde aus (Pfälz. Reg. 1901). Mosbach und die Münze zu Hall waren Eberhard von B. bereits am 10. Juli 1297 durch K. Adolf (reg. 356) verpfändet worden.

b. Die Urkunden für den Erzbischof von Trier.

reg. 14. ist Wiederholung von Artikel 7, Winckelmann Act. II 776 Zeile 7—9 betreffend königliche und kaiserliche erste Bitten in Diöcese und Provinz des Erzb. und von Art. 8 ib. 776 Z. 9—11 betreffend königliche erste Bitten in Aachen, Utrecht, Speyer und Lüttich.

---

reg. 15 ist Wiederhol. von Art. 1 ib. 775 Z. 1—2 betr. Bestätigung der Privilegien;
und von Art. 2 ib. 775 Z. 2—5 betr. Bestätigung des Besitzes der Trierer Kirche;
und von Art. 14 ib. 776 Z. 30—36 betr. Befreiung vom königl. Hofgericht;
und von Art. 3 ib. 775 Z. 6—11 betr. Verzicht auf Thuron und Münstermaifeld durch Ludwig;
und von Art. 15 ib. 776 Z. 36—42 betr. Freigerichte.

---

reg. 16. Ludwig bestätigt auf Bitten Baldewins den Inhalt folgender Urkunden, die bereits König Heinrich einmal in einer nicht vorliegenden Urkunde zusammengefasst und bestätigt hatte, nämlich:

1. der Urk., in denen König Rudolf den Städten Sarburg (reg. VI. Rud. 2467), Billig (reg. 2466), Bernkastel (reg. 2465), Mayen (reg. 2468) und Montabaur (die betr. Urkunde liegt nicht vor, war aber ausgestellt worden, wie reg. Heinr. 247, gedr. Böhm. Act. 429, vergl. auch reg. VI 2465, beweist), die Rechte giebt, wie andere Reichsstädte sie haben.
2. der Urk. Adolfs (reg. 402) und Albrechts (reg. 6), wonach die in der Exkommunikation Verharrenden auf Ansuchen des Erzbischofs in die Acht kommen.
3. der Urk. Adolfs (reg. 402) und Albrechts (reg. 6), in denen diese der Trierer Kirche Schutz versprechen.

4. der Urk. Albrechts (reg. 6.), in der er Kochem dem Erzstift Trier mit Vorbehalt des Oeffnungsrechtes schenkt.
5. der Urk. Heinrichs (reg. 159), wonach der Erzbischof die verpfändeten Einkünfte Kochems zurückkaufen darf;
6. der Urk. Heinrichs (reg. 251 Böhm. Act. 430), in der er die fünf Urkunden, zusammenfasst, durch welche Rudolf Sarburg, Billig, Bernkastel, Mayen und Montabaur die Rechte von Reichsstädten erteilt hatte;
7. der Urk. Heinrichs (reg. 246), in der er dem Erzbischof das Münzrecht erneuert und bestätigt.

Anm.: Vermutlich ist diese ganze Urk. Ludwigs eine Wiederholung der Urk. Johanns reg. 361, p. 294.

---

reg. 17 ist Wiederholung von Art. 14 Wink. II 776 Z. 30 bis 36 betr. Befreiung vom königl. Hofgericht (auch wiederholt in reg. 15).

---

reg. 18 ist Wiederholung von Art. 5 ib. 775 Z. 23—776 Z. 2 betr. Verpfändung von Boppard, Oberwesel und Galgenscheidt.

---

reg. 19 ist Wiederholung von Art. 6 Wink. II 776 Z. 2—7 betr. den Zoll zu Koblenz,

und von Art. 9 ib. 776 Z. 11—13 betr. den Ankauf von verpfändeten Reichsgütern durch den Erzbischof,

und von Art. 10 ib. 776 Z. 13—20 betr. das Erzkanzleramt durch Gallien und Burgund,

und von Art. 11 ib. 776 Z. 20—23 betr. den Besuch von Reichstagen,

und von Art. 12 ib. 776 Z. 24—27 betr. den Schutz des Erzbischofs gegen seine Feinde,

und von Art. 13 ib. 776 Z. 27—30 betr. die Errichtung neuer Zölle.

reg. 20 ist Wiederholung von Reichss. 399 Böhm. Act. 716 Z. 2 v. u. bis 717 Z. 9 betr. Zahlung von 10 000 M. Wahlunkosten.

reg. 22 ist Wiederholung von Art. 15 Wink. II 776 Z. 36 bis 42 betr. Freigerichte (auch wiederholt reg. 15); dazu kommt hier der entsprechende Befehl an die Bewohner dieser Dörfer und die Angabe des dem Erzb. zustehenden Strafmasses.

4. Das Verhältnis zweier für Wilhelm von Hennegau ausgestellten Urkunden. (Reg. Ludw. nr. 24 u. 696).

Reg. Lud. 24 giebt einen Auszug der bei Mieris II 141 gedruckten Urk., welche das Datum trägt: in Colonia VI. non. Martii a. dni. 1314 regni vero nostri a. primo. Diese Angaben enthalten notwendig wenigstens einen Fehler, da König Ludwig am 2. März 1314 keine Urk. ausstellen konnte. Will man 1314 in 1315 verwandeln, so kommt man mit dem Itinerar Ludwigs in Widerspruch, demzufolge er um diese Zeit bei Speyer weilte.[1] Deshalb hat Böhmer non. Martii in non. Decembr. geändert; damit lässt sich die Urk. allerdings unter Beibehaltung des a. dni. u. a. regni in das Itinerar Ludwigs gut einreihen, doch für die Aenderung selbst fehlt der handschriftliche Rückhalt. Mieris II 335 steht eine Urk. Ludwigs (reg. 696), welche wie die genannte die Privilegien des Wilhelm von Hennegau im allgemeinen bestätigt und das Datum

1. Reg. u. 73 u. 74.

hat: in Colonia VI. non. Martii a. dni. 1324 regni vero nostri a. decimo. Sogleich fällt die Uebereinstimmung beider Urk. in Bezug auf Ausstellungs-Ort, -Monat und -Tag auf; aber auch inhaltlich sind sie bis auf unwesentliche Abweichungen vollständig gleich.[1] Aus diesen Gründen und unter Berücksichtigung der Thatsache, dass Ludwig bereits am 1. Dezember 1314 dem Grafen Wilhelm von Hennegau alle seine Privilegien bestätigt

---

1. Die folgende Urk. ist die von 1324; die eingeklammerten Worte sind die Abweichungen der von 1314. Ludovicus, dei gratia Romanorum rex semper augustus, omnibus sacri imperii fidelibus presentes litteras inspecturis gratiam suam et omne bonum. Ad hoc sumus in solio regiae dignitatis constituti divinitus, ut cunctis fidelibus imperii ad augmentum honoris sui regalis magnificentiae benevolentiam prebeamus, tunc quoque salubriter presidere credimus, dum, quod honestum et iustum existit, largimur petentibus et quosque in suis juribus favorabiliter conservamus. Noverint igitur universi, quod nos devotionem sinceram spectabilis viri Wilhellmi, Hannoniae, Hollandiae et Zelandiae comitis nec non domini Frisiae, fidei quoque puritatem, qua erga nos et sacrum Romanum imperium afficitur (affectus est), gratiosius intuentes suis votivis petitionibus inclinati omnia et singula privilegia, libertates, concessiones et jura progenitoribus suis aut sibi a nobis vel ab aliis Romanorum impratoribus ac (et) regibus, nostris predecessoribus inclitis, perpetuo tradita et concessa ex certa scientia innovamus et innovata confirmamus, approbamus et presentis scripti patrocinio communimus (communicamus); Nulli ergo omnino (omnium) hominum liceat hanc nostrae innovationis et confirmationis paginam infringere vel eidem in aliquo contraire, quod si (qui) facere presumpserit, gravem nostrae indignationis offensam se noverit incursurum. In cuius rei testimonium ac (et) perpetuam roboris firmitatem presens scriptum conscribi et sigillo majestatis nostrae jussimus communiri. Datum in Colonia VI. nonas Martii a. dni. 1324 regni vero nostri a. X (Datum in Colonia VI. nonas Martii a. dni. 1314, regni vero nostri a. I.)

hatte (reg. 6),[1] müssen wir in der Urk. von 1314 (reg. 24) eine unter Vorlage der Urk. von 1324 (reg. 696) entstandene Fälschung erblicken. Dass kein grosser Gelehrter diese vornahm, beweist das im Zusammenhang sinnlose communicamus und der Glaube, dass Ludwig bereits am 2. März 1314 König gewesen sei.

1. Mieris II 146 . . . . nos omnia privilegia antecessoribus suis et sibi per reges Romanorum et imperatores predecessores nostros concessa cuiuscumque tenoris existant approbamus ratificamus et ex certa scientia confirmamus.

Druck von E. Ebering, Berlin.



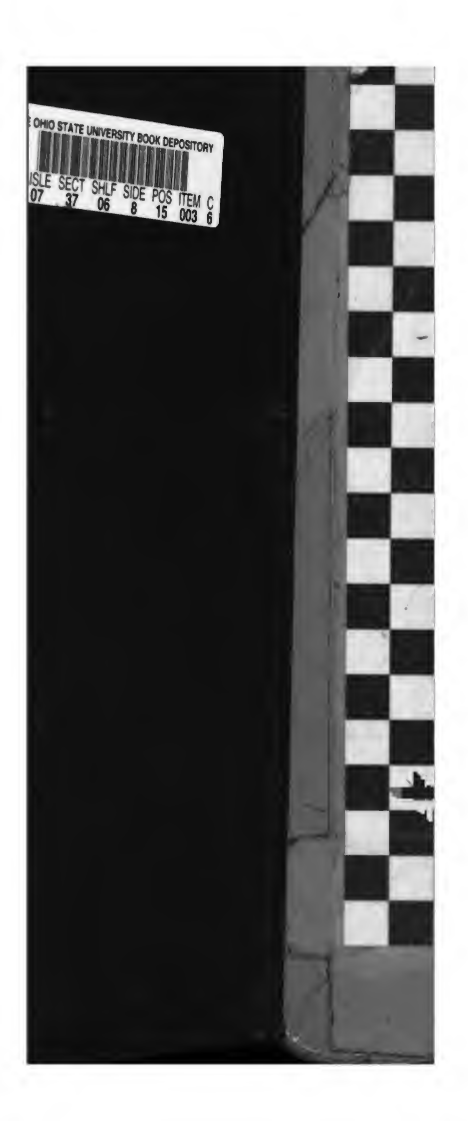







E OHIO STATE UNIVERSITY BOOK DEPOSITORY
AISLE SECT SHLF SIDE POS ITEM C
07 37 06 8 15 003 6


THE OHIO STATE UNIVERSITY BOOK DEPOSITORY
D AISLE SECT SHLF SIDE POS ITEM C
8 07 37 06 8 15 003 6




The Ohio State University
3 2435 06712888 4